

Die Sonntags-Ar...

August Bebel

University of Wisconsin
Library

CLASS

BOOK

PURCHASED WITH THE
SCHOOL OF ECONOMICS AND POLITICAL SCIENCE
LIBRARY FUND

A GIFT FROM FRIENDS OF THE UNIVERSITY

1901

Erstes Heft.
(Complet in zwei Heften.)

Die Sonntags-Arbeit.

Auszug aus den Ergebnissen

der

Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter
an Sonn- und Festtagen

nebst

Kritischen Bemerkungen

von

August Bebel.

Stuttgart

Verlag von J. G. W. Dieck

1888.

Erklärung der Abkürzungen:

- Arb. = Arbeiter.
Arb.V. = Arbeiterverein.
Beh. = Behörde.
Ber. = Bericht.
Bergbeh. = Bergbehörde.
besch. Pers. = beschäftigte Personen.
Erh. Bez. = Erhebungs-Bezirk.
Ges. Ber. = Gesamt-Bericht.
Ges. dr. St. = Gesamtdarstellung.
Gew. K. = Gewerbekammer.
Gew. V. = Gewerbeverein.
Hand. K. = Handelskammer.
Hpt. Betr. = Hauptbetriebe.
Inn. = Innungen.
Krk. = Krankenkassen.
S. A. = Sonntags-Arbeit.
Unt. Beh. = Unterbehörden.
Unt. = Unternehmer.
Unt. V. = Unternehmer-Verein.
Ver. = Verein.
Verb. = Verband.
Zuschr. = Zuschriften.
Zusst. = Zusammenstellungen.
-

Einleitung.

Unter den Forderungen zum Schutze der Arbeiter, die seit geraumer Zeit den deutschen Reichstag in jeder Legislaturperiode beschäftigen, gehört auch diejenige des Verbots der gewerblichen Sonntagsarbeit. Doch ist der Reichstag bisher über theoretische Erörterungen nicht hinausgekommen. Breitspurige Verhandlungen, in welchen die Frage von allen Seiten pro und contra beleuchtet wurde, haben anlässlich von bezüglichen Anträgen und Interpellationen in den Jahren 1877, 1878, 1882, 1883 und 1885 stattgefunden, aber zu einer befriedigenden gesetzlichen Regelung ist man nicht gelangt. Von fast allen Seiten wird zugegeben, daß die Bestimmung im § 105 der Reichsgewerbeordnung durchaus ungenügend ist. Diese lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.“ Dabei ist es bis jetzt geblieben.

Diese Gesetzesbestimmung kann als eine einheitliche Regelung der Frage für das Reich, wie sie schon allein in Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse in jedem einzelnen Gewerbe durchaus nothwendig wäre, nicht gelten, auch gewährt sie der Willkür der einzelnen Regierungen wie der einzelnen Unternehmer den weitesten Spielraum und so braucht man sich nicht zu wundern, daß das Drängen nach gleichmäßiger gesetzlicher Regelung im Sinne eines möglichst umfangreichen Verbots der gewerblichen Sonntagsarbeit in den Arbeiterkreisen immer stärker wurde. Hiefür macht sich noch ein anderer sehr wichtiger Grund geltend. Die zunehmende Verschärfung des Konkurrenzkampfes der Unternehmerklasse unter sich, und namentlich seitdem die deutsche Industrie in erheblichem und stets wachsendem Umfange für den Export produziert, läßt einer großen Zahl von Unternehmern die Ausdehnung der Arbeitszeit auf die Nächte und die Sonn- und Festtage als das geeignetste Mittel erscheinen, den Konkurrenzkampf umso leichter zu bestehen. Die Betriebskosten werden dadurch sehr wenig gesteigert, sie vertheilen sich aber auf ein bedeutend größeres Produkt, und diese Arbeitsweise gestattet die Ausnutzung der Maschinerie und der technischen Hilfsmittel bis zur äußersten Grenze. Greift die Gesetzgebung nicht ein und gebietet sie nicht der wilden Konkurrenziagd und dem Ausbeutungsseifer der Unternehmerklasse ein Halt, so wird in kurzer Zeit auch der Sonntag als regelmäßiger siebenster Arbeitstag in der Woche figuriren und die Lohnverhältnisse werden sich so gestalten, daß die Arbeiter in sieben Tagen anstrengender Arbeit nicht mehr verdienen als jetzt in sechs. Die Thatsache, daß in allen Gewerben und Industrien mit regelmäßiger oder häufig vorkommender Sonntagsarbeit die Löhne durchschnittlich eher niedriger als höher sind wie dort, wo Sonntagsarbeit nicht üblich ist, zeigt, wohin wir steuern.

Es liegt also im dringendsten Interesse der Arbeiterklasse, gegen die Sonntagsarbeit als Mittel zur Lohndrückerei entschiedene Front zu machen, wie es ihr Interesse gebietet, dem entgegengesetzten Bestreben der Unternehmerklasse gegenüber auf Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und Beseitigung der Nacharbeit zu dringen. Die Arbeiterklasse hat kein Interesse an der Entwicklung einer Industrie, die nur auf Kosten der Herabdrückung der Lebenshaltung des Arbeiters prosperirt, und ist auch das Verbot der Sonntagsarbeit im Vergleich zu den Umgestaltungen, welche eine Lösung der sozialen Frage nothwendig macht, eine sehr unbedeutende Verbesserung seiner Lage, so muß er sie doch nachdrücklich fordern. Denn wie auf der absteigenden Linie eine Verschlechterung die andere nach sich zieht, so folgt in der aufsteigenden Linie eine Verbesserung seiner Lage aus der andern. Nur eine physisch und geistig kräftige und mit Energie ausgestattete Arbeiterklasse kann den Kampf für ihre Befreiung aufnehmen. Der Staat und das Gemeinwesen sind bei dieser Art von Arbeiterschutzesetzgebung gleichfalls interessirt. Die immer intensiver werdende Ausnutzung der physischen Kräfte des Arbeiters, die immer stärkere Heranziehung der Frauen und Kinder in die Industrie wirken auf die Degeneration der Rasse, sie zerstören das Familienleben des Arbeiters und berauben ihn jedes moralischen Halts. Daraus resultiren Zunahme der Verbrechen, Massenverarmung, Untauglichkeit zum Militärdienst bei den Männern, physische Entartung für das eheliche Leben bei den Frauen, Ausbreitung der Schnapspest. Letztere ist dort am verbreitetsten, wo die Lebensbedingungen der Arbeiterklasse in Folge von übermäßiger Arbeitszeit bei niedrigsten Löhnen die ungünstigsten sind.

Seitens der maßgebenden Faktoren ist man sich des Vorhandenseins dieser Uebel wohl bewußt, aber denselben abzuwehren, dazu fehlte bisher der gute Wille oder die Rücksichten auf die Unternehmerklasse verhinderten ein entschiedenes Vorgehen. In Bezug auf den Schutz der gesammten Arbeiter — die Kranken- und Unfallversicherung bezieht sich nur auf die Ausnahmen — hat die deutsche Gewerbegesetzgebung bis jetzt blutwenig geleistet. Der Reichstag, dessen Mitglieder aus den allgemeinen Volkswahlen hervorgehen und deshalb zu mancherlei Rücksichtnahmen gezwungen sind, hat zwar mehrfach scheinbar ernste Anläufe genommen, um eine bessere Arbeiterschutzesetzgebung herbeizuführen, aber es ist in der Hauptsache bei den Versuchen geblieben. Und die Regierungen haben diese Versuche nicht nur nicht ernuthigt, sie haben sie durch ihr passives Verhalten nach Kräften gehindert. Damit ist der Reichstag nicht entschuldigt, wir konstatiren nur die Thatfachen.

Welchen unendlichen Schwierigkeiten jede auf allgemeinen Arbeiterschutz gerichtete Maßregel begegnet, haben schlagend die bezüglichlichen Verhandlungen des Reichstags im Jahre 1884—1885 bewiesen, welche schließlich zu der Untersuchung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen führte, deren Ergebnisse endlich im Frühjahr dieses Jahres dem Reichstage zugehen und uns in dieser Schrift beschäftigen. In der erwähnten Session des Reichstages waren von den verschiedensten Parteien Anträge auf Schutzmaßregeln für die Arbeiter gestellt worden, die freilich von sehr verschiedenem Werthe waren. Das Centrum beantragte, die Regierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in welchem 1) die Arbeit an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen verboten, 2) die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt, 3) die Maximalarbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt werde. Die Abgeordneten Lohren und Genossen brachten einen Gesetzesentwurf ein, welcher die Beschäftigung weiblicher Personen in Fabriken an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit verbot. Der Abgeordnete Stöcker, unterstützt von seinen konservativen Gesinnungsgenossen, begnügte sich einen Antrag zu stellen, welcher eine Berichterstattung der Fabrikinspektoren über die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Betrieben forderte.

Die Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen (nationalliberal) beantragten, die Regierungen aufzufordern, von Neuem Erhebungen anzuordnen bezüglich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten beschäftigten Personen, dahingehend: 1) wie weit Sonn- und Feiertagsarbeit in den genannten Betrieben einzuschränken sei; 2) ob die Kinder- und Frauenarbeit und speziell auch die Beschäftigung von Frauen in den Betrieben während der Nacht Unzuträglichkeiten ergäben, die Abhilfe erforderten; 3) ob die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter einer gesetzlichen Regelung bedürfe.

Diesen Anträgen folgte einige Wochen später ein umfassender Gesetzesentwurf der sozialdemokratischen Fraktion, welcher folgende Materien umfaßte: Die Regelung der Gefängnisarbeit, die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von zehn Stunden täglich bei Tagesbetrieb und von 8 Stunden täglich für ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb; Verbot der Kinderarbeit; Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen mit gewissen Ausnahmen (Gastwirthschaften aller Art, öffentliche Erholungs- und Vergnügungsanstalten, Gewerbe, deren technische Einrichtungen ununterbrochenen Betrieb unumgänglich machen u.); Beschränkung des Verkaufs am Sonntag auf höchstens 5 Stunden; Verbot der Nacharbeit für alle Betriebe, in denen diese nicht technisch geboten oder, wie bei dem Betrieb der Verkehrs- und Transportanstalten, unumgänglich sei; Verbot der Nacharbeit für weibliche und jugendliche Personen; Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen, über den Lohnstag und die Lohnzahlung, gegen das Trucksystem, über Arbeitszeugnisse, Lehrverträge, Kündigungsfristen u. s. w. Ferner wurde die Organisirung eines Reichsarbeitsamts und von Arbeitsämtern in bestimmt abgegrenzten Bezirken in Verbindung mit der Errichtung von Arbeitskammern und Schiedsgerichten beantragt.

Ueber die zuerst erwähnten Anträge verhandelte der Reichstag Mitte Januar 1885 in drei hintereinander folgenden Sitzungen, deren Endergebniß war, daß sämtliche Anträge einer Kommission von 28 Mitgliedern zur weiteren Beschlußfassung und Berichterstattung überwiesen wurden. Später geschah dasselbe mit dem sozialdemokratischen Gesetzesentwurf. Bemerkenswerth war in jenen ersten Sitzungen die Haltung des Reichskanzlers, welcher sich im Ganzen gegen weitere gesetzliche Regelung vorerst ablehnend erklärte und namentlich die Forderung der gesetzlichen Regulirung der Arbeitszeit als undurchführbar bekämpfte, was ihm namentlich den Beifall der liberalen Bourgeoisie eintrug. Die Kommission fand es für angemessen, bei der Fülle des Stoffes, welche namentlich der sozialdemokratische Antrag bot, als einzige zunächst gesetzlich zu regulirende Frage, die Sonntagsarbeit herauszugreifen, eine Materie, die ihr allein zu neunzehn langen Sitzungen Berathungsstoff bot. Diese „Gründlichkeit“ bei einer an und für sich sehr einfachen Frage gab zu denken. Der Gesetzesentwurf, den sie als Endergebniß ihrer Berathungen vor das Haus brachte, ging in der Hauptsache dahin: Die Gewerbetreibenden sollten ihre Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können, sie sollten sie nicht beschäftigen dürfen in Fabriken, Werkstätten und bei Bauten. In den Verkaufsstellen sollten Gehilfen und Lehrlinge Sonntags höchstens 5 Stunden beschäftigt werden dürfen. Weiter wurde festgesetzt, unter welchen Bedingungen gewisse Arbeiten stattfinden könnten und sollte dem Bundesrath die Befugniß zugesprochen werden, auf Grund sachverständiger Prüfung weitere Ausnahmen zuzulassen, mit der Maßgabe, dem Reichstage die getroffenen Bestimmungen spätestens in der nachfolgenden Session vorzulegen. Weiter wurde den Ortspolizeibehörden Vollmacht ertheilt, in gewissen Ausnahmefällen Dispensationen zu gewähren.

Die Verhandlungen über diesen Antrag der Kommission begannen erst in der 97. Sitzung am 9. Mai 1885, die Verhandlung wurde vertagt, aber nicht

zu Ende geführt, weil wenige Tage darnach der Schluß der Session erfolgte. In dieser Sitzung ergriff Fürst Bismarck abermals und zwar mehrere Male das Wort, weil er von verschiedenen Seiten wegen seiner dem Antrag abgeneigten Haltung heftig angegriffen wurde. Er verteidigte in der Hauptsache seine Haltung damit, daß er ausführte, das Verbot der Sonntagsarbeit bedeute für die beteiligten Arbeiter, wie für die beteiligte Industrie ein Siebentel Verlust des Lohnes resp. ein Siebentel Verlust der Produktion, das könne weder der Arbeiter noch die Industrie aushalten, er sei aber bereit, eine Enquête zu veranstalten, um namentlich auch die Meinung der Arbeiter zu hören, und wenn diese sich für ein Verbot erklärten, sei er nicht abgeneigt, in der nächsten Session der Frage näher zu treten.

Von der gegnerischen Seite wurde ihm geantwortet, daß eine Enquête die Erledigung der Frage nur unnütz verschleppe, daß über die Nothwendigkeit dieses Verbotes innerhalb gewisser Grenzen kein Zweifel bestehe, daß der Ausfall an Lohn und Produktion weit überschätzt werde, daß ein Verbot bis zu einem gewissen Grade die Ueberproduktion verhüten, den Arbeiter zur Wochenarbeit befähigter machen und seinen Lohn steigern werde, ein geringer Schaden aber von den betreffenden Industriellen getragen werden müsse, die kein Recht auf die Ausbeutung des Arbeiters am Sonntage besäßen. Das Resultat der Sitzung war das bereits erwähnte. Damit war die Lösung der Frage abermals vertagt, Fürst Bismarck wurde wegen seiner „manchesterlichen Haltung“ in der konservativen, der Centrum- und der Arbeiterpresse stark angegriffen und dies mochte ein Hauptgrund mit für ihn sein, daß, obgleich kein Beschluß des Reichstages, wie er gewünscht, ihn zu einer Enquête ermuthigte, er sich zu einer solchen entschloß. Es wurde also von seiner Seite mittelst Rundschreibens vom 5. Juli 1885 eine Enquête bei den verbündeten Regierungen angeregt, um festzustellen, in welchem Umfang die gewerbliche Sonn- und Festtagsarbeit stattfindet und ob und inwieweit eine Beschränkung derselben „ohne Schädigung berechtigter Interessen“ möglich sei. Die Untersuchung sollte alle Gewerbszweige, einschließlich der Handelsgewerbe, umfassen, und wurde den verbündeten Regierungen empfohlen, für diesen Zweck die vorhandenen Organe des Gewerbe- und Handelsstandes (Gewerbe- und Handelskammern, Innungen, sonstige Handwerker-Vereine), sowie freie Vereine der Unternehmer zur Auskunftserteilung heranzuziehen. Ferner wurde in dem Schreiben bemerkt, daß auch besonderer Werth darauf gelegt würde, daß Arbeiter vernommen würden und zwar in einer Weise, die „eine Gewähr für die Abgabe eines unbefangenen und unbeeinflussten Urtheils biete“. Machte es sich erforderlich, daß den zur Erörterung herangezogenen Arbeitern eine Vergütung für Reisekosten und Zeitverluste gewährt werde, so sollte die Erstattung der erwachsenen Kosten aus Reichsmitteln erfolgen.

Um ferner eine gleichmäßige Erörterung durch das ganze Reich herbeizuführen, ward dem Schreiben ein Fragebogen beigelegt, der möglichst als Grundlage bei den Vernehmungen benutzt werden sollte. Die Fragen, die in Vorschlag gebracht wurden, waren in der Hauptsache folgende: 1) Ist Sonntagsarbeit in allen Betrieben des Industriezweiges üblich oder nur in einem Theile und in welchem? — 2) Findet die Sonntagsarbeit regelmäßig und dauernd oder vorübergehend und zwar periodisch und unregelmäßig statt? — 3) Findet die Beschäftigung statt für den gesammten Betrieb oder für welche Theile; findet bei theilweiser Beschäftigung unter den Arbeitern ein Wechsel statt und wie oft trifft jeden Arbeiter die Sonntagsarbeit; wird den ganzen Sonntag gearbeitet oder in welchen Stunden? — 4) Wird die Sonntagsarbeit durch technische Eigenthümlichkeiten des Betriebes und welche, oder durch wirtschaftliche oder sonstige Gründe veranlaßt? — 5) Sofern die Sonntagsarbeit nicht in allen Betrieben des Gewerbszweiges üblich ist, auf welchen Gründen beruht der Unterschied?

Weiter sollte festgestellt werden: welche Folgen das Verbot der Sonntags-

arbeit haben würde, und zwar 1) für die Unternehmer in technischer und wirthschaftlicher Beziehung; 2) für die Arbeiter in Rücksicht auf die Minderung des Verdienstes und unter der Voraussetzung, daß eine Steigerung des Lohnes nicht eintrete, und ob dieser Nachtheil durch andere Vortheile aufgewogen werde und welche.

Endlich sollten die Befragten erklären, ob sie ein Verbot der Sonntagsarbeit für durchführbar hielten, und zwar 1) ohne Einschränkungen, 2) mit welchen Einschränkungen, und wenn nicht, aus welchen Gründen.

Um die Bearbeitung des einlaufenden Materials zu erleichtern, wurde vorgeschlagen, die Ermittlungen nach der Eintheilung und Bezeichnung der Reichsgewerbestatistik, wie diese nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 sich ergab, vorzunehmen. Der Anfangs auf den 15. Oktober 1885 festgesetzte Termin zur Einsendung der Ermittlungen mußte später auf den 15. Januar 1886 hinausgeschoben werden, und auch da ergab sich, daß für 12 Bundesstaaten, 12 preussische Regierungsbezirke und Elsaß-Lothringen das Material erst unvollständig zusammengestellt war. Das Reichsamt des Innern hatte nunmehr die Aufgabe, das aus über 30 000 Schriftstücken bestehende Material zu einer Gesamtdarstellung zu verarbeiten, eine Arbeit, die nach seiner Versicherung so zeitraubend war, daß der Druck derselben erst am Schluß der Session des letzten Reichstages beendet und die drei Foliobände enthaltenden Ergebnisse zum Theil erst nach Schluß der Session den Mitgliedern des Reichstages nachgesandt werden konnten.

Das Interesse, welches die in jenem umfänglichen Bericht erörterte Frage in den weitesten Kreisen der Interessenten finden muß, rechtfertigt, daß wir die zusammengestellten Aussagen einer Kritik unterziehen. Um aber unsere Arbeit nicht zu einer zu umfänglichen anschwellen zu lassen, sind wir genöthigt, uns in der Wiedergabe des Materials die größte Beschränkung aufzuerlegen. Insbesondere können die oft sehr ausführlichen technischen, wirthschaftlichen und sonstigen Gründe, welche die Befragten veranlaßte, sich bald gegen ein ganzliches, bald gegen ein theilweises Verbot der Sonntagsarbeit auszusprechen, nur in gr ö ß t e r Kürze wiedergegeben werden. Etwas ausführlicher werden wir die Gründe wiedergeben, aus denen die Befragten sich für eine Beschränkung oder ein ganzliches Verbot der Sonntagsarbeit aussprechen, doch müssen wir uns auch hier auf das Wichtigste beschränken. Diese unsere Taktik ergibt sich aus der Natur der Frage, um die es sich handelt und aus unserer Stellung zu derselben, von selbst. Wir verlangen, daß die Sonntagsarbeit prinzipiell verboten werde, daß aber da, wo dies aus zwingenden Gründen unmöglich ist, sie auf das möglichst geringste Maß durch das Gesetz beschränkt werde. Sie soll nur da zugelassen werden, wo technische Gründe, die aus der Natur des Betriebes sich ergeben und unabänderlich sind, dazu zwingen, oder wo die Natur des Betriebes ein solcher ist, daß wesentlich von der Sonntagsarbeit seine Existenz abhängt und das allgemeine Interesse, namentlich das der in der Woche zu angestrebter Arbeit Beurtheilten, dies gebietet, z. B. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften, Theater, öffentlichen Schaustellungen, den Personen-transportverkehr zu Wasser und zu Lande.

Da bisher gegen eine solche möglichst umfängliche Beschränkung der Sonntagsarbeit sich sehr gewichtige und einflußreiche Stimmen erhoben, in erster Linie die des Reichskanzlers, so versteht sich von selbst, daß wir besonderen Nachdruck auf alle jene Meinungsäußerungen der befragten Interessenten legen, die für ein ganzliches Verbot oder eine mehr oder weniger starke Einschränkung der Sonntagsarbeit in ihrem Betrieb sich erklärten. Und diese Äußerungen haben für uns ein um so größeres Gewicht, als sie zum großen Theil von Personen ausgehen, die durch eine solche Beschränkung nach der bisher fast allgemein geltenden Meinung einen bald größeren, bald kleineren materiellen Schaden zu erwarten haben. Im Punkte des materiellen Schadens sind aber die Menschen

allgemein sehr empfindlich und wer hierüber aus allgemeineren Gesichtspunkten sich zu erheben vermag, steht erhaben über dem Haufen Jener, die vom Tagesvorurtheil und von beschränkten Gesichtspunkten sich leiten lassen.

Ein besonderes Gewicht muß den Aussagen der Arbeiter und Bediensteten beigelegt werden, weil ihre Interessen hierbei ganz besonders in Frage stehen. Nach welchen Methoden sie zur Befragung herangezogen wurden, läßt sich aus den Berichten nicht erkennen, zu vermuthen ist, daß die meisten Behörden hier ohne Wahl vorschritten. Viele Aussagen von Arbeitern verrathen, daß sie von keiner bestimmten Parteianschauung geleitet wurden, und sie mehr vom Gefühlsstandpunkt die an sie gerichteten Fragen beantworteten. In vielen Aufstellungen ist auch die Zahl der befragten Arbeiter, im Vergleich zu jener der Unternehmer, gering, doch läßt sich nicht erkennen, inwieweit ihre Zahl und ihr Urtheil in den Gesamtdarstellungen von Bundesregierungen und Verwaltungsbehörden zur Geltung gekommen ist. Man darf annehmen, daß die Arbeiter unter dem Druck der bisherigen Gewohnheiten und Verhältnisse oft selbst nicht die volle Tragweite der Fragen und die Konsequenzen einer möglichen Aenderung ihrer Lage zu würdigen wußten, umso mehr fallen die einer gesetzlichen Beschränkung der Sonntagsarbeit günstigen Aussagen ins Gewicht. Die großen Differenzen in den Angaben über die Höhe des möglichen materiellen Schadens und die Widersprüche, die sie enthalten, sind auch ein Zeichen der großen Unklarheit, welche vielfach in den Kreisen der Befragten über die Folgen einer Aenderung herrschten. Unseres Erachtens unterstützt dies nicht die Ansicht derer, welche einer weiteren Beschränkung der Sonntagsarbeit abgeneigt sind.

Die Nothwendigkeit eines Vorgehens des Gesetzgebers, schon der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit halber, da alle Betheiligte unter der gleichen gewerblichen und handelspolitischen Gesetzgebung stehen, wie die Möglichkeit, weit einschränkendere Bestimmungen, als sie bisher in irgend einem Lande oder einer Provinz des Reiches in Bezug auf die Sonntagsarbeit existirten, zu erlassen, scheint uns aus dem Resultat der Enquête zur Evidenz hervorzugehen. Einmal zeigt sich, daß der Mißbrauch der Sonntagsarbeit ein weit umfanglicherer ist, als selbst die Schwarzzeher bisher annahmen, andererseits zeigt sich auch, daß das Bedürfniß eines Ruhe- und Erholungstages nach sechstägigem Schanzeln bei den Arbeitern und selbst bei den Unternehmern ein weit verbreitetes ist. Auch scheint uns die mißbräuchliche Anwendung der ununterbrochenen Tag- und Nachtarbeit, wie sie, nach den Aussagen zu urtheilen, in vielen Betrieben stattfindet, wo technische Gründe in keinem Falle misprechen, sondern wo es sich nur darum handelt, Maschinen- und Menschenmaterial auf's Aeußerste und möglichst gründlich im Unternehmerinteresse auszunutzen, noch besonders zu einem scharfen gesetzlichen Vorgehen gegen die Sonntagsarbeit aufzufordern.

Indem wir zu einer summarischen Wiedergabe der Erhebungen übergehen, sei bemerkt, daß wir in der Gruppeneintheilung und Reihenfolge genau dem Bericht des Reichsamtes des Innern folgen. Die Angaben über die Zahl der Hauptbetriebe und der darin beschäftigten Personen beziehen sich auf die Erhebungen der Gewerbestatistik nach der Berufszählung von 1882. Die Mittheilungen gelten nur für diejenigen Betriebe und Bezirke, auf welche sich die Angaben beziehen. Die stetig vorkommende Wiederholung bestimmter Bezeichnungen veranlaßte uns zu Abkürzungen, die im Eingang dieser Schrift erläutert sind. Kritische Zwischenbemerkungen haben wir in den Angaben eingestreut, wo sie uns unumgänglich erschienen, das Gesammturtheil bringen wir im Schlußkapitel dieser Schrift.

Die Erhebungen des Reichsamtes des Innern besagen in der Hauptsache folgendes:

I. Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen.

15977 Hpt.Betr. mit 43897 beschäftigten Personen.

Aus 47 Erh. Bez. liegen Aeußerungen vor von: 196 Unt., 147 Arb., 3 Gew.B., 2 Krff., 4 Unt.B., 1 Arb.B., 36 Zust. von Unt. Bez., 22 Gesdrstl. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez. S.A. ist in nahezu allen Betrieben üblich.

In der Privatgärtnerei werden neben der Pflege der Topfgewächse in der Regel nur dringende Arbeiten ausgeführt. So Sprengen der Rasenplätze und Gehölzgruppen nach großer Trockenheit, Ausarbeitung der Wege nach starkem Regen, Beseitigung von Sturmschäden, Sandstreuen bei Glatteis, Schneefegen.

In der Gemüsegärtnerei ist S.A., namentlich zur Erntezeit, Regel. Spargeln, Erdbeeren zc. hätten, heißt es, „Tagesreise“ und dürften nicht später gestochen resp. gepflückt werden. Die Montagsmärkte verlangten frisches Gemüse. Auch sei Beschaffung von Wasser, Sprengen und Gießen bei andauernder Trockenheit oder großer Hitze unumgänglich. Im Winter Schneeschaufeln. Grobe Werktagsarbeiten, wie: Erdarbeiten, Düngerfahren, Wegereinigen, Stecklingmachen, Pflanzen, Jäten, Umtopfen, Beschneiden unterblieben. Zu letzteren Angaben erlauben wir uns ein ? zu machen.

Die Dauer der S.A. sei den Umständen nach verschieden. Die Bewachung der Anlagen erstrecke sich über den ganzen Tag, die Besorgung des Viehes nehme den vorgeschriebenen regelrechten Gang. Tagelöhner würden Sonntags nur ausnahmsweise beschäftigt und erhielten den üblichen Tagelohn. Wechsel des Personals komme in den kleinen und mittleren Betrieben selten oder nie, in den großen Betrieben in der Regel vor. Besondere Vergütung werde für S.A. nicht gewährt.

In der Kunstgärtnerei (Kulturen in Treibbeeten und Treibhäusern) sei S.A. Regel und sei die Kunstgärtnerei am wenigsten in der Lage, die S.A. zu entbehren, doch verfüge sie, nach der Mehrzahl der Angaben, über ein ausreichendes Personal, um dieses wechseln zu lassen.

In der Blumen- und Saamengärtnerei gilt, was von der Gemüsegärtnerei gesagt wurde, namentlich sei die Dekorationsgärtnerei, die Bouquet- und Kranzbinderei auf die S.A. angewiesen, der stattfindenden Feste, Hochzeiten, Taufen zc. wegen.

Nach der Aussage von 41 Unt. und 37 Arb. in Berlin ist Sonntags die gesammte Arbeiterkraft thätig. Gleiches berichten 10 andere Erh. Bez.

Von einem Verbot der S.A. erwarten die Unt. aus den schon angeführten Gründen für die Nothwendigkeit der S.A. schweren Schaden. Dazu komme, daß die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarke auf eine harte Probe gestellt würde, auch erforderten überseeische Aufträge rasche Effektivirung. Größere Freiheit am Sonntag, das wird allseitig zugegeben, entspräche den Wünschen des

Personals. Doch fürchten einige Unternehmer Gefahr des „Verbummelns“, eine in den verschiedenen Aussagen einzelner Unternehmer öfter wiederkehrende Befürchtung, die offenbar das Leben des Arbeiters am liebsten sich zwischen arbeiten, schlafen und nebenbei ein wenig essen abspielen sähen. Nach Ansicht dieser Herren hat der Arbeiter keine anderen Ansprüche an's Leben zu stellen.

Für ein absolutes Verbot der S.A. haben sich 1 Unt. aus Sachsen und 1 Ver. im Reg. Bez. Ayrich ausgesprochen; gegen ein Verbot sprachen sich aus: 111 Unt., 75 Arb., 3 Verb., 14 Unt. Beh. und 7 Gesdrstll.; ein beschränktes Verbot halten zulässig: 74 Unt., 60 Arb., 2 Verb., 12 Unt. Beh. und 21 Gesdrstll. Ueber die Ausdehnung eines beschränkten Verbots gehen die Ansichten, je nach dem Betriebszweig, auseinander. Für den Sonntagsverkauf wurde mehrfach die Festsetzung einiger Stunden (bis vormittags 10 oder von nachmittags 3 Uhr ab) gewünscht.

II. Fischerei und Thierzucht.

a. Gewerbsmäßige Thierzucht.

774 Hpt. Betr., 1075 besch. Pers.

Äußerungen liegen vor von 1 Unt. und 1 Arb. Der Unternehmer hält die zur Zeit üblichen Arbeiten für nothwendig, der Arbeiter will, um die Annehmlichkeiten eines besser geordneten Familienlebens zu genießen, lieber auf $\frac{1}{14}$ des Jahresverdienstes, das ihm die S.A. einbringe, verzichten.

b. Fischerei.

a) See- und Küstenfischerei 6622 Hpt. Betr., 10 499 besch. Pers.; b) Fischerei in Binnengewässern 8513 Hpt. Betr., 14 196 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 23 Erb. Bez. von 22 Unt., 10 Arb., 2 Inn., 4 Justf. von Unt. Beh., 15 Gesdrstll. von Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez. S.A. wird meist unregelmäßig, seltener regelmäßig betrieben und besteht die Arbeit mehr in Nebenbeschäftigungen (Revision der Fanggeräthe, Vorbereitung für den Montagsfang, Verkauf von Fischen, Ausbessern der Netze), als im eigentlichen Fischfang. In der Hauptsache wird die S.A. auf lokale Gewohnheiten, Interesse am Verdienst, verschiedenen Grad der individuellen Betriebsamkeit, auf das Fallen der Markttage, elementare Ereignisse zurückgeführt. In den Flüssen müsse sich das Fischen nach den periodischen Zügen der Fische richten. Im Allgemeinen finde S.A. meist in der Frühe, seltener in den Abendstunden und nur ausnahmsweise während des ganzen Tages statt. Besondere Vergütung werde für S.A. nicht gewährt.

Die Unternehmer erklären, daß ein Verbot sie finanziell sehr schädigen und theilweise die Aufgabe des Betriebes zur Folge haben würde. Die Netze würden faulen, wenn sie über Sonntag im Wasser liegen bleiben müßten (?), Körbe und sonstige Geräte würden bei Verbot der Bewachung von Unbefugten aufgenommen werden. „Der größte Theil des Gewinnes würde z. B. aus dem privilegirten Schnäpel- und Neunaugensfang verloren gehen, wenn am Sonntage die Züge, welche die Strecke passiren, nicht ausgebeutet werden könnten.“ (Arneburger Fischer.) Der Fischhandel würde schwer leiden, da Sonntags vielfach der beste Absatz sei. Auch beschränke die jährliche Schonzeit (von April bis Juni), Hochwasser im Frühjahr und Herbst, Eisgang im Winter die Zeit des Gewerbebetriebes schon stark. Verlust für die Gehilfenschaft erwachse nur, soweit sie im Tagelohn beschäftigt sei.

Für ein absolutes Verbot erklärten sich: 4 Unt., 4 Arb. und 3 Gesdrstll.; gegen ein Verbot als undurchführbar: 7 Unt., 3 Arb., 1 Inn. Vorst., 2 Beh.

und 6 Gesdrftl. Ein beschränktes Verbot erachten zulässig: 11 Unt., 3 Arb., 8 Gesdrftl. Letztere Gutachten wünschen theils die Arbeitszeit beschränkt, theils den Nachlaß bestimmter Verrichtungen.

III. Bergbau, Sütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze.

213 Hpt.Betr., 48650 besch. Persf. Aeußerungen liegen vor aus 10 Erz-Bez. von 33 Unt., 11 Arb., 2 Justf. von Unt.Beh., 3 Gesdrftl. von Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

Die Erhebungen über die S.A. in Bergwerken und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze, erstrecken sich auf 33 Gruben bezw. Grubenkomplexe, dabei auf 18 Aufbereitungsanstalten.

S.A. findet nicht in allen Betrieben statt. Ueblich ist sie in einer Anzahl Gruben des Johanneorgenstädter vereinigten Bergreviers, ferner in den Gruben: St. Andreasgrube zu Hildesheim, Beihülfe in Sachsen, Aurora in Birkenfeld, Junge hohe Birke (Freiberger Revier i. Sachf. ?) Warum in diesen Gruben im Gegensatz zu anderen regelmäßige S.A. stattfindet, darüber liegt keine genügende Erklärung vor.

Ferner findet regelmäßige S.A. auf einer Reihe Gruben in bestimmten Betriebsabtheilungen statt, so an den Pochwerken und Stoßpochwerken, bei der Verarbeitung von Schlämmen auf Rundherden, in den Aufbereitungsanstalten, an der Wäsche.

Den weitaus erheblichsten Theil an der S.A. im Grubenbetrieb erfordert die Wartung der Wasserhaltungsmaschinen und der dazu gehörigen Dampfessel, die sogen. „Künste“, die auf beinahe allen Gruben Sonntags und zwar regelmäßig im Gange sind. Ferner der ständige Bewachungsdienst und die Ausnahme von Reparaturarbeiten an Maschinen, Pumpen und Schächten, am Grubenausbau, an der Sicherheitszimmerung und an den Wasserleitungen. Die Reparaturarbeiten kommen nach den meisten Angaben unregelmäßig vor.

Die Zahl der Sonntags in den einzelnen Gruben anfahren Arbeiter sei nach der Natur und dem Umfange der erwähnten Beschäftigungen bemessen, aber sie sei durchschnittlich nur eine geringe, sie übersteige selten 5 Prozent der Belegmannschaft. Wo regelmäßige Sonntagsarbeit vorkomme, finde durchgehends ein Wechsel der Arbeiter statt und zwar dergestalt, daß bei 12stündiger Schicht die Arbeiter den einen Sonntag ganz frei, die anderen 24stündige Schicht haben, bei 8stündiger Schicht den einen Sonntag 16, die beiden folgenden Sonntage je 8 Stunden arbeiten. Mehrfach tritt auch Halbtagwechsel ein, Vormittag und Nachmittag, oder es wird erst der dritte Sonntag ein freier Tag. Auf der Grube Himmelsfürst (Sachsen) soll die Anfahrt am Sonntag stets in den freien Willen gestellt sein, eine Einrichtung, die schließen ließ, daß eine Nothwendigkeit zur Arbeit kaum vorliegt. Nach den meisten Angaben wird durchweg den ganzen Sonntag, d. h. von morgens 6 bis abends 6 Uhr, gearbeitet. Länger dauert der Sonntag nicht für die Bergarbeiter, und, wie wir später sehen werden, auch nicht für viele andere Arbeiter, die in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht beschäftigt werden.

Mehrfach wird angegeben, daß die Förderung am Sonntag stattfinde, weil die Menschen- und Maschinenkräfte nicht reichten, weil man aus Ersparnisgründen weder mehr Menschen noch mehr Maschinenkräfte einsetzen wolle. So bemerkt z. B. das Bergamt Freiberg: „Ein Wandel (in diesen Verhältnissen) wäre zwar wünschenswerth, doch erscheint ein scharfes behördliches Vorgehen nicht angezeigt, denn die gegenwärtigen gespannten Ver-

hältnisse des Silber- und Bleibergbaues zwingen die Gruben ebenso sehr zur größten Sparsamkeit, wie zur möglichsten Steigerung der Produktion.“ Dafür müssen dann die Arbeiter mit Leib und Leben aufkommen. Die Verwaltung der Schneeberger Gruben tröstet sich und das Gewissen ihrer Aktionäre über die Ausnutzung ihrer Arbeiter durch S.A. damit, daß sie emphatisch erklärt: „Eine entsetzliche Wirkung sei von der S.A. nicht zu befürchten, da an dem jedesmaligen freien Sonntage der Kirchenbesuch möglich sei.“

Die Reparaturen an der Zimmerung, Mauerung, Fahrung, an Förderbahnen, in Schächten und Strecken sollen meist Sonntags vorgenommen werden müssen, weil sie ohne Unterbrechung des Hauptbetriebes und Gefährdung der übrigen Arbeiten an den Wochentagen nicht ausgeführt werden könnten.

In der Aufbereitung wird die S.A. auch mehrfach mit dem Mangel hinreichender Maschinen und Kräfte begründet, welche die ihnen zufallende Arbeit nicht bewältigen könnten. Man will offenbar nicht mehr Apparate und Kräfte anstellen, um die Anlage- und Betriebskosten möglichst niedrig zu halten und darum S.A.

Ein absolutes Verbot der S.A. wird von der Mehrzahl der Angaben für unmöglich erklärt, weil ein Verbot der Arbeiten im Grubenbetrieb, speziell bei der Wasserhaltung, eine Gefährdung des Betriebes durch Ersaufen der Grubenbaue, empfindsame Betriebsstörungen in der Woche, erhöhte Kosten, verminderte Produktions- und Leistungsfähigkeit des Werkes herbeiführte, oder es müßten mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand Einrichtungen getroffen werden, welche die Ertragsfähigkeit der Werke in Frage stellten.

Die Schätzungen über den Schaden, der den Arbeitern aus einem Verbot erwüchse, gehen weit auseinander. Während ein Theil der Arbeiter keinen merkbaren Nachtheil erwartet, wird nach anderen Angaben der Ausfall bis auf 18 Prozent geschätzt.

Für ein unbedingtes Verbot hat sich keiner der Befragten erklärt, 5 Unt. aus Sachsen und 2 Berichte von Behörden aus Merseburg und Oldenburg erklären sich gegen jedes Verbot. Für ein Verbot mit Einschränkungen haben sich 22 Unt., 11 Arb., 1 Bergbeh. und 2 Gesdrstll. ausgesprochen.

Eisenerzbergwerke und Gruben.

314 Hpt.Betr., 30012 besch. Berf. Äußerungen liegen aus 12 Erh.Bez. vor und zwar von 11 Unt., 1 Arb., 1 Hand.R., 3 Zusst. von Unt.Beh., 7 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

Nicht gearbeitet wird in 25 Gruben mit Eisenerzförderung ohne Maschinenbetrieb im Opperlner Bezirk. Regelmäßig wird Sonntags angefahren nach Berichten aus Osnabrück, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, einer Grube in Sachsen und einer in Elsaß-Lothringen; ferner wird von einem Theil der Bergwerke und Gruben regelmäßige S.A. für gewisse Verrichtungen, von anderen unregelmäßige Arbeit berichtet. Die Hauptthätigkeit am Sonntag nimmt die Wasserhaltung in Anspruch, die regelmäßig im Betrieb ist. Die unregelmäßige Arbeit betrifft hauptsächlich Reparaturen an der Wasserseige, der Schiebbahn zc. (Stollberg), an den Haupt- und Wetterstrecken, zur Aufwältigung von Brüchen oder behufs Durchhieben zur Ventilation; ferner Reparaturen an den Förderstrecken, Förderstrecken, an den Betriebsmaschinen, am gangbaren Zeug, den Kesseln zc. Auch werden theilweise Aufbereitungsarbeiten vorgenommen, namentlich die Röstung des Eisensteins, ein Betrieb, der nach Angaben aus dem Reg.Bez. Hildesheim angeblich aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden könne. Diese Arbeit findet aber Sonntags anderwärts nur unregelmäßig oder gar nicht statt. Während Angaben aus Bayern, Braunschweig, Minden erklären, daß ein Verbot der S.A. zu Arbeiterentlassungen führen werde, berechnet eine

Angabe aus Sachsen-Meiningen den Verlust des Arbeiters auf $\frac{1}{2}$ Prozent seines Lohnes, andere Angaben verneinen einen Verlust gänzlich.

Für ein unbedingtes Verbot erklärt sich keine Neußerung, für undurchführbar wird es im Reg. Bez. Silberstein und in Bayern gehalten, sämtliche übrige Angaben erklären ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar.

Silber-, Blei-, Kupfer- und Zinkhütten.

134 Hpt. Betr., 16794 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 16 Erz-Bez. von 29 Unt., 80 Arb., 10 Zusst. von Unt. Beh., 9 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez.

Silber- und Bleihütten: 7 Erz-Bez. mit Neußerungen von 10 Unt., 19 Arb., 3 Zusst. von Unt. Beh., 3 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez.

S. A. findet in allen Betrieben statt und zwar vorwiegend als regelmäßige für gewisse Verrichtungen, für andere Arbeiten unregelmäßig.

Auf den Bleihütten zu Mechernich und Keldenich und auf Vinsfeldhammer — alle drei im Reg. Bez. Aachen — wie auf den beiden Hütten im Opperlener Bezirke fährt Sonntags die gesammte Belegschaft an. Ähnliches wird aus Ramsbeck für den Hoch- und Flammofenbetrieb und von der Herzog Julius- und Frau Sophienhütte gemeldet. Im Braunschweigischen beträgt die Sonntagsbelegschaft 40—50 Prozent der Arbeiter. Regelmäßige S. A. ist auch in den Schmelzhütten der kaiserlichen Hüttenwerke Freibergs eingeführt. Wo regelmäßige S. A. stattfindet, ist für Wechsel der beschäftigten Arbeiter Vorkehr getroffen und zwar mehrfach so, daß über Sonntag eine Doppelschicht von 24 Stunden gelegt ist. Die Hälfte der Mannschaft arbeitet von Sonnabend früh bis Sonntag früh 6 Uhr, die andere Hälfte von da bis Montag früh 6 Uhr. Hiernach hat jede Hälfte der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage einen freien Tag, soweit sie denselben nicht zum Ausschlafen von 24stündiger Arbeit verbraucht. Auf anderen Hütten werden Sonntags 12stündige Tag- und Nachtschichten verfahren und kommt der Arbeiter aus dem einmal eingefahrenen Geleise, der Treitmühle, nicht heraus. In manchen Betrieben, z. B. in 6 Hütten am Harz, Bez. Silberstein, hat ein Theil der Arbeiter jeden zweiten, ein Theil jeden dritten Sonntag frei.

Es stellt sich überhaupt im Betrieb der Silber- und Bleihütten eine bunte Musterkarte der verschiedenartigsten gehandhabten S. A. heraus, die uns zu beweisen scheint, daß hier sehr viel Willkür der Leiter und weit weniger die technischen Einrichtungen des Betriebs, die zu einer solchen Einrichtung zwängen, die Schuld tragen. Auf einem Werk ist an den Rostöfen kontinuierlicher Betrieb mit 24stündiger Schicht Sonntags, auf einem andern ruht dieser Betrieb von Morgens 6 bis Abends 6. Auf Münsterbusch steht die Entsilberung volle 24 Stunden still. Ein Unterschied in der S. A. wird theilweise auch zwischen der heißeren und kühleren Jahreszeit gemacht, bei der letzteren beginnt die Arbeit früher. Aus Altenau wird berichtet, daß das Pochwerk „während des Gottesdienstes“ und verschiedene Arbeiten im Sommer von früh 5, im Winter von 6 bis Mittag ruhen. Der Maschinenwärter, so wird tröstlich berichtet, könne seinen Dienst so zeitig besorgen, „daß ihm der Kirchenbesuch möglich ist.“ Ob er die so ihm abgedarbte Zeit dafür benutzt, wird nicht mitgeteilt.

Zur Begründung der S. A. werden eine Menge technischer Gründe angeführt, weshalb diese nicht ausgesetzt werden könne. Daneben werden aber auch wirtschaftliche Gründe geltend gemacht. Es gelte ein bestimmtes Produktionsquantum zu erzielen (Oppeln), „beim Flammofenbetrieb würden die Defen ohne S. A. nicht genug ausgenützt werden“. Am Trodenpochwerk gebe der Wunsch zur S. A. Veranlassung, das zu dem ganzen Hüttenwerk erforderliche Material in seinem Korn in hinreichender Menge zu beschaffen u. s. w.

Ein Verbot werde, wie Angaben aus Oppeln, Arnberg, Gildesheim, Sachsen lauten, den Betrieb technisch und wirtschaftlich zu Grunde richten. Ein Verbot am Hochofenbetrieb könne überhaupt nicht in Frage kommen (Machen). Der Gewerberath von Aachen scheint aber ein Verbot des Betriebs der Röstöfen am Sonntag sehr wohl für möglich zu halten, nur müssten entsprechend neue Defen — auf 14, die jetzt im Betrieb sind, 2 neue — eingerichtet werden. Der Kohlenaufwand für das Warmstehen der Defen am Sonntag sei unerheblich und falle nicht ins Gewicht. Eine ähnliche Erweiterung würde bei der Entsilberungsanlage bezw. in der Raffinerie durch das Verbot der Treiarbeit nothwendig werden.

Für die Arbeiter wird alles mögliche Schlimme im Falle eines Verbots in Aussicht gestellt, neben Lohnverminderung oder Arbeitslosigkeit Verminderung der Steuerkraft, Nothwendigkeit von Geldunterstützungen, Entwerthung der Grundstücke, Aufhören der Seßhaftigkeit der Arbeiter. Nach Angaben aus Aachen sollen die Arbeiter keine Abneigung gegen die S.A. zeigen, da sie wüßten, „daß dieselbe nöthig sei“. Einer aber meint doch, daß die 24stündige Sonntagschicht eine „schreckliche Quälerei“ sei, was wir ihm herzlich gerne glauben. Die Röstöfen- und fast alle übrigen Arbeiter seien dagegen keine Freunde (!) der S.A. und wollten lieber den Lohnausfall von $\frac{1}{7}$, bezw. $\frac{1}{14}$ erleiden, als Sonntags zur Arbeit kommen.

Die Verwaltung der Freiburger Gruben hält auch für den Fall einer Einschränkung der S.A. unter Anderem alle Arbeiten auf dem Bahnhof, als Entleeren der Güterwagen, Verladen von Gütern, so lange für nothwendig, „als die Sonntagsruhe sich nicht auf die Transportgewerbe erstreckt“. Eine Anzahl von Gutachten erklären sich für ein beschränktes Verbot, darunter das des Gewerberaths von Aachen, des Direktors von Wechemich und 5 Arb. von Keldenich, welche die Einstellung des Röstbetriebs und der Raffinerie für durchführbar halten.

Kupferhütten. Die Angaben beziehen sich auf 8 Hütten, und liegen Aeußerungen von 4 Unt., 9 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Gefdrstll. eines preuß. Reg.Bez. vor. S.A. ist auf allen Werken üblich, und zwar wird im gesammten Betrieb auf den fiskalischen Kommunionhüttenwerken zu Ocker und zu Hamburg regelmäßig gearbeitet, von andern Hütten (Magdeburg, Düsseldorf) wird gemeldet, daß sie für gewisse Berrichtungen regelmäßig, sonst unregelmäßig vorkomme. Auf der Duisburger Kupferhütte ist nach Aussage von 4 Arb. die ganze Mannschaft im Röstofen und Laugereibetrieb Sonntags thätig und zwar ohne Unterbrechung; der Unternehmer sagte dagegen aus: nur $\frac{1}{3}$ der Arbeiter sei in Thätigkeit. Solche Widersprüche in den Angaben von Arbeitern und Unternehmern kommen öfter vor. Auf andern Hütten wird nur theilweise gearbeitet. Bei regelmäßiger S.A. kommt theils 24stündige Doppelschicht, wobei der Arbeiter den zweiten Sonntag frei hat, oder wie in Werseburg 8stündige Schicht vor, wodurch der Arbeiter jeden zweiten Sonntag 16 Stunden und den dritten Sonntag ganz frei bekommt. Reparaturarbeiten nehmen meist nur einige Stunden in Anspruch.

Die Nothwendigkeit der S.A. wird seitens der Unt. theils mit technischen, theils mit wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen gesucht. Ein Unt. (Düsseldorf) sagt aus, der ununterbrochene Betrieb der Röstöfen, der Laugerei und Kondensation sei aus technischen Gründen nöthig; die vernommenen Arbeiter erklären eine 12stündige Dämpfung der Röstöfen ohne Schaden für möglich. Derselbe Unternehmer sieht bei einem Verbot eine Produktionsverminderung um ungefähr $\frac{1}{6}$ voraus und die Belastung des Betriebs mit großen Generalunkosten; die Arbeiter wollen weder wesentliche technische noch wirtschaftliche Nachteile anerkennen, wenn die Nachschichten beibehalten würden. Ein Unternehmer (Hamburg) glaubt, ein Verbot führe zur Entlassung der Arbeiter;

letztere geben zwar einen Lohnverlust in nicht näher zu berechnender Höhe zu, meinen aber, die Sonntagsruhe würde ihnen zu großem Vortheil gereichen, da die Arbeit eine sehr schwere und ungesunde sei. Auch die Arbeiter im Düsseldorf'schen Bezirk wünschen die Sonntagsruhe, um sich der Familie und der Kindererziehung widmen zu können. „Jetzt sieht man seine Kinder taum.“ Der Unternehmer dagegen fürchtet die jeßige Schantgesetzgebung und die Verführung der Arbeiter zum Wirthshausbesuch. Dieser Edle sieht in der S. A. den besten Schutz gegen diese Verführung.

Die Verwaltung zu Oker, 1 Unt. aus Hamburg und der Bericht einer Behörde sprechen sich gegen ein Verbot aus, die Arbeiter sind für ein Verbot mit Einschränkung; namentlich befürworten auch einige derselben das Verbot des Entladens von Waggons und Schiffen am Sonntag. Der Unternehmer aus Düsseldorf hält die von der dortigen Regierung getroffenen einschränkenden Bestimmungen für genügend.

Affiniranstalten: Aeußerungen liegen von 1 Unt. und 2 Arb. aus Hamburg (Nordb. Affinerie) vor. S. A. findet regelmäßig an den Hoch-, Flamm- und Schmelzöfen statt; Ziegelschmelzöfen und Bitriolfabrikation ruhen. Ein Verbot mit Einschränkungen wird für durchführbar erachtet.

Zinkhütten: Aus 5 Erb. Bez. sind Aeußerungen von 8 Unt., 31 Arb., 2 Just. von Unt. Beh., 1 Gesdrktl. für preuß. Reg. Bez. vorhanden. Die Angaben, wonach S. A. in allen Betrieben stattfindet, beziehen sich auf 30 Hüttenwerke, wovon 21 im Reg.-Bez. Duppeln liegen. Die Arbeit ist theils regelmäßig, theils regelmäßig für gewisse Verrichtungen, theils unregelmäßig.

Der eigentliche Hüttenbetrieb ist Sonntags überall in regelmäßiger Thätigkeit, wenn auch in verschiedenem Umfange.

Im Reg. Bez. Duppeln bleiben etwa 17% der Arbeiter von der S. A. befreit. In Aachen arbeiten alle im Rösthütten- und Destillationsbetrieb. Auf der Hütte zu Bergisch-Gladbach arbeitet dagegen nur ein Theil der Röstöfenarbeiter. Auf Vorkengang bei Stollberg ruhen die Röstöfen während des Tages und auf Oberhausen werden die Freiburger Röstöfen während des Tages durch 2 Mann gestopft und findet eine 24stündige Schicht für die betr. Röstarbeiter nicht statt. Sonst dauert die Arbeit an den Röstöfen meist den ganzen Tag in 12stündigen Schichten von 6 bis 6 Uhr und ist über den Sonntag eine 24stündige Schicht gelegt. Aus Bergisch-Gladbach wird bemerkt, daß die Arbeitszeit der Heizer, wie jene der Heizer an den Röstöfen, in Folge der vielen Ruhepausen eigentlich nur 12—14 Stunden dauere.

Glaubt man denn, daß ein Mensch das ununterbrochene Feuern 24 Stunden hintereinander vor der Glühhitze des Ofens aushalte? Solche Einwände gegen überlange Arbeitszeit sind doch kläglich.

Die Reparaturen werden meist an den Vormittagsstunden beendet und dauern selten über Mittag. In Dortmund ist von den Nebenbetrieben die Schwefelsäurefabrikation, in Hamborn sind die Ofen der Gasfabrik Sonntags ununterbrochen im Betrieb. In Hamborn sind auch die Röstöfen in kontinuierlichem Betrieb, doch wird zugegeben, daß ein 12stündiges Stopfen zulässig sei. Dasselbe wird von dem Betrieb der Freiburger Röstöfen als unbedenklich zugegeben. Auf Münsterbusch ist nur die Hälfte der Röstöfen überhaupt in Gebrauch, weil bei ununterbrochenem Betrieb der Röstöfen für dasselbe Erzquantum weniger Kohlen verbraucht würden, als wenn für dasselbe Quantum mehr Ofen in Betrieb treten. Es scheint also bei diesem kontinuierlichen Betrieb weit mehr die Dekonomie als die Technik eine Rolle zu spielen.

Verluste und Materialvergeudung werden auch gegen die Betriebseinstellung der Destilliröfen am Sonntag geltend gemacht. Ähnliches wird bei einem Verbot für die Reduktionsöfen hervorgehoben; es vergingen mehrere Tage, ehe sie wieder voll in Betrieb gesetzt werden könnten. Die Unternehmer sehen in

einem Verbot der S.A. alle möglichen üblen Folgen: Unmöglichkeit eines rationellen Betriebs, theilweise Betriebseinstellung, Produktionsverminderung und Vertheuerung der Selbstkosten. Arbeiter aus Letmathe sagen aus, daß ein Verbot der S.A. ohne technische Folgen sei, wenn die Defen, wie früher üblich, nur gedümmelt würden. Der Verlust der Arbeiter bei Wegfall der S.A. wird auf $\frac{1}{13}$ bis $\frac{2}{7}$ des Verdienstes geschätzt. Ein Röstarbeiter auf Birkenberg hält den Lohnausfall für erträglich, „er würde sich dann mit weniger einrichten“. Zwei Zinksmelzer aus Letmathe ziehen die angenehmere Lebensweise am Sonntag dem Mehrverdienst vor, sie würden an Wochentagen ihre Arbeit leichter und besser verrichten. Dagegen erklärt ein Schmelzarbeiter aus Bergisch-Gladbach, die Arbeiter seien mit der bestehenden Einrichtung ganz zufrieden, da sie Sonntags Gelegenheit hätten, zur Kirche zu gehen. Und der Direktor von Weille-Montage in Berge-Borbeck versichert beruhigend, diese Gelegenheit (des Kirchganges) sei um so mehr geboten, als die Gesellschaft auf ihre Kosten Sonntag Vormittags 11 Uhr für die Arbeiter einen besonderen Gottesdienst stattfinden lasse. Wenn die Sonntagsruhe allerdings keinen andern Zweck haben soll, als den Kirchenbesuch zu ermöglichen, so ist dieses Mittel der Unternehmer sehr probat; Geldbeutel und Gewissen der Unternehmen befinden sich dabei offenbar gleichmäßig sehr zufriedengestellt.

2 Arb. aus Letmathe wünschen das bloße Dümmeln der Defen während der Tageszeit allgemein eingeführt, je 1 Arb. aus Oberhausen und aus Hamborn wollen, daß die Röstarbeit an Sonntagen überhaupt nicht gestattet werde. Der Gewerberath in Aachen ist der Ansicht, daß ein Verbot der S.A. beim Betrieb der Röstöfen möglich sei. Für die Zinksmelzer ließe sich die S.A. ganz vermeiden, wenn die Retorten solche Dimensionen erhielten, daß der Schmelzprozeß statt in 23 Stunden in 26 Stunden beendet sei. Auch ließe sich bei dem jetzigen 23stündigen Schmelzprozeß die S.A. vermeiden, wenn die Arbeit Montag Morgen um 1 Uhr begänne. Die Durchführbarkeit eines Verbots der S.A. wird von der Mehrzahl der Gutachten bestritten.

Kupfer- und Zinkwalzwerke und Hammerwerke. Aus 9 Erh. Bez. liegen Aeußerungen vor von 5 Unt., 18 Arb., 2 Just. von Unt. Bez., 4 GesdSt. für preuß. Reg. Bez. Die Angaben beziehen sich auf 16 Werke, wovon 8 sich mit der Verarbeitung von Kupfer, 8 mit derjenigen von Zink befassen.

S.A. ist nicht in allen Betrieben üblich, sie findet nicht statt auf den Kupferhammerwerken im Reg. Bez. Merseburg, zu Ilfenburg, Reg. Bez. Magdeburg, auf Kupferdach, Reg. Bez. Düsseldorf und auf 1 Kupferwalzwerk im Bez. Barmen. Dagegen ist der gesammte Betrieb in regelmäßiger Thätigkeit auf dem Kupferwalzwerk im Reg. Bez. Frankfurt a. D., den Kupfer- und Messingwalzwerken im Reg. Bez. Arnberg, den Zinkwalzwerken im Reg. Bez. Breslau, zu Schweiler, Reg. Bez. Aachen und auf 3 Werken im Reg. Bez. Oppeln.

In den Reg. Bez. Frankfurt a. D., Arnberg, Oppeln und in Schweiler werden alle Arbeiter der erwähnten Betriebe von der S.A. betroffen. Reparaturarbeiten werden am Sonntag in allen Betrieben unregelmäßig vorgenommen. Bei regelmäßiger S.A. ist Tag- und Nachtschicht und dementsprechend Wechsel der Arbeiter vorhanden, so daß der Arbeiter alle 14 Tage einen freien Sonntag (24 Std.) hat.

Als Hauptgrund für die S.A. wird allgemein die Nothwendigkeit besserer Ausnutzung der mit großen Kosten hergestellten Anlagen, um eine höhere Produktionsfähigkeit zu erzielen, angegeben. Technische Gründe von durchschlagender Bedeutung können nicht vorhanden sein, da, wie erwähnt, eine ganze Anzahl gleichartiger Werke Sonntags nicht arbeiten läßt. Für ein absolutes Verbot im Kupferhammerbetrieb erklären sich 1 Unt., 2 Arb. (Ilfenburg) und 1 Behörde (Merseburg), nach allen übrigen Angaben ist ein Verbot im Walzwerksbetrieb mit Einschränkungen durchführbar.

Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenikhütten.

10 Hpt.Betr., 468 besch. Personen. Es liegen Neußerungen vor von 4 Unt. und 1 Arb. S.A. findet in allen Betrieben, aber niemals im gesammten Betrieb statt. Wenn in einer Betriebsabtheilung regelmäßig S.A. vorkommt, z. B. in der Nickelafabrikation am Siemensflamofen, tritt Sonntags Wechsel der Arbeiter mit 24stündiger Schicht ein. Der Flamofenbetrieb ist auch bei der Arsenikfabrikation kontinuierlich thätig. Ein Verbot des Ofenbetriebs am Sonntag wird für undurchführbar erklärt, „weil die Herstellung des Nickels zu kostspielig würde“; die jetzt übliche Betriebsweise müsse unter allen Umständen beibehalten werden.

Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.

842 Hpt.Betr., 109 134 besch. Personen. Aus 24 Erz.Bez. liegen Neußerungen vor von 128 Unt., 157 Arb., 9 Krft.; 5 Unt.Ver., 31 Zust. von Unt.Beh., 16 Gesdrftl. für Bundesst. bezw. preuß. Reg.Bez.

Hochofenbetrieb: 18 Erz.Bez. Neußerungen sind vorhanden von 37 Unt., 34 Arb., 5 Krft., 2 Unt.Ver., 7 Zust. von Unt.Beh., 5 Gesdrftl. für Bundesst. bezw. preuß. Reg.Bez.

S.A. findet in allen Betrieben regelmäßig statt und zwar erstreckt sich dieselbe nach den meisten Angaben auf den gesammten Betrieb, nach wenigen Angaben nur auf den Hochofenbetrieb. Bei einer Menge Arbeiten wird offenbar ganz willkürlich verfahren, so ist z. B. der Eisenbahnbetrieb auf einem Theil der Werke in vollem Gang, auf andern Werken ruht er. Auf einem Theil der Werke findet das Zerleinern der Erze und Kalksteine gar nicht statt, auf andern ist das Pochen der Kalksteine und Schlacken in vollem Betrieb, auf wieder andern wird es nur in „äußersten Nothfällen“ betrieben. Verschiedentlich ruhen die Arbeiten im Laboratorium und der Komptordienst, die anderwärts regelmäßig vorkommen. Im Bochumer Bezirk geht die Zustellung beladener und unbeladener Waggons am Sonntag fast ebenso ungehindert vor sich, wie in der Woche, im Trierer Bezirk ruht sie vollständig. Eine merkwürdige Handhabung der Ordnung von Oben.

Nach den meisten Angaben sind alle im Hoch- und Koks-ofenbetrieb angestellten Arbeiter in Thätigkeit. Im Opperlner Bezirk werden z. B. auf 11 Hochofenanlagen mit 3421 Arb. 2201 zur S.A. herangezogen, anderwärts ungefähr die Hälfte oder ein Drittel. Bei regelmäßiger S.A. wird überall das Personal gewechselt und wird bald mit 12-, bald mit 8stündiger Schicht gearbeitet. Der Wechsel am Sonntag ist sehr verschieden, er findet, je nach dem Werk, von 12 zu 12 Stunden statt, oder währt einmal 18 und dann 6 Stunden, oder es tritt nach 24 Stunden Wechselschicht ein. In einzelnen Fällen hat die Mannschaft erst den vierten Sonntag frei. Nach einigen Angaben (Düsseldorf) findet weder für die Hilfs- und Reparaturarbeiter, noch für die bei dem Koksereibetrieb beschäftigten Personen Sonntags ein Wechsel statt.

Die Nothwendigkeit der S.A. wird mit der Kontinuirlichkeit des Hochofenbetriebs gerechtfertigt, der keine längeren Unterbrechungen gestatte. Dies wird in längeren technischen Auseinandersetzungen begründet. Eine Unterbrechung des Hochofenbetriebs von 8 Stunden, wie sie in Schottland stattfindet, ist nach Angabe 1 Unt. (Neunkirchen) „lediglich dem dortigen hierzu besonders geeigneten Rohmaterial (Kohlen und Erzen) zuzuschreiben“. Ebenso bestritten die Unternehmer, daß der Koks-ofenbetrieb, der mit den Hochöfen innig zusammenhänge, unterbrochen werden könne, sicher nicht ohne einen sehr kostspieligen Umbau und die Neuerrichtung von Koksöfen, ohne daß dadurch ein halbwegs befriedigendes Ergebniß erzielt werde.

Gegen diese Auslassungen, die vom Verein der deutschen Hüttenleute ausgehen, wendet sich der Gewerberath in Aachen, welcher nachweist, daß wenn der Betrieb der Pottöfen auch kontinuierlich sei, man doch innerhalb einer gewissen Zeit, deren Dauer von der Größe der Defen abhängt, und namentlich bei Defen großen Kalibers, mit Leichtigkeit die Bedienung derselben auf zwölf Stunden aussetzen könne. Auch erklärt der Hüttendirektor zu Hochdahl und Heerdt (Düsseldorf), „daß es bei Einrichtung einer genügenden Zahl Defen im Rotereibetriebe keiner S.A. bedürfe, sondern nur der Ueberstundenarbeit am Samstag Abend und Montag Morgen“.

Ferner werden eine Anzahl Gründe, die wir nur als Scheingründe anzuerkennen vermögen, für die Beibehaltung des Eisenbahnbetriebs am Sonntag geltend gemacht, und wird namentlich auf die eintretenden Strafmiethen hingewiesen, wenn die Waggons innerhalb bestimmter kurz bemessener Fristen nicht entladen würden, was die S.A. rechtfertige. Daß der Staat bezw. die Eisenbahngesellschaften hier eine Aenderung müssen und können eintreten lassen, ist selbstverständlich, ruht doch auch, wie hervorgehoben wird, die Be- und Entladung der Schiffe im Allgemeinen an Sonn- und Feiertagen, und hier rechtfertigt wenigstens zeitweilig S.A. der öfters eintretende ungünstige Wasserstand.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen spricht sich gegen ein Verbot der S.A. aus, da in der Jetztzeit die industriellen Betriebe nur mit den größten Schwierigkeiten und mit Opfern aufrecht erhalten werden könnten. Der Verein verweist auf die Schwierigkeit des internationalen Konkurrenzkampfes. Die Herren dieses Vereins vergessen, daß sie bisher den Kartellverträgen der Unternehmer für Produktionseinschränkung auf Kosten der Arbeiter sehr eifrig das Wort geredet und darnach gehandelt haben, beschränkte man also auch einmal die Produktion da, wo der Arbeiter den Vortheil hat. Doch, Bauer, das ist etwas anderes.

Ein Verbot der S.A. soll nach einer Reihe von Angaben die Arbeiter zur Entlassung und Brotlosigkeit führen, nach andern Angaben würde der Ausfall im Lohn 14—20 Prozent betragen, ohne Aussicht, diesen auf andere Weise einzubringen. Mehrfach erklären Arbeiter, mit der bestehenden Einrichtung zufrieden zu sein, dagegen erklären andere, und zwar aus Elsaß-Lothringen, gerne auf den Sonntagsmehrerdienst zu verzichten, wenn sie sich ihrer Familie und den häuslichen Geschäften widmen könnten. Arbeiter aus dem Düsseldorfer Bezirk schließen sich diesen letzteren Ausführungen an. Einer derselben meint, daß die Arbeiter, welche am meisten nach S.A. drängten, in der Regel wenig werth seien und den Verdienst rasch wieder im Wirthshaus verjubelten.

Ein Verbot der S.A. wird von 24 Unt., 16 Arb., 4 Krft., 2 Unt., 6 Unt.Beh. und 5 Gesdrst. für undurchführbar erklärt; für ein Verbot mit Einschränkung sprechen sich 11 Unt., 18 Arb., 1 Krft., 1 Unt.Beh. und 1 Gesdrstl. aus und werden von diesen eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie sie sich die Einschränkungen durchgeführt denken.

Eisen- und Stahlwerke (ausgenommen Hochöfen). Aus 22 Erh.Bez. sind Aeußerungen von 91 Unt., 123 Arb., 4 Krft., 3 Unt.B., 24 Zusst. von Unt.Beh. und 10 Gesdrstl. vorhanden.

S.A. ist nicht auf allen Werken üblich. Wo Sonntags gearbeitet wird, ist die Arbeit regelmäßig theils für den ganzen Betrieb, theils für gewisse Berrichtungen, nur auf wenigen Werken kommt sie unregelmäßig vor. Der Umfang der Arbeit ist auf den einzelnen Werken sehr verschieden und richtet sich nach der Ansicht des Gewerberaths zu Arnsberg ganz nach den Gewohnheiten, die sich in den einzelnen Bezirken eingebürgert haben. Ganztagsarbeit kommt am Sonntag selten vor; auf einer größeren Anzahl von Werken wird im Vollbetrieb bis 6 Uhr Morgens und wieder von 6 Uhr Abends gearbeitet. Vollarbeit findet Sonntags sowohl regelmäßig statt wie dergestalt,

daß alle 14 Tage eine 36stündige Pause von Samstag Abend 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr eintritt. Diese längere Pause ist also ohne Gefahr für den Betrieb durchführbar. Wie verschieden die S.A. gehandhabt wird, dafür einige Beispiele. Im Trier'schen wird die Ruhepause auf den meisten Werken bis Sonntag Abend 9 Uhr, auf dem Volklinger Werk während der Monate März bis mit September, und zu Neunkirchen von Juni bis mit August bis Montag Morgen 6 Uhr ausgedehnt. Auf Eschweiler-Pümpchen wird bei schwachem Betrieb die Ruhepause jeden Sonntag über 36 Stunden gelegt. Von dem Hochfelder Walzwerk (Reg. Bez. Düsseldorf) und 1 Puddel- und Walzwerk zu Eschweiler-Aue (Reg. Bez. Aachen) wird berichtet, daß den einen Sonntag eine 12stündige Pause von 6—6 Uhr, den andern eine 48stündige Pause von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Dienstag Morgen 6 Uhr, oder von Samstag Abend bis Montag Abend stattfinde. Im Düsseldorfer Bezirk kommt auf einzelnen Puddel-, Walz-, Schweiß- und Hammerwerken erst nach drei Wochen ein freier Sonntag. Bismlich bedeutend ist die Zahl der Werke, auf denen sonntäglich eine 24stündige Pause eintritt, aus dem Königreich Sachsen wird eine nur 18stündige Pause gemeldet. Auf dem Walzwerk Ilfenburg soll der Vollbetrieb regelmäßig schon Samstag Nachmittag 3½ Uhr beendet und die Arbeit Sonntag Abend 10 Uhr wieder aufgenommen werden. In der Drahtzieherei zu Ilfenburg beträgt die sonntägliche Pause 36 Stunden. Auch wird mehrfach gemeldet, daß während des Stillstands des Vollbetriebs die Ofen kalt gelegt und die Röster gezogen werden.

Die Reparaturen werden nach den meisten Angaben während des Stillstands des Vollbetriebs regelmäßig jeden Sonntag vorgenommen, doch läßt beispielsweise der Bessmer Betrieb des Bochumer Vereins die Reparaturen an den Kupolöfen Sonntags nicht vornehmen.

Der Hauptgrund für die regelmäßige S.A. im Vollbetrieb besteht in erster Linie in dem Verlangen, die verschiedenen Anlagen nach Kräften auszunutzen und die Generalunkosten durch erhöhte Produktion zu vermindern. Die Dortmunder Union giebt an, ein Dämpfen der Feuer über 12 Stunden „gelingt nicht immer“, dagegen wird vom Puddel- und Walzwerk und der Drahtzieherei zu Eschweiler die Möglichkeit einer Dämpfung von 24 Stunden zugegeben und die weiter oben angegebenen Betriebspausen am Sonntag rechtfertigen voll diese letztere Angabe. Arnsberg, Düsseldorf, Koblenz, Trier, Aachen erklären auch die Verschiebung der Schichten in der Art, daß um Mitternacht bezw. Mittag mit der Arbeit aufgehört werde, für undurchführbar, Nicht allein würden alsdann zwei kleine Schichten von 6 Stunden entstehen, welche dem Arbeiter mit Hin- und Hergehen viel Zeit kosteten, der „Verein deutscher Hüttenleute“ fürchtet auch, daß ein nennenswerther Bruchtheil der Arbeiter in der Nacht angetrunken zur Arbeit komme. Eine ähnliche vorsorgende Schwarzseherei besitzt ein Werkbesitzer aus Neunkirchen, welcher in dem Beginn der Schicht in der Nacht eine Gefahr für die Disziplin der Arbeiter und für die „öffentliche Sicherheit“ fürchtet. „Auch würde der Schichtwechsel sich um Mitternacht in Abwesenheit der Betriebsleiter vollziehen, und diesen könne doch unmöglich zugemuthet werden, um Mitternacht ihren Dienst zu versehen.“ Es wäre allerdings schwerer Frevel, wenn die Herren wegen einer Erleichterung für die Arbeiter, welche die ganze Nacht hindurch zu schanzten haben, eine kurze Zeit auf ihrem Posten sein, das Bette oder eine angenehme Zechgesellschaft auf eine Stunde meiden müßten. Die Herren Unternehmer, welche die Arbeiter in so niedriger Weise verdächtigen, mögen übrigens zu ihrer Beschämung aus dem Bericht ersehen, daß auf dem Hammerwerk Call die Wochenarbeit Samstag Nachts 12 Uhr zu Ende geht und Sonntag Nachts 12 Uhr die neue Schicht beginnt, ohne daß sich Nachtheile herausgestellt haben. Da übrigens der Vollbetrieb auf einzelnen Werken thatsächlich 36 Stunden und

länger ruht, ließe sich auch einrichten, daß die Arbeit Sonnabend Abend 6 Uhr endigt und erst Montag früh 6 Uhr beginnt, es blieben noch 132 Stunden wöchentlicher Arbeit zur Ausbeutung im Schichtwechsel übrig. Das ist wahrlich mehr als genug.

Vom Puddel- und Walzwerk der Dortmunder Union wird noch berichtet, daß am Sonntag Morgen die Arbeit, statt um 6 Uhr zu schließen, bis 7½ Uhr oder 8 Uhr währt, nach Angaben der Werkleitung, damit die Affordarbeiter noch für 1000 kg. fertigen Eisens mehr Lohn erhalten. Im Gegensatz zu dieser Angabe erklären aber die Arbeiter, daß es gegen ihren Willen üblich sei, in der Nachtschicht vom Samstag auf Sonntag eine Charge mehr in den Ofen einzulegen, wodurch sich die Schicht um 1½ bis 2 Stunden verlängere. Ein weiteres Wort der Kritik über eine solche Zweideutigkeit der Werkverwaltung ist überflüssig.

Als Folgen eines Verbots betrachten die Unternehmer schwere Betriebsstörungen, bedeutenden Verlust an Feuerungsmaterial, Verderben der Halbfabrikate, Verminderung der Produktionsfähigkeit, Gefährdung oder Verlust der Konkurrenzfähigkeit durch Vertheuerung des Produkts. Der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen“ bemerkt unter Anderem: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß Reparaturen und alle Arbeiten zur Instandhaltung der Betriebsmittel am Sonntage ruhen und an einem Werktag vorgenommen werden können, daß auch viele Feuer, die jetzt während der 12 Sonntagsstunden von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends nur gedämpft werden, am Beginn jeden Sonntags gänzlich gelöscht werden könnten. Ein solches Verfahren aber würde von einer wesentlichen Einschränkung und damit von erheblicher Vertheuerung der Produkte unzertrennlich sein.“

Die vernommenen Arbeiter im Bezirk Aachen sind im Allgemeinen mit der bisherigen Einrichtung einverstanden, nur wünschen sie den Wegfall der Sonntagabendsschicht, wofür sie den Verdienst gerne entbehren wollten.

Für die Durchführbarkeit eines Verbots erklären sich die Erhebungen für Oldenburg und ein Unternehmer in Sachsen (Eisenwerk Riesa), und zwar mit dem Bemerken, „falls auf die dadurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten keine Rücksicht genommen werde.“ 4 Unt. und 5 Arb. halten ein Verbot für undurchführbar. Alle übrigen Angaben, die an Zahl weit überwiegen, erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen. Eine Anzahl Arbeiter wollen nur Reparaturen und die Unterhaltung der Feuer zugelassen wissen und berufen sich hiebei auf die früheren Einrichtungen der Königshütte, als diese noch fiskalisch war. Ein Drahtfabrikant erklärt den zweischichtigen Betrieb überhaupt nicht für nothwendig und auch nicht für rathsam. Nachtsarbeit ergebe erfahrungsmäßig ein schlechteres Fabrikat und nutze die Maschinen stärker ab; er will produktive S.A. gänzlich verboten wissen.

Salzbergbau.

16 Hpt.Betr., 4324 besch. Personen. Es liegen aus 7 Erh.Bez. Äußerungen vor von 3 Unt., 1 Arb., 2 Justf. von Unt.Beh., 2 Gesdrstl. In 1 Erfurter und 1 Württemberger Salzbergwerk wird Sonntags nicht gearbeitet, in den übrigen Werken findet S.A. theils regelmäßig, theils unregelmäßig statt.

Zu Staßfurt und in Anhalt werden regelmäßig alle Arbeiten verrichtet, die zur Sicherheit der Arbeiter, zur Erhaltung und Sicherung der Gruben und Betriebseinrichtungen und zur Reinhaltung der Arbeitslokale dienen. Unregelmäßig findet S.A. im gesammten Betrieb statt.

Im Ganzen seien 49 Prozent der Belegschaft Sonntags thätig, hiervon kämen aber 36 Prozent auf die Arbeiter zur Hemmung der Oberflächenbewegung.

Ein Verbot der regelmäßigen S.A. in dem vorbezeichneten Umfang wird

für undurchführbar erklärt, für durchführbar hält man das Verbot der unregelmäßigen Arbeit.

Im Kalisalzbergwerk ist nur unregelmäßig S.A. erforderlich und zwar wegen der Wasserhaltung. Die Arbeiter würden jeden 3. Sonntag 8 Stunden, die Kesselheizer jeden 2. Sonntag 12 Stunden, Schmiede und Schlosser jeden 2. Sonntag 6 Stunden beschäftigt. In Folge großer Wasseransammlung würde bei einem Verbot die Montagsarbeit unmöglich sein. Dasselbe wird für undurchführbar erklärt.

Ähnlich lauten die Angaben aus dem Salzbergwerk in Braunschweig und jenen in Bayern; beide erklären ein Verbot für undurchführbar.

Salinen.

72 Hpt.Betr., 3658 besch. Pers. Aus 24 Erz.Bez. liegen Aeußerungen vor von 22 Unt., 31 Arb., 3 Hand.K., 1 Krtf., 8 Justt. von Unt.Beh., 13 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

S.A. findet in sämtlichen Betrieben das ganze Jahr hindurch statt, mit Ausnahme von 4, in denen der Betrieb nur 9 Monate währt. Ausgenommen die Salinen in Halle a. S. und Schwarzburg-Rudolstadt wird Sonntags in 15 Betrieben lediglich für Unterhaltung und Feuerung der Siedepfannen, in 8 außerdem für den Betrieb der Soolhebemaschinen gearbeitet. In 10 Betrieben sind Grabirung und Siebung in Thätigkeit, im gesammten Betrieb wird in 8 Salinen regelmäßig gearbeitet. Die unregelmäßige Arbeit bezieht sich auf die Reparatur der Maschinen, Künste, Pfannen zc., auch kommt vereinzelt Verpacken und Verladen des Salzes vor. In 4 Betrieben sind alle Arbeiter in Thätigkeit, in den meisten übrigen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$.

Bei der regelmäßigen Arbeit ist Schichtwechsel eingeführt und zwar mehrfach 18stündige Schicht, wobei Sonntag Mittags 12 Uhr Wechsel eintritt. Auch giebt es 24stündige Doppelschichten; in Schöningen (Braunschweig) ist sogar für die Sieder abwechselnd eine 36stündige Schicht, von Samstag Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr eingerichtet, was wir als eine barbarische Zumuthung an die Arbeiter betrachten.

Die Nothwendigkeit der regelmäßigen S.A. wird mit technischen Gründen gerechtfertigt, wobei auffällt, daß diese für die Haller Halloren nicht existiren, denn diese arbeiten Sonntags nicht. Ein Verbot der S.A. soll außerordentlichen Verlust an Brennmaterial erfordern, auch müßten mehrfach die Siedepfannen um $\frac{1}{10}$ vergrößert, in andern Betrieben größere Reservoirs erbaut werden.

Für die Arbeiter wird ein jährlicher Verlust von 23—76 Mk., für die Sieder und Soolförderer von 99—160 Mk. herausgerechnet.

Die Durchführbarkeit eines Verbots wird von 18 Betrieben verneint, 23 Unternehmer und Salinenverwaltungen halten ein solches mit Einschränkungen durchführbar. Von 17 befragten Arbeitern halten 5 ein Verbot für undurchführbar, 12 für durchführbar mit Einschränkungen.

Steinkohlenbergwerke.

357 Hpt.Betr., 171488 besch. Pers. Aus 14 Erz.Bez. liegen Aeußerungen vor von 30 Unt., 21 Arb., 2 Hand.K., 2 Unt.B., 4 Justt. von Unt.Beh., 8 Gesdrstll. für Bundesstaaten und preuß. Reg.Bez.

Die Angaben beziehen sich auf ca. 60 Gruben. Mit Ausnahme einer kleinen Grube in Sachsen-Meinungen findet nach sämtlichen Aeußerungen für gewisse Borrichtungen regelmäßig S.A. statt. Im Allgemeinen wird unter der Sonntagruhe die Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr verstanden, diese Einschränkung gilt auch für die meisten andern Verufe mit doppelschichtigem Betrieb. In Sachsen wird mehrfach die Sonntagruhe auf 24 Stunden ausgedehnt, was allem Anschein nach sehr wohl geht.

Durchgehends regelmäßig wird Sonntags bei der Wasserhaltung und Wetterführung gearbeitet. Reparaturarbeiten werden Sonntags in mehr oder minder ausgedehntem Maße vorgenommen, bald regelmäßig, bald unregelmäßig. Nicht ganz beseitigt, wohl aber sehr gemindert, werden die sonntägigen Reparaturarbeiten auf einigen sächsischen Werken durch die Errichtung eines sogenannten Baudrittels. Nach Aussage des Bergamts zu Freiberg und einiger Arbeiter werden während ungefähr 4 Nachtstunden in der Woche der Abbau und die Förderung eingestellt und Streckenreparaturen vorgenommen.

Die Wärschen stehen nach den vorliegenden Angaben aus Sachsen Sonntags still, ebenso ruht in der Hauptsache der Kokssofenbetrieb. Die Zahl der Sonntags beschäftigten Arbeiter ist sehr verschieden, die Angaben schwanken zwischen 2 und 20 Prozent.

In der Koks- und Gasbereitung werden in Heinitz $\frac{1}{2}$, in Burgk $\frac{1}{3}$ der Arbeiter Sonntags beschäftigt. Der Wasserhaltungs- und Wetterführungsbetrieb ist auf den meisten Zechen den ganzen Sonntag über in Thätigkeit. Theilweise wird auch Kohlengewinnung, Förderung und Verladung am Sonntag vorgenommen, „wenn es sich um dringende Bedürfnisse von Gasanstalten handle“.

Ein Verbot der S.A. würde nach den vorliegenden Aussagen in erster Linie starke Wasseransammlungen und das Anhäufen gefährlicher Wetter, letztere durch Unterbrechung der Ventilation, zur Folge haben und würde die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter erheblich steigern. Der materielle Verlust, der dem bisher durch S.A. beschäftigten Theil der Arbeiter erwüchse, wird auf 3 bis 8 Prozent geschätzt, es würden aber auch Betriebsstörungen für Alle zu Beginn der Woche eintreten.

Ein unbedingtes Verbot der S.A. wird nirgends für durchführbar erklärt. Die Angaben aus Bayern, Sachsen-Meiningen und eine Neußerung aus Lippe-Schaumburg halten ein Verbot überhaupt für undurchführbar. Sämmtliche andere Angaben erachten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar. Eine Anzahl sächsischer Bergarbeiter betrachten die durch das sächsische Gesetz über die S.A. vom Jahre 1870 auferlegten Beschränkungen für genügend, ebenso sind einige Arbeiter im Düsseldorfser Bezirk der Ansicht, daß die dort von der Regierung zu Düsseldorf auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Einschränkungen ausreichen.

Verkokungsanstalten.

79 Hpt.Betr., 3966 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 7 Erh.Bez. vor von 3 Unt., 3 Arb., 1 Justf. von Unt.Beh., 3 Gesdrstll. Die Angaben beziehen sich nur auf Kokereien, die mit Kohlenzechen verbunden sind oder sich außer direktem Zusammenhang mit andern Betrieben befinden.

S.A. kommt in allen Betrieben vor und zwar meist regelmäßig, bald im Vollbetrieb, bald in Theilen desselben, so daß bis zur Hälfte der Arbeiter herangezogen werden. Vielfach kommt auch unregelmäßige Arbeit vor.

Nach Mittheilungen aus dem Reg.Bez. Arnberg werden zur S.A. alle Arbeiter mit Ausnahme der bei der Kohlenansuhr beschäftigten Leute, im Reg.-Bez. Erier alle Ofenarbeiter herangezogen. Im Reg.Bez. Döppeln sind von 1826 Arbeitern 1102 am Sonntag beschäftigt. Aus Sachsen heißt es: die Zahl richtet sich nach dem Bedürfnis, aber überschreite meist nicht die Hälfte der Arbeiter. Wo regelmäßige S.A. vorkommt, findet Wechsel der Arbeiter statt und zwar in der Regel mit 24stündiger Wechselfchicht.

Die Nothwendigkeit der S.A. wird hauptsächlich mit der Kontinuität des Betriebs begründet. Die Ofen für die Kokszerzeugung bedürften einer 24- oder 48stündigen Betriebsdauer, Unterbrechung derselben würde schwere Verluste herbeiführen. Die Arbeiter büßten durch ein Verbot 60—130 Mk. per Jahr ein.

Ein Unternehmer aus Arnberg und die Erhebungen aus Liegnitz und

Oppeln bezeichnen ein Verbot für undurchführbar. Nach der Mehrzahl der Äußerungen und nach den Erhebungen aus Oppeln auch hinsichtlich der Verfolgung der Weiler, wird ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar erklärt.

Braunkohlenbergwerke und Braunkohlen-Briquettesfabrikation.

514 Hpt. Betr., 24394 besch. Pers. Bezüglich der Braunkohlenbergwerke liegen Äußerungen aus 15 Erh. Bez. vor von 19 Unt., 2 Arb., 16 Zusst. von Unt. Beh., 7 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez.

Ueber die Braunkohlen-Briquettesfabrikation liegen Äußerungen vor von 7 Unt., 2 Arb., 8 Zusst. von Unt. Beh., 4 Gesdrstll.

Braunkohlenbergwerke. Die Angaben beziehen sich auf ca. 44 Gruben und sei S. A. auf allen üblich. Im Vollbetrieb werde Sonntags von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends fast nie gearbeitet, auch ruhe vielfach der eigentliche Betrieb von Samstag Abends bis Montag Morgens. S. A. finde theils regelmäßig in 14 Betrieben, theils regelmäßig und unregelmäßig in 20 Betrieben, theils nur unregelmäßig in 10 Betrieben statt. Die Hauptarbeit am Sonntag sei die Beaufsichtigung der Wasserhaltung, Reinigung der Dampfkessel und Maschinen und Vornahme von Reparaturen im maschinellen Betrieb und im Grubebau. Die Wasserhaltung sei in 29 Betrieben in regelmäßiger Thätigkeit, in 6 sei sie die einzige S. A. Bei dem Personal an der Wasserhaltung sei Tag- und Nachtschichtwechsel auch am Sonntag üblich.

Der volle Betrieb der Kohलगewinnung und -Förderung soll Sonntags bei starker Nachfrage namentlich im Winter und nach Betriebsstörungen in der Woche üblich sein. Bei einer mit Eisenbahnbetrieb verbundenen Braunkohlengrube im Bezirk Merseburg ist auch dieser Betrieb wegen der beim Eisenbahnverkehr allgemein bekannten Umstände in Thätigkeit.

Für unbedingt durchführbar wird das Verbot von keiner Seite erachtet. Für undurchführbar halten ein Verbot 10 Unt., 2 Arb., 4 Gutachten von Behörden. Alle übrigen Angaben betrachten ein Verbot durchführbar mit Einschränkungen.

Briquettesfabrikation. Die Angaben beziehen sich auf etwa 18 Betriebe. S. A. findet in allen statt; in 12 ist sie regelmäßig, in 3 bei gewissen Berrichtungen regelmäßig, sonst unregelmäßig, und in 2 kommt sie nur unregelmäßig vor. In einer Minderheit von Betrieben sei Sonntags die ganze Mannschaft thätig und finde bei regelmäßiger S. A. ein Wechsel statt, der sich meist nach 24stündiger Schicht vollziehe und jedem Arbeiter den 2. Sonntag frei gebe. Die S. A. scheint vielfach auf Gewohnheit zu beruhen. Für den regelmäßigen Betrieb wird geltend gemacht, daß das Kohlenklein für die Briquettesfabrikation mehrere Tage lang in Trockenöfen getrocknet werden müsse und diese Ofen kontinuierlichen Betrieb verlangten. Auch komme S. A. „wegen Mangel an genügenden Trockengerüsten“ vor. Die Reparaturen an der Betriebs-einrichtung werden hauptsächlich auf den Sonntag verschoben, „weil sonst in der Woche Betriebsunterbrechungen eintreten müßten“.

Die Höhe der Lohnminderung für die beteiligten Arbeiter im Falle eines Verbots wird, wie in der Regel, sehr verschieden angegeben. Eine Reihe von Angaben schwanken zwischen 20 und 100 M., andere versteigen sich, offenbar übertrieben, bis zu 200 M. per Jahr.

2 Unt. aus Sachsen und Hessen, 1 Arb. (Magdeburg) und 3 Angaben aus Merseburg, Lüneburg, Braunschweig und Sachsen-Altenburg halten ein Verbot für undurchführbar. Nach den übrigen Äußerungen ist ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar. Ein Unternehmer (Magdeburg) wünscht, daß lediglich Reinigungs- und Reparaturarbeiten Sonntags zugelassen würden.

Gewinnung von Graphit, Erdöl und Bernstein.

50 Hpt.Betr., 2595 besch. Pers. Aus 3 Erh.Bez. liegen Aeußerungen vor von 2 Unt., 2 Arb. und 2 Gesdrstll.

In der Graphitgewinnung kommt S.A. regelmäßig beim Pumpwerk, unregelmäßig in der Aufbereitungsanstalt vor. Für den Pumpbetrieb wird ein Verbot für undurchführbar gehalten; für die Aufbereitung mit der Einschränkung für durchführbar erklärt, daß nothwendige Arbeiten zur Vermeidung von Betriebsstörungen zugelassen würden.

Bei der Gewinnung von Erdöl (Petroleum) halten 1 Unternehmer und 2 Arbeiter ein Verbot mit der Einschränkung für durchführbar, daß der Pumpbetrieb, einschließlich der Erzeugung der hierzu erforderlichen Dampfkraft, ausnahmsweise auch Reparaturen und der Bohrlochbetrieb erlaubt werden.

Bei der Gewinnung von Bernstein wird S.A., soweit es sich um Bergwerksbetrieb handelt, für die regelmäßige Arbeit an der Wasserhaltung und die Bewachung der ober- und unterirdischen Betriebsanlagen, die unregelmäßige Arbeit für Reparaturen und bei Ausbeutung und Abwerfung gefährdeter Betriebe zuzulassen verlangt.

Bei der Gewinnung des Bernsteins durch Baggerei hält man die Vor- nahme gewisser Reparaturarbeiten und die Bewachung am Sonntag für nothwendig.

Torfgräberei und Torfbereitung.

2701 Hpt.Betr., 14977 besch. Pers. Aus 8 Erh.Bez. liegen Aeußerungen von 4 Unt., 1 Arb., 2 Justf. von Unt.Beh. und 4 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez. vor.

In vier Betrieben im Bezirk Oppeln mit 237 Arb., in Hessen und Lübeck wird Sonntags nicht gearbeitet, nach den übrigen Angaben findet S.A. in einzelnen Betrieben regelmäßig, in den meisten unregelmäßig oder periodisch während des Winters oder der Erntezeit statt. In Neuh. j. L., wo S.A. regelmäßig vorkommt, erfolgt Sonntags 24stündige Wechselschicht, im übrigen sollen sich die Arbeiten meist auf Reparaturen zur Sicherung des Betriebes beschränken. Eine Angabe aus Bayern hält ein Verbot für undurchführbar, im übrigen wird dasselbe mit Einschränkungen (Zulassung von Reparaturen) für durchführbar erklärt.

IV. Industrie der Steine und Erden.

Steine.

Im Ganzen 14918 Hpt.Betr., 77750 besch. Pers., davon kommen auf Marmorbrüche zc. 108 Hpt.Betr., 654 besch. Pers., Schieferbrüche zc. 1108 Hpt.Betr., 6988 besch. Pers., Steinbrüche zc. 4926 Hpt.Betr., 38085 besch. Pers., Steinhauer zc. 6838 Hpt.Betr., 24441 besch. Pers., Verfertigung feiner Steinwaaren 1938 Hpt.Betr., 7582 besch. Pers.

Steinbrüche. Nach den meisten Angaben werden Reparaturen und Reinigungsarbeiten, sowie Schutzarbeiten gegen Einsturz Sonntags unregelmäßig vorgenommen. Die Wasserhaltung wird nach Bedarf, wenn nöthig regelmäßig, betrieben. Die übrige S.A. erstreckt sich hauptsächlich auf dringliche Lieferungen und komme dann im ganzen Betriebe vor.

Einzelne Angaben wünschen am Sonntag neben Reparatur- und Sicherungsarbeiten auch die Zulassung der Verladung und des Bruchbetriebs bei dringenden Aufträgen, nach den übrigen Angaben ist ein Verbot der S.A. ohne Einschränkung durchführbar.

In der Steinschlagerei wird die S.A. damit motivirt, daß oft Naturereignisse die schleunige Ausbesserung von Chausseen nothwendig machten und hält man zum Theil mit Rücksicht auf die Lohnminderung für die Arbeiter, die sich bei einem Verbot auf 50—100 Mk. belaufen soll — die Angaben sind in Anbetracht der elenden Löhne für das Steinklopfen offenbar absurde — ein Verbot für nicht wünschenswerth. Unseres Erachtens hat jede gewissenhafte Straßenverwaltung darauf zu sehen, daß geschlagene Steine für alle Eventualitäten vorrätzig sind, S.A. ist dazu nicht nöthig.

Auch für die S.A. bei den Märbelmühlen werden dringende Bestellungen als Grund geltend gemacht. In Weiningen wird ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar erklärt.

Mühlsteinfabriken. Nach den meisten Angaben kommt S.A. unregelmäßig und zumeist Vormittags vor. Veranlaßt würden diese Arbeiten, weil der Bedarf an Mühlsteinen „immer dringend“ sei. Ein Unternehmer schützt für die S.A. den Export vor, da die Schiffsroute vorgeschrieben sei und die Abgangszeit oft telegraphisch angezeigt werde. Die Steine werden aber doch nicht erst auf telegraphische Ordre gefertigt?

1 Gesdrstl. und die Angaben einer Behörde halten ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar, 7 Angaben betrachten es mit Nachlaß dringender Arbeiten und des Verkaufs von Steinen für durchführbar, 2 Angaben erklären sich gegen ein Verbot.

Steinsägerei. Nach 2 Gutachten findet S.A. mit Ausnahme von Reparaturen nicht statt, nach 13 Angaben kommt sie regelmäßig vor und darunter nach 4 regelmäßig den ganzen Tag. Bei regelmäßigem Sonntagsbetrieb sei 24stündige Wechsellicht vorgesehen. Verschiedentlich wird die S.A. damit motivirt, daß bei Stillstand des Betriebs im Winter die Sägen zerfrängen und die Turbinen bis zum Frühjahr einfrören. Ein badischer Unternehmer hat auch das Bedenken, daß nach der Sonntagsfeier seine Arbeiter in nicht nüchternem Zustande zur Arbeit kämen (!). Welche Sorgen doch so ein armer Unternehmer hat.

1 Unt. und 1 Arb. erklären ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar; 2 Unt., 2 Arb., 3 Unt.Beh. und 2 Gesdrstl. halten es nur mit Einschränkung für möglich.

Steinhauerei, Grabsteinverfertigung. S.A., heißt es, komme in den meisten Betrieben vor, namentlich während der Bauperiode. Die S.A. sei meist unregelmäßig und erstrecke sich auf 4—10 Sonntage im Jahre, in einzelnen Betrieben (Hamburg) sei sie regelmäßig. Starke Nachfrage wird als Grund angegeben.

Nach den Erhebungen in Berlin, Potsdam, Breslau, Oppeln und Bremen, den Angaben von 26 Unt., 19 Arb. und 1 Beh. (Merseburg) ist ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar. Mit Nachlaß dringlicher Arbeiten und Reparaturen erklären sich für ein Verbot: die Angaben aus 3 preuß. Reg. Bez., Bayern, Koburg-Gotha und Hamburg, 3 Beh., 21 Unt. und 11 Arb. Für nicht durchführbar halten es 7 Unt. und 5 Arb.

Steinwaarenverfertigung. Bei der Anfertigung feiner Steinwaaren kommt S.A. in der Mehrzahl der Betriebe unregelmäßig vor; nach vereinzelt Angaben findet sie, mit Rücksicht auf die Möbelfabrikation, regelmäßig während des Sommers statt. Ein Verbot mit Einschränkung wird für durchführbar erklärt.

In der Schiefertafelfabrikation und beim Schiefergriffelmachen ist S.A. unregelmäßig üblich. Nach 3 Angaben aus Sachsen-Meiningen sei ein Verbot der ersteren ohne Einschränkungen durchführbar, im Uebrigen wird Nachlaß der Arbeit am Vormittag oder die Vornahme von Reparaturen gewünscht. Beim Schiefergriffelmachen hält man ein Verbot wegen der Schwierigkeit, die Hausindustrie zu kontrolliren, für nicht durchführbar und nicht erwünscht. (?)

Ries und Sand, Kalk, Gips und Schwerspath.

Ries und Sand 437 Hpt.Betr., 1795 besch. Pers.; Kalkbruch und Kalkbrennerei 2321 Hpt.Betr., 16408 besch. Pers.; Gips und Schwerspath 645 Hpt.Betr., 4270 besch. Pers.

Baggereien, Brüche und Gruben. Nach 5 Angaben von 9 kommt in der Baggerei S.A. im gesammten Betrieb unregelmäßig vor; die Arbeit finde meist nur Vormittags statt. In Stralsund hält man ein Verbot für nicht durchführbar, in Bremen betrachtet man es ohne Einschränkung durchführbar.

In den Kreidebrüchen des Bezirks Stralsund wird im gesammten Betrieb unregelmäßig, aber meist nur in den Morgenstunden, gearbeitet, namentlich um Schiffe zu beladen, die Samstag Abend erst ankämen und die man bei gewissen Windrichtungen, ohne Gefahr zu stranden, nicht 36 Stunden unbelastet in der Nähe des Strandes liegen lassen könne. Diese Art Arbeit wünscht man auch weiter nachgelassen. Das Verbot der S.A. in Sandgruben und Farb-Erdegruben wird für durchführbar erklärt, ebenso für Gruben und Brüche, wenn die zur Wasserhaltung nöthigen Arbeiten und Reparaturen, von denen die Wiederaufnahme des Betriebs abhängt, am Sonntag nachgelassen würden.

Kalk- und Gipsbrennereien: S.A. findet meist statt, namentlich während der Bauperiode. Wo kontinuierliche Oefen im Betrieb sind, ist sie eine dauernd regelmäßige und währt bis zu 9 und 10 Monaten im Jahr, sonst ist sie unregelmäßig. Die Dauer der Arbeit ist verschieden, bei kontinuierlichem Betrieb währt sie den ganzen Tag, mit Wechsel der Brenner jeden zweiten oder dritten Sonntag, die übrige Arbeit dauert einige Stunden, halbe oder ganze Tage, je nach Bedarf. Nach der Art und dem Umfang der Arbeit richtet sich auch die Zahl der beschäftigten Personen. Mehrfach wird auch die Beladung der Fuhrren erwähnt.

Die S.A. wird mit der Nothwendigkeit von Reparaturen für die Wiederaufnahme des Wochenbetriebs, der Dauer des Brennprozesses, der öfter über 6 Tage währe und nicht unterbrochen werden könne, und überhaupt mit der Betriebseinteilung gerechtfertigt. Mehrere Angaben gehen dahin, daß das Feuer am Sonntag recht gut gedämpft werden könne, und Trichteröfen, welche am Samstag beschickt wurden, Sonntags, ohne daß Aussicht nöthig sei, weiter brennten. Auch wird für die S.A. die starke Nachfrage und der beschränkte Raum der Baupläze angeführt, welcher die Lagerung größerer Massen Kalk nicht ermöglichten. (Berlin.)

Die Unternehmer sehen zum Theil in einem Verbot alle möglichen verhängnißvollen Folgen über ihren Betrieb hereinbrechen, den Arbeitern erwachse ein Schaden, der nach 13 Angaben 7—40 Mk., nach 14 Angaben 50—100 Mk., nach 5 Angaben bis zu 150 Mk. jährlich betrage. Andere Angaben bestreiten die Minderung des Wochen- oder Jahreslohnes.

Von 8 Unt., 3 Arb., 3 Beh. und in den Berichten über 2 Erh. Bez. wird ein Verbot für durchführbar erklärt. 30 Unt., 26 Arb., 2 Handwt., 18 Beh. und die Berichte über 29 Bez. halten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar. 26 Unt., 14 Arb., 12 Beh. und die Berichte aus 7 Erh. Bez. betrachten ein Verbot für undurchführbar.

Gipsmühlen, Schwerspathmühlen. In den Gipsmühlen findet nur zum Theil S.A. statt. Wunsch nach Ausnutzung der Wasserkraft und der Umstand, daß zum Brennen stets frischer gemahlener Gips vorhanden sein müsse, werden für die S.A. angeführt. Ueber die Schwerspathmühlen lauten die Berichte ähnlich. In manchen Betrieben werde Sonntags gar nicht gearbeitet, in anderen oft Tag und Nacht. Die einen halten daher ein Verbot für möglich, die anderen für undurchführbar; ein Verbot mit Einschränkung wird als durchführbar zugegeben.

Aehnlich lauten die Aussagen aus den Schlemmkreidefabriken, von der Mörtebereitung und aus den Schmirgelwerken.

Die Berichte machen allgemein den Eindruck, als hinge die S.A. sehr häufig von eingelebten Gewohnheiten, schlechten geschäftlichen Dispositionen und hergebrachtem Schlenbrian ab. Es war bisher so und so soll es bleiben, das gilt von Unternehmern wie Arbeitern.

Zement- und Zementwaarenfabrikation.

420 Hpt.Betr., 10914 besch. Pers. Aus 25 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 25 Unt., 30 Arb., 3 Hand.R., 2 Gew.B., 13 Justf. von Beh., 12 Gesdrstl. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

Zementfabrikation. Am Tage findet S.A. nach keiner der vorliegenden Angaben im gesammten Betrieb statt, wohl aber regelmäßig in den Nachtstunden nach Berichten aus Lüneburg und Stade. Ein Theil der Mannschaft ist in fast allen Betrieben, nach einigen Angaben mit 24stündiger, nach andern mit 18stündiger Wechselschicht Sonntags thätig; und zwar bei den Trockenvorrichtungen, im Darrbetrieb, der Roterei, an den Zementbrennöfen, bei der Vornahme von Reparaturen. Mehrfach ist, abgesehen von Reparaturen, die Ofenunterhaltung die einzige S.A. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter wird in den verschiedenen Betrieben verschieden von $\frac{1}{20}$ bis zu $\frac{1}{4}$ der Mannschaft angegeben, der beste Beweis, wie verschieden der Betrieb gehandhabt wird. Die Schätzungen über den Verlust der Arbeiter an Lohn im Falle eines Verbots variiren zwischen 2 und 10 Prozent. Die Unternehmer führen technische und wirtschaftliche Gründe an, welche die S.A. nöthig machten.

Der Gewerberath in Arnberg erklärt ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar; 1 Beh. und 8 Unt. erachten es für undurchführbar; 13 Unt., 16 Arb., 3 Beh. und die Berichte aus 13 Erh.Bez. finden ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Zementwaarenfabrikation. S.A. findet nach allen Angaben meist Vormittags einige Stunden statt; beschäftigt wird in der Regel nur ein kleiner Theil der Arbeiter, selten die gesammte Mannschaft. „Die hydraulischen Eigenschaften des Zements gestatteten nicht, Samstags begonnene Waaren unvollendet zu lassen.“ Allgemein wird gewünscht, die technisch nöthige Behandlung halbfertiger Waaren am Sonntag ferner zu gestatten. Die Befriedigung dieses Wunsches würde unseres Erachtens dem Mißbrauch Thür und Thor öffnen. Die Fabrikation läßt sich bei zweckmäßiger Betriebsorganisation so einrichten, daß S.A. nicht nöthig ist.

Ziegelei, Thonröhren- und Chamottefabrikation.

17770 Hpt.Betr., 156475 besch. Pers. Aus 58 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 486 Unt., 333 Arb., 8 Hand.R., 7 Gew.B., 4 Krff., 1 Unt.B., 151 Justf. von Unt.Beh., 34 Gesdrstl. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

Mit wenigen Ausnahmen findet die Arbeit im gesammten Betrieb nur bei flottem Geschäftsgang, also unregelmäßig an Sonntagen statt, dagegen ist die Befeuernng der Brennöfen Regel. Im Allgemeinen wird die Dauer der Periode auf 6—10 Monate angegeben. Unregelmäßig ist die S.A. bei discontinuirlichen Ofen, ebenso für Feldziegeleien.

Die Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Ziegelmaschinen, Transmissionen, Motoren, Kesseln zc., um die Wiederaufnahme des Wochenbetriebs zu ermöglichen, finden Sonntags statt. Als S.A. werden ferner bezeichnet das Decken der Halbfabrikate oder die Unterbringung in Trockenräume bei eintretendem Regen, Heizen der Trockenräume bei feuchtem Wetter oder bei Kälte, das Vorarbeiten der Rohmaterialien für den Montag. Häufig wird auch das Ein- und Ausfahren der Steine erwähnt, was nach anderen Berichten in anderen Betrieben ausdrücklich unterbleibt. Auch der Befrachtung und Entleerung der

Eisenbahnwaggon, um Miethe zu ersparen, wird Erwähnung gethan. (Breslau, Trier.) Es sind, scheint es, hauptsächlich preuß. Bezirke, wo durch die Erhebung der Waggonmiethe auch für den Sonntag die Befrachtung und Entladung der Eisenbahnwagen erzwungen wird.

Manchmal wird auch der Ofen, nachdem er am Samstag fertig beschickt wurde, noch angezündet, weil es „unwirthschaftlich sei“, den Ofen allzusehr auskühlen zu lassen. Natürlich ist es höchst „unwirthschaftlich“, den Sonntag überhaupt zu feiern. Für die Arbeiter wird Lohnminderung von 4—33 Prozent (?) in Aussicht gestellt. Man nimmt also einfach an, wenn Sonntags nicht gebrannt wird, geht $\frac{1}{3}$ der Woche verloren. Eine merkwürdige Rechnung. Theilweise erklären die Arbeiter, durch Ruhe und Erholung eine Ausgleichung des Lohnausfalls zu finden, anderen ist der Verdienst lieber. 1 Unt. aus Sachsen sieht in einem Verbot der S.A. nur „mehr Gelegenheit, Geld auszugeben“, vermuthlich fürchtet er, alsdann höhere Löhne zahlen zu müssen, eine Vermuthung, in der ihn vielleicht sein Unternehmerrinstinkt nicht täuscht.

11 Unt., 6 Arb. und 3 Beh. halten ein Verbot bei Ofen mit kurzer Brennauer oder bei Feldziegeleien für voll durchführbar. 182 Unt., 143 Arb., 4 Hand.R., 3 Ver., 54 Just. von Beh. und die Berichte über 33 Erh. Bez. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus. 222 Unt., 103 Arb., 2 Hand.R., 1 Krft., 39 Beh. und die Berichte über 5 Erh. Bez. erklären ein Verbot für undurchführbar.

Thongruben, Massebereitung und Massemühlen, Töpferei, Fayence- und Porzellanfabriken.

Gruben, Massebereitung zc.: 278 Hpt. Betr., 1963 besch. Pers.; Töpferei: 11400 Hpt. Betr., 36235 besch. Pers.; Fayencefabrikation: 116 Hpt. Betr., 9411 besch. Pers.; Porzellanfabrikation: 1807 Hpt. Betr., 22915 besch. Pers.

Thongruben, Massebereitung, Massemühlen. Nach den vorliegenden Angaben findet S.A. nur in Thongruben statt, wo Wasser zudringt. Hier ist die Wasserhaltung in Betrieb, theilweise findet auch Beaufsichtigung der Ventilationsapparate statt. Diese Arbeiten könnten nicht verboten werden.

In Thon- und Kaolinschlemmereien wird nur ausnahmsweise bei dringenden Bestellungen in der Schlemmerei gearbeitet.

In Massemühlen findet nach den Angaben aus 15 Erh. Bez. S.A. statt, 4 Unt. und 4 Arb. aus 3 Bez. verneinen dieselbe. 1 Unt. erklärt: „Ohne Zuhilfenahme des Sonntags könne er das Doppelte leisten.“ Trotzdem kommt S.A. öfter regelmäßig vor und wird nach einzelnen Angaben die gesammte Arbeiterschaft herangezogen. Die Dauer der Arbeit ist sehr verschieden, meist währt sie den ganzen Tag. Hauptsächlich wird der Wunsch nach Ausnützung der Wasserkraft bei Mühlen und die Schwankung in der Nachfrage als Grund für die S.A. angegeben. 1 Unt. erklärt ausdrücklich, daß S.A. in Massemühlen nicht nothwendig sei.

3 Angaben halten ein Verbot für undurchführbar, 4 für durchführbar mit Einschränkungen, 1 durchführbar ohne Einschränkungen.

Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation. Nach vereinzelt Angaben ist S.A. nicht üblich. „Wir lassen an Sonn- und Festtagen grundsätzlich niemals arbeiten“, schreibt eine Ofenfabrik in Köln.

In Bayern sollen die größeren Porzellanfabriken Sonntags arbeiten, in Sachsen-Meiningen erklären ebenfalls 10 Unt. und 39 Arb., daß sie Sonntags arbeiten; 6 Unt., die einzeln 34—400 Arb. beschäftigen, sowie 4 Beh. erklären, daß S.A. nicht üblich sei.

In Steingutfabriken soll S.A. nur ausnahmsweise und unregelmäßig vorkommen.

22 Unt., 20 Arb., 6 Beh. und 7 Ges.Ver. aus zusammen 17 Erh.Bez. geben an, daß in der Töpferei S.A. im gesammten Betrieb stattfinden, daselbe soll nach den Angaben aus 9 Erh.Bez. in der Porzellanfabrikation vorkommen.

In der Töpferei besteht die S.A. hauptsächlich in der Fortsetzung begonnener Brände, der Glasur und Vollendung der Halbfabrikate. In kleineren Betrieben soll Sonntags nur selten das Brennen vorkommen. Dagegen ist es meist regelmäßig in den Steingut- und Porzellanfabriken. Auch wird das Anbrennen neu gefüllter Ofen und das Ein- und Ausfahren am Sonntag erwähnt. In der Töpferei wird öfter die gesammte Arbeiterschaft zur S.A. herangezogen, in der Steingut- und Porzellanfabrikation geschieht dies seltener.

In Magdeburg werden Lackirer und Vergolder, „weil sie im Wochenlohn stehen und hinter der Leistung der Akkordarbeiter zurückbleiben“, zur S.A. herangezogen.

Neben technischen Gründen werden in der Töpferei dringliche Aufträge, namentlich in Rücksicht auf bevorstehende Messen und Märkte für die S.A. geltend gemacht.

Ein Unternehmer aus dem Elsaß erklärt: „S.A. in der Töpferei sei nicht notwendig, brenne ein Töpfer am Sonntag, so sei dies Mißbrauch. Da der Brennprozeß höchstens 50 Stunden erfordere, könne in der Woche bequem zweimal gebrannt werden, ohne daß S.A. erforderlich sei“. Andererseits giebt man zu, daß erweiterte Betriebsrichtungen und Vermehrung des Arbeiterpersonals, allerdings bei verminderter Rentabilität (?), die S.A. überflüssig machten. Nach 7 Angaben in der Töpferei und 7 Angaben für Porzellanfabriken wäre durch ein Verbot der S.A. „eine angemessene Normierung der Lieferfristen zu erwarten.“ Jetzt bringe die Höhe der Konkurrenz die Unternehmer in eine Zwangslage, heißt es an einer anderen Stelle.

Wie gewöhnlich gehen die Angaben sehr weit auseinander über die Lohnminderung, welche den Arbeitern ein Verbot zufüge. In der Steingut- und Porzellanfabrikation schwanken die Angaben zwischen 5 und 50 Prozent (?), ähnlich in der Töpferei.

In Königsberg erklären Arbeiter auf den Sonntagsverdienst verzichten zu können, ein Verbot der S.A. sei ihnen nur erwünscht. Andere finden in der Ruhe und Erholung und der Möglichkeit eines Familienlebens einen genügenden Ausgleich. Auch wird angegeben, in Folge des Verbots werde der „blaue Montag“ wegfallen. „Der Arbeiter, der Sonntags mit Frau und Kind ausgeht, kommt nie zu spät nach Haus, wohl aber der, welcher allein blauen Montag macht.“ Erfahrungsmäßig wird aus dem „blauen Montag“ meist ein „grauer“ Dienstag. 9 Arb. aus Camenz schreiben fast wörtlich übereinstimmend: „ein Ausgleich sei möglich durch Einrichtung von Arbeitsstammern, Feststellung eines Minimallohns und Einführung eines Maximalarbeitstags“.

In der Töpferei erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung: 18 Unt., 18 Arb., 1 Arb.B., 5 Unt.Beh., 4 Ges.Ver.; für ein Verbot mit Einschränkungen 66 Unt., 50 Arb., 1 Hand.R., 1 Jnn., 2 Krft., 26 Unt.Beh., 33 Ges.Ver. Ein Verbot halten nicht durchführbar 52 Unt., 41 Arb., 1 Jnn., 7 Unt.Beh. und 1 Ges.Ver. Interessant, aber auch charakteristisch für die herrschende Unklarheit und Befahrenheit in Sachen des eigenen Gewerbes ist die Thatsache, daß von den 179 Mittheilungen, die sich für ein Verbot mit Einschränkungen erklären, 37 verschiedene Ansichten über die zu gestattenden Arbeiten vorhanden sind. Man ist sich also offenbar über die Tragweite eines Verbots selbst nicht klar.

In der Steingut- und Porzellanfabrikation erklären ein Verbot für durchführbar ohne Einschränkungen: 3 Unt., 14 Arb., 3 Unt.Beh., 14 Ges.Ver.; für durchführbar mit Einschränkungen 14 Unt., 21 Arb., 7 Unt.Beh., 14 Ges.Ver.

Ein Verbot für nicht durchführbar halten 10 Unt., 18 Arb., 4 Unt. Bez. und 1 Ges. Ver. 21 bayrische Firmen in der Steingut- und Porzellanfabrikation erklären sich gegen ein unbeschränktes Verbot mit Hinweis auf die große Zahl kirchlicher Festtage.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Direktion der kgl. Berliner Porzellanmanufaktur auch ein Verbot mit Einschränkungen für nicht durchführbar erklärt. Das „Prinzip“ scheint dort ein anderes zu sein als bei der oben erwähnten Kölner Densfabrik.

Glas.

2767 Hpt. Betr., 38698 besch. Personen. Aus 50 Erb. Bez. liegen Neußerungen vor von 81 Unt., 165 Arb., 7 Hand- und Gew. R., 4 Gew. B., 1 Artf., 33 Unt. Bez., 34 Ges. Ver.

Glasfabrikation. Nach der Verschiedenheit der Betriebseinrichtung, kontinuierlichem oder diskontinuierlichem Betrieb, richtet sich auch die S. A., die bei beiden Betriebsweisen regelmäßig stattfindet.

Den ganzen Tag und im gesammten Betrieb mit der gesammten Arbeiterschaft wird Sonntags in den Reg. Bez. Frankfurt a. D., Wiesbaden und in Hamburg gearbeitet. In Marienwerder soll die S. A. nur am zweiten bis vierten Sonntag, in Danzig jährlich etwa 10mal vorkommen. In Liegnitz ist man bestrebt, daß nur in den frühesten Morgenstunden und spätesten Abendstunden Glas geblasen wird, in Posen werden an den hohen Festtagen nur die Feuer unterhalten. Mehrfach treten auch im kontinuierlichen Betrieb während der Tageszeit Pausen ein. So ruht in Gernsheim der Betrieb von Morgens 6 bis Abends 8½ Uhr, in andern Betrieben von 6 bis 7 Uhr. Im Reg. Bez. Cassel soll „in der Regel“ Sonntags nicht geblasen werden. Dagegen soll nach Aussage eines Unt. in Schlesien, Hannover, Westfalen und im Königreich Sachsen die Arbeit Sonntags nicht eingestellt werden.

Daß die Fabrikation aber auch sehr wohl längere Pausen verträgt, bestätigen folgende Angaben: in einer Hohlglashütte und einer Spiegelglashütte in Hildesheim dauert die Pause von Morgens 9 Uhr bis Nachts 12 Uhr, in Sachsen in 1 Betrieb bei den kontinuierlichen Waaren von Mittag 12 Uhr bis Montag früh. In 2 Hohlglashütten in Aachen und einem Betrieb in Ehrenfeld bei Köln dauert die Pause volle 24 Stunden, von Sonntag früh 7 Uhr bis Montag früh 7 Uhr, in Ehrenfeld sogar 25 Stunden. Auch aus andern Bezirken werden längere Pausen gemeldet. Die Zahl der Sonntags beschäftigten Arbeiter ist sehr verschieden. So sind bei einem Großbetrieb im Elsaß, der 1200 Mann beschäftigt, während der Tagesstunden nur ca. 20 Mann thätig; von andern Werken werden $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{6}$ der Mannschaft gemeldet. Ueber den Wechsel der Arbeiter liegen wenig zuverlässige Nachrichten vor; einmal wird eine 18stündige Wechselschicht am Sonntag für die Schürer angegeben. Für die Strecker in der Tafelglashütte in Sachsen wird 18- oder 24stündige Wechselschicht gemeldet; nach einer Mittheilung aus Arnberg wird bei dreischichtiger Besetzung die Arbeit am Sonntag 24 Stunden ausgesetzt. Aus Hildesheim, Lüneburg und Stade wird über ein Wechselsystem für den Sonntag berichtet, wonach die eine Schicht von Samstag Nacht 12 Uhr bis Montag Mittag 12 Uhr, also 36 Stunden, Ruhe hat und die andere von Sonntag früh 9 Uhr bis Nachts 12 Uhr, also 15 Stunden ruht.

Nach Angaben aus Erier und dem Elsaß wird Sonntags nicht geblasen. Aus Köln und Aachen wird gemeldet, daß die Blaserarbeit Sonntags 24 Stunden eingestellt wird, so daß jede Schicht den einen Sonntag 24 Stunden, den zweiten 48 Stunden Ruhe hat. Man sieht also, was der bloße gute Wille vermag. Der dreischichtige Betrieb ist nach den vorliegenden Angaben offenbar der zweckmäßigste für die Arbeiter, man ist aber bemüht, immer mehr den zwei-

schichtigen einzuführen. Ein Theil der Unternehmer rechtfertigt die kolossale Ausnutzung der Arbeitskräfte Tag und Nacht, Sonn- und Festtag damit, daß bei den niederen Preisen nur die Massenproduktion den Betrieb rentabel mache, und daß nur durch Ausnutzung aller Vortheile bei der Exportindustrie noch Gewinn erzielt werden könne. Dem gegenüber sei bemerkt, daß mit der immer größeren Massenproduktion die Fabrikanten selbst sich gegenseitig die Preise drücken, ferner daß gerade aus England die lebhaftesten Klagen über die Schandpreise der deutschen Glasfabrikanten laut werden, die diese nur auf Grund der maßlosen Ausbeutung ihrer Arbeiter durch die S.A. stellen könnten. Auch spielt der Hinweis auf die internationale Konkurrenz in den Neuerungen unserer Unternehmer über die Nothwendigkeit möglichst uneingeschränkter S.A. eine so große Rolle, daß nicht oft und nicht nachdrücklich genug darauf aufmerksam gemacht werden kann, daß die beiden größten Industriestaaten der Welt, England und die Vereinigten Staaten, S.A. so gut wie gar nicht kennen.

Neben den sehr erheblichen Verlusten, welche ein Theil der Unternehmer bei einem Verbot der S.A. für sich herausrechnet, wird auch der Lohnausfall der Arbeiter theilweise als sehr bedeutend geschildert. Die Angaben differiren zwischen 60 und 200 M. pro Jahr. Von Arbeitern in Lüneburg und Mecklenburg-Schwerin wird im Gegensatz zu den Unternehmern bezw. den Fabrikanten die Ansicht vertreten, daß die Lohnminderung durch Mehrleistung in der Woche eingebracht werden könne. Ein Unternehmer in Sachsen ist anderer Ansicht, er hält eine Lohnerrhöhung für unmöglich, weil bei einer Preissteigerung „alle liegenden Fabriken wieder eintreten würden,“ was unseres Erachtens aber gerade auf die Löhne günstig wirkte. Ein Unternehmer aus Sachsen-Meinungen sieht in letzterem Umstande ein Uebel, „es vermindere sich der Absatz, und die Arbeiter, welche in ihrer Kurzsichtigkeit die Aufhebung der S.A. freudig begrüßten, hätten davon den bittersten Schaden.“ Am Ende heißt hier doch: probiren geht über studiren. Für ein Verbot mit Einschränkungen erklären sich 31 Unt., 108 Arb., 2 Hand.R., 3 Ver., 8 Behörden und die Berichte aus 17 Erh. Bez. Ein Verbot verneinen 22 Unt., 24 Arb., 8 Beh. und die Berichte aus 13 Erh. Bez.

Ueber das Maas und die Art der Beschränkungen gehen die Meinungen stark auseinander. Einige Unternehmer der Rheinprovinz befürworten dringend die reichsgesetzliche Regelung der S.A., damit die ungleiche Behandlung der Industrie in den einzelnen Theilen des Reichs aufhöre.

Glasveredlung. Hierbei kommen Glasschleifereien, Spiegelglasschleifereien und Spiegelabriken in Betracht, ferner die Glasmalerei und Glasperlenmacherei. In den 3 erstgenannten Betrieben kommt S.A. nur unregelmäßig vor. Bei Reparaturen, dringenden Bestellungen, nach eingetretene Wasser-mangel, bei Kälte zur Vermeidung des Einfrierens; auch kommen Schneiden und Einglasen vor (Bayern).

Ein Verbot wird theils für durchführbar erachtet, theils wird der Nachlaß der Arbeit in dringenden Fällen, nach Wassermangel oder bei starker Kälte, gewünscht.

In der Glasperlenmacherei wird aus Bayern regelmäßige S.A. gemeldet und zwar im gesammten Betrieb, auch sei kontinuierlicher Betrieb des Schmelzofens erforderlich. Unregelmäßige S.A. wird aus einer Reihe von Bezirken, namentlich vor Weihnachten vorkommend, erwähnt. Auch spiele in diesem Betrieb, namentlich bei Knöpfen, die Mode eine große Rolle. Eine Behörde hält ein Verbot für durchführbar, eine andere hält die Kontrolle der Hausindustrie für nicht möglich.

V. Metallverarbeitung.

Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren.

5325 Hpt.Betr., 23101 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor von 151 Unt., 128 Arb., 2 Hand.R., 3 Inn., 2 Krft., 13 Justf. von Unt.Beh., 19 Gesdrstll. für Bundesst. bezw. preuß. Reg.Bez.

Die Angaben lauten sehr verschieden. Aus einer Anzahl Bezirke wird das Vorkommen der S.A. verneint, in vielen andern kommt sie unregelmäßig oder periodisch, namentlich vor Weihnachten und hohen Festen, theilweise auch regelmäßig vor. Aus dem Reg.Bez. Kassel wird berichtet, daß in 23 Goldwaarenfabriken in der Herbstzeit 800—1000 von 1500 Arbeitern Sonntags thätig seien. In kleineren Betrieben, die einen offenen Laden halten, kommt S.A. regelmäßig vor; es müßten Gravirungen, Reparaturen, Veränderungen, namentlich für die ländliche Kundschaft, vorgenommen werden. Hauptächlichster Grund für die S.A. in größeren wie kleineren Betrieben sei die Anhäufung von Bestellungen vor Weihnachten und Ostern. Vielsach werde auch am Sonntag das Werkzeug in Stand gesetzt, es würden Reparaturen und Reinigung der Maschinen und Räume vorgenommen.

Von einem Verbot befürchten namentlich die kleineren Unternehmer den Verlust ihrer Kundschaft, die Sonntagseinnahme bilde bei Vielen die Haupteinnahme. Dagegen stellen wieder mehrfach Unternehmer wie Arbeiter nachtheilige Folgen (für Groß- und Kleinbetrieb) in Abrede; das Publikum müsse sich daran gewöhnen, seine Geschäfte in der Woche zu besorgen. Aus Wiesbaden wird erklärt: ein Verbot werde nur günstig wirken. 4 Unt. in Magdeburg glauben, es werde an Stelle der S.A. Feierabendarbeit treten.

In Königsberg erklären sich die Arbeiter für ein Verbot, damit der Arbeiter seine Kräfte sammeln und seine Gesundheit stärken könne. Ein Arbeiter aus Württemberg sagt, die kleineren Nachtheile eines Verbots würden durch die Vortheile voll aufgewogen, namentlich werde der Arbeiter keine Veranlassung mehr haben, den viertel oder halben Montag zur Erholung zu benutzen. Ein Unternehmer aus Magdeburg meint: ein Arbeiter, der fortgesetzt Sonntags arbeite, werde um so weniger in der Woche leisten. Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich 25 Unt., 8 Arb., 1 Krft., 2 Justf. von Unt.Beh. und 10 Gesdrstll. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprechen sich aus: 34 Unt., 37 Arb., 2 Inn., 7 Justf. von Unt.Beh. und 8 Gesdrstll. Für un-durchführbar halten ein Verbot 14 Unt., 9 Arb. und 2 Gesdrstll. Ein Arbeiter aus Döbeln, Sachsen, glaubt wegen der erbärmlichen Lohnverhältnisse sich für S.A. aussprechen zu müssen. Der gute Mann überieht, daß es ein alter Erfahrungssatz ist: je länger gearbeitet wird, um so niedriger stehen die Löhne.

Gold- und Silberschlägerei.

253 Hpt.Betr., 2429 besch. Pers. Aus 2 Erh.Bez. liegen Aeußerungen vor von 4 Unt., 4 Arb., 2 Gesdrstll. für Bundesst. Nach den Aeußerungen aus Sachsen findet keine S.A. statt und ist ein Verbot ohne Einschränkungen durchführbar.

Aus Bayern wird berichtet, daß im Metallschlagen für edle Metalle S.A. unregelmäßig vorkomme. Ein Verbot wird für durchführbar erklärt, wenn Reparaturarbeiten an den Maschinen nachgelassen würden.

Ferner wird aus Bayern berichtet, daß in der Gold- und Silberschlägerei S.A. in den meisten Betrieben üblich sei. Die Dauer der Arbeit sei in den einzelnen Betrieben verschieden, in einigen währe sie einige Stunden, in andern

bis Mittag oder Nachmittag 4 Uhr. Die S.A. hänge von der Ausdehnung des Betriebs ab.

Für die mit kontinuierlichen Ofen arbeitenden Betriebe wird ein Verbot für undurchführbar erklärt, in den andern für durchführbar mit gewissen Einschränkungen.

Gold- und Silberdrahtzieherei und Verfertigung von leonischen Waaren.

963 Hpt.Betr., 3764 besch. Pers. Aus 2 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 2 Unt., 2 Arb. und 7 Gesdrstll. für Bundesstaaten.

In Bayern ist S.A. in allen Betrieben üblich, theils regelmäßig, theils unregelmäßig. In Sachsen kommt sie nur unregelmäßig vor. Die regelmäßige S.A. beziehe sich lediglich auf Instandhaltung und Reinigung von Maschinen und Kesseln u. Bei dringenden Bestellungen sei der gesammte Betrieb in Thätigkeit.

1 Unt. und 1 Gesdrstll. halten ein Verbot für unbeschränkt durchführbar; 2 Unt. und 6 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen.

Kupferschmieden, Fabrikation von Kupferblechen und Kupferschalen.

Aus Berlin wird berichtet, daß Sonntags hauptsächlich die Bedienung der Schmelzöfen und die Ausführung von Reparaturen vorgenommen werde, Arbeit im gesammten Betrieb sei selten. Die Bedienung der Schmelzöfen erfordere den ganzen Tag, der Betrieb könne nicht unterbrochen werden. Der gesammte Betrieb sei manchmal bei eiligen Bestellungen in Thätigkeit. Ein Verbot sei undurchführbar. (?)

Ein Unternehmer aus Sachsen, welcher Kupferbleche und Kupferschalen erzeugt, giebt an, daß die S.A. unregelmäßig vorkomme. Er hält ein Verbot des eigentlichen Betriebs für durchführbar, wenn die Vornahme von Reparaturen und Hilfsarbeiten durch Maurer, Schlosser, Schmiede, Maschinenführer, Kesselheizer zugelassen werde.

Kupferschmiede; Gürtler, Gelbgießer, Metallgießer; Klempner; Grob- und Hufschmiede; Schlosser.

Kupferschmiede: 3599 Hpt.Betr., 9555 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 49 Erh.Bez. von 129 Unt., 82 Arb., 4 Hand.R., 6 Jnn., 3 Gew.B., 1 Krft., 26 Zusst. von Unt.Beh., 28 Gesdrstll.

Gürtler u. s. w.: 4121 Hpt.Betr.; 30699 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 29 Erh.Bez. von 155 Unt., 128 Arb., 1 Hand.R., 6 Jnn., 1 Gew.B., 1 Krft., 1 Unt.B., 13 Zusst. von Unt.Beh., 11 Gesdrstll.

Klempner: 17583 Hpt.Betr., 37364 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 44 Erh.Bez. von 513 Unt., 364 Arb., 1 Hand.R., 12 Jnn., 2 Gew.B., 2 Krft., 3 Unt.B., 1 Arb.B., 44 Zusst. von Unt.Beh., 21 Gesdrstll.

Grob- und Hufschmiede: 74239 Hpt.Betr., 140155 besch. Arb. Neußerungen liegen vor aus 54 Erh.Bez. von 550 Unt., 411 Arb., 3 Hand.R., 23 Jnn., 4 Gew.B., 6 Krft., 2 Unt.B., 2 Arb.B., 72 Zusst. von Unt.Beh., 28 Gesdrstll.

Schlosser: 24409 Hpt.Betr., 66630 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 50 Erh.Bez. von 736 Unt., 577 Arb., 1 Hand.R., 17 Jnn., 3 Gew.B., 4 Krft., 4 Arb.B., 58 Zusst. von Unt.Beh., 30 Gesdrstll.

Die aufgeführten Industriezweige haben das Gemeinsame, daß sie am Sonntag vorwiegend Reparaturen und andere Arbeiten für fremde Betriebe ausführen. So greift immer Eins hübsch in das Andere. S.A. ist überwiegend

in allen Betrieben üblich, welche Fabrikundschaft haben. Umfang der Arbeit, Zahl der beschäftigten Arbeiter, Häufigkeit der S.A. ist außerordentlich verschieden, je nach dem Ort, der Größe des Betriebs, der Kundschaft, der Art der Arbeit, den Grundsätzen des Unternehmers. So schreibt ein Unternehmer aus Württemberg: „Seit 25—30 Jahren wurde Sonntags noch nie bei mir gearbeitet; während dieser ganzen Zeit kam nie Arbeit vor, die so unausschiebbar gewesen wäre, daß sie unbedingt am Sonntag hätte gefertigt werden müssen, es ließ sich stets auch anders machen.“ Das ist freilich leider nicht überall so. Wenn ein großer Theil der Großbetriebe in der Woche jede nur aufschiebbare Reparatur und Veränderung auf den Sonntag aufhebt, auch wenn sie in der Woche ohne erhebliche Störung des Betriebs ausgeführt werden konnte, so sind sehr viele Gewerbetreibende schon in Rücksicht auf ihre Konkurrenten gezwungen, zuzugreifen und die zugemuthete Arbeit zu machen. Fabrikreparaturarbeiten gelten heute im Kleingewerbe meist für die bestbezahlten Arbeiten, weil sie nicht vorher bedungen und nicht submittirt werden, und daher drängen sich die Konkurrenten zu solchen. Oft wird bei den großen Auftrags- und Submissionsarbeiten zugezogen, was der Meister an der Reparaturarbeit das Jahr hindurch verdient. Es ist also gesetzlicher Zwang nothwendig, um die S.A. auf das möglichst geringste Maß zu beschränken, die freie Konkurrenz treibt beständig auf immer größere Ausdehnung der S.A. und zwingt den Einzelnen wider Willen zu arbeiten.

Wie verschieden die S.A. gehandhabt wird, davon einige Beispiele: Kupferschmiede arbeiten in Königsberg, Potsdam, Bromberg in den meisten Betrieben, in Breslau und Schleswig in der Hälfte. Klempner haben in Straßburg, Schleswig, Bayern in den meisten Betrieben S.A., in Dppeln arbeiten im Kleinbetrieb 34 von 237 Betrieben. Grob- und Hufschmiede arbeiten Sonntags in Berlin überwiegend beim Handwerk, im Großbetrieb selten. In Marienwerder kommt sie in 288 von 646 Betrieben vor, in Dppeln in 74 von 1457. Bei den Schlossern ist S.A. vorzugsweise in der Bauperiode üblich. Eine Schlosser-Innung klagt, daß S.A. vielfach zur Gewohnheit geworden sei. Ein Arbeiter aus Wernigerode sagt aus: „In der Schlosserei gilt der Sonntag nicht eigentlich als Arbeitstag, aber es ist Gebrauch, daß die Meister den Gesellen Sonntag für Sonntag Arbeiten zumuthen, die sie so ziemlich den ganzen Vormittag beschäftigen.“ Weigere sich der Arbeiter, so habe er bald seine Entlassung zu erwarten. Eine fast regelmäßig wiederkehrende Arbeit ist das Reinigen und Aufräumen der Werkstätten am Sonntag, Werkzeuge herrichten, Maschinen putzen zc.

Vielfach wird auch über den Mißbrauch der Lehrlinge geklagt, die Sonntags zu allen möglichen Arbeiten herangezogen würden. Ein Arbeiter in Belbert (Reg.-Bez. Düsseldorf) sagt aus: Ein Theil der sogen. Kleinindustrie beschäftige eine große Anzahl von Lehrlingen (namentlich Waisenkindern) und zwingt diese vielfach zur S.A. Gewöhnlich währe die Arbeit für die Lehrlinge von Morgens 4 Uhr bis 10 oder 11 Uhr Abends, die Nacht vom Samstag auf den Sonntag werde in der Regel durchgearbeitet. Die Lehrlinge besorgten auch in der Woche fast ganz allein die Arbeit, während die Meister spazieren gingen. Zwei andere Arbeiter aus Belbert erklären dasselbe, unter den Lehrlingen befänden sich zahllose Krüppel.

Für diese Schäden im Kleingewerbe haben unsere Innungsschwärmer in- und außerhalb des Reichstags keine Augen, und doch ist der Mißbrauch im Lehrlingswesen und die Ausbeutung der Lehrlinge eine weit größere als gemeinlich angenommen wird. Eine große Zahl kleiner Gewerbetreibender lebt nur von der übermäßigen und fast ausschließlichen Ausnutzung der Lehrlinge. Für die jugendlichen Arbeiter in Fabriken hat die Gewerbeordnung die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt und ist Nachtarbeit, Sonn- und Festtags-

arbeit für sie verboten. Für den Lehrling schreibt die Gewerbeordnung in § 126 dem Meister keine andere Beschränkung vor, als: „der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen.“ Im übrigen hat der Lehrherr die Freiheit, den Lehrling Tag und Nacht, Sonn- und Festtags nach Belieben auszunutzen, und das geschieht vielfach reblich. Unsere Innungsschwärmer möchten die ganze Gewerbeordnung in ihrem Sinne umarbeiten, aber auch für den Lehrling bessere Existenzbedingungen zu schaffen, daran denken sie nicht. Und doch ist die geregelte Arbeitszeit der Fabrik mit ihren geräumigen Sälen oft der Regellosigkeit der Arbeit im Kleinbetrieb und seinen speluntenhaften Werkstätten vorzuziehen.

Bezüglich des Lohns wird namentlich bei Klempnern, Schmieden und Schlossern häufig erwähnt, daß dort, wo der Arbeiter in Wochenlohn stehe, S. A. nicht besonders vergütet werde. Theilweise erklären die Unternehmer sehr naiv, daß wo der Arbeiter in Kost und Wohnung bei dem Meister sei, die S. A. als ein Aequivalent für seine Unterhaltung am Sonntag anzusehen wäre. Es geht nichts über Spießbürgerlogik.

Die bereits erörterten Verhältnisse erklären, daß die Unternehmer vielfach in einem Verbot der S. A. schweren Schaden, selbst die Vernichtung ihrer Existenz befürchten; man werde häufig die Kontrakte nicht einhalten können und hier und da befürchtet man, der Großbetrieb werde den Vortheil davon haben. Die Angaben über die möglichen Lohnverluste bei den Arbeitern differiren gewaltig. Bei den Kupferschmieden schwanken die Angaben zwischen 10 und 200 M. jährlich, bei den Gelbgießern zwischen 3 und 100 M., bei den Klempnern zwischen 5 und 150 M., bei den Schmieden zwischen 5 und 100 M., bei den Schlossern zwischen 5 und 130 M.

Diesen Befürchtungen gegenüber stehen die Ansichten vieler Unternehmer, Arbeiter und Verbände, welche meinen, ein Lohnausfall werde nicht eintreten, weil dann die Arbeit in der Woche oder bei Ueberstunden gemacht werden müßte, und letztere auch höher bezahlt würden. Die Ortskrankenkasse der Metallarbeiter zu Köln äußert, die Arbeit werde sich alsdann besser auf die Woche vertheilen und brauche der Arbeiter nicht mehr so oft auf Aufträge zu warten, wie jetzt. Ferner wird mehrfach betont, daß der Arbeiter, der Sonntags arbeite, am Montag um so weniger oder gar nichts leiste, auch wögen die Vortheile der Sonntagsruhe, körperliche Erholung nach sechstägiger Arbeit im dumpfen Arbeitsraam, eine geordnetere Häuslichkeit, die Möglichkeit, das Familienleben zu genießen und sich um die Kindererziehung bekümmern zu können, die Nachtheile auf. Eine Krankenkasse zu Braunschweig meint, ein Verbot der S. A. werde die Nachfrage nach Arbeitern steigern und dadurch den Lohn erhöhen. Der Vorsitzende des Fachvereins der Metallarbeiter in Elberfeld äußert: ein Verbot der Sonntagsarbeit mache die Arbeiter in der Woche leistungsfähiger und mindere die Verursachungen und Unfälle, auch würde durch gleichmäßigere Vertheilung der Arbeit auf die Wochentage die Beschäftigungslosigkeit verringert.

Bei den Kupferschmieden erklären sich für ein unbeschränktes Verbot 6 Unt., 4 Arb., 3 Just. von Behörden. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprechen sich aus: 56 Unt., 24 Arb., 2 Hand.R., 2 Inn., 29 Just. von Unt. Beh. und 19 Gesdrstl. für Bundesst. bezw. preuß. Reg. Bez. Ein Verbot für undurchführbar halten 29 Unt., 11 Arb., 1 Hand.R., 2 Inn., 2 Just. von Beh. und 3 Gesdrstl.

Bei den Gürtlern und Gelbgießern erklären sich für ein unbeschränktes Verbot 5 Unt., 6 Arb., 1 Gew. V., sowie einige Angaben aus Bayern und aus dem Reg. Bez. Liegnitz. Für ein Verbot mit Einschränkungen stimmen 16 Unt., 14 Arb., 11 Just. von Behörden und 11 Gesdrstl.;

19 Unt., 7 Arb., 3 Inn. und 1 Ver. von Unt. halten ein Verbot für undurchführbar.

Bei den Klempnern sind 63 Unt., 15 Arb., 2 Inn., 1 Krft., 1 Arb. B., 9 Zusft. von Beh. und 4 Gesdrftl. für ein Verbot ohne Einschränkungen. 110 Unt., 52 Arb., 7 Inn., 3 Unt. B., 31 Zusft. von Beh. und 18 Gesdrft. halten ein Verbot mit Einschränkungen für möglich. 25 Unt., 7 Arb., 3 Inn., 1 Krft. und 2 Zusft. von Behörden erachten ein Verbot für undurchführbar.

Bei den Grob- und Hufschmieden betrachten 37 Unt., 21 Arb., 3 Inn., 1 Krft., 5 Zusft. von Beh. und 1 Gesdrft. ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar. 248 Unt., 131 Arb., 11 Inn., 1 Unt. B., 4 Krft., 57 Zusft. von Beh. und 28 Gesdrftl. erklären ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar. 65 Unt., 30 Arb., 5 Inn., 5 Zusft. von Beh. und 2 Gesdrftl. halten ein Verbot für undurchführbar.

Bei den Schlossern sprechen sich 52 Unt., 24 Arb., 1 Krft., 7 Zusft. von Beh. und 4 Gesdrftl. für ein unbedingtes Verbot aus. 202 Unt., 95 Arb., 1 Hand. R., 11 Inn., 4 Gem. B., 2 Arb. B., 41 Zusft. von Beh. und 26 Gesdrftl. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 30 Unt., 13 Arb., 1 Inn. und 4 Beh. halten ein Verbot für undurchführbar.

Schrot- und Bleifugelfabrikation.

7 Hpt. Betr. mit 23 besch. Pers. Ein Verbot mit Einschränkungen wird für durchführbar erklärt.

Berfertigung von Blei- und Zinnwaaren, sowie von Metallspielwaaren.

1291 Hpt. Betr., 4789 besch. Pers.

Bleiwalzwerke und Bleiröhrenzieherei. Nach den vorliegenden Angaben wird ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar gehalten.

Zinngießerei. Aus 9 Erh. Bez. liegen Aeußerungen vor von 9 Unt., 3 Arb., 1 Inn., 1 Zusft. von Unt. Beh., 3 Gesdrftl. S. A. kommt an manchen Orten in allen, an andern in einem Theil der Betriebe vor. Ein Zinngießer-Obermeister und 1 Meister aus Dresden geben an, in der Hälfte der Werkstätten finde Mißbrauch mit der S. A. statt. Man schützt theils technische Gründe vor, Fertigwerden des Gusses, theils dringende Aufträge.

5 Unt., 1 Arb., 1 Beh. und die theilweisen Angaben aus Breslau und Oldenburg halten ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar. Von 4 Unt. und in den Erhebungen für Bayern und Sachsen-Roburg-Gotha wird ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar erklärt. 1 Unt. aus Sachsen meint, ein Verbot sei sehr schwer durchführbar.

Berfertigung von feinen Blei- und Zinnwaaren, sowie von Metall- (Blech-) Spielwaaren. Aus 8 Erh. Bez. liegen Aeußerungen vor von 6 Unt., 4 Arb., 10 Gesdrftl. S. A. ist regelmäßig oder unregelmäßig in fast allen Betrieben üblich. Regelmäßig kommt sie vor bei Befeuern der Mennigeöfen in der Berfertigung feiner Blei- und Zinnwaaren, in der Lackerei bei der Blechspielwaarenfabrikation. Am meisten findet die Arbeit in den verschiedenen Betrieben vor Weihnachten statt. Eine Lohnminderung der Arbeiter wird von 3 bis 60 M. geschätzt. 4 Arb. aus Württemberg stellen eine solche in Abrede, andere bezeichnen den Verlust als unerheblich.

3 Unt. und 4 Arb. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 1 Unt. und die Angaben aus 9 Erh. Bez. halten dasselbe nur mit Einschränkungen für durchführbar.

Zinkgießerei und Prägerei; Verfertigung von Zinkwaaren.

147 Hpt.Betr., 1324 Besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 6 Erh.Bez. von 3 Unt., 2 Arb., 1 Hand.K., 2 Zusst. von Unt.Beh., 2 Gesdrstll.

Im Kleinbetrieb kommt S.A. meist nur ausnahmsweise und in der Regel einen halben Tag nicht überschreitend vor und zwar in Folge von dringenden Bestellungen. Aus Arnberg werden von größeren Werken mit Gas- und andern Feuerungen Tag- und Nachtschichten gemeldet, den einen Sonntag finde eine 12stündige Ruhepause, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, den zweiten eine 36stündige Wechselschicht von Samstag Abend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr statt. Eine 36stündige Pause sei ohne schwere Schädigung des Betriebs aus technischen Gründen nicht möglich. (?) Aus Köln wird gemeldet, daß Konkurrenz zur Einführung des Nachtbetriebs geführt habe, und diese allein und nicht technische Gründe verschuldet wohl auch die unmäßige Arbeitszeit.

In einzelnen größeren Betrieben wird die Lohnverminderung in Folge eines Verbots auf 50 Prozent (?) des Jahresverdienstes geschätzt (Arnberg). Der Gewerberath zu Arnberg hält eine Einschränkung des Großbetriebs am Sonntag innerhalb engerer Grenzen, die er näher bezeichnet, für thunlich. Nach den Erhebungen für Koblenz und denjenigen des Gewerberaths zu Köln müsse Feizen und Reinigen der Zinkbäder und Säurebottiche erlaubt bleiben, während die Nothwendigkeit zur Arbeit in den Sonntagsnachtschichten vom Kölner Gewerberath verneint wird. Uns scheint, daß zwischen den Ansichten der Gewerberäthe von Arnberg und Köln eine wesentliche Differenz vorhanden ist.

Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art.

Gelbgießer, Gürtler und Metallgießer wurden bereits besprochen (s. S. 33).

Glockengießerei. Aus 5 Erh.Bez. liegen Neußerungen von 4 Unt., 2 Arb., 1 Hand.K., 1 Industr.B. und 2 Gesdrstll. vor.

S.A. ist in den verschiedenen Bezirken in allen oder fast allen Betrieben üblich, aber nur unregelmäßig. Hauptarbeiten sind Reinigen der Dampfkessel, Reparaturen. Die Dauer des Trocknens der Formen bedinge zeitweilig Arbeit über den ganzen Tag. 2 Unt., 1 Arb., 1 Hand.K., 1 Industr.B., sowie einige Neußerungen aus Bayern halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar. 1 Unt. in Baden, 1 Erh. für Siegnitz und einige Angaben aus Bayern halten ein Verbot für undurchführbar.

Messingwalzwerke und Drahtzieherei. Aus 4 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 3 Unt., 8 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh., 3 Gesdrstll.

S.A. ist in allen Betrieben üblich, obgleich von sehr verschiedenem Umfang und abweichender Dauer; öfter ist nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt. In Arnberg erlöschen in den Messingschmelzen Samstag Abend 6 Uhr die Feuer und werden Montag Morgen 6 Uhr wieder aufgenommen. Im Messingwalzwerk tritt Sonntags eine Pause von nur 14 Stunden ein. Gewisse Arbeiten nähmen die Arbeiter nur für einige Stunden in Anspruch.

3 Unt. und 3 Arb. aus Arnberg halten ein Verbot nur mit Einschränkungen durchführbar, in diesem Sinne spricht sich auch der Gewerberath zu Arnberg aus und zwar aus wirthschaftlichen Gründen. Die Erhebungen in Schleswig und Bayern bezeichnen ein Verbot für undurchführbar.

Metall-, Messing-, Bronze-, Britannia-, Alfenide- und Neusilberwaarenfabrikation, Fabrikation galvanoplastischer, versilberter, vernickelter Waaren u. s. w., Metalldrückereien, Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art. Aus 18 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 135 Unt., 179 Arb., 2 Hand.K., 1 Krft., 1 Fachver., 1 Jüngl.B., 4 Zusst. von Unt.Beh. und 25 Gesdrstll. für Bundesst. bezw. preuß. Reg.Bez.

In den verschiedenen Erh. Bez. findet S. A. in allen oder den meisten Betrieben statt. Die Sonntagsarbeit kommt in den einzelnen Betrieben sowohl regelmäßig wie periodisch vor. Die Angaben sind in den Betrieben ein und derselben Art sehr verschieden, was beweisen dürfte, daß viel Willkür im Spiele ist. So wird auch die Verpackung der fertigen Gegenstände als regelmäßige S. A. erwähnt und eine Menge anderer geringes Geräusch verursachender Beschäftigungen: Eisliren, Versilbern, Vergolden, Poliren, Liniren, Färben u. s. w. Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Dampfmaschinen, Dampffesseln, Defen, Walzen, Wasserrädern, Transmissionen u. s. w. kommen ziemlich allgemein, zum Theil regelmäßig vor. Mehrfach werden die Glühöfen Sonntags geheizt und Gußarbeiten vorbereitet.

Als Grund für die S. A. werden, neben verschiedenen zweifelhaften technischen Gründen, hauptsächlich kurze Lieferfristen, drohende Konventionalstrafen und Annullirung der Aufträge bei nicht rechtzeitiger Lieferung, Exportfähigkeit u. s. w. angegeben. Aus Berlin und Wiesbaden werden im Falle eines Verbots nachtheilige Folgen für den Unternehmer in Abrede gestellt, und aus Breslau wird angeführt, daß bei einem Verbot eine angemessene Normirung der Lieferfristen zu erwarten sei.

Für die Arbeiter werden Lohnausfälle von 5—200 M. (!) in Aussicht gestellt, häufig 30—40 M. Zehn Arbeiter aus Gumbinnen wollen gerne auf den Lohnausfall verzichten, um absolute Sonntagsruhe zu bekommen. Mehrere Arbeiter einer Knochfabrik (Düsseldorf) erklären Namens ihrer Kollegen: sie würden auch ein Verbot der Nachtstunden mit Freuden begrüßen.

Für ein Verbot ohne Einschränkungen erklären sich: 6 Unt., 22 Arb., 1 evang. Jüngerl. B., 1 Fachver. von Metallarb., 1 Justt. von Beh. und 3 Gesdrst.

Ein Verbot mit Einschränkungen halten für durchführbar: 23 Unt., 24 Arb., 2 Hand. K., 1 Krft., 2 Justt. von Beh. und 21 Gesdrstl. Für undurchführbar erachten ein Verbot: 6 Unt., 8 Arb. und 4 Gesdrstl.

Eisengießerei und Eisenmaillirung.

1147 Hpt. Betr., 45447 besch. Pers. Aus 46 Erh. Bez. liegen Aeußerungen vor von 108 Unt., 115 Arb., 3 Hand. K., 1 Gew. B., 1 Krft., 1 Unt. B., 17 Justt. von Unt. Beh., 26 Gesdrstl.

Aus den meisten Erh. Bez. wird das Vorkommen von S. A. in allen oder doch den meisten Betrieben gemeldet; namentlich seien es die größeren Betriebe (z. B. Gießereien, die jeden Tag gießen), auch solche, die für Staats- und Verkehrsinstitute arbeiten, wo S. A. vorkomme. Die S. A. sei theils eine regelmäßige, theils eine unregelmäßige, sie komme bald für einzelne Anlagen, bald für den ganzen Betrieb in Frage. Zu den unregelmäßigen Arbeiten gehörten hauptsächlich Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Maschinen, Defen und in den Arbeitslokalen. Doch kämen auch unregelmäßig sehr häufig Betriebsarbeiten vor: Modellstischlerei, Kernmacherei, Gußpußerei, Fertigstellung dringender Aufträge, Formerei, Heizung der Trocknöfen und Trockenkammern u. s. w. Regelmäßig sei die S. A. meist an den Emailleschmelz- und Brennöfen, und in der Eisengießerei. Wo die S. A. regelmäßig vorkomme, sei in der Regel Wechsel unter den Arbeitern eingerichtet, so daß die Arbeit den Einzelnen alle 14 Tage oder alle 3—4 Wochen treffe. Es werden hier und da 24stündige Wechselschichten angegeben.

Für die Eisengießerei werden technische Gründe für die S. A. angeführt: kontinuierlicher Betrieb der Hochöfen, das Auspacken gewisser fertiger Gußstücke, um das Berspringen im Sande zu verhüten, auch sei die Gefahr des Anrostens des Gusses vorhanden, wenn er nicht am nächsten Tage ausgeleert werde. Dies wird von 1 Arb. bestritten, welcher ausführt, daß die Qualität keinen Schaden leide, wenn der Guß von Sonnabend bis Montag stehen bleibe. Ebenso werden

für die Emailirung technische Gründe geltend gemacht: Nothwendigkeit der Fortheizung des Gasofens, damit die Muffeln der Brennöfen nicht zerprängen, aufgetragene Waare müsse rasch weggebrannt werden, sonst bekomme sie keinen Glanz. Letzteres wird ebenfalls von 2 Arb. bestritten; getauchte Waare verderbe von Sonnabend bis Montag nicht. Dann kommen die wirthschaftlichen Gründe für die S.A.: Es gelte Erhöhung der Produktion, Verminderung der Produktionskosten. (Natürlich, je höher der Profit, umso angenehmer.) Ausfall der Nachtschichten von Sonnabend auf Sonntag bedeute Verlust eines Arbeitstages; es entstehe „unnützer Aufwand von Brennmaterial“, man werde zur Nachtarbeit oder zur Mehreinstellung von Arbeitern gezwungen, die Konkurrenz mit dem Ausland werde erschwert, unpünktliche Innehaltung der Lieferungsfristen bringe Kundschäftsverlust. Das ist ein Schaden, der sicher durch die gleiche Behandlung aller Konkurrenten durch das Gesetz am besten und sichersten vermieden wird. Der Verlust, den die Arbeiter erleiden sollen, wird zwischen 6 und 150 Mk. pro Jahr angegeben.

Aus Breslau äußert man: „ein Verbot werde zu angemessener Normirung der Lieferfristen führen“; 1 Arb. aus Sachsen bezeichnet die Folgen als „sehr gute“. Königsberger und Hamburger Arbeiter meinen dagegen, an einem Verbote liege ihnen wenig, weil sie nicht oft Sonntags arbeiteten und den Ueberverdienst nicht entbehren möchten. Im Elsaß soll nur die Minderheit der Arbeiter die Erholung und das angenehmere Familienleben einem Verbot vorziehen, „sie seien mit der jetzigen Einrichtung zufrieden“ (!). Dagegen erklären 2 heftige Arb., daß die meisten Arbeiter die S.A. nicht wünschten und die Erholung dem Mehrverdienst vorzögen. Ähnlich lauten Angaben aus Sachsen, Bayern, Köln.

Für die Durchführbarkeit eines Verbots bei der Eisengießerei erklären sich 6 Unt., 10 Arb., 3 Gesdrstl. Für ein Verbot mit Einschränkungen sind: 73 Unt., 75 Arb., 3 Hand.A., 12 Zusst. von Unt.Beh., 22 Gesdrstl. Allgemein und zum Theil ausschließlich werden nur die Zulassung von Reparaturen und Reinigungsarbeiten und die Arbeiten für Wiederaufnahme des Betriebs am Montag verlangt. Ein Verbot für undurchführbar halten: 12 Unt., 6 Arb., 1 Unt.B., 1 Beh. und 3 Gesdrstl.

Schwarz- und Weißblechfabrikation, Wellblechfabriken.

38 Hpt.Betr., 3011 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 4 Erh. Bez. von 15 Unt., 26 Arb., 1 Zusst. von Unt.Beh., 1 Gesdrstl. für preuß. Reg. Bez. In der Wellblechfabrikation (Berlin) soll die S.A. unregelmäßig und meist nur Vormittags vorkommen: Reparaturen, Reinigungsarbeiten.

In den Blechwalzwerken (Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf) sei sie allgemein üblich, bald regelmäßig, bald unregelmäßig. Der Vollbetrieb werde theilweise bis Samstag Nacht 12 Uhr, theilweise bis Sonntag früh 6 Uhr im Gang gehalten und beginne wieder Abends 6 Uhr; doch komme auch 24stündige und längere Unterbrechung vor. Diese scheint also sehr wohl möglich zu sein. Bei Vollbetrieb wechsle in der Regel die Mannschaft alle 8 Tage mit 24stündiger Ruhepause. Der Vollbetrieb werde lediglich durch wirthschaftliche Gründe veranlaßt, „die Produktion soll vermehrt, die Selbstkosten sollten vermindert werden“. Die S.A. solle hauptsächlich im Interesse der Arbeiter liegen (?), aber auch wegen der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland nöthig sein. Das ist einleuchtender. Der Gewerberath von Koblenz schätzt den Verlust der Arbeiter bei 24stündiger Ruhe auf 150—180 Mk. pro Jahr, andere Angaben lauten auf $\frac{1}{14}$ des Lohnes.

1 Unt. aus Düsseldorf verspricht sich von einem Verbot für die Arbeiter nur Vorthheil, sie seien durch die Erholung am Sonntag in der Woche leistungsfähiger. Verschiedene Arbeiter sprechen sich entschieden für ein Verbot aus, sie

wollen auf den Mehrverdienst verzichten. 1 Arb. erklärt im Namen der andern seines Werks: „Bei größerer Schichtenzahl entsteht Ueberanstrengung und Unzufriedenheit, und die Leistungen steigen nicht im Verhältniß“. Ähnliche Bemerkungen liegen von Arbeitern mehrerer Werke vor. Die Befragten erklären sich theils für 12stündige, theils für 24stündige Ruhepause am Sonntag und Beschränkung des Betriebs auf das möglichst geringste Maß.

Berfertigung von Eisenblechwaaren

(ausgeschlossen Klempnerei).

821 Hpt.Betr., 10130 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 18 Erh.Bez. vor von 75 Unt., 39 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh., 10 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

Aus der Mehrzahl der Erh.Bez. verlautet, daß S.A. in allen oder den meisten Betrieben üblich sei, namentlich scheint sie in den Großbetrieben eingebürgert zu sein, doch erklären 5 Fabrikanten (Düsseldorf, Sachsen, Baden), daß bei ihnen Sonntags der Betrieb ruhe. 1 Arb. in Sachs.-Meiningen sagt, daß in einer dortigen Eisen- und Metallwaarenfabrik seit 13 Jahren keine S.A. mehr vorgekommen sei. Die S.A. findet bald regelmäßig, bald periodisch statt, namentlich im Herbst und vor Weihnachten. Bei dringenden Bestellungen findet sie im gesammten Betrieb statt. Am meisten beschäftigt sind die Heizer und Emailirer an den Emailir- und Gasöfen, Lackirer, Packer, Fertigmacher. Neben den eigentlichen Betriebsarbeiten kommen vielfach Reparatur- und Reinigungsarbeiten vor. Die Dauer der Arbeiten erstreckt sich in der Mehrzahl der Fälle auf die Vormittage. Als Gründe für die eigentlichen Betriebsarbeiten werden angegeben: die Defen könnten nicht „plötzlich“ außer Betrieb gesetzt werden, die Dauer des Trockenprozesses, die Nothwendigkeit, daß in der Lackirerei mit den andern Betriebsarbeiten gleicher Schritt gehalten werde, verhindere das. Ein Verbot werde „nutzlosen Verbrauch von Heizmaterial“, Verschlechterung des Produkts und des Materials, materielle Verluste im Gefolge haben, die Lieferfristen könnten nicht eingehalten werden, die Konkurrenz, namentlich die von Paris, sei sonst nicht zu überwinden. Eine Anzahl Unternehmer bestreitet die gefährdeten nachtheiligen Folgen (Breslau, Baden, Elsaß-Lothringen); den Arbeitern werden Verluste von 6—120 Mk., häufig zwischen 30 und 40 Mk. pro Jahr in Aussicht gestellt. Mehrfach leugnen Arbeiter wie Unternehmer die Höhe der angegebenen drohenden Verluste oder daß solche überhaupt eintreten würden.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklärten sich 9 Unt., 6 Arb. Für ein Verbot mit Einschränkungen: 18 Unt., 25 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh., 11 Gesdrstll.; 6 Arb. in Sachsen und 1 Unt.Beh. in Elsaß-Lothringen, wie eine Äußerung aus Bayern halten ein Verbot für undurchführbar.

Berfertigung von eisernen Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen.

8593 Hpt.Betr., 23759 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 27 Erh. Bez. von 60 Unt., 39 Arb., 1 Hand.K., 2 Inn., 1 Krtf., 10 Zusst. von Unt.Beh., 14 Gesdrstll.

Aus der Mehrzahl der Erh.Bez. wird mitgetheilt, daß S.A. in allen, aus andern Erh.Bez., daß sie in fast allen Betrieben üblich sei. Eine Anzahl Betriebsunternehmer erklärt ausdrücklich, Sonntags nicht arbeiten zu lassen.

In der Drahtstiftfabrikation kommt die S.A. regelmäßig in den Betrieben vor, die Tag- und Nachtschicht haben. In den Nagelschmieden findet nach den Angaben aus Gumbinnen, Berlin, Breslau, Koburg-Gotha S.A. unregel-

mäßig im gesammten Betrieb statt. In der Drahtstiftfabrikation namentlich bei dringenden Bestellungen; aus Osnabrück wird auch das Bläuen und Verpacken der Nägel als Sonntags vorkommend berichtet. Wo die Drahtstiftfabriken Tag- und Nachtschicht haben, wird regelmäßig im Vollbetrieb gearbeitet. Bei doppelschichtigem Betrieb findet alle 8 Tage Wechsel der Arbeiter durch 24stündige Wechselschicht statt. Mehrfach wird der Betrieb am Sonntag von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr unterbrochen.

Aus Gumbinnen meldet 1 Beh.: die Nagelschmiede arbeiteten Sonntags des besseren Verdienstes wegen regelmäßig. Die Arbeiter scheinen von diesem besseren Verdienst nichts zu verspüren, denn es wird an anderer Stelle aus Gumbinnen berichtet, die Entschädigung für die S.A. sei bei den Nagelschmieden schon im Wochenlohn enthalten, man hat also für denselben Lohn die Arbeit einfach um einen Tag in der Woche verlängert.

Die Gründe für die S.A. sind die schon öfter erwähnten wirtschaftlichen. Daneben laufen für den Großbetrieb, wohl mehr der Dekoration wegen, auch einige technische. Daß hauptsächlich der Großbetrieb in einer ganzen Reihe von Betrieben S.A. wie Nachtarbeit ohne zwingende technische Ursachen, sondern bloß der höheren Ausnutzung der Arbeitskraft und um der Massenproduktion willen zur Regel gemacht hat, läßt sich aus vielen Berichten deutlich erkennen. Die kleinen Betriebe werden gezwungen zu folgen, so lange es geht.

In dem Bericht aus Frankfurt a. D. werden nachtheilige Folgen für die Drahtstift- und Nagelfabrikation (Großbetrieb) bei einem Verbot der S.A. in Abrede gestellt. Auch werden in Gumbinnen, Berlin und Breslau Vohnminderungen verneint, das Gleiche erklärt Frankfurt a. D. In Osnabrück erklärten 2 Arb., daß sie auf den Mehrverdienst (25 Pfg. pro Stunde) gerne verzichten.

Bei den Nagelschmieden erklären sich 3 Unt., 1 Beh. (Gumbinnen), 1 Arb. (Sachsen), 1 Ortskt., sowie die Berichte aus Berlin, Stralsund, Breslau, Oppeln und Bayern für ein Verbot ohne Einschränkung. 2 Unt., 1 Jun. und 2 Beh. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkung; 2 Unt. halten ein Verbot für undurchführbar.

In der Drahtstiftfabrikation sind 2 Arb. (Osnabrück) und die Erhebungen aus Frankfurt a. D. für ein Verbot ohne Einschränkung; 22 Unt., 8 Arb., 7 Bst. von Beh. und 7 Ver. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen. 2 Unt., 1 Unt. Beh. und die Berichte für Berlin und Lüneburg halten ein Verbot un- durchführbar.

Groß- und Hufeisenfabrikation.

(Siehe S. 33.)

Hufeisenfabrikation (Großbetrieb). Es liegt 1 Gesdrstl. für den Reg.-Bez. Minden vor. Die S.A. finde unregelmäßig statt und spricht sich das Gutachten namentlich aus wirtschaftlichen Gründen für die Arbeiter (!) gegen ein Verbot aus.

Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.

Die Schlosserei wurde bereits erwähnt (s. S. 33); es handelt sich also nur um die Geldschrankfabrikation und liegen aus 8 Erh. Bez. Äußerungen vor von 6 Unt., 6 Arb. und 4 Gesdrstl.

S.A. komme fast in allen Betrieben, aber unregelmäßig vor. Hauptsächlich handele es sich um Reparatur- und Reinigungsarbeiten; bei dringenden Aufträgen sei auch der ganze Betrieb in Thätigkeit. Weiter werden als vorkommende S.A. erwähnt: die Aufstellung und der Transport von Geldschränken, um an Wochentagen in den Komptoren nicht zu stören, das Öffnen von Geldschränken und die Hilfeleistungen in Nothfällen. Aus Hannover werden namentlich die Behörden angeklagt, durch Stellung zu kurzer Lieferfristen zur S.A.

zu nöthigen. 1 Unt., 5 Arb. und der Bericht 1 Beh. erklären ein Verbot ohne Einschränkungen für durchführbar; 4 Unt., 1 Arb. und 2 Ber. von Beh. erachten ein Verbot mit Einschränkung für durchführbar; 1 Erhebung in Berlin hält ein Verbot für undurchführbar.

Ueber die Kochherdfabrikation liegen Aeußerungen aus 3 Erh. Bez. vor. S. A. finde unregelmäßig statt, ein Verbot mit Einschränkungen wird für durchführbar erachtet. Es wird auch ohne Einschränkungen durchführbar sein.

Zeng-, Senses- und Messerschmiede, Feilenhaner, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren.

19700 Betr., 56513 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 29 Erh. Bez. vor von 91 Unt., 77 Arb., 3 Jnn., 1 Gew. B., 1 Krft., 17 Zusst. von Unt. Beh. und 16 Gesdrstll.

Die S. A. ist je nach der Vertlichkeit in allen oder einem Theil der Betriebe üblich. Aus Solingen wird S. A. öfters, durch große Lieferungen für Militärbehörden veranlaßt, gemeldet. Regelmäßig findet die S. A. in wenigen Betrieben statt, in den allermeisten unregelmäßig; hauptsächlich komme sie in vielen Betrieben vor bei dringenden Bestellungen vor Weihnachten. Bei regelmäßiger S. A. trifft nach vorliegenden Berichten auf den einzelnen Arbeiter je zwei bis vier Wochen ein freier Tag. Bei Wochenlöhnung wird nach einer Aussage keine besondere Vergütung für S. A. gewährt.

Für das regelmäßige Vorkommen der S. A. bei den Feilenhauern im Düsseldorf-Bezirk giebt ein Obermeister als Grund an, daß die Fabrikanten (soll wohl heißen Kaufleute oder Kommissionäre?) den kleinen Meistern die Arbeit meist erst Dienstag oder Mittwoch verabsolgt. Dieser Unfug kommt auch in andern Gewerben vor, wo ähnliche Einrichtungen bestehen. Hier würde also ein Verbot sehr günstig wirken. Aus Berlin wird unter der Voraussetzung, daß S. A. in bestimmten Ausnahmefällen zugelassen werde, geschrieben: „Ein Verbot werde nur segensreich wirken, S. A. sei überhaupt nicht viel werth.“

Während von der einen Seite angeführt wird, daß für den dem Arbeiter erwachsenden Lohnausfall kein Ersatz zu finden sei, wird in Düsseldorf von Unternehmern und der weitaus größten Zahl der Arbeiter in der größeren Ruhe und der größeren Leistungsfähigkeit in der Woche eine Entschädigung gefunden, auch werde kaum der Gesamtverdienst geringer werden. Andere betonen, daß durch Verbot der S. A. der „blaue Montag“, der oft zu einem blauen Dienstag und Mittwoch führe, wegsallen dürfte. Der Kleinbetrieb erwartet von einem Verbot bessere Vertheilung und Ausgleichung der Arbeit auf das ganze Jahr.

Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich 18 Unt., 11 Arb., 1 Zusst. von Unt. Beh. und 9 Gesdrstll. Für ein Verbot mit Einschränkungen sind 21 Unt., 31 Arb., 1 Jnn., 1 Krft., 1 Arb. B., 11 Zusst. von Unt. Beh. und 16 Gesdrstll.; 7 Unt., 1 Arb. und 2 Zusst. von Unt. Beh. erklären ein Verbot für undurchführbar.

Stahlfederfabrikation.

2 Hpt. Betr. mit 340 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 1 Erh. Bez. von 1 Unt. und 2 Arb. vor. S. A. finde unregelmäßig statt und in der Regel in den Vormittagsstunden in Folge der Nachfrage nach gewissen Artikeln. Die 2 Arb. sind für ein unbeschränktes Verbot, der Unternehmer wünscht dringende Arbeiten nachgelassen.

Verfertigung von Nadeln, Näh-, Haarnadeln, Haken und Defen.

117 Hpt. Betr. mit 3459 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 8 Erh. Bez. von 23 Unt., 17 Arb., 1 Jnn., 5 Zusst. von Unt. Beh. und 3 Gesdrstll.

Aus Bayern und Schwarzburg-Sondershausen wird S.A. in allen Betrieben üblich bezeichnet. Nach Angaben von 2 Unt. aus Berlin und Arnberg ruht Sonntags der Betrieb. Ein Arnberger Unternehmer erklärt, grundsätzlich nicht arbeiten zu lassen. Nach andern Berichten kommt die S.A. unregelmäßig vor. Im Großbetrieb finde die Arbeit den ganzen Tag, in den meisten übrigen nur Vormittags statt.

Als Grund werden für die S.A. dringliche Kommissionen, die mit bestimmter Schiffsgelegenheit fortmüßten, Reparatur- und Reinigungsarbeiten, Fertigstellung der Arbeit für andere Betriebe (Gürtler, Klempner u. f. w.) angegeben.

Die Lohnminderung der Arbeiter durch ein Verbot wird auf 40, 50, 60 Mk. pro Jahr geschätzt.

Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich 2 Unt., 1 Arb. in Sachsen, 2 Ber. von Beh., einige Nadler aus Bayern. Für ein Verbot mit Einschränkungen stimmen: 6 Unt., 4 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh., 3 Gesdrstll. Für undurchführbar halten ein Verbot 4 Unt. und 1 Arb. in Sachsen.

Verfertigung von Drahtwaaren, Drahtweberei, Drahtflecherei.

1900 Hpt.Betr., 7557 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 12 Erh. Bez. von 16 Unt., 5 Arb., 1 Hand.R., 1 Jnn., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 9 Gesdrstll.

Potsdam, Breslau, Bayern melden S.A. in allen Betrieben; aus dem Königreich Sachsen und Sachs.-Meinungen wird Stillstand der Betriebe berichtet, das Gleiche berichtet Oppeln von 18 Betrieben. Nach den meisten Angaben kommt S.A. unregelmäßig vor und erstreckt sie sich selten auf den ganzen Tag, gewöhnlich nur auf die Vormittagsstunden. Bei der Verschiedenheit der Handhabung der S.A. sind auch die Schätzungen über den Lohnausfall bei einem Verbot weit auseinandergehend, es werden 25—50, 75—100 Mk., selbst 200 Mk. (?) angegeben. Für ein Verbot ohne Einschränkungen erklären sich 4 Unt., 1 Arb., die Berichte aus Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln und Bayern und 1 Hand.R. (Magdeburg). Für ein Verbot mit Einschränkungen erklären sich 3 Unt., 4 Zusst. von Unt.Beh., 3 Gesdrstll. Gegen ein Verbot spricht sich 1 Unt. aus Magdeburg aus.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomobilen, Lokomotiven, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, und von Maschinen, soweit solche später nicht besonders aufgeführt werden.

Dampfmaschinen zc. 218 Hpt.Betr., 28 757 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 15 Erh. Bez. von 10 Unt., 5 Arb., 2 Hand.- u. Gew.R., 1 Unt.B., 2 Zusst. von Unt.Beh., 7 Gesdrstll.

Landwirthschaftliche Maschinen zc. 1435 Hpt.Betr., 19097 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 17 Erh. Bez. von 35 Unt., 22 Arb., 1 Hand.- u. Gew.R., 1 Rrkf., 9 Zusst. von Unt.Beh., 5 Gesdrstll.

Maschinen anderer Art. 3196 Hpt.Betr., 89999 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 50 Erh. Bez. von 415 Unt., 370 Arb., 6 Hand.- u. Gew.R. 2 Jnn., 4 Gew.B., 6 Rrkf., 2 Unt.B., 5 Arb.B., 48 Zusst. von Unt.Beh., 38 Gesdrstll.

S.A. sei allgemein üblich, theils regelmäßig, oft nur für bestimmte Betriebszweige, theils unregelmäßig, doch gäbe es auch viele Betriebe, die Sonn-

tags nicht arbeiten ließen, so z. B. komme sie in Oppeln nur in 8 von 56 Anlagen, in Marienwerder in 24 von 35 vor, in Stettin und Köslin soll sie im Allgemeinen nicht üblich sein.

Als regelmäßige S.A. wird das Heizen der Schweißöfen, der Betrieb des Glühofens, Beseuern der Inoxidationsöfen, Hartgußdreherei und Schleiferei erwähnt. Sehr häufig sind am Sonntag die Reparatur-, Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten und wird bezüglich dieser Arbeiten in eigenen und fremden Betrieben im Düsseldorf bezirk lebhaft darüber Klage geführt, daß oft auf den Sonntag Reparaturen verschoben würden, die ebensogut an Werktagen gemacht werden könnten, da sie keinen Stillstand des Betriebes bedingten. Solche Arbeiten dauerten manchmal 24, selbst 36 Stunden und trete erst bei „triftigen Gründen“ — vermuthlich, wenn die abgerackerten Arbeiter nicht mehr weiter arbeiten können — ein anderer Mann ein. Die Arbeiter wünschen dringend, daß eine solche Schinderei — denn Arbeit ist das nicht mehr zu nennen — verboten werde. Aus Sachsen liegen ähnliche Klagen über die gleichen Mißbräuche vor. Der Sonntag werde ferner dazu benutzt, große Arbeitsstücke, Kessel zc. innerhalb der Fabrik zu transportiren, aufzuladen oder für die Bearbeitung am Werktag herzurichten, natürlich nur um in der Woche Zeit zu ersparen. Bei dringenden Bestellungen werde im Reg. Bez. Düsseldorf wie im Königreich Sachsen — und anderswärts wohl auch? — die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag durchgearbeitet. Das ist ein Mißbrauch der Arbeitskräfte, welcher z. B. auch in der Textilindustrie in Sachsen häufig und regelmäßig in vielen Betrieben vorkommt.

Als Hauptgründe für die S.A. werden dringende Bestellungen, vorher eingetretene Betriebsstörungen, Abhängigkeit von der Bitterung bei landwirthschaftlichen Maschinen — der Grund klingt etwas sonderbar — Export nach überseeischen Ländern mit bestimmter Schiffsgelegenheit u. s. w. angegeben. Ein Fachverein der Metallarbeiter im Königreich Sachsen bezeichnet als Grund der S.A. „Konkurrenzjagd und Habguth der Unternehmer“, womit er wohl den Nagel auf den Kopf getroffen hat.

Eine Hartgußdreherei und Schleiferei in Württemberg arbeitet, „um das Wasser nicht ungenutzt vorbeischießen zu lassen“. Allerdings ein wunderbar triftiger Grund. Sicher gehört der Unternehmer zu jenen, die erklären, ein Verbot der S.A. sei „undurchführbar“.

Nach mehrfachen Aussagen wird, den Arbeitern S.A. nicht besonders vergütet, in der Mehrzahl der Fälle wird Zuschlag von 10, 25—50, vereinzelt bis 100 Prozent angegeben. Der Verlust für den einzelnen Arbeiter im Falle eines Verbots wird auf 30—200 Mk. geschätzt. Dem gegenüber erklären mehrfach Unternehmer und Arbeiter, und auch 1 Hand.R., daß die Lohnverminderung nur geringfügig sein werde oder sie stellen sie ganz in Abrede; auch dürfte der Ausfall durch erhöhte Leistungen in der Woche eingebracht werden. Vielfach erklären die Arbeiter, der großen sanitären Vortheile wegen und der Vortheile für die Familie, welche die Sonntagsruhe ihnen bringe, gern auf den Mehrverdienst verzichten zu wollen.

Bezüglich der Fabrikation von Dampfmaschinen zc. erachtet 1 Hand.R. im Reg. Bez. Magdeburg ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar. Ein Verbot mit Einschränkungen erklären 7 Unt., 3 Arb., 1 Hand.R., 1 Justf. einer Beh. und 7 Gesdrstl. für durchführbar. 3 Unt., 2 Arb. und 1 Unt.B. halten es für undurchführbar.

Bezüglich der Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen erklären sich 4 Unt., 5 Arb. und 1 Hand.R. für ein unbeschränktes Verbot; 17 Unt., 7 Arb., 1 Krtk., 15 Justf. von Unt. Beh. und 5 Gesdrstl. erachten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar; 9 Unt., 2 Arb. und 1 Beh. halten es für undurchführbar.

Bezüglich der Fabrikation sonstiger Maschinen sprechen sich 25 Unt., 19 Arb., 1 Fachver., 1 Zusst. von 1 Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. für ein unbedingtes Verbot aus. 239 Unt., 201 Arb., 3 Hand.= u. Gew.R., 1 Inn., 4 Gew.B., 3 Rrft., 3 Unt.W., 32 Zusst. von Unt.Beh. und 35 Gesdrstll. halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar. 53 Unt., 22 Arb., 1 Hand.R., 1 Inn., 2 Gew.B., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 3 Gesdrstll. erklären ein Verbot für undurchführbar.

Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und Utensilien.

1230 Hpt.Betr., 12987 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 9 Erh.=Bez. von 33 Unt., 8 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh., 1 Gesdrstll. für 1 preuß. Reg.Bez. Nach den Angaben aus 5 Erh.Bez. sei S.A. allgemein üblich, doch komme sie nur unregelmäßig, zum Theil selten vor und dauere gewöhnlich nicht über den Vormittag. Es würden hauptsächlich Reparatur- und Reinigungsarbeiten vorgenommen, doch kämen auch Zurichtungsarbeiten und Justir- und Packarbeiten vor. Die Schädigung der Arbeiter wird bei einem Verbot auf 30—40 M., von einer Seite bis auf 75 M. geschätzt. 2 Braunschweiger Arbeiter erwarten von einem Verbot eine Lohnsteigerung. 6 Unt. und 4 Arb. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 24 Unt., 3 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar; 2 Unt. betrachten ein solches für undurchführbar.

Nähmaschinenfabrikation.

320 Hpt.Betr., 8892 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 12 Erh.Bez. vor von 14 Unt., 11 Arb., 1 Rrft., 3 Gesdrstll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez.

S.A. komme fast in allen Betrieben vor; 1 größerer Fabrikant in Sachs.=Meiningen und 1 Fabrikant in Hessen lassen Sonntags nie arbeiten. Bei letzterem werden jährlich nur zweimal Kesselreinigungen vorgenommen. Die Arbeit finde selten regelmäßig, meist unregelmäßig Sonntags statt und erstrecke sich neben den bereits öfter erwähnten Reparaturarbeiten zc. auch auf mehr oder weniger umfangliche Betriebsarbeiten; so werden mehrfach Pack- und Versandarbeiten erwähnt, Justiren, Lackiren, Arbeiten am Schraubstock. In den meisten Fällen währe die Arbeit nicht über den Vormittag. Ein Theil der Befragten hält solche Arbeiten für unumgänglich nothwendig, der andere bestreitet dies. 1 Arb. sagt aus: er habe beobachtet, daß wer Sonntags arbeite, in der Woche weniger verdiene.

1 Dtrkrl. (Magdeburg) und 1 Arb. (Sachsen) erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 10 Unt., 6 Arb. und 3 Gesdrstll. halten ein solches mit Einschränkung für durchführbar; 1 Unt. und 1 Arb. (Magdeburg) betrachten es als undurchführbar.

Mühlenbau.

2821 Hpt.Betr., 6939 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 17 Erh.=Bez. von 16 Unt., 3 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 8 Gesdrstll.

12 Erh.Bez. berichten, daß S.A. in allen Betrieben üblich sei; sie komme unregelmäßig und theilweise selten vor. Erwähnt werden Ausbesserungsarbeiten an Reichen, Wasserläusen und Weihern, und Reparaturen. Bei Werkveränderungen oder Neuanlagen komme S.A. über den ganzen Tag vor. 1 hess. Unt. verspricht sich von einem Verbot sehr gute Folgen; wer Sonntags arbeite, habe weniger Lust zur Arbeit in der Woche. Dieser Unternehmer hält ein Verbot für unbeschränkt durchführbar. 9 Unt., 2 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 9 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen. 4 Unt. und 1 Arb. halten ein solches mit Rücksicht auf die Mühlenbesitzer für undurchführbar.

Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen, Brückenbauanstalten.

48 Hpt.Betr., 3563 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 4 Erh.Bez. von 6 Unt., 2 Arb., 2 Gesdrstll.

S.A. kommt in allen Betrieben unregelmäßig vor. Aus Düsseldorf wird gemeldet, daß in einzelnen Fällen bis 24 Stunden gearbeitet werde, aber meist nehme die Arbeit (Reparaturen zc.) nur einige Stunden in Anspruch. Die Arbeit im ganzen Betrieb wird hauptsächlich mit dringenden Bestellungen bei kurzen Lieferfristen begründet.

1 Unt. und 1 Arb. zu Düsseldorf, sowie ein Gutachten des Gewerberaths daselbst erklären, daß bei der Verfertigung eiserner Baukonstruktionen ein Verbot ohne Einschränkungen durchführbar sei. Nach den andern Angaben erachtet man das Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Herstellung von Heizanlagen (Großbetrieb).

57 Hpt.Betr., 1064 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 6 Erh.Bez. von 7 Unt., 5 Arb., 1 Gesdrstll. für Bundesstaaten.

S.A. sei in fast allen Betrieben üblich. Die Aufstellung von Heizapparaten sei oft am Sonntag nöthig, um die Benutzung der betreffenden Räume in der Woche nicht zu verhindern, außerdem komme sie für Reparatur- und Reinigungsarbeiten in Anwendung.

1 Unt. (Magdeburg) hält ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar, die andern Angaben erklären sich für ein solches mit Einschränkungen.

Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten anderer Art als bisher erörtert wurden. (S. 43.)

Stellmacherei, Wagnerei.

45713 Hpt.Betr., 71666 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 47 Erh.Bez. von 304 Unt., 222 Arb., 13 Inn., 3 Gew.B., 1 Krft., 2 Fachver., 55 Zusst. von Unt.Beh., 23 Gesdrstll.

In ungefähr der Hälfte der Erh.Bez. soll S.A. in allen oder den meisten Betrieben üblich sein. In Marienwerder angeblich in 22 von 290, in Oppeln in 33 von 724, in Schleswig in der kleineren Hälfte, in Minden nur in einzelnen Betrieben. Aus Sachsen, Baden, Hessen, den beiden Mecklenburg, Sachs.-Meiningen, Ruß j. Linie wird angegeben: sie sei nicht üblich (?). In Berlin komme sie im Kleinbetrieb meist regelmäßig vor. In der Mehrzahl der Fälle soll nur Vormittags gearbeitet werden. Wo die Gesellen freie Station oder Wochenlohn haben, werde die Arbeit meist nicht besonders vergütet. Aus Magdeburg wird berichtet, daß die Stellmacher verpflichtet seien, am Sonntag auf größeren Gütern die Reparaturen vorzunehmen. „Bequemlichkeit des interessirten Publikums“ und das Bestreben mit „weniger Werkzeug und weniger Arbeitern auszukommen“ wird von zwei anderen Seiten als Grund für die S.A. angeführt.

Eine große Zahl Unternehmer und Arbeiter besorgen von einem Verbot keine Nachteile, die dringlichen Arbeiten würden dann auf die Wochentage verschoben. Die Angaben über die Lohnminderung schwanken zwischen 5—120 Mk. (häufig 30—60 Mk.), viele Unternehmer wie Arbeiter bezeichnen sie jedoch als unerheblich oder stellen sie überhaupt in Abrede. Vielsach erwartet man von einem Verbot nur Vortheile: größere Erholung der Arbeiter, geregelteres Familienleben, Mehreinstellung von Arbeitern, welche jetzt beschäftigungslos seien, bessere Vertheilung der Arbeit.

Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich 31 Unt., 13 Arb., 7 Zusst. von Unt. Beh. und 1 Gesdrstll. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprechen sich aus: 101 Unt., 53 Arb., 7 Fnn., 1 Ortskrf., 35 Zusst. von Unt.-Beh. und 22 Gesdrstll. Für undurchführbar erachten ein Verbot: 33 Unt., 20 Arb., 3 Fnn., 6 Zusst. von Unt. Beh. und 1 Gesdrstll.

Wagenbauanstalten.

1062 Hpt. Betr., 21992 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 27 Erh.-Bez. von 57 Unt., 51 Arb., 1 Hand.R., 2 Gew.B., 1 Krkf., 1 Unt.B., 6 Zusst. von Unt. Beh., 13 Gesdrstll.

S. A. kommt in den meisten Betrieben, aber selten regelmäßig, häufig unregelmäßig vor. Einige Unternehmer geben an, daß sie Sonntags überhaupt nicht arbeiten lassen, Reparaturen würden in der Woche vorgenommen. Wieder ein Beispiel, wie sehr die S. A. von der Entschließung und der Einsicht des Unternehmers abhängt. Je nach Bedarf ist die gesammte Arbeiterschaft oder ein Theil derselben beschäftigt. Ladirer, Holzarbeiter und Mieter trifft am häufigsten das Loos. Hauptursachen der S. A. sind neben Reparaturen zc. dringende Bestellungen; die Technik des Betriebs bedingt keine S. A. Mehrseitig wird berichtet, daß die Arbeiter auf den Sonntagsverdienst keinen Werth legen. Von einer Seite erwartet man durch ein Verbot eine Mehreinsetzung von Arbeitern und dadurch Abnahme der Landstreicherei.

6 Unt., 2 Arb., 1 Zusst. von 1 Unt. und die Berichte aus 2 Erh. Bez. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus: 29 Unt., 16 Arb., 5 Zusst. von Unt. Beh. und 12 Ver. halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar; 4 Unt., 1 Arb. und 1 Krkf. erklären sich gegen ein Verbot.

Schiffsbau.

1075 Hpt. Betr., 24362 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 25 Erh.-Bez. von 31 Unt., 25 Arb., 2 Krkf., 6 Zusst. von Unt. Beh., 16 Gesdrstll.

Ueber die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter im Marinereffort sandte der Chef der Admiralität einen längeren Bericht ein, worin dieser die Technik des Betriebs am Sonntag und die Verwendung der Mannschaften auseinandersetzt. Ein Verbot sei völlig undurchführbar.

Arbeit auf Schiffswerften, Bau eiserner Schiffe. S. A. sei nicht überall, aber in den meisten Betrieben üblich, sie finde meist unregelmäßig statt und namentlich bei dringenden Bestellungen. Der „Vulkan“ zu Stettin beschäftige von 4300 Arbeitern regelmäßig am Sonntag 100—180 Mann mit Reparaturen. Ein Hamburger Betrieb giebt 8—10 Mann von 80 an. Theilweise wird die gesammte Arbeiterschaft beschäftigt. Die Dauer der Arbeit sei sehr verschieden, sie finde sehr selten den ganzen Tag statt. Störungen des Schiffsbauens bei schnell eintretendem hohen oder niederen Wasserstand, Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden als Gründe neben Bestellungen mit kurzen Lieferfristen und der Nothwendigkeit, Sabarien schnell auszubessern, angegeben. Lohnverluste seien für die Arbeiter von 10—100 Mk. pro Jahr zu erwarten. Mehrseitig legt man, von Unternehmern wie Arbeitern, diesen Verlusten keine Bedeutung bei oder stellt sie überhaupt in Abrede, gegenüber den Vortheilen, welche die Sonntagsruhe biete. Lübecker Arbeiter sind der Ansicht, bei eiligen Bestellungen würden mehr Arbeiter in der Woche beschäftigt werden.

3 Unt., 1 Zusst. einer Unt. Beh. und 3 Ver. sprechen sich für ein unbeschränktes Verbot aus; 11 Unt., 15 Arb., 1 Zusst. einer Unt. Beh. und 7 Ver. sind für ein Verbot mit Einschränkungen. Der Wunschzettel bezüglich der zuzulassenden Arbeiten umfaßt sehr verschiedene und heterogene Wünsche. 9 Unt., 5 Arb. und 1 Unt. B. halten ein Verbot für undurchführbar.

Bau hölzerner Schiffe und Boote. Auch hier wird S.A. als in fast allen Betrieben, wenn auch unregelmäßig üblich, gemeldet. Manchmal sei der ganze Betrieb bei Reparaturen und Notharbeiten an Schiffen, sowie bei dem Dichten derselben beschäftigt. Die Arbeit nehme unter Umständen den ganzen Tag in Anspruch. Lübecker Arbeiter erklären, daß sie geringen Werth auf den Mehrverdienst durch S.A. legen.

In den Berichten aus 6 Erh. Bez. wird ein Verbot mit der Einschränkung, daß in Nothfällen gearbeitet werden dürfe, befürwortet. 1 Unt. und 3 Arb. aus Hamburg erklären ein Verbot beim Bau von Booten für den Sport nicht für durchführbar ohne großen Schaden (?) für die betreffenden Geschäfte. In England baut man Sonntags sicher keine Sportboote.

Für die Geschützgießereien und Kanonenbohrwerke liegen aus 2 Erh. Bez. Aeußerungen von 2 Unt. vor, die ein Verbot für undurchführbar erklären. Der Gewerberath zu Düsseldorf hält S.A. nicht für erforderlich, und wir glauben das auch.

Gewehrfabrikation, Gewehrpfropfenfabrikation, Büchsenmacherei.

1686 Hpt. Betr., 6647 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 19 Erh. Bez. von 17 Unt., 13 Arb., 5 Just. von Unt. Beh., 10 Gesdrstl.

Von 3 Gewehrfabriken in Spandau, Bayern und Württemberg und einem Großbetrieb für Schußwaffen (Erfurt) wird S.A. unregelmäßig vorkommend und auf Reparatur- und Reinigungsarbeiten beschränkt angegeben. Mit dieser Beschränkung wird nach allen Aeußerungen ein Verbot für durchführbar erklärt. In der Büchsenmacherei kommt die S.A. namentlich während der Jagdfaison und an Schießtagen vor. Die Arbeit werde meist in den Vormittagsstunden erledigt.

4 Unt., 1 Arb., 1 Just. einer Unt. Beh. und 6 Gesdrstl. halten ein Verbot für unbeschränkt durchführbar; 3 Unt., 5 Arb., 2 Just. von Unt. Beh. und 1 Gesdrstl. erachten es durchführbar mit Einschränkungen; 1 Beh. (Erfurt) und 2 Unt. (Ruß j. Linie) erklären es für undurchführbar, letztere aus ökonomischen Gründen.

Uhrmacherei.

13789 Hpt. Betr., 26517 besch. Personen. Aeußerungen liegen vor aus 45 Erh. Bez. von 263 Unt., 204 Arb., 1 Jnn., 1 Gew. B., 1 Artk., 2 Unt. B., 1 Arb. B., 27 Just. von Unt. Beh. und 26 Gesdrstl.

S.A. finde in den meisten Betrieben statt, hauptsächlich wo Sonntags das Ladengeschäft geöffnet sei, das nach den vorliegenden Angaben theils bis Nachmittags 3 Uhr, nach andern bis 5 Uhr, nach Angaben aus Lübeck bis 8 und 10 Uhr Abends offen gehalten werde. In Oppeln komme S.A. in 31 von 134 Betrieben, in Marienwerder in 21 von 57 vor. In der Uhrgehäusefabrikation (Kassel) seien bei S.A. alle Arbeiter thätig, da sie sich gegenseitig in die Hände arbeiteten. In größeren Betrieben sei meist nur ein kleiner Bruchtheil — 2 von 20, 2—6 von 130, 15—30 von 150 Mann — mit Reparaturen und Reinigungsarbeiten thätig. Wo die Gehilfen in Wochen- oder Monatslohn neben freier Station stehen, wird berichtet, werde S.A. in der Regel nicht vergütet. Unternehmer in Hamburg sehen den Grund zur S.A. nur in der Konkurrenz und dem Mangel eines Verbots, „das Publikum sei verwöhnt worden“. Eine Anzahl Unternehmer fürchten von einem Verbot Verlust der Landfundschaft und mehr oder weniger bedeutende Verminderung des Geschäftsgewinns. Dagegen stellen viele Unternehmer und Arbeiter nachtheilige Folgen in Abrede. Das Publikum werde sich gewöhnen, seine Käufe und Reparaturen in den Wochentagen zu erledigen.

Der Verlust der Arbeiter wird sehr verschieden von 4 bis 150 M. (!?) per Jahr angegeben. Viele Unternehmer und Arbeiter bezeichnen einen solchen

als unbedeutend oder bestreiten überhaupt, daß er eintrete. Unternehmer in den Grenzbezirken fürchten die große Zahl der katholischen Feiertage, die im Falle eines Verbots den ausländischen Konkurrenten einen Vorsprung verschafften. Für durchführbar ohne Einschränkungen halten ein Verbot 65 Unt., 16 Arb., 1 Znn., 1 Krft., 11 Zusst. von Unt.Beh. und 11 Berichte aus Erh.Bez., durchführbar mit Einschränkungen betrachten ein Verbot 44 Unt., 11 Arb., 8 Zusst. von Unt.Beh., die Berichte aus 17 Erh.Bez. Undurchführbar erachten ein Verbot 37 Unt., 7 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Bericht.

Pianosortefabrikation.

1030 Hpt.Betr., 10471 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 18 Erh.Bez. von 54 Unt., 39 Arb., 1 Krft., 1 Arb.W., 3 Zusst. von Unt.Beh., 7 Gesdrstll.

Aus 7 Erh.Bez. wird berichtet, daß S.A. in allen Betrieben vorkomme, in größeren und gutstutierten selten, in den kleinen fast allgemein. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter sei sehr verschieden in den einzelnen Betrieben, sie wird in den Großbetrieben öfter auf 2—6 Prozent angegeben, sie beträgt aber auch 25 Prozent und mehr. Polirer, Abpußer, Instrumentenmacher, Egalisire, Fertigmacher, Pader u. s. w. werden hauptsächlich beschäftigt. Neben diesen Maschinenwärter, Tischler, Schlosser für Reparaturen. Meist soll die S.A. nur den Vormittag in Anspruch nehmen. Aus Berlin wird geschrieben, daß Gründe für die S.A. eigentlich nicht anzugeben seien, sie beruhe auf Gewohnheit.

6 Unt., 2 Arb., 1 Krft., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 2 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 11 Unt., 15 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 6 Gesdrstll. halten ein solches mit Einschränkungen durchführbar; 5 Unt. und 1 Beh. erachten es für undurchführbar.

Verfertigung von andern Musikinstrumenten.

4489 Hpt.Betr., 11336 besch. Personen.

Orgelbau: Äußerungen liegen vor aus 8 Erh.Bez. von 4 Unt., 2 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh., 3 Gesdrstll.

S.A. sei öfter üblich, doch sei sie unregelmäßig und zum Theil sehr selten. Mit Ausnahme einer Behörde, die ein Verbot für undurchführbar erklärt, lauten die andern Gutachten auf durchführbar mit Einschränkungen. Uns scheint, daß es sehr wohl ohne diese Einschränkungen abgeht, der Schkendrian kann nicht von der lieben Gewohnheit lassen.

Verfertigung von sonstigen Musikinstrumenten. Hierüber liegen Äußerungen aus 14 Erh.Bez. vor von 60 Unt., 71 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 5 Gesdrstll.

S.A. komme in den meisten Betrieben vor; in der Darmsaitenfabrikation regelmäßig und im gesammten Betrieb. (Berlin, Hildesheim.) Bei regelmäßiger S.A. tritt theilweise alle 14 Tage ein Wechsel bei den Arbeitern ein, meist dauere die Arbeit nur den Vormittag. Die S.A. in der Darmsaitenfabrikation wird aus technischen Gründen zu rechtfertigen gesucht. Eine Unterbrechung der Verarbeitung mache das Fabrikat minderwerthig. Da Sonnenschein zum Bleichen am besten sei, müsse dieser ausgenützt werden, wenn er am Sonntag eintrete. In der Instrumentenfabrikation wird die Dampfheizung in Rücksicht auf Abkühlung oder Feuchtigkeit der Hölzer für nothwendig erklärt. Ferner seien Reparaturen zc. nöthig, um Betriebsstörungen in der Woche zu verhüten. Aus diesen für die S.A. angeführten Gründen ergiebt sich der Schaden, den die Unternehmer befürchten im Falle eines Verbots. Unternehmer und Arbeiter aus Magdeburg und dem Königreich Sachsen bestreiten den Eintritt nachtheiliger Folgen. Ein Geschäftsführer aus Sachsen erwartet im Falle eines Verbots Mehreinstellung von Arbeitern, womit dem Schaden begegnet werde.

Die eventuell eintretenden Verluste der Arbeiter werden auf 30, 40, 50 bis 120 M. angegeben, dieser Verlust wird aber von Unternehmern und Arbeitern mehrfach bestritten. 12 Unt., 4 Arb., 1 Zusst. einer Unt.-Beh. und 4 Gesdrstl. erklären ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar; 13 Unt., 7 Arb. und 1 Gesdrstl. halten es durchführbar nur mit Einschränkungen, und 8 Unt., 9 Arb., 1 Zusst. einer Unt.-Beh. und 1 Gesdrstl. erachten es für undurchführbar.

Verfertigung von mathematischen, physikalischen, chemischen, chirurgischen Instrumenten und Apparaten, von Telegraphen- und Telephonanlagen und Apparaten.

Verfertigung von mathematischen zc. Instrumenten und Apparaten 2612 Hpt.Betr., 9981 besch. Pers., von chirurgischen Instrumenten und Apparaten 1744 Hpt.Betr., 3551 besch. Pers., Telegraphen- und Telephonanlagen und Apparaten 140 Hpt.Betr., 1815 besch. Pers.

S.A. soll in den meisten Betrieben üblich sein, aber überwiegend unregelmäßig. In einigen Fällen finde sie den ganzen Tag statt, in der Mehrzahl der Fälle nur einige Stunden.

Hauptsächlich werde sie durch dringende Reparaturen an öffentlichen und privaten Telegraphen- und Telephonleitungen veranlaßt, ferner an Instrumenten und sonstigen Artikeln zur Krankenpflege, an Brillen u. s. w.

Arbeiter und Landleute benutzten vorzugsweise den Sonntag, um Bandagen Bruchbänder und dergl. ausbessern zu lassen. Eine Fabrik für Glasinstrumente erklärt S.A. nötig zu haben, um das Erkalten des Glases zu verhindern, sie könne sonst keine größeren Bestellungen ausführen.

Der Verlust für die beschäftigten Arbeiter wird im Falle eines Verbots auf 5–25 Prozent des Jahresverdienstes geschätzt. 13 Unt., 4 Arb., 1 Gew.B. und 7 Berichte erwarten dagegen nur geringe oder gar keine Nachteile für den Arbeiter. Die S.A. sei selten, der Verlust werde durch Mehrarbeit in der Woche eingebracht, „wer am Sonntag gearbeitet habe, mache oft am Montag blau.“

Bei der Verfertigung mathematischer zc. Instrumente erklären sich 7 Unt., 4 Arb. und 6 Gesdrstl., bei der Verfertigung chirurgischer Instrumente 1 Gesdrstl. für ein unbeschränktes Verbot. 20 Unt., 2 Arb., 3 Zusst. von Unt.-Beh. und 19 Gesdrstl. halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar; 11 Unt., 5 Arb. und 8 Gesdrstl. erachten es für undurchführbar.

Verfertigung von Lampen und Beleuchtungsapparaten.

154 Hpt.Betr., 4687 besch. Pers.

Herstellung elektrischer Beleuchtungseinrichtungen. S.A. soll für Reparaturen und bei dringenden Bestellungen von Dynamomaschinen stattfinden. Ein Verbot wird für durchführbar erklärt, doch wünscht man die Arbeit in den erwähnten Fällen und für Arbeiter, die sich freiwillig melden, nachgelassen. Das sind sehr naive Wünsche. Sollte ähnlich in andern Betrieben auch verfahren werden, so bliebe wenig für die Gesetzgebung zu verbieten übrig. Unter ähnlichen Bedingungen wird ein Verbot für die Herstellung elektrischer Beleuchtung (Erzeugung von Licht) für undurchführbar erklärt.

Lampenfabrikation. S.A. finde in den meisten Betrieben statt und zwar regelmäßig für Reparaturen und Instandsetzungen des Betriebs. In einzelnen Betrieben werde auch bei dringenden Bestellungen Sonntags gearbeitet. Sonst bemerkenswerthe enthalten die Angaben nicht.

3 Berichte (Frankfurt a. O., Breslau, Bayern) erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 4 Unt. und die Berichte aus Liegnitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ältere Linie, sind für ein Verbot mit Einschränkungen. In Berlin wird ein Verbot für undurchführbar gehalten.

VII. Chemische Industrie.

Chemische Großindustrie, sonstige Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten.

1168 Opt. Betr., 23373 besch. Verf. Äußerungen liegen vor aus 41 Erh. Bez. von 133 Unt., 144 Arb., 8 Hand.R., 1 Gew.B., 4 Krft., 19 Zusst. von Unt. Beh. und 36 Gesdrstl. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg. Bez.

Der Bericht des Reichsamts des Innern hebt hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der sehr ungenauen Angaben sich nicht auf die Fabrikation eines einzelnen Produkts beziehe, sondern die Darstellung einer größeren Reihe von Produkten in den mannigfaltigsten Kombinationen behandle und daher die Beurtheilung schwierig sei.

Salpetersäurefabrikation. 10 Erh. Bez. Äußerungen liegen vor von 6 Unt., 10 Arb., 1 Zusst. einer Unt. Beh. und 4 Gesdrstl.

Nach den meisten Angaben wird im gesammten Betrieb Sonntags gearbeitet und habe der Arbeiter bei regelmäßigem Wechsel der Tag- und Nachtschicht jeden zweiten Sonntag frei. Wie lange? Die Technik des Betriebs mache die S. A. nothwendig. Ein Verbot wird von der Mehrheit der Befragten für undurchführbar bezeichnet. 2 Unt. und 1 Bericht halten Einschränkungen für zulässig.

Schwefelsäurefabrikation. 28 Erh. Bez. Äußerungen liegen vor von 22 Unt., 21 Arb., 1 Hand.R., 4 Zusst. von Unt. Beh. und 14 Gesdrstl.

Nach sämtlichen Angaben wird Sonntags regelmäßig gearbeitet, theilweise nur an den Kriesröstöfen und im Kammerbetrieb. Meist sind alle Arbeiter dauernd in Tag- und Nachtschicht thätig und tritt am Wochenschluß 24stündige Wechselschicht ein. Die S. A. sei nöthig zur Erzielung des Fabrikats und zur Schonung der Defen, die dauernde Erhaltung der intensiven Hitze benöthigten. Ein Verbot der Arbeit an den Kammern und Röstöfen würde, nach allgemeiner Angabe, sehr große Betriebsstörungen zur Folge haben. Ein Unternehmer (Köln) befürwortet: Den Arbeitern, die Sonntags arbeiten müßten, einen Tag in der Woche freizugeben, weil ein absolutes Verbot ohne gewaltige Schädigung beider Theile nicht möglich sei. Ein Verbot oder eine Einschränkung dürfe sich nur auf die wirklichen Sonntage und die höchsten Festtage beziehen, nicht auch auf die vielen andern (katholischen) Festtage.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Gutachten hält ein Verbot auch mit Einschränkungen nicht für durchführbar.

Alkaliwerke, Fabrikation von Kali- und Magnesiasalzen. 2 Erh. Bez. Äußerungen liegen vor von 4 Unt., 8 Arb., 1 Hand.R. und 1 Gesdrstl.

S. A. ist nach allen Angaben und zwar regelmäßig üblich. Es heißt, der Betrieb des Kalzinirofen könne nicht zu jeder Zeit unterbrochen werden, hauptsächlich würden auch die Verdampfspannen und zwar den ganzen Tag betriebe. Nach einer Angabe sollen diese Sonnabend geleert und nicht neu beschickt und der Vollbetrieb erst Montag früh aufgenommen werden. Verladungen abzufendender Produkte werden ebenfalls als S. A. gemeldet. Ferner heißt es, die Herstellung von Chlormagnesium erfordere mehr als 24 Stunden und eine Unterbrechung des Prozesses sei technisch unmöglich. Kann man keine Einrichtung treffen, daß der Prozeß spätestens in der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag beendet wird? Aus Anhalt wird bezüglich der Kali- und Magnesiasalzgewinnung berichtet, daß dazu ungefähr $\frac{1}{4}$ der Mannschafft erforderlich sei, welche jeden zweiten Sonntag frei habe.

2 Arb., 1 Hand.R. und 1 Unt. halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar; 1 Unt. erachtet auch ein volles Verbot durchführbar, „wenn die wirtschaftlichen Nachteile mit in Kauf genommen werden sollen.“ Was doch wohl möglich ist!

Gewinnung von Natriumsulfat aus Chlornatrium und Magnesiumsulfat. Ueber diesen Betrieb liegen 2 Berichte vor, die beide ein Verbot für undurchführbar erklären.

Fabrikation von Sulfat und Salzsäure. 18 Erb.Bez. Äußerungen liegen vor von 14 Unt., 21 Arb., 1 Hand.R., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 6 Gesdrstll. In allen Betrieben findet S.A. regelmäßig statt, theilweise im gesamtten Betrieb; nach der Mehrzahl der Angaben beschränkte sie sich indeß auf den Betrieb der Sulfatöfen und die Salzsäurekondensation, dauere aber den ganzen Tag (Tag- und Nachtschicht). In 1 Betriebe (Arnsberg) ruht die Fabrikation von früh 6 bis Abends 6 Uhr, in Nachen von Nachts 2 Uhr bis Abends 6 Uhr. In der Zwischenzeit würden die Öfen gedümmelt und besorge 1 Mann 5 bis 6 derselben. Es zeigen sich also auch hier wieder sehr abweichende Arbeitszeiten und Pausen in Betrieben derselben Art.

Neben diesen eigentlichen Betriebsarbeiten laufen Reparatur- und Reinigungsarbeiten, auch werden Packarbeiten und das Entladen von Transportfahrzeugen erwähnt (Düsseldorf, Baden). Die sonntägliche Wechselschicht für die Arbeiter beginnt in der Regel früh 6 Uhr und dauert bis Montag früh 6 Uhr. Ein Arbeiter aus Osnabrück meint, daß der Sulfatofen und die Kondensation mit geringem Verlust an Brennmaterial still stehen könnten. Das Verfahren in einer Anzahl Betrieben beweist dies in der That. Ein Unternehmer aus Köln meint dagegen: Ein Verbot der S.A. sei gleichbedeutend mit dem Verbot des Betriebs. (?)

Ein Unternehmer in Magdeburg fürchtet, daß die Sonntagsruhe nur zu Ausschweifungen und Trinkgelagen benutzt werde und die Arbeiter Montags geschwächt zur Arbeit kämen, auch litte darunter das Familienleben. Ein Arbeiter desselben Bezirks (Magdeburg) befürchtet von der Sonntagsruhe ebenfalls „Schädigung des Familienlebens“.

Von einem profitwüthigen Unternehmer begreifen wir eine solche Auffassung, aber von einem Arbeiter nicht. Den Mann scheint die Sonntagsarbeit schon so verbummt zu haben, daß er das Denken und Empfinden verlernte. Daß Arbeiter, die Tag und Nacht abgerackert werden, ein großes Bedürfnis nach Stimulanzien empfinden, ist nur natürlich, und so wird die targ bemessene Ruhepause manchmal zu einem Erzeß anderer Art benutzt. Es handelt sich also darum, die Erzeße nach beiden Seiten zu vermeiden, indem man der menschlichen Natur normale Lebensbedingungen verschafft. Dazu gehören nach angestrebter Arbeit möglichst langdauernde Ruhepausen. Die Profitwuth eines Theils der Unternehmer, der im Arbeiter nur ein möglichst rasch und möglichst gründlich auszunutzendes Arbeitswerkzeug erblickt, will solche Auffassungen allerdings nicht gelten lassen, diesem Theil ist die Höhe der Profitrate der einzige Maßstab für seine Handlungen und es giebt leider noch Arbeiter genug, die dies in der Ordnung finden.

Der Aussage des Magdeburger Musterarbeiters nach dem Herzen gewisser Leute stehen allerdings die Aussagen zahlreicher Arbeiter aus Arnsberg, Düsseldorf, Nachen gegenüber, die über die S.A. ganz entgegengesetzt denken und lieber den Lohnausfall ertragen, als am Sonntag arbeiten wollen. Ein Nachener Arbeiter bemerkt unter Anderem: Die paar Stunden bis 3 Uhr früh ließe man sich wohl gefallen; für Wiederaufnahme des Betriebs um 6 Uhr Abends sei aber unter 10 Arbeitern nicht einer. Das ist wahrhaftig ein sehr bescheidener Wunsch.

6 Unt., 13 Arb., 1 Hand.R., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 3 Gesdrstll. erklären ein Verbot für undurchführbar. 6 Unt., 7 Arb., 3 Zusst. von

Unt. Beh. und 4 Gefbrstll. halten ein solches mit Einschränkungen durchführbar. Der Gewerberath zu Düsseldorf spricht sich für eine 24stündige Unterbrechung von Sonntag früh 6 Uhr aus, nur das Warmhalten der Defen solle zugelassen sein.

Chlorbereitung. S.A. soll nach einer Berliner Angabe in diesem Betrieb nothwendig sein, weil mit 24stündigen Chargen gearbeitet werde und bei einem Verbot nur 5 Tage der Woche ausgenutzt werden könnten.

Fabrikation von Chlorkalk, Chlorkalzium, Chlorbarium, Chlorsaurem Kali, Chlorzink, Chloroform. Nach einem Aachener Bericht wird die Unterbrechung des Prozesses technisch durchführbar erklärt. Die S.A. treffe nur einen Theil der Arbeiter.

Sodafabrikation nach Leblanc. Natriumfabrikation. S.A. sei regelmäßig in allen Betrieben üblich und zwar am Wochenschluß mit 24stündigem Schichtwechsel. Neben der auf angeblich technischen Gründen beruhenden S.A. kommen auch eine Menge anderer Arbeiten vor, die billig unterlassen werden müßten, so unregelmäßige Arbeiten in der Kristallsodafabrikation, Bad- und Küferarbeiten, Be- und Entladen von Schiffen und Eisenbahnwaggonen.

Als Hauptgrund für die S.A. erscheint das Interesse, einen großen Verlust an Brennmaterial zu ersparen und die Anlagen möglichst auszunutzen. „Die Rohsodaöfen werden am Sonntag hauptsächlich im Interesse einer großen Produktion unterhalten“ erklärt ein Bericht aus Aachen. Und zwei Arbeiter aus Aachen sagen bezüglich des Schmelzofenbetriebs, daß die Defen Sonntags 24 Stunden und länger ohne Gefährdung des Ofens gestopft werden könnten, dafür sei der Beweis darin gegeben, daß dies an den drei hohen Festtagen des Jahres geschehe. Die Angaben über den Lohnausfall der Arbeiter bei einem Verbot schwanken zwischen $\frac{1}{50}$ und $\frac{1}{7}$ des Lohns. Düsseldorfser und Aachener Arbeiter erklären, daß sie um der Sonntagsruhe willen auf den Sonntagslohn gerne verzichten, das sei die Ansicht fast aller Arbeiter.

Bei der Antichlorbereitung giebt 1 Unt. (Hannover) ohne jeden weiteren Grund an, daß Sonntag Vormittag regelmäßig gearbeitet werde. Bei der Fabrikation von Schwefelnatrium wird hervorgehoben, daß S.A. regelmäßig für einzelne Betriebstheile vorkomme, und sei diese aus technischen Gründen nicht zu unterbrechen.

Bei der Fabrikation von Ammoniak und Ammoniaksalzen wird von einer Seite hervorgehoben, daß Sonntags die Dampfessel geheizt würden und an der Fabrikation solcher Produkte gearbeitet werde, deren Herstellung Sonntags nicht unterbrochen werden dürfe. (Darstellung von kohlensaurem Ammoniak, Sublimation von Salmiak u. s. w.) Es seien ungefähr 4 Prozent der Arbeiter abwechselnd in Tag- und Nachtschicht beschäftigt. Eine Angabe aus Berlin berichtet, daß in der Salmiakbereitung unregelmäßig gearbeitet werde. Ueber die Ammoniakbereitung berichtet ferner Berlin, daß S.A. regelmäßig im Winter vorkomme, aber im Sommer unterbleibe. 1 Unt. aus Danzig und 1 Bericht aus Bayern halten ein Verbot nicht durchführbar, 1 Bericht aus Koblenz hält es ohne Einschränkungen, eine Neuverung aus Siegnitz mit Einschränkungen durchführbar.

Bei der Ammoniak- und Natriumfabrikation kommt S.A. regelmäßig vor und zwar in manchen Betrieben während des ganzen Tags, in anderen (Aachen) ruht sie 12 Stunden. Beschäftigt sei meist nur ein Theil der Arbeiter und zwar in Wechselschicht. Nach Ansicht des Gewerberaths zu Düsseldorf und 1 Arb. sei eine 24stündige Betriebsunterbrechung ohne Schaden durchführbar. Unter den Sonntags vorkommenden Arbeiten werden aus einer ganzen Reihe von Betrieben weiter erwähnt: Sodatransport ins Magazin (Bromberg), Entladen von Transportfahrzeugen, Abladen von Kohlen und Rohmaterialien (Düsseldorf, Magdeburg).

5 Unt., 5 Arb., 2 Gesdrstl. und 1 Gewerberath sprechen sich für eine Beschränkung der S.A. aus. 2 Unt. (Magdeburg, Elsaß-Lothringen) und 1 Bericht (Bromberg) halten ein Verbot für nicht durchführbar.

Ganz ähnlich lauten die Mittheilungen bei der Pottaschefabrikation aus Kalisalzen. S.A. finde regelmäßig statt und umfasse meist den ganzen Betrieb. Neben technischen Gründen für die S.A. wird namentlich auch die Nothwendigkeit, der auswärtigen (französischen) Konkurrenz die Spitze bieten zu können, geltend gemacht. 1 Bericht, 1 Behörde, 1 Unt. und 3 Arb. wollen die Nebenarbeiten verboten haben. Der Gewerberath zu Düsseldorf spricht sich für eine Beschränkung des Ofenbetriebs aus, 1 Pottascheschmelzer erklärt sich für ein Verbot ohne Einschränkung. 2 Unt. und 1 Arbeiter halten ein Verbot undurchführbar.

Bei der Fabrikation von Pottasche aus Wollschweiß und der Fabrikation von Pottasche aus Melassen-Afche ist S.A. ebenfalls regelmäßig üblich. Es sei am Sonntag 36stündiger beziehentlich 24stündiger Schichtwechsel eingerichtet. Technische Gründe, ferner die Vermeidung von Verlusten an Arbeitszeit und Brennmaterial werden für die Nothwendigkeit der S.A. geltend gemacht.

Bei der Fabrikation von Pottasche aus Wollschweiß hält der Unternehmer ein Verbot der Nebenarbeiten für durchführbar; die befragten Arbeiter meinen, daß der Brennofenbetrieb und die damit zusammenhängende Laugenfabrikation und Verarbeitung nachgelassen werden müsse. Bei der Fabrikation von Pottasche aus Melassen-Afche hält der Unternehmer ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar.

Bei der Natrikalifabrikation soll nach der Aeußerung 1 Hand.R. und der Zusammenstellung einer Unterbehörde ein Verbot der S.A. nicht durchführbar sein. Bezüglich der Schwefelregeneration heißt es, daß, weil bei Dauerprozessen gearbeitet werden müsse, ein Verbot ebenfalls undurchführbar sei. Das Gleiche wird von der Schwefelraffinerie, in der Tag- und Nachtschicht regelmäßig vorkommt, behauptet; ein Verbot könne sich nur auf Nebenarbeiten beziehen. Bei der Schwefelregeneration erachtet der Gewerberath zu Düsseldorf ein Verbot mit Nachlaß des Vollbetriebs bis 6 Uhr früh für durchführbar.

Bezüglich der Schwefelraffinerie wird erklärt: der volle Betrieb müßte gestattet bleiben, und wird dasselbe von der Salpeterfabrikation behauptet, über welche Aeußerungen von 2 Unt. und 2 Gesdrstl. vorliegen.

Wasserglasfabrikation. S.A. kommt regelmäßig vor. Nach einer Angabe (Merseburg) dauert dort der Betrieb nur ein halbes Jahr. In manchen Betrieben werde die ganze Mannschaft, in andern nur ein Theil am Sonntag beschäftigt. Am Sonntag trete theils 18stündige, theils 24stündige Wechselschicht ein. Begründet wird die S.A. mit der Nothwendigkeit kontinuierlichen Betriebs und dem Wunsche, die erzeugte Hitze auszunutzen; ferner mit dringenden Bestellungen. 1 Behörde (Merseburg) und 2 Arb. (Hildesheim) halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar, die andern Gutachten erklären es für undurchführbar.

Bei der Schwefelsäureanhydritfabrikation wird in Arnsherg ein Verbot auch mit Einschränkungen nicht für durchführbar erachtet. In Koblenz wird verlangt, daß der Ofenbetrieb gestattet bleibe.

Eine Gesamtdarstellung für den Reg. Bez. Koblenz betrachtet ein Verbot bei der Phosphorsäurefabrikation mit Nachlaß des Eindampfens der Phosphorsäure und der Vornahme von Reparaturen für durchführbar.

Bei der Boraxraffinerie wird ein Verbot als undurchführbar bezeichnet, bei der Schwefelkohlenstoffgewinnung für durchführbar mit Nachlaß der durch die Technik des Betriebs nothwendigen Arbeiten. Für die Maun-

bereitung erachten zwei vorliegende Angaben ein Verbot undurchführbar. Das Gleiche wird nach allen vorliegenden Äußerungen von der „Herstellung von schwefelsaurer Thonerde“ behauptet. In allen diesen Industriezweigen kommt S. A. regelmäßig vor.

Für undurchführbar wird ferner ein Verbot erachtet bei der Eisenvitriolgewinnung, der Zinkvitriolsiederei, der Zinksalzbereitung und dem Entzinnen von Weißblech.

Für die Fabrikation von Zinnoxyd auf trockenem Wege hält 1 Unt. ein Verbot nicht für durchführbar, 1 Arb. und der Gewerberath (Köln) wollen den Ofenbetrieb nachgelassen haben, der letztere wegen der gegenwärtig ungünstigen Lage des Industriezweigs.

Chromsäure und Chromatfabrikation: Nach den aus 2 Erh. Bez. vorliegenden Mittheilungen werden Sonntags die Schmelzöfen regelmäßig betrieben, da durch deren Abkühlung Fabrikat wie Ofen Schaden litten. Ein Arbeiter wünscht ein Verbot, „damit man Ruhe findet und seiner Familie sich widmen kann“. Der Gewerberath schlägt vor, Vollbetrieb von 6 Uhr früh, Befuerung der Schmelzöfen und Pfannen am ganzen Sonntag und Beendigung der vor dem Sonntag begonnenen Revolververschmelzen zu gestatten. Würde letzteres nicht die bequemste Handhabung zu Mißbräuchen gewähren? Unsere Gewerberäthe und Fabrikinspektoren sollten sich an dem Rigorismus ihrer englischen Kollegen ein Beispiel nehmen.

Bei der Fabrikation von Blutlaugensalz und Pariserblau ist S. A. regelmäßig üblich und zwar sollen die Ofen sechs Monate lang dauernd im Betrieb sein. Nach einer Angabe ruht der Vollbetrieb von Sonntag früh 6 bis Montag früh 7 Uhr. Der Gewerberath rath, den Vollbetrieb der Kocherei, Laugerei und Kristallisirerei bis früh 5 Uhr, und darnach die Beendigung der Kristallisiroperationen zuzulassen.

Fabrikation von Holzessig, Holzgeist, essigsauerm Kalk, essigsauerm Natron. Mittheilungen liegen aus 9 Erh. Bez. vor. Bei der Darstellung essigsaurer Natrons soll während der Dauer des Schmelzprozesses S. A. nicht zu vermeiden sein. Bei der Holzessigbereitung soll S. A. meist regelmäßig vorkommen. Nach einem Bericht aus Düsseldorf findet sie dort nicht statt. „Die Verkohlungszyylinder werden Mittwoch beschildet und die Destillation ist Samstag Nacht vor Beginn des Sonntags vollendet.“ Die Berichte lauten zum Theil sehr widersprechend.

Die meisten Gutachten halten ein Verbot bei der Holzdestillation nicht für durchführbar. 1 Arb. und der Gewerberath für Düsseldorf erachten ein volles Verbot für durchführbar, doch seien Reparaturen nachzulassen.

Für die Fabrikation von Bleizucker, bei welcher regelmäßig und unregelmäßig vorkommende S. A. gemeldet wird, soll ein Verbot nicht durchführbar sein. In der Fabrikation von Oxalsäure wird Sonntags meist regelmäßig gearbeitet. 1 Hand. R. und 1 Unt. halten ein Verbot nicht für durchführbar, die übrigen Berichte für durchführbar mit Einschränkungen. Ein Arbeiter (Düsseldorf) bemerkt: „manche Arbeiter wünschen volles Verbot, auch wenn sie den Lohn verlieren.“

Bei der Fabrikation von Salicylsäure erfolgt regelmäßig Sonntags die Heizung der Kohlenäureretorten, der Eindampfpfannen, der Dampffessel und Trockenräume; außerdem kommen Verpackungs- und Reparaturarbeiten vor, und zwar Verpackungsarbeiten regelmäßig, und dieser Betrieb, so wünscht man, „sei in dem bisherigen Umfang zu gestatten“.

Bei der Gewinnung von Weinstein und der Gewinnung von Weinstein-säure verlangt man gewisse Arbeiten nachgelassen: bei der Gewinnung von Fettsäuren soll ein Verbot undurchführbar sein; dagegen wird bei der Gewinnung von Albumin ein solches ohne Nachteile für durchführbar erklärt.

Bei der Gewinnung von Albuminpapier findet S.A. niemals statt, dagegen komme sie regelmäßig vor in der Kampferaffinerie. Eine Einstellung des Kesselbetriebs würde Zeit- und Brennmaterialverlust am Montag zur Folge haben, was sicher Niemand bezweifelt, aber ein Grund, ein Verbot nicht für durchführbar zu erklären, wie der Unternehmer thut, ist doch etwas stark.

In der Gewinnung von Chinin soll die S.A. nur unregelmäßig vorkommen. Besondere Gründe sind für dieselbe nicht sichtbar. Trotzdem halten 1 Unt. (Baden) und 1 Betr.Krtf. (Braunschweig) ein Verbot undurchführbar. 2 Unt. erachten es mit Einschränkungen durchführbar. Ein Unternehmer meint naiv: „Versand- und Kontorarbeiten könnten nur wegfallen, wenn die Post alle Expeditionen Sonntags einstelle.“ Avis für den Generalpostmeister.

Bezüglich der gesamten chemischen Industrie betrachten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar: 2 Unt., 5 Arb., 1 Unt.Beh. und 2 Gef.Ver.; für mit Einschränkungen durchführbar: 40 Unt., 42 Arb., 1 Krtf., 10 Unt.Beh. und 21 Gef.Ver. Für undurchführbar: 54 Unt., 43 Arb., 7 Hand.R., 1 Gew.B., 2 Krtf., 6 Unt.Beh. und 14 Gef.Ver.

Apotheken.

4654 Hpt.Betr., 12181 besch. Pers. Aus 49 Erh.Bez. liegen Neußerungen vor von 187 Unt., 124 Arb., 1 Hand.R., 1 Unt.B., 46 Berichte von Unt.Beh., 24 Gef.Ver. S.A. ist in allen Apotheken regelmäßig üblich. Aus 14 Erh.Bez. wird gemeldet, daß im Laboratorium und der Defektur zur Ergänzung der Vorräthe S.A. nicht vorkomme. Nach der Mehrzahl der Angaben hat der einzelne Gehilfe am zweiten Sonntag frei, in Berlin „nach allgemeiner Sitte mindestens den dritten Sonntag von früh bis Abends.“ Wie viel Stunden? Bemerk sei hier, daß nach den Berichten es uns den Eindruck macht, als sei in Berlin der Mißbrauch, der S.A. besonders stark und als halte man dort meist mit besonderer Hartnäckigkeit daran fest.

Im Allgemeinen wird ein Verbot für undurchführbar angesehen; 2 Arb. und 1 Unt. halten es ohne Einschränkung für möglich, der letztere „nicht ohne Schwierigkeit“. Meist wird gewünscht, daß die Rezeptur und der Handverlauf nachzulassen seien. Ein Gehilfe ist der Ansicht, daß nur ein Theil der Apotheken Sonntags offen zu sein brauche, „wie dies in der Schweiz üblich sei.“ Die Apotheker sollten sich darüber verständigen. Das wäre nur möglich, wo mehrere an einem Orte sind.

Herstellung von Farbmaterialeien (mit Ausschluß der Theerfarben) auch von Thierkohle und Kohlenfiltern.

538 Hpt.Betr., 9909 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 39 Erh.Bez. vor von 74 Unt., 47 Arb., 7 Hand.R., 1 Krtf., 11 Berichte von Unt.Beh., 23 Gef.Ver.

Herstellung von Kohle für physikalische Zwecke. S.A. finde unregelmäßig statt, die Arbeiter werden hauptsächlich mit Packen, Binden und Fertigmachen beschäftigt, und da ein Verbot den Unternehmer finanziell schädigt, erklärt die Gesamtdarstellung aus Bayern dasselbe für undurchführbar; dann heißt es, die in erwärmten Räumen getrockneten Waaren müßten weggeräumt und verpackt werden. Natürlich grade am Sonntag. Für die Kohlenfilterfabrikation wird ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar erachtet, dies soll aber nach einer Neußerung aus Berlin nicht möglich sein bei der Kohlenstauffabrikation.

Bei der Fabrikation von Knochenkohle finde während der Betriebsperiode S.A. regelmäßig statt und komme bei Tag- und Nachtschicht Sonntags 24stündige Wechselschicht vor. Nach einer Angabe wird ein Verbot für undurchführbar gehalten, nach einer andern scheint die Betriebseinrichtung möglich zu sein, daß spätestens Sonntags früh der Prozeß beendet ist. Für die Indigo-

fabrikation wird nach 2 Berichten ein Verbot mit Einschränkung durchführbar erklärt.

In der Orseillefabrikation finde S.A. regelmäßig statt. 2 Unt. (Berlin, Sachsen) halten ein Verbot für undurchführbar. Ein anderer sächsischer Unternehmer erklärt, daß eine 2 bis 2½stündige Arbeitszeit am Sonntag nachzulassen genüge.

Für die Krappmühlen und Krappfarbenaufbereitung wird durch 2 Berichte ein Verbot uneingeschränkt durchführbar erklärt, obgleich gegenwärtig S.A. regelmäßig vorkommt.

Farbholzmühlen, Farbholz- und Gerbstoffextraktion. Angaben liegen aus 7 Erh. Bez. vor. Die S.A. finde bald regelmäßig, bald unregelmäßig statt, in dem einen nur wenige Stunden, in dem andern den ganzen Sonntag und dann mit Schichtwechsel. Ein Theil der Arbeiter wünscht trotz des Lohnverlustes ein Verbot. Nach sämtlichen Angaben wäre ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar. Dasselbe wird aus 2 Erh. Bez. bezüglich der Tintefabrikation gemeldet.

Bei der Erdfarbenengewinnung komme S.A. in bestimmten Perioden regelmäßig vor. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Dauer der Arbeit wird verschieden angegeben. Ein Theil der Gutachten erklärt sich für ein Verbot mit Einschränkungen. 1 Ber. aus Breslau, 1 Unt. und 1 Arb. aus Sachsen und 3 Arb. aus Sachsen-Meinungen sind für ein Verbot ohne Einschränkungen.

Bei der Polimentfabrikation soll die S.A. unregelmäßig vorkommen. Der Gewerberath zu Düsseldorf erklärt, sie sei nicht nöthig.

Bei der Bronze- und Brokatfabrikation kommt sie ebenfalls unregelmäßig vor, ein Verbot wird ohne Einschränkung für durchführbar erklärt.

Fabrikation von Bleiweiß. Äußerungen liegen aus 11 Erh. Bez. vor. S.A. scheint meist unregelmäßig, aber öfter vorzukommen. Es werden kontinuierlicher Betrieb der Oxydationskammern, Reparaturen, Packarbeiten, dringende Lieferungen für den Export als „Gründe“ für die S.A. angegeben.

1 Ber., 2 Unt. und 1 Arb. erklären ein Verbot für undurchführbar; die übrigen Gutachten halten ein solches mit Einschränkungen für durchführbar.

Bei der Fabrikation von Mennige wird das Unterhalten der Feuerungen und die Vornahme von Reparaturen im Falle eines Verbots gewünscht. Ein Verbot der S.A. für die Fabrikation von Zinkweiß wird von zwei Seiten für undurchführbar gehalten, in Breslau und Oppeln mit Einschränkungen zulässig erachtet. Nach einem Bericht der Hand.K. Hannover sei ein Verbot der S.A. für die Zinnoberfabrikation undurchführbar; 2 Unt. (Hannover, Hildesheim) und 1 Arb. halten es mit Einschränkungen durchführbar. In der Smaltefabrikation (Blaufarbenwerke) hält man die Zulassung des Ofenbetriebs am Sonntag für nothwendig.

Ultramarinfabrikation. Aus 11 Erh.-Bez. liegen Äußerungen vor von 13 Unt., 6 Arb., 1 Hand.K., 2 Betr. von Unt. Bez. und 6 Gef. Ber.

Die Befuerung der Brennösen finde nach den meisten Angaben regelmäßig, in Bayern unregelmäßig statt. Ein Düsseldorfer Unternehmer erklärt, daß bei ihm keine S.A. stattfinde, in anderen Betrieben kommt sie unregelmäßig vor und bezieht sich hauptsächlich auf Reparatur- und Reinigungsarbeiten. Die Arbeiter würden in der Mehrzahl der Betriebe nur zum Theil beschäftigt. Ein Verbot der S.A. werde, heißt es in einem Gutachten, „Zeitverschwendung und mangelhafte Ausnutzung der Brennapparate“ herbeiführen, es würde zu zeitweiser Betriebseinstellung am Montag führen, Verderben der Produkte erzeugen. Die Lohnminderungen der verschiedenen Arbeiterkategorien werden auf 10 bis 150 M. per Jahr geschätzt.

Ein Bericht und 1 Gesdrstll. erklären ein Verbot für undurchführbar. 3 Unt., 3 Arb., der Gewerberath für Düsseldorf, 1 Hand.R. und 2 Gesdrstll. erachten es mit Einschränkungen für durchführbar.

Fabrikation von Farben ohne nähere Angaben. Es liegen aus 17 Erh. Bez. Berichte vor, wonach die S.A. in einem Theil der Betriebe regelmäßig, in einem andern Theil unregelmäßig vorkommt. Ueber den Umfang der S.A. und die Heranziehung der Arbeiter liegen Aeußerungen in großer Mannigfaltigkeit vor. Ein Wiesbadener Unternehmer entwickelt in einem längeren Gutachten die Ansicht, „man solle der Einsicht des Fabrikanten soviel vertrauen, daß er von seinen Arbeitern nichts Unbilliges fordere“, eine Ansicht, wonach jede Arbeiterschutzesgesetzgebung überflüssig würde. Bekanntlich macht aber gerade die Einsichtslosigkeit und Habgier der großen Mehrzahl der Unternehmer die Arbeiterschutzesgesetzgebung dringend nothwendig.

Von einem Verbot werden Betriebsstörung, Verschlechterung oder Verderben der Produkte, Versäumniß der Lieferfristen, sowie Erhöhung der Anlage- und Betriebskosten neben Lohnminderung für die Arbeiter, angeblich zwischen 10 und 175 M. betragend, befürchtet.

Ein Verbot für undurchführbar halten: 3 Ber., 2 Behörden, 2 Unt.; nach allen übrigen Angaben wird ein solches mit Einschränkungen durchführbar erklärt.

Die gesammten Gutachten für die Herstellung von Farbmaterialien mit Ausschluß der Theerfarben, auch von Thierkohle und Kohlenfiltern lauten von 3 Unt., 4 Arb., 1 Beh. und 1 Ges. Ver. für ein Verbot ohne Einschränkung, von 25 Unt., 18 Arb., 3 Hand.R., 1 Prkf., 3 Beh. und 18 Ges. Ver. für ein Verbot mit Einschränkungen. 13 Unt., 3 Arb., 3 Hand.R., 3 Beh. und 10 Ges. Ver. sprechen sich gegen ein Verbot aus.

Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.

226 Hpt. Betr., 2281 besch. Pers. Es liegen 2 Gesdrstll. aus Bayern vor. Für die Bleistiftfabrikation wird ein Verbot mit der Maßgabe für durchführbar erachtet, daß die Bedienung der Maschinen und Ofen und die Vornahme von Reparaturen nachgelassen werde. Dasselbe wird für die Pastellstiftfabrikation, die Herstellung von Zeichenkreide und plastischer Kohle gewünscht.

Anilin- und Anilinfarbenfabrikation.

27 Hpt. Betr., 4107 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 20 Erh. Bez. von 13 Unt., 5 Arb., 2 Ber. von Unt. Beh. und 4 Ges. Ver.

S.A. ist fast allgemein üblich, aber in sehr verschiedenem Umfang. In dem einzigen Betrieb in Bayern werden von 2500 Arbeitern 1700 Sonntags beschäftigt. In Frankfurt a. D. sind $\frac{1}{8}$, in einem Kölner Betrieb $\frac{1}{4}$ der Arbeiter thätig. In Wiesbaden werden nur Reparaturen, in Düsseldorf etwaige begonnene Operationen zu Ende geführt. Diese Angaben charakterisiren die großen Verschiedenheiten der Betriebsweise, ohne daß man klar erkennen kann, aus welchen Ursachen. In Bayern wird „die Rücksicht auf die Rentirlichkeit des Unternehmens“ für die S.A. geltend gemacht. Von einem Verbot fürchtet man natürlich Einschränkung dieser „Rentirlichkeit“, Verminderung der Konkurrenzfähigkeit und wie sonst in einem solchen Falle alle die schönen Gründe lauten, die billig wie Brombeeren sind.

Für die Arbeiter wird die Lohnverminderung zwischen 30 und 150 M. jährlich geschätzt, ein Bericht aus Kassel bestreitet, daß die S.A. für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter von Bedeutung sei.

Ein sächsischer Unternehmer spricht sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus. „Die Arbeiter würden nicht mehr unter dem Druck der S.A. zu klagen

brauchen, und es wäre ein Fortschritt für das ganze deutsche Reich, wenn es dem Beispiel Englands in dieser Hinsicht folgte.“ 9 Unt., 5 Arb., 2 Gewerberäthe und 4 Gef. Ber. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen. 1 Unt. und der Bericht aus Bayern erklären sich gegen ein Verbot.

Bei der Herstellung von sonstigen Kohlentbeerderivaten, worüber aus 10 Erh. Bez. Aeußerungen vorliegen, wird für die Fabrikation von Benzol, Toluol, Benzin, Naphtol und Naphtylamin ein Verbot mit der Beschränkung zulässig erachtet, daß Reparaturen vorzunehmen gestattet sei. Bei der Naphtalinfabrikation schlägt der Gewerberath zu Düsseldorf vor, die Befuerung der Trockenräume und die Beendigung begonnener Operationen zu gestatten. Wir betonen wiederholt, daß wir von der Zulassung der zuletzt erwähnten Arbeiten die Möglichkeit großen Mißbrauchs befürchten. Der Unternehmer hat es leicht in der Hand, den Betrieb so einzurichten, daß stets „begonnene Operationen“ fertig zu stellen sind.

In der Fabrikation von Anthracen und Alizarin ist in dem einen Betrieb S. A. regelmäßig mit Schichtwechsel üblich, in anderen Betrieben kommt sie nur ausnahmsweise vor, oder die Zahl der am Sonntag beschäftigten Arbeiter ist eine minimale. Ein Arbeiter erklärt, daß in seiner Fabrik die Schmelzessel spätestens Samstag Nachts um 11 bis 12 Uhr fertig seien, selbst bei dem stärksten Betrieb. Zu Gunsten der S. A. wird die Dauer des Schmelzprozesses, der Wunsch nach höherer Produktion u. s. w. angeführt. 2 Unt. und 2 Arb. sprechen sich gegen ein Verbot aus, die übrigen Angaben für ein Verbot mit Einschränkungen.

Ueber die Theerdestillation liegen aus 10 Erh. Bez. Aeußerungen von 10 Unt., 16 Arb., 3 Ber. von Unt. Beh. und 2 Gef. Ber. vor.

Auch in diesem Industriezweig wird die S. A. sehr verschieden gehandhabt; sie findet nach einigen Angaben regelmäßig den ganzen Sonntag und im ganzen Betrieb, nach andern Angaben unregelmäßig nur für wenige Stunden, und zwar um Reparaturen vorzunehmen, oder auch gar nicht statt.

Für die regelmäßige Arbeit werden als Gründe angeführt die Heizung der Destillirapparate, lange Dauer des Destillirprozesses, dringende Aufträge.

Die Arbeiter sollen im Falle eines Verbots 12 bis 100 Mark jährlich einbüßen.

2 Unt. und 4 Arb. halten ein Verbot voll durchführbar; 2 Gewerberäthe, 6 Unt. und 12 Arb. erachten es mit Einschränkung durchführbar. 1 Gef. Ber., 1 Ber. einer Unt. Beh. und 1 Unt. sprechen sich gegen ein Verbot aus.

Herstellung von Explosivstoffen.

204 Hpt. Betr., 5733 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 21 Erh. Bez., von 16 Unt., 18 Arb., 7 Unt. Beh., 13 Gef. Ber.

Pulverfabrikation. Die S. A. erstreckt sich meist auf bestimmte Betriebs-theile, daneben werden fast allgemein Reparatur- und Reinigungsarbeiten angeführt. Aus einzelnen Betrieben wird regelmäßige S. A., oftmals im ganzen Betrieb vorkommend, erwähnt. Verpackungsarbeiten werden öfter angeführt.

S. A. sei nöthig, heißt es, um dringende Aufträge auszuführen, unregelmäßige Wasserkraft auszunutzen, in Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz und weil nicht auf Lager gearbeitet werden könne. Dagegen wird aus Köln gemeldet, daß S. A. für den Export zu entbehren und fast stets Vorrath vorhanden sei, aus dem dringende Ordres befriedigt werden könnten.

Ein Arbeiter aus Sachsen und ein Bericht aus Sachsen-Weimar halten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar, die andern Angaben nur mit Einschränkungen, in Bezug auf das Maß der zulässigen Arbeiten gehen sie aber weit auseinander.

Bei der Fabrikation von Schießbaumwolle kommt in den verschiedenen Betrieben die S.A. regelmäßig und unregelmäßig vor. Die vorgeschützten technischen Gründe dürften wenig Bedeutung haben, Lüneburg macht eilige Aufträge für S.A. geltend. Oppeln behauptet, bei einem Verbot würden die Arbeiter einen Ausfall von 250 bis 300 W. haben, denn sie könnten dann nur 4 Tage die Woche arbeiten. Man will nur geringe Einschränkungen zulassen.

In der Dynamitfabrikation ist S.A. vielfach regelmäßig eingeführt, aber sie erstreckt sich hauptsächlich nur auf gewisse Betriebszweige, doch besteht auch hierin nach den Angaben in den einzelnen Betrieben ein wesentlicher Unterschied. Reparaturarbeiten kommen allgemein vor. Verladungsarbeiten werden ebenfalls mehrfach erwähnt.

Nach 1 Ber., 1 Mittheilung einer Behörde und dem Gutachten 1 Arb. sei ein Verbot nicht durchführbar; die übrigen Gutachten ließen Einschränkungen zu, doch gehen hier die Meinungen über das Zulässige erheblich auseinander. Mit Rücksicht darauf, daß Kunstfeuerwerker vielfach und hauptsächlich an Sonntagen bei und für Festlichkeiten beschäftigt seien, wird hier ein Verbot für nicht durchführbar erachtet.

Die Fabrikation von Zündhütchen, Knallquecksilber, Patronen, Patronenhülsen, Munitionsartikeln findet Sonntags selten und unregelmäßig statt. Am häufigsten sind Reparaturen in der Betriebsrichtung. 2 Arb. aus Magdeburg und 1 Ber. (Bayern) halten ein Verbot für nicht durchführbar, die übrigen Angaben für durchführbar mit Einschränkungen.

Verfertigung von Zündwaaren.

375 Hpt.Betr., 4971 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 19 Erh.Bez. vor.

Zündholzfabrikation. Die Angaben sind sehr verschieden. S.A. finde meist unregelmäßig statt, doch komme sie auch regelmäßig mit Tag- und Nachtschicht vor. Es werden Arbeiten in der Tränkerei, Baderei, Einlegerei, das Heizen der Trockenräume und vielfach Reparaturarbeiten gemeldet. Wo Tag- und Nachtbetrieb existirt, tritt Sonntags Wechselschicht ein.

2. Unt. in Hessen halten ein Verbot undurchführbar. 1 Unt. in Hessen erklärt es für voll durchführbar und läßt nie arbeiten. Die übrigen Angaben erachten es mit Einschränkungen durchführbar. 1 Unt. in Köln hält S.A. mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Betriebs für unzulässig. Mit vollem Recht.

In der Zündschnurfabrikation komme S.A. unregelmäßig, manchmal im gesammten Betrieb vor. Von einer englischen Firma in Sachsen wird gemeldet, daß sie Sonntags nie arbeiten lasse, und der Betrieb besteht auch. Die übrigen Angaben wünschen S.A. bedingungsweise zugelassen.

Abfuhr- und Desinfektionsanstalten.

Straßenreinigung. S.A. finde in den Städten vielfach statt. Sprengen der Straßen im Sommer, Schneeschaufeln im Winter. Die Gutachten gehen dahin: Die Straßenreinigung sei nachzulassen. Bei den Abfuhranstalten wird die Wartung der Pferde, die Vornahme von Reparaturen und die Arbeit in dringenden Fällen für nothwendig erachtet.

Fabrikation von künstlichen Düngstoffen.

463 Hpt.Betr., 5078 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 27 Erh.Bez. vor.

Fabrikation verschiedener Düngstoffe oder von Düngstoffen ohne nähere Angabe. Nach den Angaben aus 7 Erh.Bez. kommt S.A. regelmäßig vor und zwar bei Knochendarren und Knochenkohleglühen, bei Phosphorsäure-Extraktionsanlagen, Eindampföfen und bei der Verarbeitung von

Thomaschlacken. Auch finde S.A. öfter periodisch und unregelmäßig statt, theilweise im ganzen Betrieb, theilweise in einzelnen Zweigen des Betriebs. Die Arbeiter werden zuweilen sämmtlich, öfter zu einem Bruchtheil herangezogen. Ein sächsischer Arbeiter behauptet, „es seien namentlich die soliden Arbeiter, die sich zur S.A. drängten.“ (?) Am öftersten komme die S.A. im Frühjahr und Herbst vor, weil dann die Aufträge wegen der Bestellung der Felder sich drängten. Für die regelmäßige Arbeit wird hauptsächlich die lange Dauer gewisser Prozesse angeführt. Der Lohnverlust der Arbeiter wird bei einem Verbot auf 10 bis 100 M. geschätzt. 2 Arb. aus Sachsen fanden in der Ruhe am Sonntag für den Lohnausfall bis zu einem gewissen Grade ein Aequivalent. Zwei andere sächsische Arbeiter sagen aus, die Phosphatmüller würden gerne ihren Sonntagsverdienst hingeben, „um einmal frische Luft zu schöpfen“. Eine schöne Industrie, in welcher die Arbeiter solch einen natürlichen Wunsch müssen laut werden lassen.

3 Unt., 12 Arb., 6 Unt. Beh. und 7 Gesdrstl. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen, 1 Unt., 1 Handk., 1 Beh. und 4 Gef. Ver. halten ein Verbot für nicht durchführbar.

Fabrikation von Dünger aus Fäkalien. Nach den aus 2 Erh. Bez. vorliegenden Berichten ist S.A. regelmäßig üblich und zwar für einen Theil der Arbeiter. Einer der Letzteren schätzt die Regelung seines Familienlebens, das am Werktag unterbleiben müsse, höher als den Lohnausfall, der verschoben von $\frac{1}{14}$ bis $\frac{1}{7}$ des Jahresverdienstes angegeben würde. Der vernommene Unternehmer erklärt sich gegen ein Verbot, „weil die Fortsetzung des Betriebs unmöglich werde.“ (?)

Bei der Poprolithengewinnung durch Bergbau und Wäscherei gehen Sonntags regelmäßig die Pumpwerke und werden Reparaturen vorgenommen. Beide Arbeiten müßten bei einem Verbot nachgelassen werden.

Die Dungsalzfabrikation der Alkaliwerke kann nach den vorliegenden Gutachten Sonntags ohne Einschränkungen untersagt werden.

Abdeckereien.

Aus 19 Erh. Bez. liegen Äußerungen vor von 14 Unt., 5 Arb., 5 Zusst. von Unt. Beh., 12 Gesdrstl.

S.A. kommt nach sämmtlichen Berichten unregelmäßig vor und zwar hauptsächlich aus sanitären Gründen; insbesondere werde verunglücktes oder gesallenes Vieh abgeholt, getödtet, vernichtet, nöthigenfalls secirt. Auch wird das Einfangen frei umherlaufender oder bissiger Hunde erwähnt. Ein Verbot müßte diese Nothstandsarbeiten nachlassen. 1 Unt. und 1 Ver. halten ein Verbot durchführbar ohne Einschränkungen.

VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse.

Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung.

714 Hpt. Betr., 1392 besch. Pers.

Holzkohlen- und Holztheergewinnung. Äußerungen liegen aus 17 Erh. Bez. vor. Ein Unternehmer aus Baden läßt Sonntags nie arbeiten, nach allen übrigen Angaben ist S.A. üblich, doch werde meist nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt. In einzelnen Bezirken (Oppeln, Mecklenburg-Schwerin) unterblieben gewisse Arbeiten, wie Kleinern der Stämme, Sehen der Weiler und das Ziehen der Kohlen. Nach dem Oppelner Bericht würden in 12 An-

lagen von 69 Sonntags 17 Arb. beschäftigt. Bei der Meilertöhlerei daure der Brand unter Umständen 12—14 Tage und länger und sei sorgfältige Aufsicht bei Tag und Nacht nöthig.

Der badische Holztheersfabrikant, welcher Sonntags nie arbeiten läßt, erachtet ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar. Für ein solches mit Einschränkungen erklären sich 1 Unt., 3 Just. von Unt.Beh. und 7 Gesdrstl.; 1 Unt., 2 Arb. und 4 Gesdrstl. halten ein Verbot für undurchführbar.

Rußgewinnung. Aus den 2 Erh.Bez. wird gemeldet, daß die eigentliche Rußfabrikation Sonntags ruhe. Sonntags würden von 1 Arb. unter 14 die Gasapparate gereinigt (Merseburg) und von Neuem geheizt, diese Arbeit müsse zugelassen werden, weil sonst Montags der Betrieb nicht aufgenommen werden könne.

Garz- und Pechbereitung.

156 Hpt.Betr., 466 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 3 Erh.Bez. Ein Unternehmer in Baden läßt Sonntags nicht arbeiten. Nach zwei anderen Angaben komme S.A. unregelmäßig vor, zuweilen im ganzen Betrieb. Als einziger Grund werden für die S.A. dringende Aufträge angeführt. 1 Unternehmer erklärt sich für ein Verbot ohne Einschränkung, die anderen Angaben halten es ebenfalls durchführbar, wünschen aber „dringende Fälle“ ausgenommen, womit alles beim Alten blieb.

Klenganstalten für Waldsamen.

Aus den 2 Erh.Bez. (Baden, Bayern) wird gemeldet, daß S.A. periodisch vorkomme und zwar je nach dem Ausfall der Ernte von November bis April. Das Ausklengen der Samenzapfen zur Erhaltung ihrer Keimfähigkeit erfordere einen regulirten, gleichmäßigen Wärmegrad, daher sei die Regulirung des Feuers über Sonntag nothwendig. 1 Ver. aus Bayern hält die bisherige, schon beschränkte Betriebsweise für nothwendig, 2 Unt. aus Baden erklären sich gegen ein Verbot.

Gasanstalten.

658 Hpt.Betr. 10978 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 50 Erh.=Bez. von 154 Unt., 113 Arb., 5 Hand.K., 7 Gew.B., 2 Krff., 44 Ver. von Unt.Beh., 30 Ges.Ver.

Nach den sämmtlichen Angaben ist die S.A. in den größeren Gasfabriken regelmäßig üblich, nur ganz vereinzelt kommen Ausnahmen vor. In den kleineren Anstalten ist S.A. meist unregelmäßig. In den Nebenbetrieben soll mehrfach die Arbeit ruhen. Die unregelmäßig vorkommenden Arbeiten erstreckten sich hauptsächlich auf Reparaturen und Reinigungsarbeiten, auf die Revision der Rohrreihe, die Beseitigung von Störungen in der Gasleitung, in Arbeiten zur Vermeidung der Explosiongefähr bei Rohrbrüchen, Gasausströmungen u. s. w.

Nach dem Umfang der S.A. regle sich die Betheiligung der Mannschaft. Nach mehreren Angaben werde die gesammte Mannschaft herangezogen, nach anderen $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$. Die Wechselschicht, die Sonntags stattfindet, sei bald eine 18-, bald eine 24stündige. In der Regel habe der Arbeiter jeden zweiten oder dritten Sonntag frei. Aus Hannover beschwerten sich die Arbeiter, daß ihnen der freie Sonntag durch Heranziehung zu Reparatur-Arbeiten u. s. w. häufig verkümmert werde.

Bezüglich des Lohns für S.A. liegen verschiedene Mittheilungen vor. Regelmäßige S.A. werde in manchen Betrieben gleich der Werktagsarbeit, in anderen höher bezahlt. Bei unregelmäßiger S.A. soll $\frac{3}{4}$ Schicht für voll, oder 2 Stunden S.A. gleich 3 Stunden Werktagsarbeit bezahlt werden.

Im Falle eines Verbots müßten die Anlagen bedeutend erweitert werden, um einen sehr großen Gasvorrath halten zu können, und dieß wäre, abgesehen

von den Kosten, oft schon aus Raummangel unmöglich. In Berlin kommt Sonntags auch das Abladen der Kohlenwaggon vor; ebenso wird der Verkauf von Koks, angeblich in Rücksicht auf kleine Leute, die in der Woche keine Zeit hätten, gemeldet.

Im Falle eines Verbots werden mehrfach von Unternehmern und Arbeitern die günstigsten Folgen für das Wohlbefinden und das Familienleben der Arbeiter hervorgehoben. Der Bericht aus Schwarzburg-Sondershausen erwähnt, daß manche Arbeiter gegen die Sonntagsruhe gern auf den Sonntagsverdienst von 120—140 Mk. jährlich verzichten wollten. Aus solchen Angaben leuchtet das außerordentliche Bedürfnis der Arbeiter, wenigstens einen Tag in der Woche Ruhe und Erholung zu haben, hervor.

Der Nachener Bericht äußert sich: Das Verbot der Beschäftigung ist zwar durchführbar, würde jedoch eine erhebliche Vertheuerung des Gases zur Folge haben. Eine große Härte für die Retortenarbeiter, welche eine sehr schwere und ungesunde Beschäftigung hätten, liege darin, daß dieselben an jedem Sonntag von der Arbeit betroffen würden und an jedem zweiten Sonntag eine 24stündige Schicht leisten müßten. Die Bestimmung, daß die Retortenstecher nur an jedem zweiten Sonntag zur S.A. herangezogen werden dürften, sei durchführbar; es würde dies für die Gasfabriken die Bedeutung haben, daß sie ein zweites Personal hierfür ausbilden müßten; die erforderlichen Mannschaften seien in jedem Betrieb in den Plagarbeitern, Handwerkern u. s. w. vorhanden; die Fabriken würden jedoch gezwungen sein, bei der Anstellung dieser Leute darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie hinlänglich kräftig wären, was zur Folge hätte, daß sie diese Leute besser bezahlen müßten, als bisher.“ Uns scheint, daß dieser Vorschlag das Minimum dessen verlangt, was unbedingt geschehen muß.

29 Unt., 43 Arb., 1 Hand.R., 8 Ver. von Unt.Beh. und 10 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus; 103 Unt., 42 Arb., 2 Hand. und Gew.R., 1 Gew.B., 2 Krtll., 31 Ver. von Unt.Beh. und 25 Gesdrstll. halten ein Verbot für undurchführbar.

4 Arb. aus Sachsen wünschen die Einrichtung einer 8stündigen Schicht, so daß jeder dritte Sonntag ganz frei wäre.

Talgfiederei, Talgterzenfabrikation, Seifensiederei.

2370 Hpt.Betr., 8767 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 45 Erh.-Bez. von 111 Unt., 64 Arb., 1 Hand.R., 13 Ver. von Unt.Beh., 21 Ges.Ver.

Die S.A. heißt es, komme vielfach vor, hauptsächlich in den Großbetrieben mit maschineller Einrichtung, doch sei sie selten regelmäßig. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter sei sehr verschieden und werde von dem Umfang der Arbeiten bestimmt. In größeren Betrieben würden hauptsächlich die Reparatur- und Reinigungsarbeiten vorgenommen, auch gehe die Dauer der Arbeit selten über den Vormittag hinaus. Von sonstigen Arbeiten werden erwähnt: Feizung der Trockenstuben, Schmelzen des Talgs, Abnahme des Rohaltalgs von den Messern, Schneiden der Seife und Verpackungsarbeiten. Als Gründe werden für die S.A. angegeben: der längere Zeit in Anspruch nehmende Siedeprozess, Vermeidung von Betriebsstörungen in der Woche, dringliche Aufträge, rechtzeitige Lieferung für den Export mit bestimmten Schiffen. Aus Berlin wird berichtet, daß ein Verbot im Allgemeinen eine Schädigung des Gewerbes nicht herbeiführen und selbst die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland nicht schwächen würde, nur möchten bestimmte Arbeiten, z. B. Reinigen und Instandsetzen der Maschinen, zugelassen werden. Eine Schädigung der Arbeiter ist nach der Mehrzahl der Gutachten nicht oder nur in geringem Maße von einem Verbot zu fürchten. Wie in den meisten Fällen differiren die Angaben über den wahr-

scheinlichen Verlust sehr bedeutend, sie schwanken zwischen 8 und 100 Mark. 24 Unt., 6 Arb., 1 Hand.R., 1 Behörde und 8 Ges.Ver. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung. 24 Unt., 11 Arb., 2 Behörden und 17 Gesdrstll. erachten ein Verbot nur mit Einschränkungen durchführbar. 13 Unt., 1 Arb., 3 Beh. und 1 Gesdrstll. erklären es undurchführbar.

In der Glycerinfabrikation findet S.A. in allen Betrieben statt, und zwar im Allgemeinen in der Destillation regelmäßig, und komme in diesem Falle Sonntags Wechselschicht vor, so daß der Mann jeden zweiten Sonntag frei habe. Als Gründe für die S.A. werden angegeben: der kontinuierliche Destillationsprozeß, Vermeidung erhöhten Kohlenverbrauchs, größere Konkurrenzfähigkeit. Die Arbeiter soll im Falle eines Verbots ein Lohnverlust von 50 bis 189 Mk. jährlich treffen. 1 Unt., 1 Arb. und 2 Berichte von Behörden halten ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar, 1 Unt. und 1 Ber. einer Behörde erklären es für undurchführbar.

Stearin- und Wachskerzenfabrikation.

Bei der Stearinkerzenfabrikation gab es 359 Hpt.Betr., 1673 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 6 Erh.Bez. vor. Regelmäßig sei die S.A. in jenen Betrieben, wo durch Hochdruck überhitztes Wasser, überhitzter Dampf oder Destillation angewandt werde. In anderen Betrieben komme sie periodisch oder unregelmäßig vor. Bei regelmäßigem Betrieb mit Tag- und Nachtschicht trete Sonntags 24stündige Wechselschicht ein. In einem Düsseldorfer Betrieb trifft die S.A. den einzelnen Arbeiter erst jeden vierten Sonntag. Für die S.A. wird angeführt, daß die Destillationseinrichtungen Sonntags über in Betrieb sein müßten, wenn Montag nicht Betriebseinstellung erfolgen solle, es würden dann alle Arbeiter getroffen. 7 Unt. und 6 Arb. halten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Für die Wachskerzenfabrikation und Wachsbleicherei liegen aus 5 Erh.Bez. Äußerungen vor. S.A. finde in einzelnen Betrieben gar nicht statt, in den meisten unregelmäßig und zwar hauptsächlich Vormittags, die Hauptarbeit sei das Bleichen des Wachses, das von günstiger Witterung abhängen, ferner werde sie durch die Nachfrage vor Weihnachten veranlaßt. Drei Berichte für preussische Regierungsbezirke erklären ein Verbot mit Einschränkungen für durchführbar. Der Bericht aus Bayern hält dasselbe bezüglich der Wachsbleiche undurchführbar.

Oelmühlen.

1612 Hpt.Betr., 5989 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 33 Erh.Bez. von 40 Unt., 33 Arb., 1 Hand.R., 2 Gew.B., 1 Unt.B., 6 Ber. von Beh., 15 Ges.Ver.

Die Angaben über das Vorkommen der S.A. geben über die Verschiedenartigkeit der Handhabung der Betriebe ein drastisches Bild. In den meisten Erhebungs-Bezirken kommt sie in allen Anlagen vor, einerlei ob Wind-, Wasser- oder Dampfkraft angewandt wird. In Berlin seien von 7 Betrieben 2, in Bromberg etwa die Hälfte, in Oppeln von 22 Anlagen nur 2 mit zusammen 50 Arbeitern, von denen 13 am Sonntag beschäftigt wurden, in Thätigkeit. Aus Württemberg wird gemeldet, daß S.A. in den meisten Anlagen üblich sei, eine der größten Anlagen giebt jedoch an, daß der Betrieb einmal von Samstag Nacht 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr, dann von Samstag Abends 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr gänzlich ruhe. Diese Widerprüche in der Handhabung verhindern natürlich nicht, daß trotzdem eine Reihe von Gutachten ein Verbot für undurchführbar erklärt.

In kontinuierlichen Betrieben sei der Schichtwechsel am Sonntag theils auf 24-, theils auf 18stündige Schicht eingerichtet, doch werden auch mehrfach anders

einggerichtete Schichtwechsel für den Sonntag angeben. Die unregelmäßige, produktive S.M. finde meist den ganzen Tag statt, öfter auch nur Vormittags. Die Reparatur- und Reinigungsarbeiten nehmen selten mehr als einige Stunden in Anspruch. Als Sonntagsarbeiten werden weiter erwähnt Fortschaffen des fertigen Fabrikats, Herbeischaffung neuer Rohmaterialien, Bearbeitung feuchter Saaten, Expedition der Waaren bei Geschäftsandrang, auch seien die jeweiligen Wind- und Wasserverhältnisse auf die S.M. von Einfluß. Ferner werden auch technische Gründe angegeben: eine Delfabrik erfordere eine hohe Temperatur, die Preßplatten müßten stets heiß gehalten werden. Seltsam ist nur, daß eine ganze Reihe anderer Betriebe diese technischen Gründe für angeblich nothwendige kontinuierliche Arbeit außer Betracht ließen und nicht arbeiten. Weiter wird die „gedrückte Lage“ der Delindustrie als Grund für die S.M. angegeben, wahrscheinlich, um durch Ueberproduktion sie noch gedrückter zu machen. Aus Köln heißt es: die S.M. liege lediglich darin, daß auch die Konkurrenz Sonntags arbeiten ließe. So ist's. 4 Unt., 1 Arb., 6 Gesdrstll. erachten ein Verbot ohne Einschränkungen durchführbar; 18 Unt., 21 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 7 Gesdrstll. nur mit Einschränkungen; die Wünsche über das Maß der Einschränkungen sind sehr verschieden. 4 Unt., 4 Arb., 1 Hand.R., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 9 Gesdrstll. erklären ein Verbot für nicht durchführbar.

Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle u. s. w., Paraffin-fabrikation, Petroleumraffinerien.

93 Hpt.Betr., 3203 besch. Personen.

Nach einem Bericht aus Merseburg soll in der Braunkohlentheerschwelerei mit Rücksicht auf die Explosionsgefahr des Ofens bei sofortiger Unterbrechung des Betriebs ein Verbot undurchführbar sein.

Paraffin- u. Paraffinkerzenfabrikation, Solaröl- u. Mineralölfabrikation, Baselinefabrikation. Neußerungen liegen aus 5 Erh.Bez. vor. Das Vorkommen der S.M. wird sehr verschieden angegeben, vermuthlich je nach der Art des Betriebsunternehmens; sie finde regelmäßig, besonders in kontinuierlichen Betriebsteilen, vielfach auch unregelmäßig statt, so letzteres in der Hamburger Mineralölraffinerie. Als Gründe für die S.M. werden angeführt: Der Schwelereibetrieb des für die Darstellung von Paraffin erforderlichen Theers könne nicht ohne großen Schaden unterbrochen werden. Gewisse Vorbereitungen für die Destillation müßten Sonntags gemacht werden, um Montags den Betrieb beginnen zu können; ferner werden Reparatur- und Reinigungsarbeiten erwähnt.

Für die Arbeiter wird der Lohnausfall auf 80 bis 100 M. geschätzt.

3 Unt., 1 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. halten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar, 4 Zusst. von Unt.Beh. aus dem Reg.Bez. Merseburg erklären ein Verbot für undurchführbar.

Für die Petroleumraffinerie liegen Gutachten aus 3 Erh.Bez. vor.

Nach allen Angaben kommt S.M. regelmäßig im Destillationsprozeß vor, unregelmäßig hauptsächlich für Reparatur- und Reinigungsarbeiten. Im kontinuierlichen Betrieb finde Sonntags Wechselschicht statt, so daß der Arbeiter alle 14 Tage einen Sonntag frei habe. Der Destillationsprozeß könne ohne große Gefahren nicht unterbrochen werden und würde noch einen Tag Betriebsverlust in der Woche herbeiführen. 1 Unt., 1 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 2 Unt. und 1 Arb. halten ein Verbot undurchführbar.

Verfertigung von Leder- und Wagenschmiere, Maschinenölfabrikation.

138 Hpt.Betr., 637 besch. Personen.

Neußerungen liegen aus 5 Erh.Bez. vor. S.M. komme nur theilweise und

zwar unregelmäßig vor, hauptsächlich für Reparatur- und Reinigungsarbeiten. Ein begonnener Destillationsprozeß soll ohne Nachtheil für das Produkt nicht unterbrochen werden können. Der von einigen Seiten auf 5 bis 10 Prozent geschätzte Lohnausfall für die Arbeiter im Falle eines Verbots wird von 1 Unt. und 1 Arb. bestritten.

1 Unt. erklärt ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar, 2 Unt., 2 Arb. und 1 Zusst. einer Beh. betrachten es mit Einschränkungen durchführbar, 1 Unt. aus Magdeburg ist gegen ein Verbot.

Fabrikation ätherischer Oele und Parfüms.

163 Hpt.Betr., 1389 besch. Personen.

Meinungen liegen aus 9 Erh. Bez. vor. 1 Unt. aus Köln, 5 aus Sachsen geben an, daß sie Sonntags nicht arbeiten lassen. 1 Arb. aus Hessen sagt aus, daß er in 12jähriger Praxis Sonntags nie gearbeitet habe. Nach den Berichten aus Frankfurt a. D. und Stettin ist S. A. in allen Betrieben üblich und zwar regelmäßig, nach den Erhebungen in Merseburg und den Aussagen 1 Unt. (Köln) periodisch, namentlich vor Weihnachten. Bei der S. A. sei öfter der gesammte Betrieb theilhaftig, die Zahl der beschäftigten Arbeiter sei nach dem Umfang der Arbeiten verschieden. 1 Unt. aus Sachsen giebt an, daß „ein Theil der weiblichen Arbeiter“ gewöhnlich sich von der S. A. drücke, arbeiteten sie aber, so fehlten sie sicher am Montag. (!)

Als Gründe für die S. A. werden geltend gemacht: die chemischen Prozesse vertragen keine Unterbrechung, es müsse am Sonntag Füllung geschehen, damit am Montag weiter gearbeitet werden könne. Auch handle es sich um Erledigung schleuniger Bestellungen, namentlich in der Weihnachtszeit, ferner werden Reparatur- und Reinigungsarbeiten angegeben. Der Lohnausfall durch ein Verbot wird auf 4 bis 5 Prozent des Lohnes geschätzt; von anderer Seite wird behauptet, ein solcher Ausfall trete nicht ein, weil die Arbeiter meist in festem Wochen- oder Monatslohn stünden, der schwerlich gekürzt werde. 4 Unt., 3 Arb. und die Erhebungen in Bayern erklären ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar; 2 Unt., 1 Zusst. einer Unt. Beh. und 3 Gesdrftll. sind für ein Verbot mit Einschränkungen; 1 Unt. (Hessen) und 1 Beh. (Merseburg) erachten es für undurchführbar.

Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen und Kitten.

899 Hpt.Betr., 6185 besch. Personen.

Leimfabrikation. Aus 27 Erh. Bez. liegen Meinungen vor von 57 Unt., 46 Arb., 2 Gew. B., 1 Krft., 6 Zusst. von Unt. Beh. und 12 Gesdrftll.

1 Unt. aus Hannover und 3 aus Sachsen geben an, daß sie Sonntags nicht arbeiten lassen. In Breslau kommt in den meisten, in Hildesheim in allen Betrieben S. A. vor. Nach den Angaben aus Berlin, Posen, Magdeburg, Lübeck, in einigen Anlagen in Köln und Elsaß-Lothringen ist der gesammte Betrieb regelmäßig in Thätigkeit. Im Uebrigen wird als regelmäßige oder periodische Arbeit hauptsächlich die Unterhaltung der Betriebsmaschinen und das Trocknen des Leims erwähnt. Der Prozentsatz der Sonntags beschäftigten Arbeiter ist in den verschiedenen Betrieben sehr abweichend, 5 Prozent, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, die ganze Mannschaft. Nach einigen Angaben werden die bezüglichen Arbeiter (Peizer u. s. w.) alle 14 Tage, nach andern alle 3 Wochen zur S. A. herangezogen.

Als Gründe für die S. A. werden unter andern erwähnt: die Trocknung des Leims, die beständiger Aufsicht bedürfe und nur allmählig erfolgen könne; begonnene Siebeprozesse durchzuführen; das Rohmaterial müsse im Sommer vor Verwesung, im Winter vor zu großer Kälte behütet werden; Pumparbeiten; die

Nothwendigkeit, Arbeitsmaterial für den Montag vorzubereiten; Reparaturen; Einhaltung von Lieferfristen. Die Angaben über die Verluste der Arbeiter durch ein Verbot schwanken zwischen 10 und 120 M. jährlich. Ein badischer Arbeiter erklärt froh zu sein, wenn er Sonntags noch etwas verdiene, ein Düsseldorfser Arbeiter giebt an, die Arbeiter würden die Sonntagsruhe dem Verdienst vorziehen.

4 Unt. und 1 Zusst. einer Behörde erklären das Verbot uneingeschränkt für durchführbar; 11 Unt., 7 Arb., 1 Krtf., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 5 Gesdrstll. halten es nur mit Einschränkungen durchführbar; 12. Unt., 7 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 5 Gesdrstll. erachten es für undurchführbar.

Lack- und Firnißbereitung. Aeußerungen liegen aus 7 Erh.Bez. vor von 25 Unt., 12 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh., 2 Ges.Ver.

S.A. findet darnach in manchen Betrieben gar nicht, in andern (Hilbesheim, Bayern) in allen statt; sie kommt sowohl für den ganzen Betrieb wie für einzelne Betriebstheile vor, meist unregelmäßig. Auch die Dauer der Arbeit am Sonntag ist sehr verschieden, sie dauert sowohl den ganzen, wie den halben Tag, letzteres am meisten.

Als Gründe werden angegeben: es dürfe die Heizung nicht unterbrochen werden; wenn das Rohmaterial auf dem Seewege zu lange ausbliebe, müsse der Sonntag für die Verarbeitung zu Hilfe genommen werden, oder es lägen Fertigstellung dringender Bestellungen oder Exportlieferungen vor, die mit einem bestimmten Schiff abzugehen hätten. 1 Unt. aus Sachsen bestreitet, daß technische, ein solcher aus Köln, daß wirthschaftliche Gründe für die S.A. vorhanden seien, sie sei weder nöthig, noch wünschenswerth. Ein anderer sagt: sie wirke höchst verderblich, weil schon 12stündige Werktagarbeit bei der Siederrei, wo die Arbeiter dauernd den Laddämpfen ausgesetzt seien, zu lange sei. Ein sächsischer Unt. giebt an, daß, seitdem er seine Anlage vergrößert habe, S.A. nicht mehr nöthig wurde.

Ueber die zu befürchtende Lohnminderung sind die Ansichten verschieden, sie soll nach Schätzungen 40 bis 60 M. und mehr per Jahr betragen, 4 Unternehmer und 6 Arbeiter aus Sachsen erwarten keine Lohnminderung von einem Verbot. Für ein solches ohne Einschränkung stimmen 7 Unt. und 10 Arb.; 5 Unt., 1 Arb., 1 Zusst. einer Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. halten es mit Einschränkungen durchführbar; 1 Unt. aus Magdeburg und einige Angaben aus Bayern erklären es für undurchführbar.

Asphalt- und Asphaltwaarenfabrikation. Aeußerungen liegen aus 6 Erh.Bez. vor.

In Bayern soll S.A. in allen Betrieben üblich sein, doch komme sie allgemein nur unregelmäßig vor. In Berlin, Hannover, Elsaß-Lothringen finde sie in allen Betrieben statt. In den Betrieben Elsaß-Lothringens tritt jeden Sonntag Mittag 18stündiger Schichtwechsel ein. Mehrfach wird die Dauer der S.A. bis zum Mittag (Hannover), bis Nachmittag 3 Uhr (Bayern), für Berlin nach Bedarf angegeben.

Als Gründe werden angeführt: Die Operation bei der Herstellung des Asphalts müsse dauernd betrieben werden; Asphalt sei ein Saisonartikel und lasse sich nicht auf Vorrath herstellen u. s. w. In Folge eines Verbots müßten die Asphaltkessel vermehrt werden, was dem Unternehmer vermuthlich als Luxus erscheint. Die Arbeiter sollen bei einem Verbot 30 bis 60 M. und mehr einbüßen. Der Unternehmer aus Elsaß-Lothringen giebt zu, daß die Mehrzahl der Arbeiter sich aus der S.A. nichts mache. Dieser Unternehmer hält auch ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar, aber „nicht für wünschenswerth“. 2 Unt., 2 Arb. und 2 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen.

Wichsefabrikation. Aeußerungen liegen aus 5 Erh.Bez. vor. In Bayern heißt es, sei S.A. in allen Betrieben üblich, in Erfurt ruhe sie; ein sächsischer

Unternehmer giebt an, daß er regelmäßig zwei Stunden im Laboratorium arbeiten lasse. Zeitweilig sei der gesammte Betrieb in Thätigkeit (Bayern), vielfach würden nur die Vormittagsstunden zur Arbeit verwandt.

1 Bericht aus Bayern und 1 Unt. aus Osnabrück halten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar, Letzterer „jedoch nur mit Schaden“. Ein Arbeiter ist mit dem bisherigen Zustand zufrieden. Bescheidene Seele. Ein Unternehmer aus Sachsen und die Angaben aus Württemberg wollen gewisse Arbeiten nachgelassen haben.

Druckfarbenfabrikation. Nach den Ansichten einer Handelskammer würde ein Verbot keine Störungen verursachen, ein Unternehmer und zwei Arbeiter wünschen gewisse Arbeiten nachgelassen, ein Unternehmer (Sachsen) hält S. A. „ausnahmsweise“ für nöthig.

IX. Textilindustrie.

Zubereitung von Spinnstoffen.

Seidentrocknungsanstalten 4 Hpt. Betr., 55 besch. Pers.; Wollbereitung 1025 Hpt. Betr., 15 863 besch. Pers.; Flachsröstanstalten 200 Hpt. Betr., 944 besch. Personen.

Bei der Zubereitung von Spinnstoffen im Allgemeinen war S. A. bisher nicht üblich (Anhalt) und wurde auch nicht beansprucht; die „gefesliche Seidentrocknungsanstalt“ zu Krefeld erklärt, daß auch in ihrem Betrieb keine S. A. vorkomme.

Wollbereitung und Kunstwollbereitung. In den Fadernsortiranstalten komme S. A. unregelmäßig vor, ein Unternehmer und ein Arbeiter geben ein Verbot ohne Einschränkungen für durchführbar zu.

Bei der Kunstwollbereitung finde S. A. nicht in allen Betrieben statt, aber sie sei vielfach üblich. Nach 2 Berichten kommt sie regelmäßig vor und erstreckt sich auf den ganzen Betrieb. Am öftersten sind die Karbonisations-Apparate und die Reißwölfe im Betrieb, nach einzelnen Angaben gehen die ersteren Tag und Nacht, ein Beispiel, das leider leicht Nachahmung findet und dann heißt's: das sei unumgänglich nothwendig, die Konkurrenz bedinge es. Zur Begründung der S. A. wird angeführt, die Apparate würden leiden, falls sie ruhten; ein anderer behauptet: die Maschine würde leiden, weniger das Fabrikat. Wunderbare Gründe.

Ein Mindener Bericht sagt: In einer zweiten Fabrik finde keine S. A. statt, es liege kein Bedürfnis dafür vor. Der Betriebsverlust durch Unterbrechung am Sonntag sei ganz unerheblich. „Der Betrieb ließe sich einrichten, daß die Kundschaft ohne S. A. befriedigt werde.“ Ein Arbeiter sagt aus, in seinem Betrieb sei der Hauptgrund der S. A. der Mangel einer vierten Trommel. Wo der Karbonisationsapparat Tag und Nacht geht, tritt am Sonntag und zwar in der Regel 24stündige Wechfelschicht ein. Zweimal wird bemerkt, daß am dritten Sonntag wegen Reparaturen der Betrieb eingestellt werde.

Ein Unternehmer und ein Arbeiter geben an, daß der Karbonisationsbetrieb am Sonntag nicht nöthig sei, dasselbe sagt ein Unternehmer von dem Betrieb der Defen. Diese Aussagen stammen aus Düsseldorf.

In der Wollbereitung kommt nach sämtlichen Angaben S. A. unregelmäßig vor, nach einigen in der Nacht regelmäßig. Mehrere Aussagen auch aus Sachsen geben an, daß in der Nacht vom Samstag auf Sonntag durchgearbeitet werde und zwar bis 4 resp. 6 Uhr früh. Auch werden zufolge mehrerer Angaben Sonntags Flußfahrzeuge gelöscht (Stade), Wolle sortirt

und Wolle gewaschen (Braunschweig). Nach allen Mittheilungen, mit einer Ausnahme, werden Sonntags Reparatur- und Reinigungsarbeiten vorgenommen. Die Sonntagnachtarbeit wird begründet mit dem Wunsch: die Anlage (und die Arbeitskräfte) auszunutzen, auch mit Hinweis auf die Konkurrenz der französischen und belgischen Wollkämmerien. Ein Verbot wird von vier Angaben für undurchführbar, von vier für durchführbar, von zehn für mit Einschränkungen durchführbar erklärt.

Flachsbereitung. S.A. finde in den meisten Betrieben statt, theilweise regelmäßig. Es werde an den Trockendöfen und Brechmaschinen und am Flachs-röstbassin gearbeitet, ferner werde der Kessel geheizt, Dampf zugelassen, würden Reparaturen vorgenommen. Bei regelmäßiger S.A. finde Wechsel jeden zweiten Sonntag statt. Mehrfach nimmt die Arbeit nur einen Theil des Tages in Anspruch.

Begründet wird die S.A. (Elsaß) mit dem Wunsche, die nur 2 bis 3 Monate dauernde Kampagne „möglichst schnell“ zu beenden. Von anderer Seite damit, daß die Kleinen Leute nur Sonntags zur Fabrik kommen könnten. Eine Behörde (Elsaß-Lothringen) erachtet ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar, ein Unternehmer in Sachsen und eine Behörde in Oldenburg wünschen dasselbe nur mit Einschränkungen.

Spinnerei.

Seidenspinnerei: 3626 Hpt.Betr., 10 622 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 5 Erh.Bez. von 9 Unt., 19 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh., 1 Ges.-Bericht.

Wollspinnerei: 5181 Hpt.Betr., 47 222 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 21 Erh.Bez. von 72 Unt., 65 Arb., 15 Zusst. von Unt.Beh., 9 Ges.-Berichte.

Rungo- und Shoddysspinnerei: 173 Hpt.Betr., 8178 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor von 10 Unt., 9 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh., 3 Ges.fürstl.

Flachs- und Hanfsspinnerei: 7256 Hpt.Betr., 25 043 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor von 12 Unt., 2 Arb., 1 Ber. von 1 Unt.Beh., 9 Ges.fürstl.

Baumwollspinnerei: 5842 Hpt.Betr., 60 970 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 12 Erh.Bez. von 71 Unt., 47 Arb., 11 Ber. von Unt.Beh., 5 Ges.Berichte.

Bigognespinnerei: 99 Hpt.Betr., 6176 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 2 Erh.Bez.

Spinnereien anderer Stoffe: 166 Hpt.Betr., 3504 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 12 Erh.Bez.

Spinnereien ohne Stoffangabe: 600 Hpt.Betr., 630 besch. Perj.; Aeußerungen liegen vor aus 10 Erh.Bez.

S.A. kommt in den verschiedenen Spinnereizweigen in ziemlich ausgedehntem Umfang vor. Besonders verbreitet und regelmäßig vorkommend ist nach den Berichten aus Minden, Düsseldorf, Sachsen, Bayern, Württemberg die Sonntagnachtarbeit in der Baumwollspinnerei. Bei niedrigem Wasserstand kommt sie in den mit Wasserkraft arbeitenden Spinnereien im gesammtem Betrieb vor. Regelmäßig und im gesammten Betrieb soll S.A. auch in den Kunstwollfabriken in Schleswig-Holstein stattfinden. In Sachsen ist der Wollbetrieb Sonntag Nacht allgemein üblich. Ein Unternehmer sagt aus, daß im sächsischen und bayerischen Voigtland mißbräuchlich mehr gearbeitet werde, als im Gewerbeinspektionsbezirk Weissen. Ein Arbeiter-Fachverein erwähnt besonders die S.A. in der Bigognespinnerei in Leitelsheim bei Krimmitschau, weiläufig bemerkt, ein Etablissement, daß unseres Wissens wegen seiner unmenenschlich langen Arbeitszeit bei den Arbeitern jener Gegend im schlimmsten Ruße steht.

In vielen Betrieben sind bestimmte Zweige Sonntags in Thätigkeit, so die

Reißwölfe, die Bergreinigungsmaschinen, das Krempeln, das Gaspeln und Weifen, Sortiren und Binden von Garn. Der Krimmitschauer Fabrikanten-Berein giebt an, es erfolgten nur solche Arbeiten, die zur Inganghaltung des Betriebs nöthig seien, worüber die meisten Krimmitschauer Arbeiter wohl etwas anderer Meinung sein dürften. Vielfach werden Reparatur- und Reinigungsarbeiten erwähnt, mehrfach auch Kontorarbeiten.

Aus Esch-Lothringen und Düsseldorf wird einigemal mitgetheilt, daß Reparaturen bereits Samstag vorgenommen oder doch begonnen würden. Ein Düsseldorfer Unternehmer schreibt, daß in England um 2 Uhr Nachmittags (Samstag) mit den Reparaturen begonnen werde und diese meist Nachts 12 Uhr beendet seien, er lasse sie möglichst in der Nacht zum Sonntag machen.

In England kommt bekanntlich auch keine S.A. vor und doch beschweren sich vielfach unsere Unternehmer beständig über die englische Konkurrenz und suchen damit alle Exzesse in der Ausnutzung der Arbeitskräfte zu entschuldigen. Ein Unternehmer schreibt ferner: in England werde jetzt in 9 bis 10 Stunden soviel gearbeitet als früher in 12, dies wäre auch in Deutschland bei allmählicher zwangsgewisser Minderung der Arbeitszeit zu erreichen.

Einige sächsische Arbeiter beschweren sich, daß die produktive Arbeit bis spät in die Nacht zum Sonntag dauere. Dieser Mißbrauch ist namentlich seit dem Gesetz vom Jahre 1870 über die Sonntagsarbeit in Sachsen eingerissen. Da die Unternehmer wissen, daß sie zu regelmäßiger S.A. keine behördliche Erlaubniß erhalten, so suchen sie sich auf die erwähnte Art zu helfen. In den betreffenden Arbeiterkreisen wird dieser Mißbrauch allgemein als Quälerei schlimmster Art empfunden. Auch ein Unternehmer wünscht, daß gegen die Nachtarbeit, als einem sozialen Uebel, durch das Gesetz vorgegangen werde, sie fände auf Kosten der Gesundheit und Moral der Arbeiter statt. Wenn man das in unsern maßgebenden Kreisen nur auch glauben wollte. Ein Unternehmer aus Sachsen schreibt bezüglich der Reparaturen: Vieles ließe sich während des Ruhezus repariren, die Reparaturen am Sonntag entsprängen häufig der Gewohnheit der Fabrikanten auf den Sonntag zu warten, und dem Streben der Arbeiter nach Ueberstunden. Die Arbeiter in Sachsen geben vielfach als Grund den Mangel an Reservemaschinen an.

Ein Unternehmer (Wollspinner) aus Sachsen klagt, die Lieferfristen seien so kurz geworden, daß nur durch Tag-, Nacht- und Sonntagsarbeit den Aufträgen genügt werden könne und dadurch erhebliche Schwankungen im Betrieb eintreten. Das kommt eben von der wilden Konkurrenzjagd und hier kann nur der Zwang des Gesetzes regulirend eingreifen. Die Leipziger Kammgarnspinnerei begründet die S.A. mit dem Aufschwung der Branche (Schutzoll?) und der lokalen Gepflogenheit der Meßfreiheit. Die Ausnutzung dieser „Freiheiten“ spüren allerdings die Aktionäre an den sehr fetten Dividenden; daß die Arbeiter sich auch sehr wohl dabei befänden hat man noch nicht gehört.

Die Lohnausfälle für die Arbeiter sollen bei einem Verbot sich auf 20 bis 70 M., sogar bis auf 200 M. belaufen. Leider zeichnet sich die Textilindustrie nicht durch so hohe Löhne aus, daß solche Verluste eintreten könnten. Ein Theil der Arbeiter (Sachsen) glaubt den Ausfall in der Woche einbringen zu können; 1 Unt. und 1 Arb. sind der Ansicht, daß durch ein Verbot der Betrieb sich gleichmäßiger gestalten, indem die Lieferfristen länger würden.

24 Unt., 15 Arb., 2 Unt.Beh. und 5 Gef.Ver. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 131 Unt., 131 Arb., 1 Industrie-Berein, 10 Unt.Beh., 20 Gef.Ver. halten ein solches mit Einschränkungen durchführbar; 17 Unt., 20 Arb., 6 Unt.Beh. und 2 Gef.Ver. betrachten ein Verbot als undurchführbar.

Weberei.

	Haupt- Betriebe	Davon zu Haus für fremde Rechnung	In der- selben beschäf- tigte Personen	Davon zu Haus für fremde Rechnung
Seidenweberei	40 041	34 578	55 176	40 573
Wollenweberei	26 026	17 541	74 794	20 089
Leinenweberei	72 392	29 054	80 502	26 671
Juteweberei	160	138	929	153
Baumwollweberei	43 949	40 584	76 384	38 762
Weberei gemischter Waaren	22 211	15 839	46 986	18 071
Weberei ohne Stoffangabe	1 910	447	2 198	499

Die vorliegenden Neußerungen stammen aus insgesammt 45 Erh. Bez. von 708 Unt., 669 Arb., 2 Hand- und Gew.R., 30 Inn., 1 Gew.V., 14 Krft., 6 Unt.V., 12 Arb.V., 70 Zusst. von Unt.Veh. und 53 Gefbrstll.

Mechanische Weberei: In Hessen soll S.A. in keinem Betrieb üblich sein. In Württemberg soll sie in der eigentlichen Textilindustrie eine verschwindende Ausnahme bilden. Auch im Bezirk Münster soll sie, obgleich die Textilindustrie die weitaus bedeutendste Industrie des Bezirks sei, selten und nur unregelmäßig und meist nur wenige Stunden dauernd vorkommen. Aus Sachsen wird das Vorkommen der S.A. in der Wollweberei unter 135 Angaben von 127 bejaht. In der Stadt Liegnitz soll sie in allen Betrieben üblich sein, aber nicht im Kreise Bunzlau und Sagan. 9 Mitglieder des Meeraner Fabrikantenvereins geben an, S.A. komme nicht in allen Betrieben vor und „sei auch meistentheils nicht nothwendig“, ähnlich äußert sich der Fabrikantenverein Krimmitschau.

Nach andern Aussagen wird in Sachsen im Allgemeinen in der Weberei voll gearbeitet, so bezeugen 2 Unt., 35 Arb. und 1 Fachverein. In Berlin soll sie „theilweise“ vorkommen. Aehnlich verschieden und widersprechend lauten die Nachrichten aus der Tuchfabrikation. Die Aussagen aus den verschiedenen Bezirken stehen sich oft diametral gegenüber. So viel ist sicher, daß S.A. in all den erwähnten Industriezweigen vielfach vorhanden ist, und wenn man beachtet, daß sie in ganzen Bezirken und vielen einzelnen Betrieben nicht vorkommt, erscheint sie als nicht nothwendig.

Von der Juteweberei meint ein Unternehmer: S.A. komme wohl in der ganzen Industrie nicht vor, sie sei auch völlig entbehrlich und verwerflich. Das Spulen der Kettengarne oder des Einschusses, das Kettenscheeren, Aufbäumen, Andrehen, Passiren, Schlichten der Kette, soll als vorbereitende Arbeiten in der Weberei häufig in Bayern, besonders häufig in Sachsen vorkommen. Ferner fänden Reparatur- und Reinigungsarbeiten in allen Zweigen der Weberei Sonntags regelmäßig statt. Ein Arbeiter erwähnt, daß, seitdem ein Reservekessel in seiner Fabrik vorhanden sei, das Reinigen des Kessels Sonntags nicht mehr vorkomme.

Aus Baden, Sachsen, Sachsen-Meiningen liegen Angaben vor, daß in der Woche regelmäßig Nachtbetrieb erfolge, der Sonntag früh unterbrochen werde. Die gewöhnliche Wochenarbeit währe vielfach 14 Stunden, bei starkem Gang des Geschäfts sogar 16. Ein Unternehmer, der täglich 10 Stunden effektiv arbeiten läßt, giebt an, daß er Samstags nur 8 bis 9 Stunden arbeiten lasse: „Nicht nur fühlen sich die Arbeiter wohler, sondern auch mein Geschäft gedeiht vortrefflich dabei.“ Und ein anderer bemerkt, daß er Sonntag nie arbeiten und Samstags um 4 Uhr schließen lasse: „Es herrscht viel mehr Zufriedenheit unter den Arbeitern, Fleiß und gute Be-

triebsresultate sind die Folge.“ Diese Aeußerungen sollten sich die Schwärmer für S.A. und übermäßig lange Werktagsarbeit hinter die Ohren schreiben.

Als Hauptgründe für die Ueberarbeit werden angegeben: dringende Aufträge, namentlich während der Saison, die Nothwendigkeit, überseeischen Export mit bestimmten Schiffen zu befördern. Sächsishe und besonders Glauchauer Fabrikanten berufen sich darauf, daß sie Modeartikel fertigten und sie im Wettlauf mit der Elsäßer und Roubaiger Konkurrenz eilen müßten, die Muster mit den frühest abgehenden Dampfern fortzubringen. Unseres Wissens gehört Elsaß seit 1870 zu Deutschland, die dortige Konkurrenz hat also der sächsischen nichts voraus. Zahlreiche sächsische Arbeiter beklagen sich über die „schrakenlose Konkurrenz“, welche die Ungleichmäßigkeit des Betriebs herbeiführe. Mehrseitig, auch von Unternehmern, sucht man in einem Verbot der S.A. ein Mittel, geordnetere Zustände herbeizuführen. Andererseits werden von einem Verbot: verminderte Konkurrenzfähigkeit, Vertheuerung der Produkte, Erhöhung der Generalunkosten, Vermehrung der Nacharbeit befürchtet. Gegenüber letzteren Besichtigungen meinen zahlreiche Angaben aus Sachsen, daß ein Verbot Vergrößerung der Betriebe, Mehreinstellung von Arbeitern, die jetzt im Ueberfluß vorhanden seien, geregelteren Betrieb herbeiführe. Ein badischer Unternehmer spricht sich mit Beziehung auf England und die Schweiz für ein absolutes Verbot aus, es werde in der Woche nach größerer Ruhe viel besser und aufmerksamer gearbeitet.

Für ein Verbot der S.A. sprechen sich in längeren Gutachten weiter der Fachverein der Weber zu Meerane und der Arbeiterunterstützungsverein zu Glauchau aus. Andere Angaben aus Sachsen wünschen die Aufrechterhaltung des Gesetzes von 1870, das unseres Erachtens seiner Zeit zwar ein großer Fortschritt war, heute aber nicht mehr genügt und namentlich den Unterbehörden zu viel Spielraum läßt, daher häufig Klagen über ungleichmäßige Handhabung in den verschiedenen Bezirken laut werden.

Ein Württemberger Unternehmer schreibt: In ganz Süddeutschland sei das Verbot der S.A. fast ausnahmslos schon durchgeführt, worin sich der Herr sehr irrt, wie die Angaben beweisen.

Weberei als Handbetrieb. In Berlin soll nach Aussage von 82 Meistern und 61 Arb. in der Wollwaarenherstellung S.A. nicht stattfinden. Im Kreise Greifswald soll sie nur selten vorkommen. In der Blüschweberei im Kreise Minden gar nicht. Ebenso erklären 6 Innungen der Seidenweber im Regierungsbezirk Düsseldorf: „Sonntags bleibe der Webstuhl nach alter Sitte bedeckt“. Aus mehreren Orten: Hannover, Adorf, Werbaun wird gemeldet, daß in Folge Eingangs der Hausweberei die Innungen nur noch dem Namen nach existirten. 4 Inn., 24 Meister und 10 Arb. aus Sachsen sagen aus, daß Sonntags nicht gearbeitet werde, dem gegenüber erklären 73 sächsische Arbeiter, daß sie Sonntags im ganzen Betrieb vorkomme.

Spulen, Winden und Kettscheeren, Andrehen oder Aufhäumen der Ketten, Reimen und Stärken werden als allgemein vorkommende Arbeiten aus Oppeln, Erfurt, Minden, Düsseldorf, Köln, Bayern und Sachsen erwähnt und zwar werden namentlich nach Angaben aus Sachsen für diese Arbeiten die Familie, Frau und Kinder, herangezogen, was besonders ein Krankentassenvorstand aus der Glauchauer Gegend mit bitteren Worten hervorhebt. Statt daß der Sonntag ein Tag der Ruhe sei, der Arbeiter sich der Familie widmen könne, werde er ein Tag des Mergers und Verdrusses, alles was helfen könne, müsse heran und dabei verdiene der Mann nach 6 und 7 tägiger angestrengter Arbeit oftmals nicht so viel, als er zu seiner körperlichen Stärkung bedürfe. Ein Weber mit Gehilfe verdiene bei 12- bis 14stündiger Arbeit im Jahre nur 300 bis 400 M., klagt eine sächsische Innung. Die Chemnitzer Handelskammer sagt,

daß das Ueberangebot der Arbeitskräfte den resoluten Meister und Arbeiter zwingt, während der kurzen Periode der Prosperität bestrebt zu sein, seinen Arbeitgeber bei sehr kurzer Lieferfrist zufrieden zu stellen. „Auch gebieten die Noth und der Selbsterhaltungstrieb, die wenigen Wochen flotter Arbeit auszunutzen. Die Leistungen werden dadurch fast zu übermenschlichen gesteigert.“ Die Weberinnung zu Glauchau fürchtet von einem Verbot Zunahme der Nacharbeit. Der Gesundheitszustand der Hausweber, von denen schon jetzt viele an der Schwindsucht litten, werde dann noch schlimmer. Auch glaubt die Innung nicht daran, daß ein Verbot die Lieferfristen günstiger gestalte, „da man die ausländische Konkurrenz nicht wegbringen könne“. Der nieder-rheinische Weberbund erhofft dagegen von einem Verbot den Wegfall des bei den Gesellen beliebten blauen Montags. (!) Auch erklärt sich die Krankenkasse der Webergesellschaft zu Glauchau im Gegensatz zur dortigen Innung für ein Verbot: „Die Erfahrung lehre, wer Sonn- und Werktag arbeite, zuletzt schlaff und mühsam zur Arbeit werde, wohingegen nach einem freien Sonntag das Wochenwerk frisch und fröhlich begonnen werden könne“. 9 Mitglieder des Fabrikanten-Vereins zu Meerane sind für ein Verbot, weil sie erwarten, daß die häufigen geschäftlichen Pausen dadurch herabgedrückt würden. Eine Anzahl Hilfskassen fürchtet von einem Verbot keine Lohnminderung, auch würden jetzt überschüssige Arbeitskräfte eingestellt. Ein Meister glaubt, daß ein Verbot dem Sinken des Handweberlohnes Einhalt thue. Mehrfach fordert man in Sachsen auch die Einführung eines Maximalarbeitstags und erklärt die Annahme des sozialdemokratischen Arbeiterschutzgesetz-Entwurfs für erwünscht.

31 Meister, 5 Inn., 8 Arb. und 1 Arb.V. in Sachsen erachten das sächsische Gesetz von 1870 über die S.A. für genügend. Von 1204 abgegebenen Gutachten erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung: 168 Unt., 232 Arb., 7 Hand- und Gew.R., 5 Inn., 8 Rtkf., 4 Unt.V., 7 Arb.V., 7 Zusfst. von Unt.Beh. und 15 Gesdrstll.

291 Unt., 220 Arb., 1 Hand- und Gew.R., 11 Inn., 1 Gew.V., 6 Rtkf., 1 Unt.V., 3 Arb.V., 30 Zusfst. von Unt.Beh. und 45 Gesdrstll. wünschen ein Verbot mit Einschränkungen. Undurchführbar erachten ein solches: 84 Unt., 49 Arb., 2 Hand- und Gew.R., 1 Inn., 2 Rtkf. und 4 Zusfst. von Unt.Beh.

Gummi- und Haarflechterei und Weberei.

954 Hpt.Betr., 2773 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 4 Erh.Bez. vor.

In der Gummi- bzw. Gummistoffweberei kommt nach allen Angaben die S.A. unregelmäßig vor. Obgleich kein haltbarer Grund für die S.A. als dringende Bestellung und der Wunsch, Sonntags die Stühle für Montag vorzurichten, angegeben wird, betrachten 1 Unt. und 1 Arb. ein Verbot für undurchführbar, die andern Angaben es mit Einschränkungen durchführbar.

In der Haar-Spinnerei und Weberei findet S.A. ebenfalls unregelmäßig statt. In der Sealkinfabrik (Düsseldorf) wird nach Aussage von 1 Arb. das Trocknen vorgenommen, die in der Walkerei und Raucherei befindlichen feuchten Stücke, sowie die im Kochen begriffenen Stücke würden umgelegt, auch würden die Apparate entleert, wenn das Kochen in der Nacht zu Ende gehe. Weiter werden Reparaturen und Kesselreinigen am Sonntag vorgenommen.

Ein sächsischer Unternehmer, welcher nie Sonntags arbeiten läßt, erklärt ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar, in Baden hält man es für undurchführbar, nach den andern Angaben nur mit Einschränkung durchführbar.

Wirkerei und Strickerei.

41 939 Hpt.Betr., 74 401 besch. Personen. Äußerungen liegen vor aus 17 Erh.Bez. von 179 Unt., 210 Arb., 3 Inn., 2 Arb.V., 5 Zusfst. von Unt.Beh. und 10 Gesdrstll.

Nach 108 Angaben von 143 in Sachsen ist S.A. üblich, ähnlich lautet die überwiegende Zahl der Angaben von anderwärts und zwar komme sie unregelmäßig oder periodisch vor. In der Saison erstreckt sie sich in der Regel auf den gesammten Betrieb. Ein sächsischer Unternehmer behauptet, daß vor Weihnachten S.A. nur auf Wunsch der Arbeiter erfolge, um denselben eine „Lohnerhöhung“ zukommen zu lassen. Eine „Lohnerhöhung“ haben die Wirker allerdings recht nötig, aber diese durch die S.A. herbeizuführen ist etwas seltsam, auch ließe der Herr sicher nicht arbeiten, läge es nicht in seinem Interesse. In der That kommen in der Saison Sonntags alle Arbeiten vor, auch Pack- und Kontorarbeiten. Aus Berlin wird gemeldet, daß besonders an den mechanischen Stühlen und Maschinen die Gebrüder überall zur S.A. herangezogen würden, und daß seitens der Meister öfter auch die Arbeit der Gehilfen geradezu verlangt werde. Die Dauer der Arbeit sei nach Bedürfnis, sie währe nicht selten den ganzen Tag.

Bezüglich der Gründe geben 61 sächsische Arbeiter für die S.A. an, „daß ein Grund nicht vorhanden sei.“ Die Chemnitzer Zusammenstellungen und mehrere Strumpfwirkermeister führen die niedrigen Löhne an, die zur S.A. drängten, andere Angaben, und diese sind die maßgebenden, bezeichnen die Jagd nach Fertigstellung in der Saison und kurze Lieferfristen als Gründe. 3 Unt. aus Sachsen beklagen sich über die Unpünktlichkeit der Hausweber, wodurch leicht geschäftliche Bedrängnisse entstünden. Genau wie bei der Hausweberei kommen aber auch in der Wirkerei unsinnig kurze Lieferfristen vor, so daß die Meister und ihre Arbeiter Unmögliches leisten sollen. Eine Reihe von Angaben erwarten von einem Verbot der S.A. nur Vortheil: angemessenere Normirung der Lieferfristen, gleichmäßigere Vertheilung der Arbeiten, andere befürchten von einem Verbot der Reparaturen und der Appreturarbeiten Betriebsstörungen in der Woche.

38 Unt. und 42 Arb. erachten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar; 42 Unt. und 50 Arb. halten es durchführbar mit Einschränkungen, 14 Angaben erachten es nicht für durchführbar. 4 Ver., 25 Unt. und 43 Arb. wollen die Bornehme von Reparaturen gestattet haben. 13 Unt. und 6 Arb., darunter einer angeblich im Auftrag von 100 Genossen, wünschen die Aufrecht-erhaltung des sächsischen Gesetzes von 1870.

Häkelei, Stickerie und Spitzenfabrikation.

25522 Hpt.Betr., 35975 besch. Personen. Aeußerungen liegen vor aus 8 Grh.Bez.

In der Buntstickerie ist das sogenannte Fertigmachen Sonntags vielfach üblich, ein Verbot wird ohne Einschränkung durchführbar erachtet. Das Gleiche wird von der Weißzeugstickerie und der mechanischen Klöppelei geäußert.

In der Seidenstickerie soll das Verbot nur mit Nachlaß der Reparaturen durchführbar sein, dagegen sei in der Spitzen- und Gardinenfabrikation ein Verbot nicht durchführbar, weil die Musterherstellung die äußersten Kraftanstrengungen erfordere, um der Konkurrenz des Auslandes zuvor zu kommen. Aber diese Musterherstellung erfordert doch nur kurze Zeit.

Ueber die Stickerie und Häkelei wird berichtet, daß sie vorzugsweise als Nebenerwerb von Damen in den Städten und auf dem Lande betrieben werde. Die S.A. entziehe sich also der Kontrolle, doch werde vielfach auch im Laden und zum Versandt gearbeitet. Ein Unternehmer aus Magdeburg bezeichnet das Offenhalten des Ladens am Sonntag als üble Gewohnheit. Ein Verbot wird ohne Einschränkung durchführbar gehalten.

In der Stickerie sei S.A. vielfach üblich, sie komme sowohl in großen wie in kleinen Betrieben vor, und dauere oft den ganzen Tag, wobei auch die meist unter 12 Jahre alten Fädelkinder zur Arbeit heran-

gezogen werden. Ein sächsischer Unternehmer giebt an, daß er Sonntags nie arbeiten, auch keine Reparaturen machen lasse.

Als Grund für die S.A. werden dringende Bestellungen und niedrige Löhne angeführt. Die S.A. aus letzterem Grunde führt natürlich dazu, daß die Löhne immer niedriger werden, denn sie steigert die meist schon vorhandene Ueberproduktion und das Ueberangebot von Arbeitskräften. Die Kurzsichtigkeit gräbt sich selbst ihr Grab. Vollkommen richtig bezeichnen 7 sächsische Arbeiter die S.A. als „üble Gewohnheit“. Anfangs nützt sie dem Einzelnen, wenn sie aber von der Mehrzahl geübt wird, und dazu zwingt schließlich einen nach dem anderen die Konkurrenz der Uebrigen, verschlechtert sie die Lebenslage Aller. 6 Unt., 35 Arb., 1 Unt.V. und 3 Gesdrftl. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkungen; 16 Unt. und 20 Arb. halten ein solches mit Einschränkungen durchführbar. 1 Unt. und 1 Arb. sind gegen ein Verbot.

Seidenfärberei, -Druckerei und -Appretur.

235 Hpt.Betr., 3397 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 7 Erb.Bez. vor.

S.A. sei in den meisten Betrieben üblich und zwar komme sie sowohl regelmäßig, wie periodisch während der „Saison“ und unregelmäßig vor. Im letzteren Falle hauptsächlich wegen Reparaturen. Aus Sachsen wird die S.A. besonders als „während der Meßzeit“ vorkommend gemeldet. Technische Gründe werden nur ganz vereinzelt für dieselbe angegeben, allseitig aber „dringende Aufträge“. Die Färberei sei eine Hilfsindustrie und müsse dem Kunden das Einhalten der Lieferungsfristen erleichtern. Reparaturen erfolgten, um Betriebsstörungen in der Woche zu vermeiden. Werde die S.A. verboten, so sei man zur Einstellung von mehr Arbeitern gezwungen, die nach der Saison wieder entlassen werden müßten. Es ist doch besser, diese arbeiten einige Zeit, als gar nicht.

9 Unt., 3 Arb., der Niederrheinische Weberbund und eine Behörde halten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar. 11 Unt., 9 Arb., 1 Beh. und 2 Gesdrftl. erachten es nur mit Einschränkung durchführbar. Gegen ein Verbot erklären sich 4 Unternehmer.

Wollfärberei, Druckerei und Appretur.

2024 Hpt.Betr., 20935 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 17 Erb.Bez. vor von 43 Unt., 18 Arb., 1 Jnn., 2 Justt. von Unt.Beh. und 7 Gesdrftl.

Nach den allermeisten Angaben finde die S.A. periodisch in gewissen Jahreszeiten, selten regelmäßig, öfter unregelmäßig statt, letztere komme namentlich für Reparatur- und Reinigungsarbeiten vor. Selten sei bei der S.A. die gesammte Arbeiterschaft eines Betriebs beteiligt, auch wird die Dauer der Arbeit sehr verschieden angegeben, sie erstrecke sich selten auf den ganzen Tag, oft bis 4 Uhr Nachmittags oder „so lange es hell sei“.

Als Gründe werden verschiedentlich angegeben: die Nothwendigkeit gleichmäßiger Temperatur für das Indigoküpen, das Trocknen zur Verhütung des Verderbens der Stoffe, Ausnehmen der Stoffe aus Säuren und Laugen und das Spülen, um ihr Verderben zu verhüten, Heizen der Kessel zur Dampferzeugung im Winter, damit kein Einfrieren der Dampfleitungsrohre vorkomme, hauptsächlich aber dringende Aufträge. „Die Lieferfristen werden von Jahr zu Jahr kürzer“, klagen mehrere sächsische Fabrikanten. Und durch die S.A. und die Ueberzeitarbeit wird die Haß nur immer schlimmer.

Aus Hamburg heißt es: „die Kaufleute ertheilten oft Samstag Abend Aufträge unter der Bedingung, sie bis Sonntag Abend ausgeführt zu erhalten.“ Im Falle eines Verbots hörte diese Zumuthung von selbst auf.

13 Unt. und 1 Arb. erwarten von einem Verbot keine nachtheiligen Folgen für den Unternehmer, sie würde nur den Auftraggeber treffen. 10 Unternehmer

meinen, ein Verbot werde nur Nutzen bringen, die Arbeit würde gleichmäßiger und weniger überstürzt.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklären sich 4 Unt., 2 Arb. und 2 Berichte. 21 Unt., 12 Arb., 2 Unt.Beh. und 6 Berichte erachten es mit Einschränkungen durchführbar. 13 Unt. und 1 Arb. halten ein Verbot undurchführbar.

Dem Leser wird auffallen, daß nur 4 Unternehmer sich für ein absolutes Verbot erklärten, während wenige Zeilen vorher 10 Unternehmer ein solches für sehr nützlich halten. Wenn der Widerspruch sich dadurch nicht erklärt, daß die 10 Unternehmer-Gutachten in einem Bericht, welcher sich für das Verbot ausspricht, enthalten sind, vermögen wir das Räthsel nicht zu lösen. Solche anscheinende Widersprüche zwischen den Aussagen im Allgemeinen und der Schlussformulirung des Gutachten stoßen dem aufmerksamen Leser der Berichte oft auf.

Leinen- (auch Jute-) Bleicherei, =Färberei, =Druckerei und =Appretur.

788 Hpt.Betr., 4114 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 8 Grh.Bez. Bleicherei und Appretur. S.A. ist nach fast sämtlichen Angaben in allen Bleichereien üblich. Bei der Rasenbleiche komme sie im Sommer regelmäßig vor, in der chemischen Bleiche theilweise regelmäßig das ganze Jahr. Die Rattendruckerei soll nach Angaben aus Württemberg, namentlich im Winter, Sonntags arbeiten lassen und zur Bewältigung der Aufträge auch Nachtarbeit einführen. Ein Verbot zwingt zu einer unverhältnißmäßigen Ausdehnung der Betriebseinrichtungen, schafft aber umso mehr Arbeitern Verdienst. Mehrere Angaben halten ein Verbot für undurchführbar, die überwiegende Mehrzahl betrachtet ein solches mit Nachlaß gewisser Arbeiten durchführbar. Bei dieser Industrie zeigt sich deutlich, woher der Widerstand gegen ein Verbot kommt.

Färberei, Druckerei und Appretur. Die Aussagen lauten verschieden. In Braunschweig und Minden soll S.A. nicht üblich sein, andernwärts komme sie unregelmäßig vor, hauptsächlich wegen eifriger Bestellungen und Häufung der Aufträge.

Die Gutachten erklären ein Verbot mit Nachlaß gewisser Arbeiten durchführbar.

Baumwollfärberei, =Druckerei und =Appretur.

1162 Hpt.Betr., 23756 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 9 Grh.Bez. vor von 32 Unt., 18 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh., 6 Gesdrstll.

S.A. ist nach den allermeisten Angaben üblich, in Weimar komme sie nur in den größeren fabrikmäßigen Betrieben vor und sie finde, scheint es, je nach der Leitung der Betriebe regelmäßig, periodisch und unregelmäßig statt. Mehrfach wird sie auf Reparatur und Reinigungsarbeiten beschränkt, in der Regel werde die gesammte Arbeiterschaft zur Arbeit herangezogen. Als Gründe werden sowohl technische wie wirtschaftliche geltend gemacht, doch scheinen uns die ersteren sehr zweifelhafter Art zu sein. Als wirtschaftliche Gründe werden angeführt: starker Geschäftsandrang, dringende Bestellungen, namentlich Saisonarbeit.

4 Unt., 2 Arb., und 3 Gesdrstll. erklären sich für ein unbedingtes Verbot, 6 Unt. und 4 Arb. bezeichnen dies als undurchführbar; 16 Unt., 5 Arb., 3 Unt.Beh. und 2 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus.

In der Appretur für Strumpfs- und Strickwaaren, 4847 Hpt.Betr. mit 7932 besch. Pers., komme S.A. selten und unregelmäßig vor. Eine Zinnung aus Reuß ä. L. schreibt, daß ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar sei. 3 Arbeiter erklären sich gegen ein solches, weil sie Nachtarbeit fürchten. Ein Bericht aus Reuß ä. L. wünscht Nachlaß der S.A. in „dringenden Fällen“.

Ueber die Appretur und Bleicherei von Spitzen und Weißzeugstickerei liegt eine Gesdrftll. für Bayern vor, wonach die Erledigung dringender Aufträge gestattet werden müsse. Natürlich! nur keine Störung von Oben.

Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur.

5916 Hpt.Btr., 26924 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 45 Erh.Bez. von 286 Unt., 226 Arb., 3 Hand- und Gew.R., 1 Jnn., 4 Gew.Ver., 1 Krtf., 8 Arb.Ver., 40 Zusftll. von Unt.Beh. und 28 Gesdrftll. vor.

S.A. findet nach dem Gutachten in dem größeren Theil der Betriebe statt, selten regelmäßig, aber häufig periodisch; für Rattunwaaren im Winter, in Sachsen für die Leipziger und Frankfurter Messen. In zahlreichen Fällen werden Reparatur- und Reinigungsarbeiten erwähnt. Nach der überwiegenden Mehrzahl der Angaben soll die S.A. nur einige Stunden dauern. In kleineren Landstädten, wo das Ladengeschäft Sonntags offen sei, finde namentlich im Herbst den ganzen Tag über S.A. statt. In Sachsen komme ebenfalls häufig Vollbetrieb den ganzen Tag über vor. Aus Arnberg wird hervorgehoben, daß S.A. nicht extra vergütet werde, andernwärts soll sie höher als Wochentagsarbeit bezahlt werden. Neben der Nothwendigkeit der Vornahme von Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden Messen- und Jahrmärkte, die Anhäufung der Aufträge in gewissen Perioden und technische Gründe als Ursachen der S.A. angeführt. Ein Unternehmer aus Sachsen bemerkt: daß außer der Gewinnsucht der Fabrikanten keine Gründe für die S.A. vorhanden und alle Gründe nur Scheingründe seien. 3 Arb. und 3 Krtf. bestreiten das Vorhandensein technischer Gründe. Und der Referent der Bresfelder Hand.R., welcher selbst eine Färberei mit ungefähr 130 Arbeitern besitzt, sagt aus: daß die niedergelegten Bedenken, Verderben von Seide u. s. w. vollständig hinfällig seien.

Eine Versammlung von Glauchauer Appreturarbeitern erklären: daß sie die Sonntagsruhe nach 15—16stündiger Arbeit an den Wochentagen für dringend geboten erachteten und daß sie sich verbürgen wollten, daß ohne S.A. und bei 13stündiger Arbeitszeit in der Woche bei nur geringer Verlängerung der Saison allen Aufträgen genügt würde.

18 Unt. und 33 Arb. aus Sachsen sind der Ansicht, daß durch ein Verbot der Betrieb ein geregelterer würde.

24 Unt., 33 Arb., 8 Arb.Ver., 3 Unt.Beh. und 1 Gesdrftll. erklären sich für ein unbedingtes Verbot; 110 Unt., 68 Arb., 9 Arb.Ver., 2 Unt.Beh. und 23 Gesdrftll. erachten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar; 54 Unt., 32 Arb., 6 Arb.Ver., 6 Unt.Beh. und 4 Gesdrftll. erklären sich gegen ein Verbot.

Bemerkenswerth ist noch, daß nach dem Bericht der Bresfelder Handelskammer 13 Färbereien mit 658 Arb. die S.A. nicht wünschen und nur 8 Färbereien mit 228 Arb. dieselbe für nöthig halten.

Bosamentenfabrikation.

15252 Hpt.Betr., 31275 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 22 Erh.Bez., darunter von 135 Unt. und 126 Arb.

S.A. soll in der Mehrzahl der Betriebe üblich sein, in der Riemendreherei komme auch Nachtbetrieb vor. Die Arbeit sei meist unregelmäßig und richte sich nach den einlaufenden Bestellungen, namentlich häuften sich zu Umzugszeiten die Aufträge der Tapezierer, „von denen die Bosamentierer abhängig seien“. In der Riemendreherei mit Nachtbetrieb beginnt theilweise die Arbeit schon wieder Sonntag Abend.

Weiter wird bemerkt, der Geschäftsgang sei ein sehr unregelmäßiger, da die meisten Artikel Modefachen seien, auch wird behauptet, „daß Militärbehörden,

Eisenbahnen, Theater und sonstige gute Kunden“ durch kurze Lieferfristen S.A. verschuldeten.

Der Verlust der Arbeiter an Lohn im Falle eines Verbots wird auf 5 bis 100 Mark pro Jahr geschätzt. Ein arbeitswüthiger Magdeburger Arbeiter schreibt: er arbeite am liebsten jeden Sonntag. Eine größere Anzahl sächsischer Arbeiter ziehen jedoch die Vortheile der Sonntagsruhe dem scheinbaren Mehrverdienst vor. Auch ein Unternehmer aus Baden erklärt, daß seine verheiratheten Arbeiter lieber den Lohn einbüßten, um Sonntags bei der Familie sein zu können. Ein Unternehmer aus Württemberg meint, bei einem Verbot würden die Arbeiter weniger zum „Blauen Montag“ geneigt sein. 17 Unt., 17 Arb., 1 Unt.Beh. und 7 Gef.Ver. erklären sich für ein unbedingtes Verbot; 36 Unt., 29 Arb., 2 Krff., 1 Ver., 1 Unt.Beh. und 5 Gef.Ver. sind für ein solches mit Einschränkungen; 10 Unt., 14 Arb., 1 Bericht und 1 Unt.Beh. erachten ein Verbot undurchführbar; 13 von den 14 Arbeitern, die sich gegen ein Verbot erklärten, fürchten Lohnminderung.

Seilereie und Reepschlägerei.

8371 Hpt.Betr., 16639 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 40 Grh.Bez. vor. Nach der größeren Hälfte der Angaben ist S.A. üblich. Der Stand der Witterung mache dieselbe oft nothwendig, dann auch der „plötzliche“ Bedarf in der Landwirthschaft, in den Fabriken, den Bergwerken, bei dem Abgang der Schiffe. Diese Gründe sehen stark nach Krähwinkel aus, als gäbe es von all diesen Bedarfsartikeln keinen Vorrath.

22 Unt., 3 Arb., 2 Inn., 7 Unt.Beh. und 7 Gef.Ver. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 21 Unt., 15 Arb., 3 Inn., 5 Unt.Beh. und 7 Gef.Ver. erachten ein solches mit Einschränkungen durchführbar. 7 Unt., 6 Arb., und 2 Unt.Beh. sind gegen ein Verbot und zwar: 1 Unt. in Magdeburg, „weil es nicht gut sei, daß die Arbeiter den ganzen Tag sich überlassen blieben.“ Was für eine Sorte Arbeiter muß der Mann haben?

Bei der Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken (802 Hpt.Betr., 2273 besch. Pers.) ist S.A. theilweise und unregelmäßig üblich und zwar meist nur wenige Stunden. Drohender Verlust der Kundschaft, drohende Konventionalstrafen bei Versäumniß der Lieferfristen machten sie nothwendig. Gegen das alles ist ein Verbot ein gutes Heilmittel.

1 Unt., 1 Krff. und 2 Berichte sind für ein unbedingtes Verbot, 1 Unt. und 7 Berichte für ein solches mit Einschränkungen.

X. Papier und Leder.

Verfertigung von Papier und Pappe.

1267 Hpt.Betr., 40506 besch. Pers.

In der Hadernschneiderei und =Sortiranstalt werde zum Theil Sonntags nicht gearbeitet. Ein Verbot sei durchführbar, man wünscht aber Nachlaß der Arbeit in „dringenden Fällen“. Damit der alte Unfug weiter bauert?

In der Strohstofffabrikation finde S.A. meist regelmäßig und zwar im gesammten Betrieb mit Tag- und Nachtschicht statt. Am Sonntag trete 18- oder 24stündige Wechselschicht ein. Neben den Betriebsarbeiten kämen Sonntags hauptsächlich Reparaturen vor.

S.A. sei nöthig, heißt es, weil der chemische Prozeß durch jede Unterbrechung wesentlich beeinträchtigt werde; auch sei bei Gasfeuerung Gefahr der

Explosion nicht ausgeschlossen. Die Lohnminderung wird auf 30 bis 70, für gewisse Arbeiten auf 130 bis 150 M. pro Jahr veranschlagt. In einem sächf. Betrieb soll die Mehrzahl der Arbeiter diesen Mehrverdienst „gern mitnehmen“. 5 Gutachten erklären sich gegen ein Verbot, 5 für ein solches mit Einschränkungen.

Holzstofffabrikation. a) Natroncellulose. S.A. komme regelmäßig vor, wenn auch öfter nur für einen Theil der Arbeiter und finde Tag- und Nachtschicht statt. Sonntags trete 24stündige Wechselschicht ein. Neben dem vollen Betrieb komme Sonntags in anderen Betrieben die Arbeit vor bei der Kocherei, Entlaugerei, Bleicherei und der Wiedergewinnung der Soda, zuweilen auch bei den Holländern und an der Pappmaschine. 3 sächf. Arbeiter konstatiren, daß in ihrem Betrieb früher S.A. nicht üblich war. Die Aussagen geben zum Theil an, daß ein Verbot den Betrieb auf 4 Tage reduziere (?). Die Höhe des Lohnverlustes wird sehr verschieden beurtheilt, sächf. Arbeiter wollen der Sonntagsruhe wegen darauf verzichten. 3 Gutachten erklären sich gegen ein Verbot, 3 für ein solches mit Einschränkungen.

b) Sulfitcellulose. Auch hier kommt S.A. mit Tag- und Nachtschicht regelmäßig vor, aber in verschiedenem Umfang, da die Unternehmer zum Theil in gewissen Betriebszweigen nicht arbeiten lassen. Technische Gründe sollen die S.A. nöthig machen. In welchen Widersprüchen sich die verschiedenen Aussagen bewegen, zeigen am besten die Angaben über die Dauer der Betriebsstörung, welche eine Unterbrechung des Ofenbetriebs zur Folge habe. Da werden in je einem Falle 10 Stunden, $\frac{1}{2}$ Tag, $1\frac{1}{2}$ Tag, 2 Tage und sogar 5 Tage angegeben. Daß man sich gar nicht genirt, den Mund so voll zu nehmen. Ferner muß die schwedische, norwegische, russische Konkurrenz für die Nothwendigkeit der S.A. herhalten, der Eingangszoll sei zu niedrig. Uha!

6 Unt. und 11 Arb. erklären sich gegen ein Verbot. Die Erhebungen in Kassel und die Gewerberäthe in Köln und Düsseldorf sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus.

Holzschleiferei und Holzpappenfabrikation. In den meisten Betrieben, wird berichtet, finde S.A. regelmäßig statt, aber in sehr verschiedenem Umfange. In 2 Betrieben ist sie nach den vorliegenden Angaben nicht üblich, in 5 anderen sollen nur Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Der Prozentsatz der betheiligten Mannschaften ist entsprechend dem Umfang der verschiedenen Arbeiten sehr ungleichmäßig, es werden $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{3}$ erwähnt, soweit nicht Vollbetrieb vorkommt. Die Wechselschicht sei am Sonntag in der Regel 24stündig. Als Hauptgrund für die S.A. wird die Unregelmäßigkeit der vorhandenen Wasserkräfte angegeben, die ausgenutzt werden müssen, nächst dem werden als Gründe genannt dringende Bestellungen der Papierfabriken, Rücksichten auf ausländische Konkurrenz.

Die großen Verschiedenheiten in der Handhabung des Betriebs am Sonntag führt ein württembergischer Unternehmer auf die religiösen Anschauungen der Unternehmer, ein sächfischer Unternehmer auf die Verschiedenheit der polizeilichen Bestimmungen zurück. Von mehreren Seiten wird gewünscht, daß ein einheitlicher Zustand im Reiche geschaffen werde.

Ein Gewerberath äußert, daß jeder Ausfall in der Produktion leicht durch verbesserte Maschinen auszugleichen sei, eine Auffassung, welche die Erfahrungen in England bestätigen.

Ein unbedingtes Verbot wird von 1 Unt., 5 Arb., 1 Beh. (Braunschweig) und von Keuß j. U. befürwortet; 40 Unt., 80 Arb., 2 Zusst. von Beh. aus 5 Erh. Bez. erachten ein Verbot mit Einschränkung durchführbar; 26 Unt., 24 Arb., 1 Sandk., 3 Zusst. von Behörden und 1 Gutachten aus Köslin halten ein Verbot undurchführbar.

Papier- und Pappfabrikation. Äußerungen liegen aus 50 Erh. Bez.

vor von 193 Unt., 332 Arb., 6 Hand.R., 4 Gew.Ver., 1 Krff., 39 Zusft. von Behörden und 26 Gesdrftll.

Nach den meisten Angaben soll S.A. nicht allgemein, aber im verschiedensten Umfange üblich sein; daneben giebt es Betriebe, wo 24 und 26 Stunden pausirt wird. Wo Sonntags durchgearbeitet wird kommt bald 24^z, bald 18stündige Wechselssicht vor. Die Zahl der beschäftigten Personen ist sehr verschieden, es werden 6 bis 7, 15, 25 und mehr Prozent der Arbeiter angegeben. Die im Detail vorliegenden Angaben über die Art und den Umfang des Sonntagsbetriebs zeigen schlagend, daß hierbei die größte Willkür seitens der Unternehmer obwaltet. 2 Betriebe in Düsseldorf und 1 in Aachen melben 36 Stunden Pause; mit einer 24stündigen Pause arbeiten 5 Betriebe in Sachsen, 3 in Aachen, 7 in Düsseldorf u. s. w. Für die Nothwendigkeit der S.A. wird angegeben: bei Stillstand des Betriebs verdürbe der Papierstoff, die Chemikalien griffen die Maschinen und Apparate an und machten sie minderwerthig, für feinere Papiersorten werde der bereite Stoff ungleichmäßig; die Bleichoperationen mißlängen, es würde unwirtschaftlicher Verbrauch von Brennmaterial eintreten, was natürlich ein auf seinen Geldbeutel bedachter Unternehmer gar nicht verantworten kann. Ferner heißt es, man müsse die Wasserkraft benutzen, die Generalunkosten zu vermindern trachten. Kurz, Gründe sind billig wie Brombeeren. Warum fabrizirt denn England ohne S.A. so ausgezeichnetes Papier? Ein Düsseldorfer Unternehmer erklärt die S.A. für „eine üble Gewohnheit“, ein sächsischer Unternehmer sagt, daß die hohe Dividende der Aktiengesellschaften größtentheils auf ununterbrochener Arbeit beruhe, wobei dann das berüchtigte Lantienmesystem für die Direktoren zc. sehr wirksam eingreift. Ein Unt. aus Düren schreibt: „Alle für die S.A. angeführten Gründe sind nur Scheingründe, dazu bestimmt, den alleinigen Grund, sich auch noch den Gewinn der S.A. anzueignen, nicht angeben zu müssen.“ Das ist ein ehrliches Wort. Der erwähnte Dürener Unternehmer giebt ferner an, daß „die katholischen Fabrikanten selbst an den katholischen Feiertagen nicht arbeiten ließen“ und wendet sich dagegen, daß man Arbeiterinnen während 24 Sonntagsstunden beschäftige. Dieser Mißbrauch besteht also auch.

Der Lohnausfall wird nach der Stellung des Arbeiters und der Art der Beschäftigung auf 10 bis 150 Mk. pro Jahr geschätzt. In Oppeln „wollten die Unverheiratheten keine S.A. unter Verzicht auf den Verdienst, die Verheiratheten glaubten sie nicht entbehren zu können“. Aus Stade, Sachsen, Baden, Anhalt, behaupten einzelne Angaben, „die Arbeiter wüßten die freie Zeit nicht richtig auszunutzen“. Was sich die guten Leute darunter denken mögen und wie zärtlich besorgt sie für die Arbeiter sind. Eine Angabe meint sogar, „die Frauen wollten selbst ihre Männer in der Fabrik sehen (!)“. Vermuthlich weil sie dieselben so gar viel in der Woche haben und dadurch satt bekommen.

Diesen Auslassungen stehen andere von Arbeitern aus Düsseldorf, Aachen, Hildesheim, Sachsen, Baden, Hessen u. s. w. gegenüber, die ganz anders lauten und wonach man die Sonntagsruhe dem zweifelhaften Mehrverdienst vorzieht.

10 Unt., 13 Arb., 4 Zusft. von Behörden und die Berichte aus 4 Erh. Bez. erklären sich für ein unbedingtes Verbot; 112 Unt., 166 Arb., 3 Hand.R., 1 Krff., 20 Zusft. von Behörden und 21 Berichte aus 21 Erh. Bez. sind für ein Verbot mit Einschränkung. 35 Unt., 80 Arb., 7 Beh. und 3 Ber. halten ein Verbot undurchführbar.

In der Fabrikation von Pergamentpapier wird ein Verbot nach den Erhebungen in Bayern und der Ansicht des Gewerberaths zu Düsseldorf ohne Einschränkung durchführbar erachtet.

Fabrikation von Steinpappe und Papiermaché.

1521 Hpt.Betr., 5413 besch. Pers. Äußerungen liegen aus 7 Erh.Bez. vor, aus denen hervorgeht, daß die S.A. nicht in allen Betrieben und nur unregelmäßig, namentlich in Folge dringender Aufträge vorkommt.

1 Unt. in Sachsen und 1 Beh. in Meiningen halten ein Verbot undurchführbar, letztere besonders wegen Unkontrollierbarkeit der Hausindustrie. Das Stehlen ist auch verboten, obgleich bei weitem nicht alle Diebe erwischt werden. Man schaffe die Kontrolle. Drei behördliche Gutachten erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen. Erhebungen in Bromberg und Bayern und ein Unternehmer in Sachsen halten es für undurchführbar. Nach den Gründen fragt man vergeblich.

Dachfilz- und Dachpappefabrikation.

156 Hpt.Betr., 1433 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 13 Erh.Bez. und findet S.A. den meisten Angaben zufolge nicht statt, nach den übrigen Angaben unregelmäßig und selten. Als Hauptgrund für die S.A. wird die starke Nachfrage während der Bauzeit angegeben. 4 Unt., 3 Arb., 1 Beh. (Merseburg) und 1 Bericht (Bromberg) wünschen ein unbedingtes Verbot; 4 Unt., 1 Arb. und die Angaben aus Bayern und Baden erklären sich für ein solches mit Einschränkungen; 2 Unt. und 1 Beh. halten es für nicht durchführbar.

Fabrikation von Bunt- und Luzuspapier.

215 Hpt.Betr., 7205 besch. Pers. Angaben liegen aus 7 Erh.Bez. vor. Darnach soll die S.A. in einer Anzahl Betriebe gar nicht, in andern nicht oft oder selten den ganzen Tag vorkommen. Ein Düsseldorfener Unternehmer sagt aus, daß er nicht einmal die Reparaturen am Sonntag vornehmen lasse, die in einer Reihe anderer Betriebe als die ausschließlich vorkommenden Sonntagarbeiten bezeichnet werden. Ein sächsischer Unternehmer bezeichnet die S.A. als „argen Unwesen“, womit wir ganz einverstanden sind. 2 Unt., 2 Arb. und ein Bericht aus Bayern erklären sich für ein unbedingtes Verbot; 3 Unt. und ein Gutachten (Berlin) für ein Verbot mit Einschränkungen.

Tapeten- und Rouleaugfabrikation.

152 Hpt.Betr., 3503 besch. Pers. Nach den Angaben aus 12 Erh.Bez. kommt S.A. in einer Anzahl Betriebe gar nicht vor, in den übrigen unregelmäßig, der gesammte Betrieb soll nur ausnahmsweise in Thätigkeit sein. Als Grund für die S.A. wird angegeben, Tapeten seien Saisonartikel, bei denen sich die Nachfrage in bestimmten Zeiten zusammenbränge. Von einem Verbot fürchtet man Versäumnis der Lieferfristen — die aber in Folge eines Verbots sich von selbst verlängern dürften — und Lohnausfall für die Arbeiter von 30—50 M. jährlich.

3 Unt., 5 Arb., 1 Krff. und 3 Unt.Beh. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 1 Hand.A., 9 Unt., 9 Arb., 1 Gef.Ver. erachten es mit Einschränkung durchführbar; 2 Unt. sind gegen ein Verbot.

Bohmühlen und Lohextraktfabriken.

486 Hpt.Betr., 1043 besch. Pers. Die Angaben aus 14 Erh.Bez. lauten dahin, daß S.A. in den meisten Betrieben üblich ist, sie findet in den mit Dampf betriebenen Mühlen in Bayern regelmäßig statt; im Regierungs-Bezirk Düsseldorf und in Mecklenburg-Schwerin kommt S.A. nicht vor. In der Mehrzahl der Betriebe ist sie unregelmäßig und ist öfter nur ein Theil der Arbeiter betheilig. Mehrfach wird angegeben, daß die Wasserkraft, die sehr unregelmäßig sei, ausgenutzt werden müsse.

Das Gutachten aus dem Erhebungs-Bezirk Anhalt lautet: Zu S.A. liegt keine Veranlassung vor. Sämmtliche übrige Gutachten gehen dahin, daß ein Verbot zulässig sei mit Einschränkung. Die Gesamtdarstellung aus Nachen will jede produktive Thätigkeit am Sonntag verboten wissen.

Gerberei, Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.

9883 Hpt.Betr., 44594 besch. Personen. Aeußerungen liegen vor aus 57 Erh.Bez. von 320 Unt., 256 Arb., 6 Hand.- und Gew.R., 2 Inn., 11 Gew.B., 6 Krtf., 2 Unt.B., 3 Arb.B., 61 Zusst. von Unt.Beh. und 40 Gesdrstl.

Die Pergamentfabrikation kommt nur in den Erhebungen für Bayern vor. S.A. findet in der überwiegenden Zahl der Betriebe statt, nur einzelne Unternehmer erklären, daß sie nicht arbeiten lassen. Ein Unternehmer, Israelit aus Baden, sagt aus, daß er Sonntags arbeiten lasse, weil am Sonnabend (Schabbes) gefeiert werde. Diese charakteristische Antwort kommt später noch öfter vor, sie zeigt wieder, wie viel vom Willen des Unternehmers abhängt und daß die S.A. allermeist mißbräuchlich vorkommt.

Nach den meisten Angaben ist Sonntags, namentlich im Kleinbetrieb, die gesammte Arbeiterschaft thätig. Es heißt ferner, daß in vielen kleinen Betrieben die S.A. im Wochenlohn einbegriffen sei, in andern Betrieben wird sie extra und theils höher als Wochentagsarbeit bezahlt. Die Dauer der Arbeit überschreite selten den Vormittag.

Als Gründe werden für die S.A. angegeben: Die Behandlung der Häute erfordere fortwährende Behandlung und Aufsicht während des Gerbeprozesses; die Qualität bezw. die Farbe des Leders verderbe leicht; die in der Farbe liegenden Häute müßten von Zeit zu Zeit bewegt werden; die einen großen Werth repräsentirenden Felle müßten in den Weichkästen und Aeschergruben oft ungelegt werden, sie könnten in einem Tag vollständig verderben u. s. w. Die Angaben über die technische Behandlung der Felle und des Leders in den verschiedenen Stadien der Prozesse sind sehr ausführlich. Es wird dabei mehrfach hervorgehoben, daß in den verschiedenen Industriezweigen es immer nur bestimmte Arbeiten seien, auf die sich die Sonntagsthätigkeit beschränken könne. Welche Schäden von einem Verbot erwartet werden, geht aus den hervorgehobenen für nothwendig bezeichneten Arbeiten hervor. Die Angaben über die Verluste, die den Arbeiter betreffen sollen, sind außerordentlich verschieden; sie schwanken zwischen 8 und 200 M. und stehen die hohen Angaben mit der angegebenen Art und Höhe der Entschädigung der S.A. in starkem Kontrast.

Ein Düsseldorf'er Unternehmer erklärt: „Jeder Gerber könne mit Wichtigkeit seine Einrichtungen so treffen, daß die S.A. völlig wegfiel, sie beruhe auf mangelnder Ueberlegung oder auf Bequemlichkeit.“ Auch ein Unternehmer aus Württemberg sagt aus, daß in seinem Geschäft jede S.A. vermieden werde, indem er Samstags das nöthige Wasserquantum zugieße.

14 Unt., 12 Arb. und 7 Zusst. von Unt.Beh. sprechen sich für ein unbeschränktes Verbot aus; 173 Unt., 125 Arb., 3 Hand.- und Gew.R., 2 Krtf., 44 Zusst. von Unt.Beh. und 38 Gesdrstl. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 63 Unt., 16 Arb., 1 Krtf., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 6 Gesdrstl. halten ein Verbot undurchführbar.

Wachstuch- und Ledertuchfabrikation.

57 Hpt.Betr., 1185 beschäft. Pers. Die Angaben aus 7 Erh.Bez. lauten dahin, daß S.A. in allen Betrieben und meist regelmäßig stattfinde, und zwar im gesammten Betrieb. Als Gründe werden angegeben technische Eigen-

thümlichkeiten, Heizung der Trockensäle für den Wochenbetrieb, Trocknung der bedruckten bezw. lackirten Waaren. Dieser Prozeß könne nicht unterbrochen werden. Ein Unternehmer aus Sachsen erklärt, daß für die Frage der Sonntagruhe lediglich die Stellung des Unternehmers in Frage komme. Bezüglich des Verlusts für die Arbeiter wird aus Kassel angegeben, daß ein Verbot für die Arbeiter ohne Nachtheil sei, andere Angaben schätzen den Verlust auf 50 bis 60 und 120 M. jährlich.

Für ein Verbot ohne Einschränkung sprechen sich aus: 1 Unt., 1 Arb., 1 Just. einer Unt. Beh.; für ein Verbot mit Einschränkung: 2 Unt. und 4 Gesdrst.; gegen ein solches: 1 Unternehmer.

Treibriemenfabrikation.

86 Hpt. Betr., 726 besch. Pers. Die Angaben lauten sehr widersprechend; ein Theil der Betriebe ist Sonntags in Thätigkeit, ein anderer nicht. Die Dauer der Arbeit währe selten über den Vormittag. Verursacht soll sie werden, neben Reparatur- und Reinigungsarbeiten für den eigenen Betrieb, durch die technischen Eigenthümlichkeiten fremder Betriebe, welche, um nicht ins Stocken zu gerathen, der sofortigen Hilfe des Treibriemenfabrikanten bedürfen. Doch wohl mehr in der Woche als am Sonntag.

3 Unt., 1 Krft. und 1 Just. einer Unt. Beh. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 9 Unt. und 4 Gesdrstll. für ein Verbot mit Einschränkung; 3 Unt., 1 Arb. und 1 Gesdrstll. erachten ein Verbot undurchführbar.

Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren.

173 Hpt. Betr., 7323 besch. Pers. S. A. kommt nach den Angaben aus 12 Erh. Bez. in der großen Mehrzahl der Betriebe vor, theils regelmäßig, theils unregelmäßig, in manchen Betrieben selten, in einem kleinen Theile gar nicht. Nach Angaben aus Bayern beschränkte sich die Arbeit auf Kontorarbeiten. In vielen Betrieben kämen Sonntags hauptsächlich Reparatur- und Reinigungsarbeiten vor.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklären sich 2 Unt., 1 Arb. und 1 Gesdrstll.; für ein solches mit Einschränkungen 6 Unt., 3 Arb., 1 Hand- und Gew. R., 1 Gew. B., 2 Just. von Unt. Beh. und 4 Gesdrstll.; gegen ein solches: 4 Unt. und 2 Hand- und Gew. R.

Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.

12 503 Hpt. Betr., 42 732 besch. Personen. Äußerungen liegen vor aus 53 Erh. Bez. von 409 Unt., 327 Arb., 3 Hand- und Gew. R., 5 Inn., 1 Gew. B., 2 Krft., 1 Unt. B., 5 Arb. B., 35 Just. von Unt. Beh. und 39 Gesdrstll.

Nach den Angaben aus 22 Erh. Bez. kommt S. A. in allen Betrieben vor, in 15 derselben in fast allen. Eine Anzahl Unternehmer aus Sachsen, Merseburg, Hildesheim, Kassel, Düsseldorf erklären, daß sie Sonntags nie arbeiten ließen.

In der Kartonnagefabrikation finde S. A. periodisch statt, in der Buchbinderei unregelmäßig und selten über den Vormittag hinaus. Nach einigen Angaben soll sie mehr in den Groß- als in den Kleinbetrieben vorkommen. Eine sächsische Zinnung giebt an, daß der Buchbinder meist von andern Personen: Autor, Drucker, Buchhändler, Lithographen u. s. w. abhängt und oft erst im letzten Augenblick die Arbeit zu schleuniger Fertigstellung erhalte. Das ist leider wahr, aber ein Verbot dürfte hiergegen wohlthätig wirken. Weiter seien es die Aufträge für die Messen und den Weihnachtsmarkt, die zu S. A. führten.

Die Arbeiter erhielten für die S. A. eine Entschädigung, die meist höher sei als für Werktagsarbeit; für die Arbeiter in den meisten Bezirken würde ein

Verbot eine sehr unwesentliche Schädigung herbeiführen. Der Verein der deutschen Buchbinder meint, ein Verbot werde das Gute haben, daß mehr Arbeitskräfte eingestellt werden müßten. Diese Ansicht wird von vielen Seiten getheilt; einige meinen allerdings, auch ein Verbot werde zu Ueberstunden in der Woche führen. Aus Hamburg erklären sich die Arbeiter für ein Verbot, das sie nur für nützlich halten. Mehrere württembergische Fachvereine sprechen sich in gleichem Sinne aus. Mehrfach äußern Unternehmer, in Folge des Verbots werde der „blaue Montag“ wegfallen. Ein Württemberger Unternehmer ist dagegen der Ansicht, im Falle eines Verbots müßten mindestens 50 Polizeidiener mehr angestellt werden und das beständige Polizeigeläute würde gar nicht aufhören. Vermuthlich ist dieser weise Abberite im schwäbischen Metka, in Stuttgart, zu suchen.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklären sich 41 Unt., 45 Arb., 1 Inn., 2 Krtf., 1 Arb.V., 16 Just. von Unt.Veh. und 18 Gesdrstl. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprechen sich aus: 77 Unt., 49 Arb., 1 Inn., 1 Arb.V., 13 Just. von Unt.Veh. und 22 Gesdrstl. Undurchführbar halten ein Verbot: 37 Unt., 10 Arb., 1 Hand.R., 1 Inn. und 5 Just. von Unt.Veh.

Sattlerei und Riemerei.

27 511 Hpt.Betr., 54 034 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 54 Erb.Bez. vor von 588 Unt., 409 Arb., 1 Hand.- und Gew.R., 8 Inn., 2 Gew.V., 3 Krtf., 3 Arb.V., 61 Just. von Unt.Veh. und 34 Gesdrstl.

Sattlerei. Die Angaben lauten dahin, daß S.A. in allen Erhebungs-Bezirken, doch ungleich in der Zahl der Betriebe stattfindende. Eine Anzahl Unternehmer erklären ausdrücklich, daß sie Sonntags nicht arbeiten lassen. Regelmäßig komme die S.A. selten vor, in der Hauptsache beziehe sie sich auf die Ausbesserung und Anfertigung von Geschirren aller Art und auf die Herstellung von Reiseeffekten. Die regelmäßige Sonntagsarbeit beschränke sich vielfach auf das Ladengeschäft.

Die Arbeiter erhielten zum Theil die S.A. nicht besonders vergütet, in der Mehrzahl der Fälle werde sie nach gewöhnlichem Tagelohn bezahlt.

Aus einer Reihe von Bezirken: Königsberg, Stettin, den beiden Mecklenburg, Baden, wird gemeldet, daß die Meister genöthigt seien, die von den Pferdebesitzern in der Woche gebrauchten Geschirre am Sonntag repariren zu lassen, oft hätten sie auch, namentlich in kleinen Landstädten, das Schmieren der Geschirre der Ackerpferde, das nur Sonntags vorgenommen werden könne, zu übernehmen.

Der größte Theil der Landwirthe besitze kein doppeltes Geschirr. Andererseits wird hervorgehoben, daß zu den Herbstmanövern die Aufträge sich häuften und zu S.A. nöthigten. Mehrfach wird auch die „Gewohnheit des Publikums“ als Grund angegeben, ferner Reparaturen in fremden Betrieben u. s. w.

Von einem Verbot wird befürchtet, das Kleingewerbe werde dem Großbetrieb noch mehr unterliegen, größere Unternehmer würden sich eigene Arbeiter halten, oder in den Grenzbezirken hätten die fremden Handwerker den Nutzen oder die Arbeit werde heimlich durch Pfscher besorgt. Von einer andern Seite wird über die üble Gewohnheit der Fuhrwerkbesitzer und Landwirthe geklagt, die Reparaturen erst Samstags zu schicken.

Bezüglich des Lohnausfalls für die Arbeiter sind die Ansichten sehr verschieden. Eine Reihe von Gutachten bestreitet eine Schädigung oder betrachtet sie als unerheblich, nach andern Angaben würde der jährliche Ausfall 10, 20, 50, 60, selbst 100 M. betragen. Eine Innung in Hamburg veranschlagt die Schädigung auf 70 M. per Kopf, die Arbeiter sind aber anderer Ansicht, sie erwarten von einem Verbot eine größere Nachfrage nach Arbeitern und dadurch Aufbesserung der sehr gedrückten Löhne. Ähnlich sprechen sich Arbeiter aus Sachsen aus.

Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich: 19 Unt., 19 Arb., 7 Zusst. von Unt.Beh. und 5 Gesdrstl.; für ein Verbot mit Einschränkungen 107 Unt., 54 Arb., 3 Jnn., 1 Rrkf., 1 Arb.B., 42 Zusst. von Unt.Beh. und 22 Gesdrstl. Undurchführbar halten ein Verbot: 47 Unt., 6 Arb., 2 Jnn. und 7 Zusst. von Unt.Beh.

In der Geschirrfabrikation ist S.A. ebenfalls üblich; das Verbot sei durchführbar, erklären die Befragten, wenn die ausnahmsweise Erledigung dringender Arbeiten gestattet würde. Wonach dann alles hübsch beim Alten bliebe.

Im Beutlergewerbe liegen die Verhältnisse ähnlich, regelmäßig komme die S.A. im Ladengeschäft (Bayern) vor. Zwei Gutachten erklären sich für ein Verbot mit Einschränkung, und ebenso erachten zwei Gutachten das Verbot der Peitschenfabrikation am Sonntag mit Einschränkung durchführbar. Stets wünscht man die sogenannten nothwendigen oder dringenden Arbeiten nachgelassen.

Ledergalanteriewaaren- und Portefeuillefabrikation. Die Mittheilungen aus 7 Erh.Bez. geben an, daß S.A. in den allermeisten Betrieben, theils regelmäßig (für Reparaturen u.), theils periodisch, theils unregelmäßig vorkomme. Für die Nothwendigkeit der S.A. wird geltend gemacht, daß die Artikel meist rasch wechselnde Modeartikel seien, welche nicht auf größeren Vorrath angefertigt werden könnten, dazu komme in der Saison die Schwierigkeit, das Arbeitspersonal zu vermehren, weil es dann an geschulten Arbeitern fehle. Bei einem Verbot würde gegenüber der Fabrikindustrie die Hausindustrie begünstigt werden.

10 Unt., 1 Arb.B. und 1 Erh.Bez. sind für ein unbeschränktes Verbot. 9 Unt., 7 Arb., 1 Rrkf. und 4 Ver. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkung.

Für die Militäreffektenfabrikation wird ein Verbot durchführbar erachtet, wenn dringende Arbeiten nachgelassen werden.

Puppenfabrikation. Die Erhebungen ergeben, daß in den meisten Betrieben S.A. üblich ist, namentlich in den Monaten vor Weihnachten, September bis Dezember. Von 39 in Sachs.-Meiningen befragten Unternehmern erklärten 12 nicht arbeiten zu lassen. Im übrigen heißt es, die Arbeit nehme meist nur den Vormittag in Anspruch, selten den ganzen Tag.

Die S.A. werde dadurch veranlaßt, daß es sich um Saison- und Modeartikel handle, die meist so spät bestellt würden, daß S.A. nicht zu umgehen sei. Die Hand.R. in Sachs.-Meiningen erklärt, die Industrie sei nur durch den Export lebensfähig und die Bestellungen erfolgten meist mit kurz bemessenen Lieferfristen. Ein Verbot, heißt es vielseitig, werde Störung des Fabrikbetriebs, die Unmöglichkeit die Aufträge auszuführen, Verlust der Kundschaft, die Unsicherheit auf dem Weltmarkt zu konstatiren herbeiführen. Die Vohnminderung für das Arbeitspersonal wird auf 10, 30, 50 M., von einer Seite für Männer auf 200 bis 250 M., für Arbeiterinnen auf 120 bis 200 M. angegeben. Wenn man die Erbärmlichkeit der Löhne in dieser Industrie kennt, ferner weiß, daß es sich nur um die Sonntage innerhalb einiger Monate handelt, so erscheinen Verlustangaben wie die letzteren absurd und lächerlich. Im übrigen ist grade in diesem Industriezweig während der Saison neben der S.A. auch die Nachtarbeit in einem Maße im Schwange, daß behördliches Eingreifen absolut nöthig ist, soll nicht die ganze Bevölkerung allmählig physisch zu Grunde gehen.

Nach einem behördlichen Gutachten aus Bayern müßten Saisonarbeiten gestattet werden, das Meininger Gutachten hält ein Verbot für undurchführbar.

Ausführung von Tapezierarbeiten.

6529 Hpt.Betr., 15 380 besch. Pers.

Aus 43 Erh.Bez. wird aus 26 S.A. in allen Betrieben, in den übrigen

nur in einem Theil üblich gemeldet. In einem kleinen Theil der Betriebe komme sie regelmäßig vor (Berlin, Hildesheim, Düsseldorf), in den beiden letzten Bezirken in der Kofzhaarspinnerei. In den meisten Fällen soll die Arbeit nur wenige Stunden dauern. Veranlaßt werde sie hauptsächlich durch die Anforderung des Publikums bei Gelegenheit des Wohnungswechsels, bei Festlichkeiten, bei der Ausführung von Arbeiten in Bureau's, Kontoren, Schulzimmern u. s. w., die an den Wochentagen im beständigen Gebrauch seien. Mehrfach wird über das Publikum geklagt, daß die leidige Gewohnheit habe, Bestellungen zu spät zu machen oder auf den Sonntag zu verschieben.

Von einem Verbot fürchten die Meister zum Theil, daß dann die Gesellen sich Sonntags auf Pflusarbeit einrichteten und dem Meister Konkurrenz machten. Nach einer ganzen Reihe von Aussagen würden von einem Verbot für die Arbeiter gar keine oder nur unerhebliche Schädigungen zu erwarten sein, nach anderen Angaben wird der Lohnausfall auf 20 bis 150 M. geschätzt. Nach einem Hamburger Gutachten würde ein Verbot dem ganzen Gewerbe zu Gute kommen, die Arbeit würde sich besser vertheilen und es könnten mehr Arbeiter eingestellt werden.

Für ein unbedingtes Verbot sprechen sich aus: 14 Unt., 17 Arb., 1 Inn., 1 Artf., 3 Justf. von Unt.Beh., und 10 Gesdrstll.; für ein Verbot mit Einschränkungen erklären sich: 26 Unt., 13 Arb., 3 Inn., 6 Justf. von Unt.Beh., 13 Gesdrstll. Für und durchführbar halten ein Verbot: 19 Unt., 2 Arb., 2 Inn., 3 Justf. von Unt.Beh. Für ein unbeschränktes Verbot erklärten sich insbesondere die in Hamburg und Königsberg befragten Arbeiter.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

Holzzurichtung und Konservirung.

11 148 Hpt.Betr., 39 514 besch. Pers.

Äußerungen liegen vor aus 41 Erb.Bez. von 199 Unt., 192 Arb., 1 Hand- und Gew.R., 3 Gew.B., 30 Justf. von Unt.Beh. und 26 Gesdrstll.

Nach allen vorliegenden Angaben ist S.A. mit sehr wenig Ausnahmen allgemein üblich, vielfach erstrecke sie sich auf den gesamten Betrieb, sehr häufig komme sie regelmäßig vor. Als regelmäßige Arbeiten werden bezeichnet, Revision, Reinigung und etwa erforderliche Reparatur der Kessel, Reparaturen an den Maschinen und dem gangbaren Zeuge, Herrichtung der Werkzeuge, Heizung der Trocken- und Dampfkammern in den Imprägnirstalten, weil der Trocknungsprozeß oder eigentlich das Dämpfen der Eichenbohlen 72 Stunden in Anspruch nehme und keine Unterbrechung dulde. Bei Sägewerken und Fournierschneidereien, die auf Wasserbetrieb angewiesen seien, gelte es diesen auszunutzen. Wo die Arbeit regelmäßig vorkomme und den ganzen Sonntag dauere, finde Arbeiterwechsel statt. Meist, heißt es, währe die S.A. nur einen Theil des Tages.

Als anderweite Gründe für die S.A. werden angegeben: eilige Bestellungen, Innehaltung von Lieferfristen, um Konventionalstrafen zu vermeiden, das Bestreben die Entladung von Schiffen vorzunehmen, um die Zahlung von Liegegeldern zu ersparen, Produktionserhöhung, Konkurrenz mit andern Betrieben. Ein Unternehmer giebt an, daß er aus religiösen Gründen Sonntags nie arbeiten lasse.

Als Folgen eines Verbots werden befürchtet: Einfrieren der Räder und Beschädigung der Turbinen im Winter in Betrieben mit Wasserkraft; Betriebsstörungen, Werthverminderung des Fabrikats durch Störung des Imprägnirungs-

prozesses, Gefährdung der Sicherheit des Betriebs bei Dampfbetrieb, Produktionsminderung, Geschäftsverluste, Erhöhung der Generalunkosten.

Ein Unternehmer aus Baden meint: „Bei einem Verbot müßten wir (die Unternehmer) die Arbeiter zwingen, sich nicht zu betrinken, damit sie alsdann die Arbeit schon um Mitternacht aufnehmen könnten.“ Ei, da empfiehlt sich die Arbeit erst am nächsten Morgen zu beginnen, dann haben die Arbeiter ihren „Rausch“ ausgeschlafen.

Eine Reihe von Angaben bestreitet Lohnschädigung der Arbeiter bei einem Verbot, andere Angaben schätzen diese auf 10 bis 100 M. Die Arbeiter selbst geben verschiedene Ansichten kund. Ein Theil derselben erklärt den Lohn nicht entbehren zu können, weil er keinen Ersatz dafür finde, dagegen sind es besonders die Arbeiter mit regelmäßiger S.A., die sich sehr entschieden für vollkommene Sonntagsruhe aussprechen. Königsberg, Württemberg, Lübeck.

22 Unt., 5 Arb., 3 Unt.Beh. und 4 Gesdrstll. erklären sich für ein vollkommenes Verbot; 93 Unt., 99 Arb., 3 Gew.B., 20 Unt.Beh. und 18 Gesdrstll. sind für ein solches mit Einschränkungen; 3 Gesdrstll., 3 Unt.Beh., 18 Unt., 4 Arb. halten es für undurchführbar.

Verfertigung von Holzdraht, Holzstiften und Bündholzruthen.

314 Hpt.Betr., 1367 besch. Pers.

Die S.A. kommt unregelmäßig und selten vor, Geschäftshäufung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden als Gründe angeführt. Die Erhebungen aus Erfurt, Anhalt und Potsdam sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus, die übrigen Angaben für ein Verbot mit Einschränkung.

Verfertigung von groben Holzwaaren.

13 530 Hpt.Betr., 23 415 besch. Pers.

Die Angaben aus 21 Erh.Bez. lauten dahin, daß S.A. in den meisten Betrieben bald mehr, bald minder üblich ist, theilweise findet sie regelmäßig und in einigen Bezirken periodisch statt. Die Betriebe, die in ihrer Eigenart sehr verschieden sind, haben auch sehr verschiedene Geschäftsgewohnheiten. Hier ist das gesammte Personal, dort nur ein Theil beschäftigt. Die Zigarrenkistenfabrikanten behaupten: Die zugeschnittenen Hölzer würden schimmelig oder zu trocken und ließen sich nicht biegen; der Kistenfabrikant giebt an: er müsse mit der Fischräucherei Hand in Hand gehen; einer, der Bierspähne fabrizirt, erklärt: das halbfertige Fabrikat müsse, falls es nicht verderben oder minderwerthig werden solle, auch am Sonntag einer bestimmten Behandlung unterzogen werden. Der Pantinenfabrikant behauptet, das Aufbringen des Leders auf die zugeschnittenen Hölzer könne erst im Moment des Bedarfs erfolgen, was uns schlecht zu stimmen scheint zu den großen Vorräthen dieser Waare auf Märkten und Messen.

Die Arbeiter sollen nach einem Theil der Angaben geringe oder gar keine Einbußen durch ein Verbot erleiden, andere Angaben rechnen 10 bis 40, 70, sogar 100 M. heraus. Es ist auffallend, wie hoch plötzlich gerade bei dieser Gelegenheit oft der Lohn tagirt wird.

1 Unt.Beh., 10 Unt., 3 Arb. und die Angaben aus 5 Erh.Bez. erklären sich für ein uneingeschränktes Verbot; für undurchführbar halten ein Verbot 3 Unt., 2 Arb. und 1 Bericht aus einem Erh.Bez. Sämmtliche übrige Aeußerungen sollen für ein Verbot mit Einschränkungen stimmen. Eine genauere Angabe liegt nicht vor.

Tischlerei und Parquettfabrikation.

114 722 Hpt.Betr., 231 302 besch. Personen. Aeußerungen liegen aus 56 Erh.Bez. vor von 1431 Unt., 1128 Arb., 1 Hand- und Gew.B., 38 Inn.,

4 Gew.B., 10 Krft., 2 Unt.B., 18 Arb.B., 73 Bussf. von Unt.Beh. und 40 Gesamtdarstellungen.

Die S.A. findet nach der überwiegenden Zahl der Angaben in sehr ausgedehntem Maße statt, theils kommt sie regelmäßig, theils periodisch, oft unregelmäßig vor. Nach den Angaben aus 16 Bundesstaaten und 13 preussischen Reg. Bez. soll sie im Handwerk in allen Betrieben üblich sein und zwar sei es besonders die Möbelschlerei, in der sie sich eingebürgert habe. Im Großbetrieb komme sie verhältnißmäßig wenig und selten im ganzen Betrieb vor. Im Gegensatz zu ihren Unternehmern erklärt eine größere Zahl sächsischer Arbeiter, „die S.A. sei eine fast regelmäßige und werde namentlich in der Zeit vor Weihnachten eine wahre Kalamität.“ Ähnlich spricht sich ein Fachverein aus Sachsen aus, welcher noch hinzufügt, „daß fast immer die gesammte Arbeiterschaft eines Betriebs dabei theilhaftig sei.“

In der Bautischlerei komme die S.A. besonders häufig zu Anfang und zu Ende der Bauzeit vor. Ein Magdeburger Unternehmer sagt: „Die Gesellen suchen sich möglichst der S.A. zu entziehen, es mußten also die Lehrlinge herangezogen werden, womit vielfach Mißbrauch getrieben werde.“ Ein Unternehmer aus Sachsen bemerkt: „Die streng katholischen Arbeiter seien oft schwer zur S.A. heranzuziehen, so müßten die Lehrlinge verwendet werden.“

Die Dauer der Arbeit wird sehr verschieden angegeben, meist dehne sie sich nicht über den Vormittag aus, doch wird die Möbelschlerei als Ausnahme hier wieder erwähnt, bei welcher die S.A. oft bis zum Nachmittag währe.

Als technische Gründe werden für den Großbetrieb Reparatur- und Reinigungsarbeiten angegeben, das Entleeren der Trockenkammern in den Parquetfabriken, die Nothwendigkeit, gewisse Polituren in staubfreiem Raume vorzunehmen. Ferner heißt es, es fehle oftmals, namentlich im Sommer wegen des Wanderns, an tüchtigen Kräften und dies zwingt zur S.A.

Nach einer Reihe von Angaben wird die S.A. nicht besonders bezahlt (dies wird erwähnt aus Baden, Sachsen [Großbetrieb], Magdeburg), nach andern Angaben tritt höhere Bezahlung ein.

Mehrfach sprechen sich die Angaben scharf gegen die S.A. aus. Aus Berlin wird geschrieben, „mit wenigen Ausnahmen beruht S.A. nur auf der hergebrachten Bequemlichkeit der Besteller.“ Ein Unternehmer aus Württemberg schreibt: „im Kleinbetrieb beruht sie auf altem Herkommen, im Großbetrieb auf unzureichender Arbeitstheilung.“ Ein Unternehmer aus Sachsen schiebt sie auf „schlechte Disposition, üble Gewohnheit oder Arbeiterausnutzung.“ Von einem Verbot fürchten 20 badische Unternehmer Verlust der Kundenschaft und des Verdienstes, Benachtheiligung durch Zahlung von Konventionalstrafen, 27 Unternehmer aus Baden erwarten von einem Verbot keine nachtheiligen Folgen. Der letztern Ansicht sind auch ein Arbeiterverein aus Weiningen und mehrere Hamburger Arbeiter.

Ueber den die Arbeiter treffenden Verlust im Fall eines Verbots liegen die widersprechendsten Angaben vor. 37 Unt. und 45 Arb. (Baden) meinen, daß es keinen oder nur einen geringen Verlust zur Folge habe, andere Angaben schätzen ihn auf 10 bis 50 M., 1 hess. Unt. giebt sogar 200 M. an, dem aber wieder ganz entgegengesetzte Ansichten gegenüberstehen. Aus Gumbinnen glaubt ein größerer Theil der Unt. und Arb. an erhebliche Verluste. Ein sächsisches Gutachten meint, die Unt. würden gar nichts einbüßen, dagegen würden 7 bis 9 Prozent mehr Arbeiter eingestellt werden, wodurch der Landstreicherei und der Schmutzkonzurrenz gesteuert werde. Ganz ähnlich sprechen sich Unternehmer aus Württemberg aus; auch die Angaben aus Berlin, Coblenz, Bromberg, Hohenzollern, Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen erwarten von einem Verbot keine schädlichen Folgen. In

vielen andern Bezirken (Magdeburg, Hildesheim, Köln, Sachsen, Baden, Hessen zc.) werden sie als unbedeutend angenommen. Arbeitervereine aus Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meinungen erklären sich mit längeren Motivirungen ohne Ausnahme für ein absolutes Verbot.

Für ein Verbot ohne Einschränkung sind: 95 Unt., 68 Arb., 6 Jnn., 1 Krft., 1 Arb.W., 16 Zusft. von Unt.Beh. und 11 Gesdrftll. für Bundesstaaten bezw. preuß. Reg.Bez. Für ein Verbot mit Einschränkungen erklären sich: 254 Unt., 102 Arb., 11 Jnn., 1 Gew.W., 6 Krft., 2 Arb.W., 40 Zusft. von Unt.Beh. und 33 Gesdrftll. Für undurchführbar halten ein Verbot: 100 Unt., 47 Arb., 11 Jnn., 14 Zusft. von Unt.Beh.

Wir müssen auch hier wieder, wie schon an anderer Stelle, hervorheben, daß die Einzelgutachten im Text ein viel günstigeres Bild für ein absolutes Verbot ergeben, als die summarischen Zusammenstellungen, man weiß nie, wie viele Gutachten hinter diesen Zusammenstellungen stehen.

Böttcherei.

32 639 Hpt.Betr., 51 732 besch. Pers.

Meiuerungen liegen aus 45 Erh.Bez. vor. Die Angaben lauten sehr widersprechend aus den verschiedenen Bezirken. In manchen kommt S.A. fast nicht vor, in anderen und allerdings in der Mehrzahl ist sie fast allgemein oder doch oft üblich. Regelmäßig soll sie im Kleinbetrieb nicht vorkommen, aber öfter in Großbetrieben, die mit Brauereien verbunden sind. Periodisch finde sie namentlich in Weinbaugesenden statt, und währe sie in letzterem Falle in der Regel den ganzen Sonntag. Im Großbetrieb soll sie nur in den Vormittagsstunden vorkommen. Veranlaßt wird die S.A. nur durch wirtschaftliche Gründe: dringende Arbeiten, die meist durch die Bequemlichkeit des Publikums veranlaßt würden, das seine Reparaturen und Bestellungen, besonders in Weinbaugesenden, erst sehr spät aufgabe. Aus Lübeck wird gemeldet, daß die Kaufleute öfter rasch auszuführende Bestellungen machten. Mehrere Unternehmer aus Charlottenburg und Aurich und einige Arbeiter aus Braunschweig meinen, S.A. sei nicht erforderlich, sie beruhe nur auf der althergebrachten Gewohnheit. Ein Unternehmer aus Stralsund erklärt: der Unterschied (daß die S.A. nicht in allen, sondern nur in einem Theile der Betriebe üblich sei), beruhe nur auf den verschiedenen Grundsätzen der Unternehmer.

Nach vielen Angaben erhalten die Arbeiter für die S.A. keine besondere Bezahlung, diese könnten also von einem Verbot auch nicht geschädigt werden, andere Meuerungen geben einen Lohnausfall von 10 bis 100 W. an.

Für ein unbedingtes Verbot erklären sich: 22 Unt., 15 Arb., 2 Jnn., 1 Krft., 8 Zusft. von Unt.Beh., 4 Gesdrftll.; für ein Verbot mit Einschränkungen sind 54 Unt., 25 Arb., 3 Jnn., 1 Unt.W., 21 Zusft. von Unt.Beh., 22 Gesdrftll.; für undurchführbar halten ein solches: 22 Unt., 6 Arb., 1 Jnn., 5 Zusft. von Unt.Beh. und 1 Gesdrftll.

Korbmacherei.

21 966 Hpt.Betr., 32 447 besch. Pers.

Gutachten liegen aus 34 Erh.Bez. vor. Die Korbmacherei ist eins derjenigen Gewerbe, welche mit außerordentlich niedrigen Löhnen zu rechnen haben und in welchem in den letzten Jahren die hausindustrielle Thätigkeit noch künstlich von allen Seiten großgezogen wurde. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß S.A. außerordentlich verbreitet ist. Man sucht durch dieselbe den Jammerlohn zu verbessern, und da fast alle Beschäftigten so denken und darnach handeln, wird S.A. nur ein neues Mittel, die Löhne zu drücken und die Lage des ganzen Gewerbes zu verschlechtern. Das gilt allerdings nicht bloß in der Korbmacherei. In jedem Betrieb und jeder Industrie hat in ausgedehntem Maße vorkommende

S.A. dieselbe Wirkung, sie steigert die Ueberproduktion und senkt die Löhne. Wenn unter solchen Verhältnissen es noch Unternehmer giebt, die den Lohnausfall der Arbeiter bis auf jährlich 100 M. schätzen, so ist das einfach Uebertreibung.

In sehr vielen Angaben wird denn auch kein wirtschaftlicher oder nur ein äußerst geringer Nachtheil für die Arbeiter erwartet. Mehrfach wird hervorgehoben, daß ein Verbot das Gewerbe nur heben könne, indem es zur Einstellung von mehr Arbeitern nöthige und die Preise der Produkte steigere. Von anderer Seite wird auf die Schwierigkeit der Kontrolle der Hausindustrie hingewiesen.

Für ein unbedingtes Verbot sprechen sich aus: 14 Unt., 13 Arb., 4 Zusst. von Unt.Beh., 9 Gesdrstll.; für ein Verbot mit Einschränkungen: 15 Unt., 3 Arb., 6 Zusst. von Unt.Beh. und 12 Gesdrstll. Gegen ein Verbot erklären sich: 8 Unt., 1 Arb. und 4 Zusst. von Unt.Beh.

Sonstige Weberei und Flechtereier von Holz, Stroh, Bast und Binsen.

11 836 Hpt.Betr., 17 594 besch. Pers.

Angaben liegen aus 15 Erh.Bez. vor. Die S.A. kommt sehr häufig vor; in der Strohhutfabrikation in allen Betrieben und in Elsaß-Lothringen regelmäßig. Meist finde S.A. periodisch und zwar während vier Monaten und dann im gesammten Betrieb statt, doch soll sie selten über einige Vormittagsstunden dauern. Theilweise werden technische Gründe angegeben, hauptsächlich aber dringende Bestellungen, das Bestreben, mit dem Ausland zu konkurriren, überseeische Aufträge. Für Stapel-Artikel könne Vorrath gehalten werden, aber nicht für feinere Artikel, da es sich um Moden und Tagesnachfrage handele. Ein merkbarer Schaden für die Arbeiter wird nach mehrfachen Angaben von einem Verbot nicht erwartet, andere Schätzungen bewegen sich von 10 bis 150 M. aufwärts. (70 bis 80 M. Elsaß-Lothringen, 150 M. Straßund und Weimar!) In der Siebmacherei und Kofosteppeichfabrikation wird ebenfalls mehrfach S.A. gemeldet.

1 Unt., 2 Arb., 3 Gesdrstll. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 11 Unt., 6 Arb., 1 Zusst. von Unt.Beh. und 9 Gesdrstll. für ein solches mit Einschränkungen; gegen ein Verbot erklären sich: 6 Unt. und 1 Gesdrstll.

Drechselerei und Verfertigung von Schnitzwaaren. *

19 882 Hpt.Betr., 46 205 besch. Pers.

Meiüerungen liegen aus 48 Erh.Bez. vor von 342 Unt., 255 Arb., 2 Hand- und Gew.R., 2 Jnn., 2 Unt.B., 2 Arb.B., 32 Zusst. von Unt.Beh. und 35 Gesammtdarstellungen.

S.A. sei sehr viel üblich, namentlich im Kleinbetrieb, wo sie mit dem Ladengeschäft am Sonntag verknüpft ist und regelmäßig vorkommt. Neben dem komme sie auch vielfach unregelmäßig vor, meist wenige Stunden Vormittags. Im Großbetrieb sei sie nur unregelmäßig und im Ganzen selten üblich. Die Angaben aus 6 bezw. 4 Erh.Bez. beziehen sich ausschließlich auf die Steinnußknopf- bezw. Spielwaarenfabrikation. In der letzteren soll sie ausnahmslos, namentlich in den kleineren Betrieben vorkommen, weil diese meist mit einem Ladengeschäft verbunden sind. Außerdem finde sie in der Spielwaarenfabrikation periodisch statt, besonders vor Weihnachten. In der Steinnußfabrikation soll die Arbeit in der Regel nur Kessel- und Maschinenreinigung und Reparaturen betreffen. In der Holzbildhauerei komme sie nur selten und unregelmäßig vor. Namentlich häufig finde sie dagegen bei den Blochmachern (Lübeck) in Zeiten starken Schiffsverkehrs statt.

Als Gründe werden angegeben: die Nothwendigkeit des Ladenverkaufs, namentlich in kleineren Städten, von dessen Verbot die Unternehmer mehrfach ihren Ruin befürchten, wohingegen andere ein solches Verbot als eine Wohl-

that ansehen, indem es ihnen Ruhe schaffe. Dringende Arbeiten, die Nothwendigkeit, die große Konkurrenz schlechter Waaren auszuhalten, werden weiter als Gründe angegeben. Ueber die Folgen eines Verbots stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Die Mehrzahl der vorliegenden Aeußerungen erwartet keine schlimme Folgen und keinerlei merkbare Verluste, auch für die Arbeiter nicht. Von verschiedenen Seiten, auch von einer Innung (Köln), erwartet man Hebung des Gewerbes, regelmäÙigere Arbeit.

Für ein unbeschränktes Verbot sprechen sich aus: 32 Unt., 15 Arb., 1 Inn., 8 Zusst. von Unt.Beh., 26 Gesdrstll.; für ein Verbot mit Einschränkungen 58 Unt., 33 Arb., 1 Inn., 1 Gew.B., 1 Unt.B., 21 Zusst. von Unt.Beh. und 11 Gesdrstll. Undurchführbar halten ein Verbot: 20 Unt., 18 Arb., 2 Unt.B., 3 Zusst. von Unt.Beh.

Korkschneiderei.

1098 Hpt.Betr., 2612 besch. Pers. Den aus 11 Erh.Bez. vorliegenden Angaben nach kommt S.A. nur in der Minderheit der Betriebe vor; einigemal regelmäÙig, meist unregelmäÙig. Technische Gründe existiren nicht, die wirtschaftlichen sind die gewöhnlichen. Für ein Verbot ohne Einschränkung sprechen sich 1 Unt. und 1 Gesdrstll. aus; für ein eingeschränktes Verbot 2 Unt., 2 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 4 Gesdrstll.; gegen ein Verbot 1 Unt.

Verfertigung von Rämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.

6098 Hpt.Betr., 15643 besch. Pers. Angaben liegen aus 38 Erh.Bez. vor. S.A. finde in vielen Kleinbetrieben, da diese den Haupttheil ihres Bedarfs meist beziehen, selten statt, dagegen im Großbetrieb fast Allwärts. Dieselbe sei im Allgemeinen keine regelmäÙige und dauernde; sie beschränkte sich in den Großbetrieben zu einem großen Theil auf die Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Kesseln, Maschinen und Werkzeugen und sei meist nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt. Für die eigentlichen Betriebsarbeiten am Sonntag existiren keine technischen Gründe, es handele sich um eilige Aufträge, das Bestreben, die Produktion zu vermehren, Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Lieferung zu vermeiden. Im Kleinbetrieb erhalten die Arbeiter öfter für die S.A. keine Vergütung.

Keine wirtschaftlichen Nachtheile durch ein Verbot erwarten die Berichte aus Berlin, Stralsund, Breslau, Koblenz, Aarich, Braunschweig, Hessen u. s. w. Aus 16 Erh.Bez. erwartet man Minderung des Verdienstes, EinbuÙe an Kundenschaft u. s. w. Ein Unternehmer aus Aarich, Israëlit, ist gegen ein Verbot, weil er sonst 2 Tage in der Woche feiern müsse, er wünscht das Verbot auf christliche Geschäfte beschränkt. Der Lohnverlust der Arbeiter wird von einigen Seiten auf 50—60 W. geschätzt. Die Berliner Arbeiter erklärten sich trotzdem für ein unbeschränktes Verbot. Lübeder und ein sächsischer Arbeiter wollen S.A. nur ganz ausnahmsweise zugelassen wissen.

7 Unt., 12 Arb., 1 Inn., 1 Arb.B., 4 Zusst. von Unt.Beh. und 11 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkungen aus; 24 Unt., 11 Arb., 7 Zusst. von Unt.Beh. und 12 Gesdrstll. sind für ein solches mit Einschränkungen; 5 Unt., 4 Arb. und 1 Zusst. einer Unt.Beh. erklären sich gegen ein Verbot.

StoÙ- und Schirmfabrikation.

2450 Hpt.Betr., 6737 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 16 Erh.Bez. vor. S.A. sei in der Regel in Kleinbetrieben mit Ladenverkauf verbunden; in Hamburg soll sie in den verschiedenen Betrieben besonders zwischen Ostern und Pfingsten vorkommen. 1 Unt. (Hamburg) behauptet, sie sei nicht üblich und nicht nöthig. In den Großbetrieben soll sie meist nur in einem Theil

derselben vorkommen, Hauptveranlassungen dazu seien Reparatur- und Reinigungsarbeiten; auch wird angegeben, die ankommenden Holzstämmen müssten möglichst schnell zerschnitten werden, „damit das Holz nicht spaltig werde“. Aber auf den Sonntag kommts dabei sicher nicht an. Weiter heißt es: Schirme seien Saisonartikel, für den Export würden in der Regel nur kurze Lieferfristen bewilligt u. s. w. Gutachten aus Sachsen, Düsseldorf, Sachsen-Weimar erwarten für das ganze Geschäft, auch für die Arbeiter, von einem Verbot nur gute Folgen.

Für ein Verbot ohne Einschränkung sprechen sich aus: 5 Unt., 3 Arb., 5 Gesdrstll., für ein solches mit Einschränkungen 5 Unt., 2 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 6 Gesdrstll. Für die Undurchführbarkeit Niemand.

Vergoldung und sonstige Veredelung von Holz- und Schnitzwaren.

3286 Hpt.Betr., 11514 besch. Pers. Angaben liegen vor aus 22 Erh.Bez., wonach in der Goldleistenfabrikation S.A. üblich ist und unregelmäßig vorkommen.

Als technische Gründe werden angegeben: Die Arbeitsräume müssten an kalten Sonntagen geheizt werden, auch wenn nicht gearbeitet werde, man nehme am Sonntag Grundirungsarbeit vor, damit in der Woche keine Betriebsstörung eintrete, wozu ein Arbeiter bemerkt, daß letztere Arbeit ebenso gut am Montag früh vorgenommen werden könne. Ferner werden eilige Aufträge, Bestellungen für den Export, die mit bestimmten Schiffen versandt werden müssten, angegeben.

Aus Breslau und Erfurt wird erklärt, von einem Verbot seien keine nachtheiligen Folgen zu erwarten. Für ein solches ohne Einschränkung sprechen sich aus: 2 Unt., 5 Arb., 1 Zusst. (Erfurt) und 3 Gesdrstll. (Breslau, Dppeln, Bayern). Mit Einschränkung durchführbar erachten es: 1 Gesdrstll. (Berlin), 1 Behörde, 11 Artk., 6 Unt. und 1 Arb. Gegen ein Verbot erklärte sich Niemand.

In der Vergolderei, Lackirerei und Fabrikation von Bilder- und Spiegelrahmen soll S.A. selten und unregelmäßig vorkommen und selten über den Vormittag hinaus dauern. Es werden einige, wie uns scheint, unerhebliche technische Gründe für die S.A. angegeben, im weiteren spielen als wirtschaftliche Gründe auch hier ihre Rolle: Kurze Lieferfristen, Exportaufträge, die Anhäufung der Aufträge zu gewissen Zeiten, schwierige Lage des Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie.

Nach der Mehrzahl der Angaben werden wirtschaftliche Nachteile von Erheblichkeit für die Unternehmer von einem Verbot nicht erwartet. Die Arbeiter sollen von 15 bis 100 M. Lohn jährlich einbüßen. Aus Bayern, Oldenburg und Berlin sprechen sich trotzdem die Arbeiter für ein Verbot aus, weil sie die Ruhe dem Mehrverdienst vorziehen.

5 Unt., 2 Arb., 3 Unt.B., 1 Arb.B., 1 Zusst. von einer Unt.Beh. und 8 Gesdrstll. wünschen ein Verbot ohne Einschränkung. 10 Unt., 1 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 10 Gesdrstll. erklären sich für ein solches mit Einschränkungen; 4 Unt. und 1 Arb. halten es undurchführbar.

XII. Nahrungs- und Genussmittel.

Getreide-, Mahl- und Schälmühlen.

52492 Hpt.Betr., 118604 besch. Pers. Aus 61 Erh.Bez. liegen Äußerungen vor von 986 Unt., 531 Arb., 11 Hand.R., 2 Inn., 15 Gew.B., 4 Artk., 2 Unt.B., 126 Zusst. von Unt.Beh. und 47 Gesdrstll.

Aus 16. Erh. Bez. wird mitgetheilt, daß S. A. nicht oder nur in einem kleinen Theil der Dampfmühlen vorkomme, vereinzelt gelte gleiches von den Wassermühlen, die über stete Triebkraft verfügten, im übrigen heißt es, daß S. A. mit wenig Ausnahmen überall vorkomme. Ein Müller in Hessen erklärt, „nach der Sitte seiner Vorfahren“, ein Baptist in Gumbinnen, „aus religiösen Gründen“ nicht arbeiten zu lassen.

Bei Windmühlen hänge die S. A. hauptsächlich vom Winde, bei Wassermühlen vom Wasser ab, vorausgesetzt, daß Aufträge vorliegen. In Handelmühlen komme S. A. regelmäßig, in Kundenmühlen unregelmäßig vor. Nach den allermeisten Mittheilungen wird in größeren Mühlen nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt. 8 von 80, 12 von 100, 3 von 37 Mann; $\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{3}$ der Mannschaft heißt es in andern Berichten. Ein Theil der Dampfmühlen pausirt während der Tagesstunden, öfter müßten die Mühlen während der Kirchzeit still stehen. Die Sonntags-Wechselschicht ist sowohl 18- wie 24stündig. Allgemein ist in der Mülerei sehr lange Arbeitszeit üblich. Ein Arbeiter aus Würtemberg sagt: „Die Arbeit des Müllers dauert herkömmlich (?) 36 Stunden, davon 24 in den Mahlgängen, die folgenden 12 Stunden ist er bald hier bald dort beschäftigt“. Da fast ausnahmslos fester Lohn (Wochen-, Monats-, auch Jahreslohn) besteht, wird S. A. nicht besonders bezahlt, sie versteht sich von selbst.

Die Wasser- und Windmüller erklären, daß sie in Rücksicht auf die Abhängigkeit von den Elementen S. A. nicht entbehren könnten, auch machen sie die Konkurrenz der Dampfmühlen dafür geltend. Die Dampfmühlen behaupten wieder, daß die verhältnißmäßig hohen Anlage- und Betriebskosten sie auf möglichst intensive Ausnutzung der Anlagen hinwiesen und zwar bei Tag und Nacht, Sonn- und Werktagen. Natürlich! so treibt ein Keil den andern und jede technische Verbesserung, jede neue Konkurrenz, macht die Jagd nur toller, wenn der Staat nicht Alle zum Einhalten zwingt.

Weiter werden die Bedürfnisse der kleinen Leute, die Sonntags zur Mühle kommen, als Grund für die S. A. angegeben; sie warteten dort auf die Vermahlung. (??)

Ein Arbeiter in Heilbronn sagt aus, und der Mann hat für viele recht: „Viele Müller halten sich für blamirt, wenn ihre Mühle am Sonntag steht. Am Werttag wird gelottet, und glaubt der Arbeiter am Samstag Abend fertig zu sein, so kommt sicher noch ein Wagen Dinkel herein, nur daß am Sonntag nicht gesagt werden kann: bei dem Müller steht das Werk.“ Wir können solches aus eigener Erfahrung bestätigen.

In Posen sollen namentlich israelitische Dampfmühlenbesitzer mahlen lassen, die Samstags feiern. Warum erklären die sogenannten Christen, am Sonntag nicht feiern zu können?

Mehrfach wird gesagt, ein Verbot werde nur nützlich wirken, weil es die Arbeit gleichmäßiger vertheile und eine kleine Schranke gegen Ueberproduktion bilde. Sonntags, heißt es ferner, kämen auch die meisten Mühlenbrände vor, wegen Unachtsamkeit der Mahlburschen.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklären sich: 89 Unt., 52 Arb., 1 Mittheilung, 7 Unt. Beh. und 5 Gesdrstll.; für ein solches mit Einschränkungen: 213 Unt., 113 Arb., 2 Mittheilungen, 50 Unt. Beh. und 28 Gesdrstll.; für undurchführbar halten ein Verbot 469 Unt., 181 Arb., 10 Mittheilungen, 54 Unt. Beh., 15 Gesdrstll.

Bäckerei und Konditorei.

80117 Hpt. Betr., 176637 besch. Personen. Neuerungen liegen vor aus 61 Erh. Bez. von 1029 Unt., 553 Arb., 5 Handk., 75 Jnn., 9 Krft., 8 Unt. B., 6 Arb. B., 1 Arbeiterversammlung (208 Theilnehmer), 124 Zusft. von Unt. Beh., 40 Gesamtdarstellungen.

Bäckerei (Kleinbetrieb) und Konditorei. S.A., heißt es, ist in der überwiegenden Zahl der Betriebe üblich, hauptsächlich in Weiß- und Feinbäckereien. In Bromberg sollen 15 Prozent der Betriebe nicht backen lassen. In Meppen ist S.A. nur bei einem protestantischen Bäcker üblich. Im Reg.-Bez. Münster lassen 118 Betriebe mit 147 Arbeitern arbeiten, 532 Betriebe mit 662 Arbeitern feiern. Im Reg.-Bez. Kassel haben 632 Betriebe mit 813 Arbeitern S.A., 267 Betriebe mit 223 Arbeitern feiern. Ein Unternehmer aus Hessen meldet, in kleinen Städten bestehe theilweise die Einrichtung, daß nur ein Bäcker am Sonntag frisch backe und dieses die Reihe umgehe. Aus Barmen wird geklagt, „die S.A. sei mehr und mehr eingerissen“. In Berlin soll stets bis Mittags 12 Uhr, in größeren und Luxusbäckereien auch bis 3 Uhr gearbeitet werden. Der Fachverein der Bäcker in Berlin behauptet, S.A. sei stets vorhanden mit Ausnahme von 2—8 Uhr Nachmittags. In der That echte, rechte Arbeiterschinderei. Bei den Konditoren in Berlin heißt es, die Arbeitszeit daure von 12—12 Uhr. „Genau bestimmte Arbeitsstunden giebt es nicht.“ Aus Kassel und auch von anderwärts wird berichtet, daß das Personal auch zum Verkauf der Waare im Laden Verwendung finde. Daß die Lehrlinge, nachdem sie beim Backen die Nacht sich abgearbeitet, zum Herumtragen der Waaren den halben Vormittag benutzt werden, ist eine in vielen Städten übliche Sitte.

Weiter heißt es im Bericht aus Kassel: „daß in manchen Betrieben Vormittags am Backofen und Nachmittags mit wenigen dazwischen liegenden freien Stunden in der Backstube gearbeitet wird.“ Und da auch die Nacht gebacken wird, wo bleibt denn die Zeit zum schlafen? Ein Arbeiter giebt an, daß er von 11 Uhr Abends bis 2 Uhr Nachmittags arbeite (also 15 Stunden) und am Abend wieder Brot austragen müsse. In Hamburg arbeiten die Grobbäckereien, die Samstag Abend zu backen anfangen (um welche Stunde?) bis Sonntags Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, diejenigen, die erst Nachts zwischen 2 und 3 Uhr beginnen, bis Nachmittags 5 Uhr. Die Weißbäckereien arbeiten die Nacht durch bis gegen Mittag. In Münster, heißt es, backe kein Bäcker am Sonntag und finde auch kein Verkauf von Backwaaren statt, das Publikum sei daran gewöhnt. In Düsseldorf wird das Sonntagsgebäck schon Samstag Nachmittags und Nachts gebacken. Die Konditoren behaupten die S.A. nicht entbehren zu können, da der Sonntag ihr Haupteinnahmetag sei, auch gingen Sonntags die meisten Bestellungen zu unverzüglicher Ausführung ein. Ein Arbeiter (Düsseldorf) meint: sämtliche gangbare Sachen ließen sich schon in der Nacht herstellen. Aus Sachsen wird befürchtet, es werde bei einem Verbot Montags Brotmangel eintreten. Wirklich sehr naiv! Vielfach werden keine Nachtheile von einem Verbot befürchtet, das Publikum werde sich an die Einrichtung gewöhnen. Eine Lohnminderung für die Arbeiter trete nicht ein, da die S.A. überall im Wochenlohn mit einbegriffen sei und dieser voraussichtlich nicht herabgesetzt werde.

Die Dresdener Gefellenkorporation giebt an, daß vor Weihnachten Tag und Nacht oft wochenlang in einem Maße gearbeitet werde, daß die Leute vor Ermüdung zusammenfielen und Armbrüche vorgekommen seien. Aus Mecklenburg-Schwerin wird gemeldet, daß die Arbeiter es als große Wohlthat ansähen, „einmal ordentlich ausschlafen zu können“. Ganz ähnlich sprechen sich zu Gunsten eines Verbots Gutachten aus Königsberg, Köln, Berlin aus. Ein Verbot werde zur Heranziehung frischer Arbeitskräfte zwingen, die stets in großer Zahl (zur Zeit der Abgabe des Gutachtens ungefähr 1000 in Berlin) brach lägen. In Kassel sprach sich die große Mehrheit der Unternehmer und Arbeiter für ein unbedingtes Verbot aus, in Dresden einstimmig 208 Arbeiter, ebenso erklärten sich die in Reuß a. L. vernommenen Arbeiter für unbedingte Sonntagsruhe. Aus Lübeck wird be-

züglich der Konditorei gesagt: „In England werde nicht gearbeitet, das ließe sich auch in Deutschland einführen.“

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklärten sich: 116 Unt., 56 Arb., 10 Jnn., 1 Krtf., 1 Unt.B., 1 Arb.B., 14 Justt. von Behörden und 6 Gesdrstl. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprachen sich aus: 192 Unt., 81 Arb., 18 Jnn., 3 Krtf., 2 Unt.B., 3 Arb.B., 52 Justt. von Beh. und 18 Gesdrstl. Ein Verbot für undurchführbar halten: 411 Unt., 114 Arb., 30 Jnn., 2 Krtf., 1 Unt.B., 2 Arb.B., 53 Justt. von Beh. und 15 Gesdrstl.

Bäckerei als Großbetrieb. In Sachsen soll in einigen Mühlenbrotbäckereien S.A. nicht vorkommen, in allen übrigen Betrieben sei sie üblich, in Düsseldorf komme sie unregelmäßig vor. Wo Tag- und Nachtschicht üblich, tritt Sonntag 24stündige Wechselschicht ein. Gegen ein Verbot wird unter Anderem eingewendet, die Kundenschaft wolle kein altbackenes Brot (?), es müßten dann mehr Arbeiter eingestellt werden; ein sächsischer Unternehmer behauptet wieder, die polizeiliche Vorschrift, wonach stets altbackenes Brot vorrätig sein müsse, würde dann Montags übertreten. Der Leser mache sich auf solche Widersprüche seinen Vers.

In Oppeln hält man ein Verbot voll durchführbar; Düsseldorf, Aurich, Bremen, Lübeck wünschen allerlei Ausnahmearbeiten zugelassen; Breslau, Bayern und einige Unternehmer aus Düsseldorf sind gegen ein Verbot.

Bisquit-, Bonbon-, Zuckerverwaren-, Marzipanwaaren-, Pfefferkuchensfabrikation, Lebküchner, Lebkelter. Aus 14 Erh. Bez. wird berichtet, daß S.A. in den meisten Betrieben üblich sei, theilweise regelmäßig, meist vor Weihnachten periodisch, im übrigen unregelmäßig. Vor Weihnachten ist in der Regel die gesammte Arbeiterschaft thätig. Aus den Großbetrieben werden als regelmäßig vorkommende Arbeiten: Aufäumungs-, Reparatur- und Verpackungsarbeiten, Kesselheizen u. s. w. gemeldet. In den meisten Betrieben soll sich die Arbeit nur auf den Vormittag erstrecken. Gegen ein Verbot wird geltend gemacht, daß Reparatur- und ähnliche Arbeiten, um Betriebsstörungen zu vermeiden, vorgenommen werden müßten; ferner: die Waare werde frisch verlangt, auf Vorrath könne nicht gearbeitet werden, man würde vor Weihnachten die Bestellungen nicht effectuiren können, auch sei es nicht möglich, ein verstärktes Arbeiterpersonal heranzuziehen, da dieses erst ausgebildet werden müsse. An Personal dürfte es wohl zuletzt fehlen.

Für die Arbeiter werde nicht überall ein Verlust zu erwarten sein, da vielfach Wochen- oder Monatslohn gezahlt wird, die Verlustschätzungen schwanken zwischen 15 und 150 M.

6 Arb., 1 Justt. einer Unt. Beh. und 7 Gesdrstl. halten ein Verbot unbeschränkt durchführbar. 11 Unt., 9 Arb., 1 Justt. einer Unt. Beh. und 7 Gesdrstl. erachten es mit Einschränkungen durchführbar; 2 Unt. sind gegen ein Verbot.

Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie.

390 Hpt. Betr., 26 285 befch. Pers. Aeußerungen liegen aus 39 Erh. Bez. vor. Zuckerverfabrikation. S.A. ist während der Kampagne, die meist auf 3 bis 4 Monate (in der Regel September-Oktober bis Januar-Februar) geschätzt wird, in allen Betrieben und regelmäßig üblich. Nach den meisten Angaben soll die Verarbeitung der Rüben während der Tagesstunden eingestellt werden. Ein Arbeiter (Magdeburg) giebt an, daß bei dem Vorbesitzer des Betriebs, in dem er arbeite, während 4 Kampagnen von Samstag Abend 8 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr die Rübenverarbeitung eingestellt wurde. Da in allen Betrieben Tag- und Nachtarbeit vorkommt, tritt Sonntags 18- oder 24stündige Wechselschicht ein.

Für die S.A. wird geltend gemacht: eine Unterbrechung des Kesselbetriebs

und der Feuerungen, wie auch eine Unterhaltung derselben ohne Verwendung des Dampfes bezw. der Hitze, würde einen unnötigen Brennmaterialaufwand verursachen, die Heizungsanlagen und Kessel würden durch Abkühlung in ihrer Dauerbarkeit beeinträchtigt. Die Dampfleitungsröhre würden im Winter gefrieren und springen. Die Verarbeitung der Säfte könne nicht unterbrochen werden, weil diese sich selbst überlassen in Gärung übergingen. Ferner: Die Kampagne müsse möglichst rasch zu Ende geführt werden, weil die Rüben durch die Lagerung an Zuckergehalt verlören (in 6 Wochen mindestens 1 Prozent), auch müßten bei Eintritt von Thauwetter gefrorene Rüben rasch verwendet werden. Zinsverlust und Konkurrenzerschwerungen gegenüber dem Ausland werden ebenfalls geltend gemacht. Ein längeres Gutachten aus Aachen über die Technik des Betriebs schließt: „Gleichwohl wäre im Interesse der Leute wenigstens eine theilweise Sonntagruhe geboten, weil die Zuckerbodenarbeit eine so anstrengende ist, daß nur starke Leute sie auszuhalten vermögen.“

Eine 12stündige Ruhepause für die Rübenverarbeitung, heißt es an anderer Stelle, werde dadurch erzwungen, daß die Steuerbehörde während dieser Zeit keine Rüben verwiegen lasse. Käme es also auf die Unternehmer an, so würden auch diese paar Stunden den Arbeitern noch genommen.

1 Unt. und 8 Arb. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus, und zwar wünschen sie dies zugleich auf die Melasseentzuckerung und Raffinerie ausgedehnt. 80 Unt., 79 Arb., 5 Angaben, 8 Beh. und 5 Gesdrstl. erachten ein Verbot für undurchführbar; 47 Unt., 46 Arb., 11 Beh. und 15 Gesdrstl. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus.

Zuckerraffinerie. S.A. ist mit einer ganz vereinzelteten Ausnahme allgemein; sie ist während der Kampagne meist regelmäßig, aber innerhalb der einzelnen Betriebe in sehr verschiedenem Umfange üblich. Theilweise ist der gelammte Betrieb in Thätigkeit, nach vielen andern Angaben nur gewisse Theile. In sehr zahlreichen Fällen werden als S.A. Reparaturen und Kesselheizung, und von Nebenbetrieben nur der Betrieb der Knochenkohle-Glühöfen genannt. In einem Düsseldorf'er Betrieb, heißt es, sei mit Ausnahme von drei Leuten, die an den Filtern beschäftigt sind, und dreier Leute am Glühofen, sowie von einer zweimal je eine Stunde währenden Arbeit auf dem Zuckerboden und der Heizung des Dampfessels, der Betrieb von Samstag Abends 7 Uhr bis Montag früh eingestellt. Hier sieht man wieder, was allein der gute Wille des Unternehmers vermag, trotz der Konkurrenz. Für die Nothwendigkeit der S.A. wird angeführt, die vorhandenen Säfte müßten verarbeitet werden, sollten sie nicht verderben, die Klärstation und Filtration könnten nicht ohne großen Schaden außer Betrieb gesetzt werden, ebensowenig das Decken der Brote und Einkochen von Klärfel und Syrupen. Ferner: es gelte die Produktion zu erhöhen, dringende Aufträge auszuführen.

1 Bericht, 2 Zusst., 7 Unt. und 5 Arb. halten ein Verbot undurchführbar, alle übrigen Angaben erachten es mit Einschränkungen durchführbar.

Melasseverarbeitung. S.A. ist nach der Technik des Verfahrens in verschiedenem Umfang vorhanden. Ein Unternehmer erklärt, daß bei der Glution „weder technische noch wirthschaftliche Gründe vorliegen, dieselbe den Sonntag über in Gang zu erhalten“, es genüge, wenn ein Arbeiter den Destillirapparat beaufsichtige. Gleichwohl ist S.A. bei diesem Verfahren allgemein üblich. Vom Strontianitverfahren wird behauptet, daß die Strontianitöfen betrieben werden müßten. Die Aufarbeitung der Zuckersäfte und die damit in Verbindung stehende Reinigung der Apparate und Kesselfeuerung, sowie der Betrieb der Gasöfen zur Vorbereitung der Strontianitsalze und die Pottascheöfen, die in ununterbrochenem Feuer gehalten werden müßten, seien hierbei zu berücksichtigen. Die Raffinerie in Altenburg stellt für die Melasseentzuckerung während

12 Tagesstunden die Arbeit ein, heißt es in einem Bericht. Ein sächsischer Unternehmer giebt an, daß alle 8—10 Wochen eine Reinigung der Apparate einen mehrwöchentlichen Stillstand herbeiführte.

Die verschiedenen Gutachten geben ein Verbot nur mit Einschränkungen als durchführbar zu.

Nudel- und Macaronifabrikation.

205 Hpt.Betr., 891 besch. Pers. Die aus 8 Erh.Bez. vorliegenden Angaben lauten sehr verschieden. In mehreren Betrieben findet S.A. nicht statt, in der Mehrzahl regelmäßig, in andern unregelmäßig. Der Umfang der Betriebsarbeiten wird verschieden angegeben, ebenso die Dauer der Arbeit. Nach den meisten Angaben soll sie einige Frühstunden in Anspruch nehmen. Während sich ein Theil der Unternehmer auf Reparaturarbeiten, Verpacken und Versandt der fertigen Waaren beschränkt, erklären andere für die Zubereitung der Waaren S.A. unbedingt nöthig zu haben. Die Samstags hergestellten Nudeln müßten Sonntags getrocknet werden, sonst verschimmelten sie, der angemachte Teig verdürbe u. s. w. Dabei geht man soweit, zu behaupten, daß wenn ein Verbot eintrete, man schon Samstag früh oder Freitag Abend den Betrieb einstellen müsse. Ein sächsischer Unternehmer giebt im Falle eines Verbots seinen Sonntagsschaden auf 150 Mk. und auf 7800 Mk. pro Jahr an. Die Arbeiter sollen von 10—150 Mk. pro Jahr einbüßen. Diese großen Differenzen im Lohnverlust zeigen am besten das Widerspruchsvolle in der Betriebsweise am Sonntag.

5 Unt. erklären ein Verbot für undurchführbar; 3 Unt. und 3 Gesdrtst. für durchführbar mit Einschränkungen.

Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup.

632 Hpt.Betr. mit 8452 besch. Pers. Die Angaben aus 31 Erh.Bez. beziehen sich zum größten Theil auf die Stärkefabrikation aus Kartoffeln, sodann aus Weizen und aus Reis. In der großen Mehrzahl der Betriebe finde S.A. statt, in Marienwerder ruht sie in 16 von 26 Betrieben, ähnlich sollen die Verhältnisse in Stettin, Cöslin, Posen, Liegnitz, Elßaß-Lothringen liegen. In den Betrieben, wo keine S.A. vorkomme, soll hauptsächlich nasse oder grüne Stärke gewonnen werden. In der Kartoffelstärkefabrikation ist S.A. regelmäßig, hauptsächlich in der Zeit der Kampagne von Oktober oder November bis März-April, üblich. In der Reisstärkefabrikation soll hauptsächlich die Heizung der Apparate erfolgen (Düsseldorf). In der Weizenstärkefabrikation soll die Heizung der Trocknungsräume bezw. das Trocknen der Stärke besonders vorkommen (Breslau, Minden). Im Ganzen lauten die Angaben über die am Sonntag vorkommenden Arbeiten sehr abweichend. Reparatur- und Reinigungsarbeiten sind in allen Betrieben am Sonntag üblich. Die Zahl der beteiligten Arbeiter ist sehr verschieden, es werden $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Mannschaft angegeben. Der Schichtenwechsel vollzieht sich theils mit 18stündiger — von Samstag 6 Uhr bis Sonntag Mittag 12 Uhr und von da bis Montag früh 6 Uhr — Wechselschicht, theils mit 24stündiger, von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr.

Als Gründe für die S.A. werden angegeben: die Kartoffeln seien eine Rohmasse, die schleunige Verarbeitung erforderte, sie seien empfindlich gegen Frost und verlore schon im Dezember an Stärkegehalt, die großen Zufuhren im Herbst erforderten ihre schleunige Verarbeitung. Von der Weizenstärkefabrikation heißt es, der chemische Prozeß zu ihrer Gewinnung dürfe nicht unterbrochen werden. Ein Unternehmer und 1 Arbeiter aus Hildesheim meinen, es bedürfe nichts weiter, als das Samstags liegen gebliebene Material aufzuarbeiten, damit es nicht verdürbe. Die Reisstärkefabrikation müsse bei heißer Bitterung beschleunigt werden, um die Gährung zu verhindern.

5 Unt., 4 Arb. und die Zusst. einer Unt. Beh. halten ein Verbot in der Kartoffelstärkfabrikation für durchführbar; 24 Unt. Beh., 11 Arb., 1 Zusst. einer Beh. und 5 Gfdrstll. erachten es für nicht durchführbar. Bei diesen Gutachten ist hauptsächlich die Reisstärkfabrikation betheiligt. 12 Unt., 9 Arb., 1 Industrie-Verein, 2 Zusst. von Unt. Beh. und 12 Gfdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen und erörtern eine Reihe von zu berücksichtigenden Wünschen für die verschiedenen Fabrikationszweige.

Kakao- und Chokoladenfabrikation.

120 Hpt. Betr., 2784 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 18 Erh. Bez. vor. S. A. komme in der Mehrzahl der Betriebe vor, in wenigen regelmäßig, in fast allen periodisch, namentlich vor Weihnachten, auch öfter unregelmäßig. Reparatur- und Reinigungsarbeiten finden in allen Betrieben statt. Die Dauer der Arbeit erstreckt sich in der Periode vor Weihnachten in der Regel über den ganzen Tag, im übrigen sei sie meist auf den Vormittag beschränkt.

Zur Begründung der S. A. wird angegeben: der Dampfkessel und die zum Gewerbe erforderlichen Maschinen dürften nicht erkalten, die Mahlsteine müßten warm erhalten und dürfe deshalb der Betrieb nicht über 10—16 Stunden unterbrochen werden. Ferner wird Arbeitsüberhäufung angeführt, namentlich vor Weihnachten und Ostern; vor Weihnachten werde die Leistung, sagt ein sächsischer Unternehmer, vervierfacht.

3 Unt., 15 Arb. und 2 Gfdrstll. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 8 Arbeiter aus Sachsen halten es jedoch nicht für erwünscht; 8 Unt. und 8 Arbeiter erachten es für undurchführbar; die Mehrzahl der Gutachten sind für ein Verbot mit Einschränkungen.

Herstellung von Kaffeesurrogaten.

294 Hpt. Betr., 4930 besch. Pers. Die Angaben beziehen sich hauptsächlich auf die Cichorienkaffeeabriken. Die S. A. ist in den Cichorien- und Rübenkaffeeabriken während der Kampagne von September-Oktober bis November-Dezember allgemein regelmäßig üblich, außer dieser Periode kommt sie unregelmäßig vor. Wo Tag und Nacht durchgearbeitet wird, tritt Sonntags Schichtwechsel in der Weise ein, daß die Darrarbeiter und Feuerleute den zweiten oder dritten Sonntag frei haben. Die Arbeiten finden in der Saison im gesammten Betrieb statt und wird auch der Ent- und Beladung von Waggons, der Packerei und der Expeditionsarbeiten als üblich Erwähnung gethan. Die Darranstalten sind während der Kampagne überall Tag und Nacht, Sonn- und Werktag im Betrieb. Die Cichorie, welche im Herbst geerntet wird, erfordere rasche Verarbeitung, weil sie leicht auswache und gegen Kälte sehr empfindlich sei. Das Unterbrechen der Darröfen würde großen Brennmaterialverlust erzeugen, das Produkt würde verschlehtert und vertheuert werden, auch seien Betriebsstörungen in der Woche unvermeidlich. Die Arbeiter sollen 20—70 Mk. Lohnverlust bei einem Verbot erleiden. 2 Unt., 1 Zusst. einer Beh. und 1 Gfdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 17 Unt., 11 Arb., 1 Zusst. einer Unt.-Beh. erachten es für undurchführbar; 20 Unt., 6 Arb. und 8 Gfdrstll. durchführbar mit Einschränkungen.

Für durchführbar mit Einschränkungen wird auch ein Verbot in der Kaffeebrennerei, welche 114 Hpt. Betr. mit 435 besch. Personen zählte, erachtet, obgleich man aus dem Bericht keine erwähnenswerthen Gründe gegen ein absolutes Verbot erkennen kann.

Konservenfabrikation.

786 Hpt. Betr., 3864 besch. Pers. Die S. A. kommt nach den Mittheilungen aus 16 Erh. Bez. in einem Theil der Obst- und Gemüsekonservenabriken wäh-

rend 9 Monaten im Jahr regelmäßig, in anderen Betrieben periodisch oder unregelmäßig vor. Nach der Mehrzahl der Angaben umfaßt die S.A. den ganzen Betrieb. In einigen Großbetrieben findet Tag- und Nachtschicht mit 24stündiger Wechselschicht am Sonntag früh statt. Wo kein ununterbrochener Betrieb besteht, wechseln während der Kampagne die Arbeiter den zweiten oder dritten Sonntag.

Für die S.A. wird geltend gemacht, daß die kurze Erntezeit und die geringe Haltbarkeit der Früchte und Gemüse eine rasche Verarbeitung erfordere. Reife Früchte und Gemüse müßten sofort eingemacht werden, um sie vor dem Verderben zu schützen; halbfertige Waaren, z. B. eingezuckerte Früchte, müßten verarbeitet werden, um das Sauerwerden zu verhindern. Für die Gewürzmühlen wird die Ausnutzung günstigen Wasserstandes geltend gemacht (Bayern), Senf- und Mostschfabrikanten geben die starke Nachfrage nach ihrem Produkt an, das stets frisch bereitet werden müsse.

Für die Arbeiter wird in einer Reihe Berichten ein Lohnverlust in Folge eines Verbots in Abrede gestellt oder als höchst unbedeutend angesehen, andere Angaben schätzen ihn auf 5–10 Prozent, bezw. auf 6 bis 312 Mk. Der Leser sehe sich die letztere Angabe genau an.

3 Unt. und 1 Zusst. halten ein unbedingtes Verbot für durchführbar; 10 Unt., 7 Arb., 1 Hand.R., 1 Industrie-Verein, 1 Zusst. einer Behörde und 2 Gesdrstll. erklären es für undurchführbar; 13 Unt., 10 Arb., 2 Zusst. von Behörden und 4 Gesdrstll. für durchführbar mit Einschränkungen.

Fleischerei.

62747 Hpt. Betr., 123743 besch. Pers. Aus 61 Erh. Bez. liegen Äußerungen vor von 1543 Unt., 1260 Arb., 6 Hand.R., 48 Inn., 70 Gew. Ber., 6 Krft., 2 Unt. Ber., 90 Zusst. von Unt. Beh. und 38 Gesdrstll.

Aus 44 Erh. Bez. wird gemeldet, daß S.A. in allen Betrieben üblich sei, in den übrigen Erh. Bez. kommt sie in den meisten Betrieben vor. Im Reg.-Bez. Oppeln z. B. in 1367 von 1722, im Reg. Bez. Kassel in 545 von 1021. Die S.A. ist allermeistens eine regelmäßige, periodisch finde sie in den Käschereien (Osnabrück) und in der Fleisch- und Fettwaarenfabrikation (Minden) von September bis April statt.

Das Schlachten komme zum Theil dort vor, wo Montags Wochenmarkt stattfindet; in Aurich, wo die meisten Schlächter Israeliten sein sollen, schlachten diese mit behördlicher Genehmigung Sonntag Abends. Fleisch sei durch Abkochen, Einsalzen oder Räuchern vor dem Verderben zu schützen. (Siebt's denn keine Kühl- und Eisapparate?) Ferner finde Sonntags allgemein der Kleinverkauf statt, auch wird Einkauf und Transport von Schlachtvieh erwähnt. Man treffe Sonntags am sichersten die kleinen Leute, die Vieh verkaufen wollten, zu Hause. Ueber die Dauer der Arbeitszeit liegen die außerordentlich mannigfaltigsten Angaben vor. Die Dauer derselben wird von 2 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, von 4 oder 5 Uhr bis 10 Uhr Vormittags, von 4 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags, 5 bis 10, 11 oder 12 Uhr Vormittags u. s. w. angegeben. In Berlin beginne die Verkaufszeit in den Läden wieder Nachmittags 4 Uhr und dauere bis Abends 10 Uhr, in Dresden von 1 Uhr Nachmittags gleichfalls bis spät Abends, nachdem die Läden schon Vormittags mehrere Stunden geöffnet waren. In den Exportschlachtereien sei der Betrieb der Kühlmaschinen Tag und Nacht ununterbrochen im Gange.

Ferner wird zu Gunsten der S.A. angegeben, der Verkauf der Fleischwaaren sei Sonntags der stärkste, weil viele Leute nur Sonntags sich solche anschaffen könnten, auch empfangen die Arbeiter erst Samstag Abends ihren Lohn. Ein Grund mehr, die Lohnzahlung auf den Freitag zu verlegen, wie dies hier und da schon zur größten Annehmlichkeit, namentlich für die Arbeiterfrauen, stattfindet. In Bayern werden die für die Schächter bestehen-

den rituellen Gewohnheiten, die ihnen das Schächten am Schabbes verbieten, für das Schlachten am Sonntag angeführt. Mehrfach wird auch auf die Bequemlichkeit und üble Gewohnheit des Publikums, seinen Bedarf an Waaren am Sonntag zu entnehmen, hingewiesen.

Von einem Verbot befürchten die israelitischen Fleischer das Verderben des schon am Freitag geschlachteten Fleisches (Kühlapparate anschaffen!), andere fürchten Verlust der Kundenschaft und Einbuße an Verdienst.

Für die Arbeiter wird nach zahlreichen Angaben von Innungen, Unternehmern und Arbeitern ein Lohnausfall nicht erwartet, da dieselben allermeist in festem Lohnverhältniß stehen und S. A. nicht vergütet wird. Nach andern Angaben sollen Lohnausfälle von 25 bis 180 M. (?) zu erwarten sein.

2 Unt. in Magdeburg, 1 Unt. und 1 Arb. in Köln fürchten von einem Verbot gesteigerten Wirthshausbesuch (!). Verschlafen werden die Arbeiter den freien Sonntag kaum.

44 Unt., 22 Arb., 1 Inn., 1 Krft., 9 Zusst. von Behörden und 5 Gesdrftll. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 162 Unt., 81 Arb., 17 Inn., 40 Zusst. von Behörden und 26 Gesdrftll. sind für ein Verbot mit Einschränkungen; 297 Unt., 90 Arb., 24 Inn., 4 Krft., 30 Zusst. von Unt. Beh. und 10 Gesdrftll. erachten ein Verbot für undurchführbar.

In der Schmalzraffinerie erklären sich die vernommenen Unternehmer gegen ein Verbot, die Arbeiter sind getheilter Ansicht.

Fischsalzerei und Bökelei.

274 Hpt. Betr., 572 besch. Pers. S. A. ist in fast allen Betrieben üblich, sie kommt regelmäßig, periodisch und unregelmäßig vor und erstreckt sich in der Regel nach den meisten Angaben den gesammten Betrieb. Veranlaßt werde die S. A. durch die leichte Verderblichkeit der getödteten Fische, welche schnelle Verarbeitung derselben bedinge; ferner sei das Geschäft vom Fischfang abhängig, welcher sich nicht so regeln ließe, daß nicht auch Samstag und Sonntag Waare eintreffe.

2 Unt., 4 Arb., 1 Behörde und 2 Berichte aus 2 Erh. Bez. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 1 Unt. und 2 Arb. (Hamburg) sind für ein unbedingtes Verbot; 4 Gesdrftll. (Stralsund, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Lübeck) erachten es für undurchführbar.

Fabrikation von Butter, Käse und Condensirter Milch.

3813 Hpt. Betr., 9457 besch. Pers. Berichte liegen aus 40 Erh. Bez. vor.

Molkerei. S. A. findet in fast allen Betrieben regelmäßig und dauernd statt, und zwar fast ausnahmslos im gesammten Betrieb und mit der gesammten Arbeiterschaft. Ein Wechsel der Arbeiter komme kaum vor, in längeren Zwischenräumen habe der Arbeiter einen halben oder ganzen Tag frei. Die Dauer der Arbeit umfaßt Vor- und Nachmittags eine Anzahl Stunden.

Begründet wird die Arbeit also: Das Vieh müsse auch Sonntags gemolken werden und erfordere die Milch sofortige Behandlung, solle sie nicht verderben oder minderwerthig werden. Die Lieferanten verlangten, daß ihnen auch Sonntags ihre Milch abgenommen werde, andererseits wolle das Publikum mit frischer Milch versorgt sein. Milch, die nicht sofort verarbeitet werde, sei für den Zentrifugenbetrieb untauglich; bei der Süßrahmbutterung dürfe die Verarbeitung der Sahne nicht länger als 24 Stunden ausgefetzt werden.

Die Arbeit wird meist mit Wochen- oder Monatslohn bezahlt und würde von einem Verbot der so bezahlte Arbeiter keinen Schaden haben. Im Uebrigen wird der Lohnausfall je nach der Stellung des Arbeiters auf 50, 70, 100, 120 und selbst 170 M. (?) angegeben. Trotzdem wünschen eine Anzahl Arbeiter im Reg. Bez. Königsberg die S. A. verboten zu sehen. 2 Unt., 1 Arb. und 1 Zusst.

einer Unt.Beh. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 15 Unt., 6 Arb., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 9 Gesdrstl. erachten ein solches mit Einschränkung durchführbar. Undurchführbar halten ein Verbot: 46 Unt., 30 Arb., 1 Hand.R., 11 Zusst. von Unt.Beh. und 23 Gesdrstl.

Kunstbutter- und Kumysfabrikation. Die Kunstbutterfabrikation hat nur in einem Theil ihrer Betriebe S.A. Bei der Kumysfabrikation komme sie regelmäßig nur in einem Theil des Betriebes für einzelne Arbeiten vor. Da die Kumyspräparate von einem bestimmten Grad der Gährung abhängen, sei diese Arbeit nothwendig. Für die Kunstbutterfabrikation werden die gewöhnlichen Gründe, womit sich jede S.A. rechtfertigen läßt, angegeben.

1 Unt., 2 Arb. und 1 Unt.Beh. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus; 3 Unt., 2 Arb. und 2 Gesdrstl. für ein solches mit Einschränkungen.

Wasserversorgung.

135 Hpt.Betr., 1816 besch. Pers. Mit Ausnahme der kleinern Anlagen ist S.A. in allen Betrieben üblich. Es handelt sich hier meist um die Versorgung der Städte mit Wasser, das Besprengen der Straßen an heißen Tagen etc. Bei den meisten der Betriebe ist Tag- und Nachtarbeit üblich, und dementsprechend kommt Sonntags Wechselschicht, in der Regel 18stündige, und zwar Sonntag Mittag vor.

In Arnsherg sollen die Installateure alle vier Wochen S.A. haben, in Lübeck hätten die Plazarbeiter in drei Wochen zwei Sonntage frei. Von 2 Unt. in Magdeburg wird angegeben, die Filter könnten so bearbeitet werden, daß sie auch Sonntags noch das nöthige Wasser lieferten, wenn die Pumpen zur Erhaltung des Drucks im Gange blieben. Dagegen heißt es von anderer Seite, daß die Reservoire nicht groß genug seien, um für zwei Tage das Wasser zu fassen, auch wird behauptet, die Qualität des Wassers leide bei längerem Aufenthalt im Reservoir.

Soweit die Arbeiter in Lohn und festem Gehalt stehen, wird kein Lohnausfall bei einem Verbot erwartet, im übrigen schwanken die Angaben zwischen 50 bis 200 Mk. 3 Unt., 1 Krft., 2 Zusst. von Unt.Beh. und 2 Gesdrstl. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 16 Unt., 7 Arb., 2 Hand.R., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 12 Gesdrstl. halten ein solches für undurchführbar.

Eisbereitung und -Bewahrung.

42 Hpt.Betr., 511 besch. Pers.

Bei der Gewinnung natürlichen Eises kommt im Winter in Rücksicht auf einen möglichen Umschlag in der Witterung S.A. vor.

Bei der Fabrikation von Kunsteis ist S.A. ziemlich regelmäßig üblich und da Tag- und Nachtarbeit besteht, findet Sonntags in der Regel 24stündige Wechselschicht statt. Besonders stark ist am Sonntag der Eisverkauf und die Eislieferung für Wirthe. Mehrfach geben die Eisfabrikanten an, daß sie nicht genügende Aufbewahrungsräume besäßen, um Eis auf Vorrath zu produziren. (!)

Verschiedene Angaben und der Bericht aus Trier erachten ein unbeschränktes Verbot für durchführbar; 2 Unt., 1 Arb., 1 Beh. und 5 Gesdrstl. halten es durchführbar mit Einschränkungen; 9 Unt., 2 Arb., 1 Beh. und 9 Gesdrstl. betrachten es als undurchführbar.

Fabrikation künstlicher Mineralwässer.

881 Hpt.Betr., 3371 besch. Pers.

Die S.A. ist in fast allen Betrieben üblich, sie wird als regelmäßig, periodisch und unregelmäßig vorkommend in den verschiedenen Angaben bezeichnet.

Besonders wird die Nothwendigkeit von Versandarbeit bei Exportaufträgen

hervorgehoben, wodurch dann Etiquettirer, Packer, Verlader, Fütcher und ihre Begleiter in Anspruch genommen sind. Ferner wird der Trinkhallenbetrieb im Sommer erwähnt, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Maschinen u. s. w. Angeblich dulde die Fabrication verschiedener Wässer keine Unterbrechung, oder es heißt, es sei unmöglich künstliches Mineralwasser auf Vorrath zu produziren. Da hörte ja jeder Verkauf nach Außen und jede Lagerung bei Privaten und Wirthen auf. Wenn man doch nichts Unvernünftiges behaupten wollte! Weiter wird behauptet, es sei bei Unterbrechung des Betriebs Explosionsgefahr für die Apparate vorhanden, oder es müßten die Betriebseinrichtungen vergrößert werden. Für die Arbeiter werden von mehreren Seiten bei einem Verbot nachtheilige Folgen in Abrede gestellt, andere Gutachten geben den Verlust auf 10—60 M., 100—150 M., ein sächs. Unternehmer auf 150—200 M. an.

Für ein unbeschränktes Verbot sprechen sich aus: 3 Unt., 8 Arb., 1 Beh. und 11 Gesdrstll., für ein Verbot mit Einschränkungen 10 Unt., 7 Arb., 3 Unt.Beh. und 6 Gesdrstll. Gegen ein Verbot erklären sich 14 Unt., 4 Arb. und 4 Gesamtdarstellungen.

Mälzerei und Brauerei.

Mälzerei 527 Hpt.Betr., 2484 besch. Pers.; Brauerei 15 327 Hpt.Betr., 66 064 besch. Pers. Aeußerungen liegen aus 61 Erh.Bez. vor von 670 Unt., 528 Arb., 14 Hand.R., 11 Gew.R., 3 Artf., 103 Zust. von Unt.Beh. und 44 Gesamtdarstellungen.

In der Mälzerei ist S.M. in allen Betrieben, in der Brauerei in den meisten üblich. In der Mälzerei findet sie periodisch von September oder Oktober bis längstens Mitte Juni statt, in der Brauerei kommt sie meist regelmäßig vor. Die Größe des Betriebs ist von wesentlichem Einfluß und findet in Großbetrieben in der Regel am Sonntag auch der Vollbetrieb statt.

Der Mälzereibetrieb ist gewöhnlich Vollbetrieb, der Prozeß der Darstellung des Malzes aus der Gerste könne nicht unterbrochen werden, ohne das Verderben des Malzes und damit die Unmöglichkeit zu brauen herbeizuführen. Bei der Bereitung der Bierwürze wird mehrfach angegeben, daß Sonntags neu eingemaischt werde, andere sagen aus, daß dies nicht geschehe und auch nicht nöthig sei, auch soll das eigentliche Brauen (Würzefochen) und die Arbeit im Sudhaufe nicht vorkommen. Andere Angaben wieder heben diese Arbeiten als vorkommend hervor. Von der Gährung heißt es, daß wo Kühl- bezw. Eismaschinen vorhanden seien, diese namentlich im Sommer den ganzen Sonntag über bedient würden. Auch wird der Bereitung neuer Hefe Erwähnung gethan. Aus Hamburg wird von Arbeitern die Ansicht vertreten, daß es genüge, wenn Sonntags im Gärkeller nur einmal Eis gegeben werde, wie das am Rhein schon jetzt der Fall sei. Aus Bayern wird berichtet, daß das eigentliche Brauen (Würzefochen) in größeren Brauereien kontinuierlich vorkomme. Im Uebrigen geben Unternehmer wie Arbeiter an, daß das Brauen aus technischen Gründen am Sonntag nicht nothwendig sei, sondern nur aus wirtschaftlichen Gründen geschehe.

Dagegen werden die Arbeiten im Gähr- und Lagerkeller, die namentlich die Monate Juni bis September in Anspruch nehmen sollen, und die gründliche Reinigung der gebrauchten Geräthe, Bottiche, Fässer u. s. w. als unerlässlich bezeichnet. Reinlichste Reinlichkeit sei ein absolutes Gebot für die Brauerei, weil Säure und Schimmelbildung der schlimmste Feind des Bierbrauers seien. In Hamburg beklagen sich aber einige Arbeiter darüber, daß Reinigungs- und Inspektionsarbeiten am Sonntag auch vorgenommen würden, ohne daß ein zwingender Grund vorliege.

Weiter werden als Sonntagsarbeit aufgeführt: der Transport des Bieres an die Wirthe, weil diese oft Sonntags ihren besten Absatz hätten, die Wartung

der Pferde, Reparaturen und Reinigen der Maschinen, Kessel u. s. w. Die Beschäftigung des Kontorpersonals kommt ebenfalls vor und wird mehrfach erwähnt.

Der wahrscheinliche Verlust der Arbeiter im Falle eines Verbots wird, wie bei fast allen darüber vorgenommenen Erörterungen, sehr verschieden beurtheilt. Wo die Arbeiter in Wochen- oder Monatslohn stehen, nimmt ein Theil der Aussagen keinen Verlust an, andere schätzen ihn auf $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{2}$ der Jahreseinnahme. Mehrere Unternehmer erklären, sie müßten bei einem Verbot den Betrieb einstellen und die Arbeiter entlassen.

13 Unt., 6 Arb., 1 Hand.R. und 1 Beh. äußern sich im Sinne eines unbeschränkten Verbots; 148 Unt., 124 Arb., 2 Hand.R., 1 Jnn., 1 Krff., 41 Just. von Unt.Beh. und 38 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen und geben eine lange Reihe zu berücksichtigender Wünsche an, die sich zum Theil stark widersprechen, und wenn sie alle erfüllt würden, wohl das ganze Verbot illusorisch machten. 319 Unt., 141 Arb., 5 Hand.R., 1 Jnn., 2 Krff., 52 Just. von Behörden und 10 Gesdrstll. betrachten ein Verbot als undurchführbar.

Brauntweinbrennerei, Preßhefefabrikation, Spritfabriken, Destillation und Liqueurfabrikation.

9708 Hpt.Betr., 31 719 besch. Pers.; Äußerungen liegen vor aus 57 Erh. Bez. von 308 Unt., 201 Arb., 3 Hand.R., 1 Gew.V., 1 Krff., 43 Just. von Unt.Beh. und 24 Gesdrstll.

Brauntweinbrennerei und Preßhefefabrikation. S. A. kommt in den allermeisten Betrieben, namentlich in den größeren vor. In den gewerblichen Brennereien ist sie eine regelmäßige, in den landwirthschaftlichen eine periodische und dauert während der Kampagne, die in der Regel 8—9 Monate in Anspruch nimmt. Außerdem kommt sie vielfach unregelmäßig vor. In den großen Betrieben, in denen Tag und Nacht gearbeitet wird, findet Sonntags 24 stündige Wechselfchicht statt, so daß der Arbeiter den zweiten Sonntag frei hat. Ein Arbeiter aus Hannover giebt an, daß am Brennofen und an den Apparaten überhaupt nur mit 24 stündiger Schicht gearbeitet werde, was unzweifelhaft eine Menschenquälerei ist. Soweit nicht regelmäßig im Vollbetrieb gearbeitet wird, gehen die Angaben über die Art und die Dauer der Sonntags vorkommenden Arbeiten weit auseinander. Fast jeder Betrieb, so scheint es, hat seine besondere Praxis und seine besonderen Eigenthümlichkeiten. Neben den eigentlichen Betriebsarbeiten werden die Reparaturen und Reinigungsarbeiten an den Dampfmaschinen, Kesseln, Rohrleitungen, Apparaten u. s. w. erwähnt. Ferner das Reinigen und Instandsetzen der Lokale, das Reinigen der Fässer, Expeditionsarbeiten oder Vorbereitungen zu denselben.

Für die S. A. wird angeführt: Die Brennerei sei ein fortschreitender, organischer Prozeß, der in seiner Entwicklung nicht unterbrochen werden dürfe. Der Gähprozeß dauere 3, 4 und 6 Tage. Trauben und Äpfelabfälle (Trester) würden verderben, wenn sie zu lange auf Verarbeitung warten müßten. Ebenso wenig wie das Maischen, könne die Bereitung der Hefe unterbrochen werden. „Hefe sei ein Artikel, der jeden Tag frisch fabrizirt werden müsse, weil er nur auf kurze Zeit brauchbar sei.“ Auch schreiben die steuergesetzlichen Bestimmungen das Abbrennen einmal eingemischter Stoffe innerhalb bestimmter Zeit vor. Ferner würde die Viehmästung gestört, wenn die dazu verwendete Schlempe unregelmäßig produziert würde. Auch werden eilige Bestellungen als Grund für die S. A. angegeben.

Ein Verbot würde die Produktionskosten erheblich erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Industrie in Frage stellen, zu unrentabler Vergrößerung der Betriebe zwingen; manche Brennereien und Preßhefefabrikanten müßten den Betrieb

einstellen u. s. w. Die Berechnungen über den Verlust, den das Arbeitspersonal treffen soll, gehen sehr weit auseinander: 25—150 M.; 150—200 M. (Lüneburg), 250 M. (Düsseldorf), 375 M. (Hildesheim), 400 M. (Sachsen). Andere Angaben besagen, der Verlust würde für in Wochen- oder Monatslohn stehende Arbeiter gering oder gar nicht vorhanden sein. Die Widersprüche aufzuklären, müssen wir den Sachverständigen überlassen, die, so scheint es uns, vielfach in ihren Angaben auf die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit des Publikums rechnen.

12 Unt., 5 Arb., 2 Beh. und die Erhebungen aus Trier sprechen sich für ein unbeschränktes Verbot aus; 19 Unt., 10 Arb., 1 Hand.R., 7 Unt.Beh., und 11 Gesdrstl. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; 260 Unt., 128 Arb., 1 Hand.R., 1 Gew.B., 1 Krfl., 30 Justt. von Unt.Beh. und 21 Gesamtdarstellungen halten ein Verbot für undurchführbar.

Spritzfabrikation. Die S.A. ist vielfach üblich, weniger in kleinen Betrieben, in den großen ist sie regelmäßig, namentlich ist der eigentliche Destillir- und Rektifikationsbetrieb den ganzen Tag im Gang. Der Theil der beschäftigten Arbeiter wird von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Mannschaft angegeben. Neben einigen technischen Gründen werden für die S.A. in Sachsen und Hamburg dringende Aufträge, in Posen die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes, in Sachsen die Rücksicht auf die Ausnutzung der Apparate geltend gemacht. Aus Berlin werden auch Vorbereitungen für den Export am Montag, namentlich im Winter, erwähnt. Alle diese Arbeiten sehen aus, als könnten sie recht gut am Sonntag unterbleiben.

Zwei Unternehmer in Danzig und die Erhebungen aus Marienwerder, Posen und Berlin erklären sich gegen ein Verbot. Ein Bericht aus Stettin und ein Unternehmer aus Hamburg halten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Destillation und Liqueurfabrikation. In einer großen Zahl von Betrieben soll keine S.A. stattfinden, in andern, namentlich Liqueurfabriken, und zwar in Bayern in allen, kommt sie periodisch vor, in der Destillation unregelmäßig.

24 Unt., 11 Arb., 1 Beh. und 3 Gesdrstl. halten ein unbeschränktes Verbot durchführbar; 11 Unt., 1 Arb. und 3 Gesdrstl. für durchführbar mit Einschränkungen.

Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege.

507 Hpt.Betr., 1384 besch. Pers.

S.A., heißt es, sei in den meisten Betrieben üblich, sehr selten regelmäßig, durchweg periodisch, weniger unregelmäßig. In der Schaumweinfabrikation komme sie hauptsächlich während der Zeit der Weinlese vor, nach einer Angabe auch in den Monaten April bis Oktober. In der Obstweinfabrikation finde sie von Anfang September bis Anfang November statt. Bei der Weinpflege hauptsächlich während des Gährungsprozesses des Weins. Trauben und Obst müßten möglichst rasch gefeilt werden, damit sie nicht verbürben, das Abfüllen des Schaumweins müsse beginnen, sobald derselbe ein bestimmtes Gährungsstadium erreicht habe, was auch am Sonntag vorkommen könne; auch müßten die Flaschen fleißig geschüttelt werden, damit die Hefe sich nicht ansetze und die Klärung des Weins verhindere.

1 Bericht aus Schleswig und 1 Unt. in Hessen erachten ein Verbot für durchführbar; 4 Unt. und 5 Arb. in Württemberg, 1 Hand.R., 1 Küferinnung, 5 Gew.B. und 1 Gewerksverein halten es für undurchführbar; 2 Unt., 1 Arb., 3 Justt. von Unt.Beh. und 4 Gesdrstl. sind für ein Verbot mit Einschränkungen.

Essigfabrikation.

854 Hpt.Betr., 2286 besch. Pers.; Berichte liegen aus 45 Erh.Bez. vor.

S.A. sei mit Ausschluß weniger Betriebe in allen üblich und komme regel-

mäßig vor, theils im gesammten Betrieb, theils in gewissen Theilen desselben. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist eine geringe und ist sehr oft am Sonntag nur eine Person thätig. Es wird angeführt, die Essigbildung sei ein kontinuierlicher Prozeß und würde die Maische bei eintägigem Stillstand verderben, auch würde in den mit Buchenspähnen gefüllten Apparaten der Essigpilz sich zu rapide entwickeln. Ein Verbot würde Verschlechterung, auch das Verderben des Fabrikats, Beschädigung der Fabrikationsapparate, Betriebsunterbrechungen, Betriebseinstellungen zur Folge haben.

1 Bericht aus Königsberg und 1 Unt. in Baden, welcher Sonntags nicht arbeiten läßt, erklären sich für ein unbedingtes Verbot; 25 Unt., 11 Arb., 1 Unt.B., 5 Ber. von Unt.Beh. und 8 Gesdrstll. halten es für undurchführbar; 22 Unt., 18 Arb., 3 Hand.R., 1 Gew.B., 6 Zusst. von Unt.Beh. und 17 Gesdrstll. betrachten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Tabakfabrikation.

15226 Hpt.Betr., 110648 besch. Pers.; Aeußerungen liegen vor aus 38 Erh.-Bez. von 254 Unt., 160 Arb., 2 Hand.R., 8 Krft., 2 Arb.B., 21 Zusst. von Unt.-Beh. und 20 Gesdrstll.

Die Angaben über das Vorkommen der S.A. sind sehr verschieden. In manchen Gegenden wird sie verneint, in andern wird sie als allgemein üblich bezeichnet. Die meisten Angaben beziehen sich auf die Zigarren- und Rauchtobakfabrikation. Als Grund, weshalb nur ein Theil der Fabriken arbeite, wird die Verschiedenheit in den Betriebsrichtungen, der Nachfrage und den Grundsätzen der Unternehmer angegeben. In der That lassen sich aus dem Bericht auch kaum andere Gründe erkennen, denn die vorgeschützten technischen Gründe stehen mit der großen Verschiedenheit in der Arbeitsweise im Widerspruch und werden auch von einem Unternehmer (Magdeburg) als in Wirklichkeit nicht existierend bezeichnet. Ein Unternehmer aus Sachsen berichtet, daß die Arbeiter nicht in den Fabriken, wohl aber zu Hause arbeiteten, wenn ihre Frauen Zigarren-Hausarbeit hätten und daß bei dieser häuslichen Thätigkeit nicht nur die Eltern, sondern auch 4 bis 5jährige Kinder mitwirkten. Also wieder ein Beweis für den in der Hausindustrie vorkommenden Unfug und ein neuer Wink, endlich auch dort das Verbot der Kinderarbeit und die Kontrolle einzuführen. Ueber die Dauer der Arbeit lauten die Angaben sehr verschieden, in den allermeisten Fällen erstrecke sie sich nicht über den Vormittag. Daß S.A. in Hamburg äußerst selten vorkommt, wird dem Einfluß des dortigen Zigarrensortirervereins zugeschrieben. Aus Marienwerder und Breslau wird gemeldet, daß die jüdischen Arbeiter Sonntags thätig seien, weil sie den Sabbath feierten. Aus Sachsen, Baden und Hamburg wird geäußert, daß durch ein Verbot weitere Arbeitskräfte eingestellt werden müßten, die stets vorhanden seien, das Verbot sei für das Gewerbe nur förderlich. Drei sächsische Arbeiter betonen, daß nach dem Aufenthalt in den staubigen Fabrikälen in der Woche ein Aufenthalt in frischer Luft am Sonntag dringend erforderlich sei. Ein Unternehmer aber murren, daß die Sonntagsruhe nur zu Ausgaben und Ausschreitungen Veranlassung gebe. (!)

66 Unt., 31 Arb., 2 Hand.R., 3 Krft., 1 Fach- und 1 Arb.-Bild.-Verein, 5 Zusst. von Unt.Beh. und 13 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 41 Unt., 14 Arb., 1 Krft., 8 Ber. von Beh. und 8 Gesdrstll. wünschen dasselbe nur mit Einschränkungen; 21 Unt., 6 Arb., 2 Krft., 4 Zusst. und 1 Gesdrstll. erklären sich gegen ein Verbot.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

Näherei und Schneiderei.

Näherei: 253 319 Hpt. Betr., 268 751 besch. Pers.; Berichte liegen aus 15 Erh.-Bez. vor von 11 Unt., 5 Arb., 11 Just. von Unt. Beh. und 9 Gefbrstll.

Schneiderei: 211 603 Hpt. Betr., 324 241 besch. Pers.; Berichte liegen aus 58 Erh.-Bez. vor von 2166 Unt., 1767 Arb., 7 Hand- und Gew.R., 47 Inn., 70 Gew.B., 8 Krff., 2 Unt.B., 14 Arb.B., 96 Just. von Unt. Beh., 30 Gesamt-darstellungen.

Mit wenigen Ausnahmen kommt die S.A. in allen Betrieben vor und zwar wird behauptet, in den größeren Geschäften mehr als in den kleineren, in den Städten mehr als auf dem Lande. Nach einer großen Anzahl Aeußerungen findet die S.A. regelmäßig statt; in der Mehrzahl der Fälle kommt sie periodisch vor, namentlich im Frühjahr und Herbst und vor den hohen Festtagen, vielfach auch unregelmäßig. Nach Angaben aus Berlin und Hamburg sei sie in der Wäschschneiderei am seltensten üblich, auch in der Damenschneiderei soll sie weniger häufig vorkommen.

In den meisten Fällen erstreckt sich die Arbeit auf den gesammten Betrieb, doch nehme sie selten den ganzen Tag in Anspruch. Als Hauptgrund für die S.A. wird die Arbeitshäufung in der Saison und vor den Festen, ebenso „dringende Aufträge“, auch bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Hochzeiten, Taufen, Todesfällen, Reisen, Beförderungen angegeben. „Die Schneiderei wird von Jahr zu Jahr mehr ein Saisongeschäft“, äußerte sich ein Düsseldorf'er Unternehmer. „Wäre die Kundschaft unsern fortwährenden Bitten zugänglicher“, bemerkt ein Unternehmer aus Heidelberg, „und würde sie zeitig genug den voraussichtlichen Kleiderbedarf bestellen, so vertheilte sich die Arbeit ziemlich gleichmäßig auf das ganze Jahr und die S.A. könnte vielleicht wegfallen.“ In einem Bericht aus Hessen heißt es, daß die Gewohnheit des Publikums, erst bei eintretendem warmen Wetter Frühjahrskleider und bei beginnender Kälte die Winterkleider zu bestellen, viele Meister wider ihren Willen zur S.A. nöthige. „Selbst sehr religiös gesinnte Leute“, klagt ein anderer Meister, „mühen dem Schneider die S.A. zu, indem sie am Samstag einen Anzug auf den Montag bestellen.“ Diese Klagen sind vollkommen gerechtfertigt und wenn es ein Gewerbe giebt, bei dem ein strenges Verbot der S.A. für Unternehmer und Arbeiter von den besten Folgen begleitet sein würde, so ist es die Schneiderei. Allerdings müßte durch das Gesetz auch die Normalarbeitszeit der Woche bestimmt werden, sonst würde der Anflug der S.A. durch den der Nacharbeit ersetzt. Letztere kommt so schon sehr häufig während der „Saison“ in der Schneiderei vor und sind die Arbeiter, wenn nach wenigen Wochen die „Saison“ zu Ende ist, abgeradert, worauf sie dann in's andere Extrem, des vollständigen Bummelns, verfallen müssen.

Mehrere Meister verlangen, daß Sonntags auch die Magazine geschlossen würden, sonst machten diese ihnen eine übermäßige Konkurrenz.

Mehrfach schieben die Arbeiter den Unternehmern die Schuld an der S.A. zu, sie trieben damit Mißbrauch, sie verständen es nicht, die Arbeit zweckmäßig über die Woche zu vertheilen. Ein Theil der Unternehmer wieder glaubt, daß durch ein Verbot der S.A. der „blaue Montag“ wegfalle. Unternehmer und Arbeiter sind darin vielfach einig, daß ein Verbot nur nützlich sei, das Publikum werde sich an den Wechsel gewöhnen, die Arbeit würde sich weit besser vertheilen und die Arbeiter dauernde Beschäftigung haben.

Der schon öfter vorgekommene berühmte Unternehmer, der von einem Verbot zu viel freie Zeit für die Arbeiter fürchtet, die sie alsdann zu Geldausgaben

und Ausschweifungen in sündhafter Weise verwendeten, ist auch unter den Schneidermeistern zu finden. Leider ist weder Wohnort noch Name dieses braven Mannes angegeben. Stettiner Meister fürchten, daß die Gesellen nach einem Verbot noch unbotmäßiger würden, als sie jetzt schon seien. (1)

Für ein Verbot ohne Einschränkung sprechen sich aus: 125 Unt., 99 Arb., 8 Jnn., 4 Krtk., 4 Arb.B., 312 Unt.Beh., 20 Gesdrstfl. Ein Magdeburger Unternehmer macht darauf aufmerksam, daß das Verbot auch in England und Schottland durchgeführt sei. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprechen sich aus: 280 Unt., 95 Arb., 1 Hand.R., 15 Jnn., 1 Krtk., 2 Arb.B., 38 Unt.Beh. und 22 Gesdrstfl.; gegen ein Verbot: 171 Unt., 63 Arb., 16 Jnn., 1 Krtk., 1 Unt.B., 2 Arb.B., 21 Unt.Beh. und 3 Gesdrstfl.

Verfertigung von Kleidern und Wäsche (Konfektion).

9014 Hpt.Betr., 37 926 besch. Pers., darunter 24 170 weibliche.

Außerungen liegen vor aus 22 Erh.Bez. Nach den Erhebungen kommt S.A. in den meisten Betrieben vor, namentlich in der Saison, öfter aber auch regelmäßig, namentlich in großen Betrieben. Soweit die Arbeit durch die Hausindustrie geleistet wird, und das ist in manchen Zweigen fast ausschließlich der Fall, z. B. in der Konfektion in Worms, läßt sich das Vorkommen der S.A. schwer kontrolliren. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß sie hier mindestens so oft als in größeren Betrieben vorkommt. Soweit das Geschäft in Vengsfeld in israelitischen Händen liegt, wird Sonntags gearbeitet, weil Samstags die Arbeit ruhe.

Aus Berlin wird bezüglich der Damenmäntelfabrikation berichtet, daß S.A. regelmäßig in der Saison, Januar bis März und Juli und August, vorkomme. Wiesbaden meldet sie für die Herrenkonfektion als regelmäßig, für die Damenkonfektion unregelmäßig vorkommend. Auch in den größeren bayrischen Geschäftskreisen soll sie regelmäßig stattfinden.

Als Grund für die S.A. wird angegeben: die Arbeitshäufung in der Saison und vor den Festen, eilige Exportaufträge, die öfter telegraphisch erfolgten. Nur durch prompte Lieferung habe Berlin das Exportgeschäft auf seine jetzige Höhe gebracht. Umsatz 70—80 Millionen Mark jährlich. Von anderer Seite wird behauptet, daß die Großhändler, um die in ihrer Gesamtsumme sehr bedeutenden Löhne nicht eher als bis zur Absendung der Waaren zahlen zu müssen, den Meistern die Arbeit lange vorenthielten; ein Verbot der S.A. würde sie zwingen, von dieser Methode abzulassen.

12 Unt., 8 Arb., 4 Unt.Beh., sowie 7 Berichte erachten ein Verbot ohne Einschränkung für durchführbar; 25 Unt., 18 Arb., 1 Unt.Beh. und 6 Berichte (Berlin, Potsdam, Bayern, Bremen, Lübeck, Minden) erklären sich für ein Verbot mit Einschränkung; 9 Unt., 1 Arb., 2 Unt.Beh. und 2 Berichte sprechen sich gegen ein Verbot aus.

Putzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck.

18 728 Hpt.Betr., 34 009 besch. Pers.

Angaben liegen aus 34 Erh.Bez. vor. Es handelt sich hier um Gewerbezweige, deren Arbeitsprodukte fast ausschließlich Modeartikel und also auf die Saison angewiesen sind; deren Arbeiterschaft fast eben so ausschließlich weibliches Personal umfaßt. Das genügt zu wissen, um voraussagen zu können, daß die S.A. in sehr hohem Maße vorkommt, sowohl periodisch in der Saison, April bis Juni, Oktober bis Dezember, als unregelmäßig. Eine Menge der Arbeiterinnen sind, außer der Arbeit im Betrieb, noch mit gewerblichen Arbeiten zu Hause beschäftigt. Die Dauer der Arbeit ist sehr verschieden und hängt von dem Maß der vorliegenden Arbeiten ab. Dringende Bestellungen, Todesfälle, plötzliche Reisen, Festlichkeiten bilden neben der eigentlichen Saisonarbeit

die Hauptgründe zur S.A. Von einem Verbot, fürchtet man mehrseitig, werde das Ausland und — der Hausirhandel Gewinn ziehen. Mehrere Unternehmer (Winden, Sachsen) erklären, sie ließen prinzipiell Sonntags nicht arbeiten.

19 Unt., 16 Arb., 3 Unt.Beh. und 11 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkungen; 32 Unt., 12 Arb., 1 Hand.R., 7 Unt.Beh. und 9 Gesamtdarstellungen betrachten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar; 7 Unt., 4 Unt.Beh. und 5 Gesdrstll. äußern sich gegen ein Verbot.

Putzerei, Verfertigung von Filzwaren, Mützenmacheri.

6507 Hpt.Betr., 21 464 besch. Pers.

Berichte liegen aus 37 Erb.Bez. vor. S.A. soll in den meisten Betrieben vorkommen; soweit dieselbe regelmäßig stattfindet, beziehe sie sich fast immer auf den Verkauf und die Reparatur. Periodisch kommt sie vor in der Frühjahr- und Herbstsaison. Als Hauptsonntagsarbeiten werden bezeichnet: der Verkauf, die Reinigung und Reparatur der Maschinen, das Zurichten, Ausbessern, Fassonniren, Bügeln und Garniren der Waaren. Als technischer Grund wird angegeben, die Färbung könne am Sonntag nicht unterbrochen werden, da die ungefärbten Stoffe verderben würden; das Harz, das zum Steifen der Hüte verwendet werde, müsse 3mal 24 Stunden kochen. In der Weize liegendes Rohmaterial, das am Samstag nicht aufgearbeitet werden konnte, müsse Sonntags weiter behandelt werden. Als hauptsächlichster Grund werden angehäufte Bestellungen während der Saison angegeben. Von einem Verbot fürchtet man auch hier von einigen Seiten, dasselbe werde dem Ausland und dem Hausirhandel (?) zu Gute kommen.

Für die Arbeiter wird häufig, sowohl vom Unternehmer wie Arbeiter, keine Schädigung von einem Verbot erwartet. Die Wochenarbeit würde besser geregelt, es würden arbeitslose Kollegen Stellung finden, das Familienleben werde gehoben. Diesen Vortheilen gegenüber will ein Theil der Arbeiter auf die Nachtheile, die sich nach sehr abweichenden Angaben auf 10 bis 100 W. und höher beziffern sollen, verzichten.

31 Unt., 15 Arb., 1 Krft., 3 Unt.Beh. und 12 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung. In Königsberg, heißt es, sei ein Verbot den Arbeitern erwünscht; 36 Unt., 64 Arb., 1 Jnn., 2 Unt.Beh. und 15 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus; 24 Unt., 1 Arb. und 3 Unt.Beh. halten ein Verbot für undurchführbar.

Rüscherei.

7037 Hpt.Betr., 13 546 besch. Pers.

Nach den Angaben aus 37 Erb.Bez. wird Sonntags in den meisten Betrieben gearbeitet. Regelmäßig und dauernd soll sie nur im Verkauf und unregelmäßig im Betrieb sein. Die Dauer der S.A. ist sehr verschieden. Es wird theils während einiger Stunden, theils den Vormittag über, theils bis in den Nachmittag und auch den ganzen Tag gearbeitet. Ein Hamburger Unternehmer giebt an, daß in der Rauchwaarenzurichterei alle Arbeiter zur S.A. aufgefordert würden, die Männer und verheiratheten Frauen erschienen in der Regel, die Mädchen blieben häufig fort. Als technische Gründe werden angegeben, daß die Felle bei Unterbrechung der Behandlung Gefahr liefen, zu verderben, neu in Behandlung genommen müßten sie täglich zweimal eingelegt und die in der Weize befindlichen einmal umgewendet werden. Bei eintretender Hitze und plötzlichem Gewitter müßten sie sofort gereinigt werden. Mehrfach wird über das Publikum geklagt, das seine Bestellungen zu spät mache. In einem Bericht heißt es, die Verschiedenheit der S.A. in den einzelnen Betrieben hänge von den örtlichen Verhältnissen, der Nachfrage, der Größe und der Einrichtung des Betriebes, sowie von der Gesinnung und Konfession

des Unternehmers ab. Bezüglich der Arbeiter lauten die Aussagen ähnlich wie im vorhergehenden Bericht über die Hutmacher.

Für ein Verbot ohne Einschränkung äußern sich: 15 Unt., 11 Arb., 2 Unt.-Beh. und 3 Gesdrstll. Für ein Verbot mit Einschränkungen erklären sich: 29 Unt., 17 Arb., 2 Fnn., 7 Unt.Beh. und 13 Gesdrstll. Undurchführbar halten ein Verbot: 30 Unt., 8 Arb., 1 Fnn., 1 Krft., 5 Unt.Beh. und 6 Gesdrstll.

Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen.

11 058 Hpt.Betr., 22 279 besch. Persf.

Die Angaben aus 23 Erh.Bez. besagen, daß die S.A. in der Mehrzahl der Betriebe üblich sei, aber selten regelmäßig vorkomme, in überwiegendem Maße finde sie unregelmäßig statt und am häufigsten vor Weihnachten. Einigen Angaben zufolge soll die S.A. aus technischen Gründen bei der Zubereitung des Leders nicht entbehrt werden können, die Hauptgründe aber sind dringende Aufträge und die Gewohnheit des Publikums, am Sonntag seine Einkäufe zu machen, doch hänge sie auch von der Gesinnung des Unternehmers ab, mancher lasse grundfänglich nicht arbeiten.

Für ein Verbot ohne Einschränkung sprechen sich aus: 13 Unt., 17 Arb., 1 Hand.R., 1 Krft., 3 Unt.Beh. und 5 Gesdrstll.; für ein solches mit Einschränkungen: 12 Unt., 6 Arb., 1 Krft., 1 Unt.Beh. und 8 Gesdrstll. 1 Arb. hält das Verbot undurchführbar.

Bei den Angaben für die Verfertigung von Corsets, 1542 Hpt.Betr., 6081 besch. Persf., wiederholen sich in der Hauptsache dieselben Aussagen wie in dem vorhergehenden Bericht. Besondere Momente treten darin nicht hervor. Ein Verbot ohne Einschränkung betrachten als durchführbar: 3 Unt., 1 Arb., 1 Unt.Beh. und 4 Gesdrstll.; als durchführbar mit Einschränkung 3 Unt., 2 Arb. und 3 Gesdrstll.; 1 Unt. hält es für undurchführbar.

Schuhmacherei.

247 779 Hpt.Betr., 404 278 besch. Persf.; Äußerungen liegen vor aus 59 Erh.Bez. von 2476 Unt., 2040 Arb., 6 Hand.- und Gew.R., 53 Fnn., 71 Gew.B., 10 Krft., 6 Unt.B., 19 Arb.B., 99 Zusst. von Unt.Beh. und 35 Gesdrstll.

In den meisten Erhebungsbezirken kommt die S.A. in allen oder in der großen Mehrzahl der Betriebe vor. Einige Großbetriebe lassen nicht arbeiten, eine kleine Zahl von Unternehmern erklärt, aus Grundsatz nicht arbeiten zu lassen. In der großen Mehrzahl der Betriebe ist S.A. regelmäßig, es sei denn, es fehle überhaupt an Arbeit, und dauere sie insbesondere an den Sonntagen vor den hohen Festtagen den ganzen Tag. Soweit die Schuhmacherei als Hausbetrieb für größere Unternehmer ausgeübt wird, und in dieser Form kommt sie in manchen Gegenden sehr häufig vor, läßt sich die Ausdehnung der S.A. schwer kontrolliren. In Lübeck soll sie in den besseren Werkstätten, in denen auch höherer Lohn gezahlt wird, selten sein. Hier haben wir die Bestätigung des Satzes, daß mit der Häufigkeit der S.A. und der Zunahme der Ueberzeit die Löhne sinken. Ein württembergischer Unternehmer erwähnt, daß bei regelmäßiger S.A. der Montag ebenso regelmäßig „blau“ gemacht werde. Mehrfach wird auch auf die Beschäftigung der Lehrlinge am Sonntag hingewiesen. Vielfach wird S.A. außer der Zeit vor den hohen Festen durch Märkte, militärische Uebungen und durch feuchte Witterung verursacht, vornehmlich aber durch Reparaturen an dem Schuhwerk der Schulkinder und der weniger bemittelten Klassen. Eine Äußerung aus Magdeburg geht dahin, daß 90 % der Bevölkerung sich nur im Besitz von ein Paar Schuhen oder Stiefeln befinde. Ferner heißt es: ein Familienvater mit starker Familie sei nicht in der Lage, jedem Kinde zwei Paar Schuhe anzuschaffen und es käme vor, daß selbst

die Kinder vermögender Leute nur ein Paar besäßen, „weil sie doch bald aus denselben herauswachsen.“ Gesunde Kinder richten ihre Schuhe so rasch zu Grunde, daß auch bei 2 Paar die Gefahr des „Herauswachsens“ nicht besteht, hier herrscht wohl viel übertriebene Sparsamkeit.

Die späte Bestellung der Kunden, die verwöhnt, lässig, rücksichtslos seien und häufig erst kurz vor den hohen Festen ihre Aufträge zu machen pflegten, oder Reparaturen erst in der zweiten Hälfte der Woche schickten und bis zum Sonntag unter allen Umständen wiederhaben wollten, wird vielfach getadelt. Andere geben an, daß der Verkauf der Waaren Sonntags am Besten gehe, weil die Landleute an diesem Tage nach der Stadt und die Arbeiter Sonnabends erst Lohn bekämen. Also wieder ein Grund für die Freitagslöhnung.

Eine große Anzahl Gewerbetreibender aus Trier bezeichnet die S.A. als „gewohnheitsmäßigen Unfug“. Ein heffischer Fachverein meint, die S.A. sei der übermäßigen Konkurrenz der Kleinmeister bezuzumessen. Ein sächsischer Unternehmer klagt, daß viele Meister, nur um die Arbeitskräfte auszunutzen, die Lehrlinge arbeiten ließen.

Viele Angaben sehen in einem Verbot einen Vortheil für das ganze Gewerbe. Das Publikum werde sich einrichten, materielle Verluste seien nicht zu befürchten, weder für Meister noch Arbeiter, die Arbeit werde sich besser vertheilen, der „blaue Montag“ werde wegfallen. Die überwiegende Zahl der Aeußerungen fürchtet Schädigung namentlich für das Kleingewerbe, die Großindustrie und das Hausirgeschäft würden dabei profitieren. Ein Unternehmer aus Baden glaubt, daß für die Arbeiter nur Zeit zu politischen Agitationen gewonnen werde. (!) Unternehmer aus Stettin fürchten, die Gesellen würden noch unbotmäßiger werden, jezt seien sie wenigstens Sonntags Vormittags unter Aufsicht der Meister. Es müssen schauderhaft verwahrloste Menschen sein, die Stettiner Schuhmachergefellen! Heffische Meister erklären sich sogar aus Fürsorge für ihre Arbeiter zu Temperenzlern und befürworten die Schließung der Wirthschaften am Sonntag. Der Lohn der Schuhmachergehilfen ist in ganz Deutschland ein so erbärmlicher, daß es eine Kunst ist, am Sonntag damit in Saus und Braus zu leben. „Der Fops hängt ihnen hinten“, den bezüglichen Meistern nämlich, die nach alter Zunftgewohnheit die Rolle des Vormunds nicht vergessen können.

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklären sich: 204 Unt., 125 Arb., 13 Jnn., 2 Gew.B., 1 Krff., 4 Arb.B., 23 Unt.Beh., sowie die Angaben aus 15 größeren Erh.Bez. Für ein Verbot mit Einschränkungen sprachen sich aus: 265 Unt., 133 Arb., 16 Jnn., 1 Krff., 2 Unt.B., 1 Arb.B., 44 Unt.Beh., 1 Gewerbeaufsichtsbeamter und die Erhebungen aus 20 größeren Bezirken. Gegen ein Verbot erklärten sich: 156 Unt., 41 Arb., 16 Jnn., 1 Gew.B., 1 Unt.B., 4 Krff., 3 Arb.B. und 18 Unt.Beh.

Baderei, Haarschneiderei, Perrückenmacherarbeit.

21593 Hpt.Betr., 34969 besch. Pers. Berichte liegen aus 59 Erh.Bez. vor, wonach S.A. in allen Betrieben und nahezu ausnahmslos und dauernd stattfindet und zwar geht sie in der Regel über den Vormittag hinaus und währt bis zum Nachmittag oder auch bis zum späten Abend. Die größeren Geschäfte schließen durchschnittlich einige Stunden früher als die Masse der kleinen Geschäfte.

Uebereinstimmend liegt der Grund für die S.A. im Bedürfnis des Publikums, das Sonntags allgemein die Dienste der Barbiers und Frisiers in Anspruch nehme. Landleute, Arbeiter, Handwerker aller Art, Beamte, Gefinde hätten zu einem großen Theil nur am Sonntag Zeit sich rasiren oder frisiren zu lassen. Dazu komme die Veranlassung aus Festlichkeiten, Gesellschaften, Bällen, Konzerten, Theatervorstellungen. Auch müßten die Fremden am Sonntag bedient werden. Ein Düsseldorf'er Unternehmer sieht in der S.A. nur die

Folge der „Rücksichtslosigkeit des Publikums.“ Von einem Verbot fürchten viele Unternehmer den Ruin ihrer Existenz; der Sonntag bringe mehr ein als die Wochentage; viele würden weniger oft die Dienste der Barbier und Friseur in Anspruch nehmen, wenn Sonntags geschlossen würde. Ein Unternehmer aus Heilbronn giebt an, er schließe am Weihnachtsfest und Charfreitag sein Geschäft und mache das vorher bekannt, in Folge dessen stellten sich die Kunden fast ausnahmslos den Tag zuvor ein. Bezüglich der Verluste für die Arbeiter wird der Lohnausfall auf 20 bis 200 Mk., mehrseitig noch höher pro Jahr geschätzt. Der Berliner Fachverein bestritt die Ansicht der dortigen Innungen, daß von einem Verbot die Arbeiter wesentlichen Schaden zu erleiden hätten.

13 Unt., 9 Arb., 1 Handw.Ver., 7 Beh. und 1 Gesdrstll. sprechen sich für die Durchführbarkeit des Verbots ohne Einschränkungen aus. 90 Unt., 47 Arb., 10 Innungen, 1 Krftf., 22 Beh. und die Erhebungen aus 22 größeren Bezirken erachten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar. 191 Unt., 51 Arb., 20 Inn., 6 Krftf., 1 Unt.Ver., 29 Unt.Beh. und 25 Gef.Ver. halten ein Verbot nicht durchführbar.

Badeanstalten.

1181 Hpt.Betr., 4176 besch. Pers. Aus 42 Erh.Bez. gehen die Gutachten dahin, daß S.A. in allen oder den meisten Betrieben üblich ist. Regelmäßig sei sie in den verschiedenen Arten geschlossener Anstalten, periodisch in den Fluß-, See- und Kurbadeanstalten. Meist ist das gesammte Personal in Thätigkeit, doch finde theils Sonntags auch Wechsel statt. In einer Dampfbadanstalt ist der Maschinist von Samstag Abend 9 Uhr bis Sonntag Abend 7 Uhr thätig. In einer Reihe Badeanstalten beginnt die Arbeit Sonntags früh und dauert mit kurzer Unterbrechung am Mittag bis Abends 5, bezw. 8 Uhr. Als Hauptgrund wird das Bedürfnis des Publikums angeführt. Viele Personen: Beamte, Handwerker, Arbeiter, Schulkinder, Kaufleute u. s. w. hätten nur Sonntags Zeit, ein Bad zu nehmen. Ferner sei das Bedürfnis der Kranken und der die Kur gebrauchenden Gäste zu berücksichtigen. Durch ein Verbot würden viele Anstalten ruiniert oder einen wesentlichen Theil der Einnahme verlieren. Der Besuch der Fremden würde vielfach ausbleiben u. s. w.

Ueber die Verluste des Arbeitspersonals in Folge eines Verbots sind die Ansichten sehr getheilt; am meisten würden Jene leiden, die auf die Trinkgelder des Publikums angewiesen sind. Die öffentlichen Fluß- u. c. Badeanstalten würden vielfach zur Erhöhung der Preise genöthigt sein, auch könne das Leben der Badenden in größere Gefahr kommen, wenn diese nunmehr freie Badestellen aufsuchten.

4 Unt., 4 Arb., 2 Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. halten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar; 14 Unt., 3 Arb., 9 Unt.Beh. und 15 Gesdrstll. erachten es durchführbar mit Einschränkungen; 24 Unt., 9 Arb., 1 Handw., 1 Knappschäftsverein, 13 Unt.Beh. und 11 Gesdrstll. erklären sich gegen ein Verbot.

Wäscherei und Plätterei.

89524 Hpt.Betr., 101343 besch. Pers. Berichte und Gutachten liegen aus 34 Erh.Bez. vor, wonach S.A. in den meisten Betrieben und regelmäßig vorkommt. In der Großindustrie soll S.A. nur in einem Theil der Betriebe stattfinden, in Breslau in $\frac{1}{3}$, in Oppeln in 12 von 77 Betrieben. Die S.A. finde häufig im ganzen Betrieb, öfter nur für einzelne Theile in demselben statt. Die Reihe der Sonntags vorkommenden Arbeiten, welche in den verschiedenen Berichten aufgeführt werden, umfaßt alle im Betrieb überhaupt vorkommenden Arbeiten.

Als Gründe für die S.A. werden angegeben dringende Aufträge, namentlich von den Hotels (Handlungsreisende), Anforderungen der Konfektionsgeschäfte,

Bedürfnisse der Hotels und Restaurants, die vielfach nicht in genügender Weise mit Wäsche versehen seien. Auch wird mehrfach über die Unsitte des Publikums, zu spät zu bestellen, geklagt, so daß man oft Sonntags arbeiten müsse und Montags zum Feiern gezwungen sei.

Von mehreren Seiten erwartet man von einem Verbot der S.A. für das Gewerbe keinen Schaden, es würde nicht weniger gewaschen werden, aber das Publikum würde genöthigt sein, sich einzurichten; die Kunden würden die Wäsche früher bringen; auch glaubt man nicht, daß der Lohn des Personals sich mindere.

5 Unt., 2 Arb., 2 Unt.Beh., 1 Gewerberath und 12 Gesdrstll. halten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar; 13 Unt., 9 Arb., 1 Hand.K., 1 Industrieverein, 3 Unt.Beh. und 11 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen; undurchführbar halten ein Verbot: 10 Unt., 3 Arb., 1 Unt.Beh. und 2 Gesdrstll.

XIV. Baugewerbe.

Bauunternehmung.

6228 Hpt.Betr., 134362 besch. Pers. Gutachten liegen aus 35 Erh.Bez. vor von 219 Unt., 188 Arb., 1 Hand. und Gew.K., 2 Inn., 3 Gew.Ver., 4 Krtf., 1 Unt.Ver., 11 Zusst. von Unt.Beh. und 16 Gesdrstll.

In einigen Erh.Bez. kommt S.A. gar nicht vor, in den anderen sowohl regelmäßig als unregelmäßig, doch finde sie in der überwiegenden Zahl der Betriebe nur unregelmäßig statt. Als regelmäßig vorkommende Arbeiten werden verschiedenseitig bezeichnet: Kontor- und Bureauarbeiten, Vornahme von Reparaturen in Fabriken, Reinigung und Reparatur der Maschinen, Auszahlung der Löhne. Letztere Beschäftigung giebt ein Unternehmer in Magdeburg an.

Als unregelmäßig vorkommende Arbeiten werden erwähnt: Komptoirarbeiten, Strandarbeiten, Arbeiten an Wasserbauten, Pump- und Fundamentierungsarbeiten, Weißen und Ausputzen gewerblicher Räume, Geleiserverlegungen, Baggerarbeiten u. s. w.

Begründet wird die S.A. im Allgemeinen damit: es gelte die günstige Bauperiode auszunutzen, kurz bemessene Lieferungsfristen einzuhalten, Ausfuhrung von Plänen und Zeichnungen, damit keine Stockung am Montag eintrete. Ferner entständen durch die Natur der Arbeit beim Hochbau Verhältnisse, die zu S.A. nöthigten: Fundamentierungsarbeiten unter starkem Hochdruck, Arbeiten zum Bau und zur Schließung von Gewölben, Arbeiten unter starkem Wasserandrang, Pumparbeiten; ferner Notharbeiten, wo Gefahr im Verzuge sei: drohender Einsturz von Gerüsten und Gebäuden, Absteifung gefährdeter Bautheile, Verhinderung von Erdrutschen u. s. w. Dann Reparaturen in Fabriken, Becken, Ziegeleien, Ausbesserung von Straßen, Wegen, Brückenbauten, im Interesse des öffentlichen Verkehrs.

Eine Schädigung der Arbeiter durch ein Verbot wird mehrfach bestritten oder als geringfügig angesehen, von anderer Seite wird sie bis zu 100 Mark jährlich geschätzt.

Für ein unbedingtes Verbot erklären sich: 13 Unt., 6 Arb., 3 Zusst. von Unt.Beh. und 2 Ver.; 8 Unt., 4 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Bericht halten es undurchführbar. Die überwiegende Mehrzahl der Gutachten spricht sich für ein Verbot mit Einschränkungen aus.

Ueber die Privatarchitektur, Zivilingenieure, Bruchtechniker und bautechnischen Bureaus, 6016 Hpt.Betr. mit 11169 besch. Pers., lauten die

Gutachten dahin, daß S.A. unregelmäßig und selten vorkomme und ein Verbot für die Arbeiter ohne Nachtheil sei. 2 Gutachten sind für ein unbeschränktes Verbot, 2 für ein Verbot mit Einschränkungen.

Maurerei.

48591 Hpt.Betr., 202929 besch. Pers. Die Äußerungen aus 47 Erh.Bez. lauten aus einem größeren Theile derselben dahin, daß S.A. nicht vorkomme, aus einem anderen Theile, daß sie unregelmäßig statfinde. Der Unterschied wird auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, der Aufträge und die Grundsätze und Anschauungen der Unternehmer zurückgeführt. Die Dauer der Arbeit und die Zahl der beschäftigten Arbeiter sei sehr verschieden. Vollbetrieb sei selten, meist handele es sich um bestimmte Spezialarbeiten: Reparaturen aller Art, Wasserbauten u. s. w., dann aber auch um Fertigstellung kontraktlich übernommener Arbeiten, um Beendigung von Bauten vor drohendem Frostwetter. Aus Berlin wird gemeldet, daß $\frac{3}{4}$ -Schicht am Sonntag mit vollem Wochentagslohn bezahlt werde.

Einzelne Angaben aus Magdeburg behaupten, daß ein Verbot der S.A. „den Rückgang der gesammten Industrie und des nationalen Wohlstandes bewirken würde.“ Das ist eine jener schillernden Phrasen, die im heutigen Deutschland sehr billig sind. An vielen anderen Orten ist man sehr entgegengesetzter Meinung. Die S.A. sei nicht viel werth und werde nur durch die Konkurrenz der Unternehmer hervorgerufen. Vielen Unternehmern würde ein Verbot sehr angenehm sein.

Die Mehrzahl der Angaben geht dahin, daß auch für die Arbeiter keine Schädigung oder nur sehr gering eintreten dürfe. In Berlin hofft man größere Einstellung von Arbeitern, bessere Löhne und den Niedergang der sogenannten Scharwerkerei von einem Verbot erwarten zu dürfen. Von andern Seiten wird der Verlust bis auf 100 Mark pro Jahr geschätzt. Die überwiegende Mehrzahl der Äußerungen erklärt sich für ein Verbot mit Einschränkungen, wenige sind für ein unbedingtes Verbot, eine sehr kleine Zahl bezeichnet dasselbe als undurchführbar.

Zimmerei.

38704 Hpt.Betr., 114329 besch. Pers. Die Nachrichten aus 42 Erh.Bez. ergeben, daß die Verhältnisse in der Zimmerei genau so liegen wie in der Maurerei, wie das bei der nahen Verwandtschaft der beiden Gewerbe und ihrem vielfachen Sineinandergreifen nicht anders zu erwarten ist. Auch die Gründe, welche die Verschiedenheit der Betriebsweise erklären, sind die gleichen wie in der Maurerei. Die Angaben über die Dauer und den Umfang der Arbeiten wiederholen sich ebenfalls. Aus Hamburg wird berichtet, daß die Arbeiten in den Kanälen des Hammerbrook erst stattfinden könnten, wenn das Wasser abgelaufen sei, daß dies aber nur am Sonntag geschehe, um den Schutenverkehr in der Woche nicht zu stören. Aus Magdeburg wird angegeben, daß die Dekonomen im Frühjahr schleunige Arbeiten ausführen ließen, weil sie bis zum 1. Juli ihre Gebäude für die Heuarbeit in Stand gesetzt sehen wollten.

Von einem Verbot fürchtet man Gefahr der Beschädigung angefangener Hoch- (?) und Wasserbauten, Einsturz von Bautheilen mangels rechtzeitiger Absteifung, Verschleppung und Vertheuerung der Arbeit. Ein Zimmermeister aus Magdeburg glaubt, daß ein Verbot größere Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Arbeiten und eine Lohnsteigerung für die Arbeiter herbeiführen werde. Im gleichen Sinne sprechen sich Hamburger Arbeiter aus, das Verbot werde der vielfach herrschenden Arbeitslosigkeit ein wenig steuern. Ueber den möglichen Lohnausfall für die Arbeiter verweisen wir auf das bei den Maurern hierüber Gesagte.

Für ein uneingeschränktes Verbot erklären sich: 21 Unt., 17 Arb., 2 Krft., 12 Zusst. von Unt. Beh. und 2 Gesdrstl. Gegen ein Verbot: 13 Unt., 4 Arb., 1 Krft. und 3 Zusst. Für ein Verbot mit Einschränkungen äußern sich: 66 Unt., 53 Arb., 5 Jnn., 1 Gew. Ver., 6 Krft., 1 Unt. Ver., 2 Arb. Ver., 9 Zusst. und 20 Gesdrstl.

Glaserei.

14778 Hpt. Betr., 18417 besch. Pers. Die Aeußerungen aus 39 Erh. Bez. lauten dahin, daß S. A. in fast allen Betrieben stattfindet. Auch hier wird auf die Verschiedenheit der Grundsätze der Unternehmer als ein entscheidendes Moment für das Vorkommen der S. A. hingewiesen. So lassen z. B. die israelitischen Unternehmer in Bromberg Sonntags den ganzen Tag arbeiten, weil sie Samstags feiern.

In der großen Mehrzahl der Betriebe, die S. A. haben, ist dieselbe unregelmäßig, sie komme hauptsächlich vor bei Eintritt des Winters wegen Arbeitsüberhäufung und für Reparaturen an Fenstern, Thüren, Dächern, an Straßenlaternen, namentlich wenn außergewöhnliche Naturereignisse an den Glasverschlüssen aller Art Verheerungen anrichteten, ferner bei Reparaturen in den Fabriken und Werkstätten, bei dem Reinigen und Putzen der Fenster in Läden, Kontors, Banken, städtischen Bureaus. Vielsach auch hänge der Glaser, namentlich in den kleineren Städten, von der Landschaft ab, die Sonntags Fenster, Spiegel, Bilder zur Reparatur brächten, oder diese Gegenstände kauften.

Von einem israelitischen Unternehmer in Hesseu wird gemeldet, daß er Sonntags seine christlichen Arbeiter nicht arbeiten lasse.

Im Allgemeinen werden nachtheilige Folgen von einem Verbot verneint; auch für die Arbeiter erwarten die meisten Angaben keinen Nachtheil. 17 Unt., 7 Arb., 1 Jnn., 1 Glasergesellschaft, 6 Zusst. und 2 Gesdrstl. erklären sich für ein uneingeschränktes Verbot. 9 Unt., 2 Arb., 2 Jnn., 1 Gew. Ver. und 5 Zusst. erachten ein solches für undurchführbar. Die meisten Angaben erklären sich für ein Verbot mit Einschränkungen.

Stubenmalerei, Staffirei, Anstreicherei.

30604 Hpt. Betr., 63869 besch. Pers. Aeußerungen liegen vor aus 52 Erh. Bez. von 406 Unt., 264 Arb., 12 Jnn., 1 Gew. V., 5 Krft., 1 Unt. V., 7 Arb. V., 44 Zusst. von Unt. Beh. und 25 Gesdrstl.

S. A. soll nach den meisten Angaben in allen Betrieben vorkommen. Im Reg. Bez. Marienwerder sollen 70 von 101 Betrieben, in Bromberg ^{14/15} der Betriebe nicht arbeiten lassen. Die Unterschiede in der Betriebsweise am Sonntag werden auf mangelnde Aufträge, verschiedene Grundsätze der Unternehmer, verschiedenartige Einrichtungen in den Betrieben zurückgeführt. Die S. A. findet theils im ganzen Betrieb, theils nur für einzelne Arbeiten statt, wie es der Bedarf gebietet. In der Mehrzahl der Fälle überschreitet die Dauer nicht den Vormittag. In vielen Fällen wird die Arbeit, „weil im Wochenlohn inbegriffen“, nicht vergütet, andererseits findet eine höhere Bezahlung als bei Wochenarbeit statt.

Für die Begründung der S. A. werden geltend gemacht: bringende Fertigstellung des Baues bei Vermeidung von Strafen, ungünstige Witterung, welche die Arbeit in der Woche hemmte, Ausnützung der günstigen Jahreszeit, um die ungünstige Winterperiode um so leichter überwinden zu können. Im Frühjahr sind es Arbeiten in den Bäder- und Kurorten, um vor Eintreffen der Gäste fertig zu sein, ferner Renovierungsarbeiten in Läden, Kontors, Bureaus, Schulstuben, Fabriken und Gewerbelokalitäten, damit keine Störungen in der Woche eintreten. Auch müßten oft Sonntags die Vorarbeiten gemacht werden, um Montags mit dem Bemalen beginnen zu können.

Der von einem Verbot von Vielen befürchtete Schaden ergibt sich aus diesen Angaben von selbst; bei vielen Unternehmern würde die Mindereinnahme sehr beträchtlich sein. Eine Merseburger Behörde befürchtet, daß im Herbst manche Arbeiten abgebrochen und über den Winter liegen bleiben würden. Für die Arbeiter wird ein Verlust bis auf 10 Prozent des Lohns befürchtet; die Angaben lauten auf 10 bis 150 Mark. Andererseits geben Unternehmer selbst zu, daß S.A. im Allgemeinen wenig werth sei, und ein Ruhetag zu wünschen bleibe. Ein Gauverein der Arbeiter in Berlin spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus. Ein Verbot werde vielen Arbeitslosen zu Gute kommen, die Arbeitsperiode verlängern. Diese Ansichten theilen auch mehrere sächsische Unternehmer.

54 Unt., 20 Arb., 1 Krff., 1 Gauverein, 14 Unt.Beh. und 4 Gesdrstll. sprechen sich für ein unbeschränktes Verbot aus; 25 Unt., 19 Arb., 4 Jnn., 1 Krff., 8 Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. erachten ein solches für undurchführbar. Die Mehrzahl der Gutachten erklärt sich für ein Verbot mit Einschränkungen.

Stuckaturarbeit.

424 Hpt.Betr., 1839 besch. Pers. Nach den Angaben aus 7 Erh.Bez. findet S.A. unregelmäßig und nur während der Sommermonate statt. In Berlin scheint sie in dieser Zeit ziemlich regelmäßig vorzukommen. Ein Verbot würde Geschäftsverluste und Zeitverluste zur Folge haben, letzteres weil Sonnabends nicht mehr ausgegossen werden könne. Ein Unternehmer aus Sachsen meint, dem Unternehmer würde es oft erwünscht sein, wenn er auf ein Verbot hinweisen könne, denn bei der geringen Arbeitslust der Gehilfen am Sonntag könne er nichts verdienen. Also mache man die Bude zu. Berlin erachtet ein Verbot für undurchführbar, Dppeln für durchführbar, die übrigen Gutachten entscheiden sich für ein Verbot mit Einschränkungen.

Dachdeckerei.

14872 Hpt.Betr., 23837 besch. Pers. Neußerungen liegen aus 33 Erh.Bez. vor. S.A. soll nur in einem Theile der Betriebe und nur unregelmäßig vorkommen. Der Unterschied beruhe auf den verschiedenen Grundsätzen der Unternehmer und in der Art der Aufträge. Den ganzen Sonntag komme die Arbeit selten vor, nur Berlin und Stettin melden solche. Meist sei das ganze Personal beschäftigt, „um schnell wegzukommen“. Hauptsächlich werde die Arbeit veranlaßt durch die Nothwendigkeit, Dachbeschädigungen, welche Naturereignisse: Sturm, Regengüsse, Hagelwetter, Blitzschlag verursachten, vorzunehmen. Ferner um Lieferungs- und Baurevisionstermine innezuhalten, die Bauten vor Eintritt schlechter Witterung unter ein schützendes Dach zu bringen.

Nachtheilige Folgen durch ein Verbot verneint die Mehrzahl der Angaben, da die Arbeiten doch gemacht werden müßten. In Hamburg befürchtet man, daß die kleineren Handwerker gegen die größeren benachtheiligt würden. Lohnausfall wird im Allgemeinen nicht erwartet oder als sehr gering bezeichnet; Angaben aus Berlin zufolge würde das Verbot für die Arbeiter von Vortheil sein, der Vertreter eines Fachvereins erwartet bessere Vertheilung der Arbeit. Andere Angaben schätzen den Lohnausfall auf 10–100 Mark.

3 Unt., 1 Ortskrff. (Aachen), 2 Ver. (Frankfurt, Dppeln) und 3 Zusst. (Erfurt, Oldenburg, Braunschweig) erklären sich für ein unbeschränktes Verbot. 3 Unt., 1 Arb. und 1 Zusst. halten es für nicht durchführbar, die Mehrzahl der Gutachten hält ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Asphaltirer- und Steinsekerarbeit.

3250 Hpt.Betr., 10478 besch. Pers. S.A. finde nur in einem kleineren Theil der Betriebe statt und unregelmäßig, erstrecke sich aber dann auf den

gesamten Betrieb: Die Dauer richtet sich nach dem Bedürfnis und werde die Arbeit höher als Wochenarbeit bezahlt.

Nach der Mehrzahl der Angaben werde S.A. durch die Interessen des öffentlichen Verkehrs veranlaßt, um möglichst Verkehrshindernisse zu vermeiden. Schnellige Fertigstellung von Pflasterungsarbeiten an frequentirten Straßen, Wegen, Eisenbahnübergängen, Brücken u. s. w. Zement- und Asphaltierungsarbeiten duldeten keine längere als 18stündige Unterbrechung (?), auch seien diese von den Bitterungseinflüssen abhängig. 2 Unt., 1 Arb., 1 Angabe aus Merseburg und ein Bericht aus Anhalt betrachten ein Verbot ohne Einschränkung durchführbar. Undurchführbar erachten es 2 Arb. und 1 Angabe aus Merseburg. Die große Mehrzahl der Äußerungen hält es mit Einschränkungen durchführbar.

Brunnenbau.

1738 Hpt.Betr., 3054 besch. Pers. Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie oben. Die S.A. komme selten und unregelmäßig vor und werde oft dadurch nöthig, daß eine Reihe von Arbeiten kontinuierlich betrieben werden müßte, solle nicht die größte Schädigung eintreten. So Reparaturen an Brunnenanlagen in Brauereien und gewerblichen Etablissements, an Fabrik- und Kesselspeisepumpen, Herstellung von Ventilen, Gangbarmachung von Pumpen bei Frostwetter u. s. w. Als mögliche Schäden eines Verbots werden bezeichnet: eventuelle Unterbrechung und Zerstörung angefangener Bauten, der Zusammensturz der Gruben in Folge ungehinderten Wasserzudrangs, Gefährdung der Arbeiter und Geräthschaften.

Eine Angabe aus Erfurt erachtet ein Verbot für und durchführbar; für durchführbar halten es 1 Bericht aus Frankfurt a. D. und 2 Unternehmer. Die überwiegende Mehrzahl der Angaben betrachtet es mit Einschränkungen durchführbar.

Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen.

612 Hpt.Betr., 7555 besch. Pers. Aus 17 Erh. Bez. liegen Aussagen vor von 69 Unt., 62 Arb., 1 Artl., 12 Gesdrstl.

Die S.A. kommt in den meisten Betrieben vor. Regelmäßig in Hamburg für die Revision der Gasanlagen in öffentlichen Gebäuden, Kontoren, Banken. Im Allgemeinen ist die S.A. unregelmäßig und ist auch die Zahl der beschäftigten Personen und die Dauer der Arbeit verschieden. Veranlaßt werde sie hauptsächlich durch plötzlich entstandene Schäden an Gas- und Wasserleitungen, Reparaturen in Fabriken, Brauereien und gewerblichen Anlagen aller Art, bei Umzugsterminen. Die meisten Angaben halten ein Verbot durchführbar mit Einschränkungen; für undurchführbar betrachten es 1 Unt. und 1 Arb. aus Magdeburg mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Publikums. Für durchführbar hält es 1 Unt. aus Düsseldorf, weil die Gefahren „möglicherweise“ nicht so dringend seien, daß sie sofortige Abhilfe erheischten. Dieser Standpunkt ist in dem vorliegenden Falle etwas sehr bedenklich.

Ofensetzen.

1118 Hpt.Betr., 2077 besch. Pers. Nach den Mittheilungen aus 15 Erh. Bez. ist S.A. in der Mehrzahl der Betriebe unregelmäßig üblich, die sich meist auf den ganzen Betrieb erstreckt und sowohl Reparaturen als Fertigstellung der Ofenbauten umfaßt. Die gewöhnlichen Gründe, wie Anhäufung der Arbeit, namentlich in der Bauperiode, dringliche Fertigstellung zum Einzugstermin, Reparaturen in Schulzimmern, Kontoren u. s. w., werden für die S.A. geltend gemacht.

2 Unt., 2 Arb. und 2 Angaben (Frankfurt a. D. und Elßaß-Lothringen) sprechen sich für ein unbedingtes Verbot aus; 1 Unternehmer aus Magdeburg erklärte sich gegen ein solches, die übrigen Angaben erachten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

Schornsteinsagen.

Aus den Angaben aus 35 Erh. Bez. geht hervor, daß Arbeiten in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe am Sonntag vorkommen. Aus Straßund wird bemerkt, daß die S.A. oft von den Grundsätzen des Unternehmers abhängt und die Reinigung von Schornsteinen in Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, die den alleinigen Anlaß zur S.A. bilden, in einem Theile der Betriebe nicht vorkäme.

Neben der Reinigung von Schornsteinen und Dampffestelzügen in gewerblichen Anlagen aller Art könne S.A. ausnahmsweise nöthig werden bei dem Eintritt von Nothständen. (Bränden, Verstopfung unentbehrlicher Rauchkanäle.)

Den Nachtheil von einem Verbot, heißt es, würden nur die Besitzer der bezüglichen Etablissements haben, da diese ab und zu eine kurze Betriebsunterbrechung in der Woche müßten eintreten lassen. Für die Arbeiter könne allenfalls nur insofern ein Schaden entstehen, als sie das übliche Trinkgeld mit denjenigen ihrer Kollegen, die durch ein Verbot neu eingestellt werden müßten, zu theilen hätten. Am besten wäre, der Trinkgeldbuntug würde abgeschafft; die Meister haben so außerordentlich gute Einkommen, daß sie anständige Löhne zahlen können.

Für ein uneingeschränktes Verbot erklären sich 8 Unt., 2 Arb., 2 Jnn., 2 Unt. Beh. und 2 Gesdrstl. (Oppeln, Püneck). Undurchführbar halten ein Verbot 5 Unt., 2 Arb., 1 Beh. und 2 Gesdrstl. (Bayern, Bremen). Nach allen übrigen Angaben ist ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar.

XV. Polygraphische Gewerbe.

Schriftschneiderei und Gießerei, Holzschnitt.

438 Hpt. Betr., 3691 besch. Pers. Nach den meisten Angaben aus 8 Erh. Bez. ist S.A. mit wenigen Ausnahmen in allen Betrieben üblich, angeblich soll sie aber niemals regelmäßig und dauernd, sondern fast ausschließlich vorübergehend und unregelmäßig vorkommen. Hauptarbeiten sollen unter anderen sein: Reinigung und Reparatur der Kessel und Maschinen, Arbeiten in der Typengießerei und Stereotypie, Holzschnitt und Kontorarbeiten. Ferner werden angegeben dringende Arbeiten für neue buchhändlerische Unternehmungen, Exportaufträge.

Die Arbeit dauere selten über den Vormittag und soll nach den meisten Angaben höher, nach einigen Angaben doppelt so hoch als Wochenarbeit bezahlt werden. Aus Baden wird aus einer Holzschniderei berichtet, daß S.A. nicht besonders vergütet werde. Ueber die Wirkungen eines Verbots gehen die Ansichten weit auseinander. Die Einen erwarten gar keinen Verlust, die Andern schwere Betriebsstörungen und Lähmung der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland. Auch über eine etwa eintretende Schädigung der Arbeiter sind die Meinungen getheilt, die Einen prophezeien einen Ausfall bis zu $\frac{1}{6}$ des Lohns, die Andern erwarten nur Vortheil, mindestens keinen Nachtheil. 2 Unt., 2 Arb., 1 Krff. und 1 Gesdrstl. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkungen. 2 sächsische Unt. halten ein solches undurchführbar, 8 Unt., 2 Arb. und 3 Gesdrstl. für durchführbar mit Einschränkungen.

Buchdruckerei.

3413 Hpt. Betr., 42574 besch. Pers. Äußerungen liegen vor aus 57 Erh. Bez. von 460 Unt., 331 Arb., 5 Hand- und Gew. K., 3 Gew. B., 5 Krff., 3 Unt. B., 2 Arb. B., 53 Justiz. von Unt. Beh. und 30 Gesdrstl.

Dem vorliegenden Angaben zufolge ist S.A. in den meisten Betrieben üblich, sie kommt regelmäßig dort vor, wo Sonntags die Ausgabe von Zeitungen und Blättern oder die Fertigstellung von solchen für den Montag stattfindet. Als weitere regelmäßige S.A. in vielen Betrieben wird das Aufräumen der Arbeits-

stätte, die Revision, Reinigung und Reparatur des Dampfkessels und der Maschinen erwähnt.

Die unregelmäßige Arbeit komme hauptsächlich beim Accidenzdruck, weniger beim Werkdruck vor und erstreckte sich häufig auf den ganzen Betrieb.

Die Zahl der beschäftigten Personen wird sehr verschieden angegeben; in Halle sollen von 300 regelmäßig 10 arbeiten, aus anderen Bezirken werden $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ der Arbeiterschaft angegeben. Ein Wechsel der Arbeiter bei regelmäßiger Arbeit soll vorzugsweise in Zeitungsdruckereien vorkommen, in Berlin im Zeitungsdruck (Großbetrieb) alle 2—3 Wochen, in Sachsen bei den Setzern der dritte oder vierte Sonntag.

Die Dauer der S.A. soll selten sich über den ganzen Tag erstrecken. Ueber die Bezahlung derselben lauten die Angaben sehr verschieden. Im Reg. Bez. Erier soll in einigen Betrieben gewöhnlicher Tagelohn, in anderen nach dem Leipziger Tarif Akfordlohn gezahlt werden. In kleineren Druckereien besonders in Sachsen soll S.A. nicht besonders vergütet werden, nach anderen Angaben tritt ein höherer Lohnsatz ein, am häufigsten das Aunderthalb- bis Zweifache des Werktaglohns.

Als Grund für die S.A. wird die Nothwendigkeit der schon erwähnten Arbeiten: Zeitungsherausgabe, Aufräumung der Werkstätten, Reparatur- u. Arbeiten in erster Linie betont; ferner dringende Aufträge namentlich vor Weibnachten und Ostern, Herausgabe von Extrablättern, von polizeilichen Anzeigen wegen schwerer Verbrecher, Programme für Konzert- und Theaterdirektionen, die schleunigst eine Abänderung veröffentlichen wollen, Familien-, besonders Todesanzeigen.

Ein Unternehmer aus Sachsen sagt aus: die S.A. beruhe zum Theil auf „unrichtiger Geschäftseinteilung“; ein anderer erklärt, sie sei namentlich in den kleineren Druckereien zu einer „unentbehrlichen Gewohnheit“ geworden; ein Dritter äußert sich: ihm seien Fälle bekannt, daß die Arbeit ohne irgend welchen erkennbaren Grund ausgedehnt werde, einzig in der Absicht, die wöchentliche Arbeitszeit um die Sonntagsstunden zu verlängern, da eine Lohnzahlung für solche „Ausnahmefälle“, die aber mitunter mehrere Wochen hintereinander vorkämen, nicht geleistet werde.

Ein erheblicher Theil der Aussagen hebt hervor, daß die S.A. verboten werden könne, ohne dem Unternehmer Schaden zu bringen. Ein Unternehmer gibt an, daß er selbst den Zeitungsdruck am Sonntag ohne Schaden aufgegeben habe (Köln), ein anderer aus Sachsen sagt aus, daß er seit elf Jahren Sonntags nicht arbeiten lasse und es gehe ganz gut. Ein zweiter Unternehmer (Köln) äußert: Die Verleger, die Sonntags arbeiten ließen, übten lediglich eine auf die Spitze getriebene Konkurrenz und es sei gut, wenn diese beseitigt werde. Andere Unternehmer befürchten hinwiederum allen möglichen Schaden, sie wären gezwungen, die Betriebe zu vergrößern, neue Maschinen anzuschaffen u. s. w.

Für die Arbeiter werden die Verluste sehr verschieden berechnet, die Angaben schwanken zwischen 6 und 250 Mark und mehr. Der Vorstand einer Kranken- und Begräbnißkasse für Buchdrucker in Leipzig äußert, daß namentlich der Ausfall der Montagsnummern von Zeitungen für das Personal einen sehr bedeutenden Verlust bedeute. Der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker zu Leipzig dagegen meint: daß die Zeitungsetzer auch bei einem Verlust des Sonntageinkommens sich immer noch besser stünden als die Werksetzer; bei der anstrengenden und gesundheitschädlichen Arbeit seien die Setzer der Erholung besonders bedürftig. Ähnlich erklären sich die Arbeiter in Stettin und Lübeck. Ein Setzer meint, ein Verbot werde der immer mehr zunehmenden Hast in Bezug auf die Fertigstellung der Arbeit einen Riegel vorschieben und werde namentlich den verheiratheten Arbeitern ein geregeltcs Leben ermöglichen. Andere Aeußerungen aus Sachsen, Braunschweig, Elberfeld gehen dahin, ein Verbot werde zu größerer Einstellung von Arbeitern führen und dem großen Ueberangebot feiernder Kräfte einigermassen entgegenwirken.

Für ein Verbot ohne Einschränkung sprachen sich aus: 49 Unt., 51 Arb., 1 Hand.R., 2 Rrkt., 1 Unt.B., 7 Zusst. von Unt.Beh. und 9 Gesdrstll. In einer sächsischen Fabrik erklärten sich die Arbeiter zu $\frac{2}{3}$, in einer andern sämtlich für ein Verbot. Durchführbar mit Einschränkungen erachten ein Verbot: 192 Unt., 66 Arb., 4 Hand. und Gew.R., 2 Gew.B., 3 Rrkt., 1 Kaufmannschaft, 1 Arb.Bild.B., 25 Zusst. von Unt.Beh. und 22 Gesdrstll. Undurchführbar betrachten ein Verbot: 37 Unt., 15 Arb., 1 Gew.B., 6 Unt.Beh. und 2 Gesdrstll.

Stein- und Zinldruckerei.

2355 Hpt.Betr., 13571 besch. Pers. Die Mittheilungen aus 36 Erh. Bez. ergeben, daß S.A. in den meisten Betrieben und öfter regelmäßig vorkommt. In Bayern wird in allen Rotendruckereien, Liniiranstalten, Formularmagazinen und in den meisten Steindruckereien gearbeitet. Eine sächsische Steindruckerei arbeitet regelmäßig für die Staatsbahnen; auch die meisten andern sächsischen Betriebe arbeiten regelmäßig. Die Lithographen arbeiten am Sonntag vorzugsweise zu Hause. Mehrfach werden auch die Mädchen zur S.A. herangezogen. Die Dauer der Arbeit wird verschieden angegeben; in den erwähnten bayerischen Anstalten soll sie den ganzen Tag, in Sachsen bis 4 Uhr Nachmittags währen. In Bayern soll in den Formularmagazinen dergestalt gewechselt werden, daß der Arbeiter angeblich nur dreimal per Jahr beschäftigt wird.

Als Begründung für die S.A. wird angeführt, der einmal begonnene Farbendruck dürfe nicht unterbrochen werden; die Revision von Kesseln und Maschinen zc. solle Störungen in der Woche vermeiden, der Hauptgrund aber sind dringende Aufträge aller Art. In der bayerischen Rotendruckerei sei das Ladengeschäft geöffnet, weil es so „herkömmlich“ sei. Nur immer hübsch im auszufahrenen Geleise weitertrotten, das stört die Ruhe nicht.

Die Verschiedenheit der Betriebsabhandlung wird in der „Verschiedenheit der Geschäftseinrichtungen“ und dem Willen oder den Grundsätzen der Unternehmer erblickt. Trotzdem erachten 3 Unt., 4 Arb. und 1 Gesdrstll. ein Verbot als undurchführbar. 7 Unt., 12 Arb., 1 Rrkt. und 9 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkungen; 38 Unt., 7 Arb., 3 Unt.Beh. und 13 Gesdrstll. sind für ein Verbot mit Einschränkungen.

Kupfer- und Stahldruckerei.

179 Hpt.Betr., 527 besch. Personen. S.A. ist ebenfalls in allen Betrieben üblich und zwar unregelmäßig und vorübergehend. Die Gründe dafür sind die gewöhnlichsten. 1 Unt. und 2 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus, 1 Unt., 2 Unt.Beh. und 3 Gesdrstll. für ein solches mit Einschränkungen.

Farbendruckerei.

377 Hpt.Betr., 4354 besch. Pers. S.A. soll in allen Betrieben, aber selten regelmäßig, sondern hauptsächlich unregelmäßig stattfinden. Die Dauer der Arbeit sei allermeist nur einige Stunden. Daß als Hauptgrund für die S.A. dringende Aufträge angegeben werden, ferner Revision und Reinigung der Maschinen, daneben auch ein paar sehr fadencheinige sog. technische Gründe, läßt die „Dringlichkeit“ und „Nothwendigkeit“ der S.A. zur Genüge erkennen. 2 Unt. und 1 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot ohne Einschränkung aus, 4 Unt., 2 Unt.Beh. und 9 Gesdrstll. halten es mit Einschränkungen durchführbar; 1 Gesdrstll. betrachtet es als undurchführbar.

Photographische Anstalten.

2850 Hpt.Betr., 6291 besch. Pers. Mit sehr wenigen Ausnahmen findet die S.A. in allen Betrieben statt, und zwar ist dieselbe durchweg eine regelmäßige und dauernde. Der Sonntag wird als der Haupttag der ganzen

Woche für die Aufnahmen bezeichnet und dauere in den meisten Betrieben die Arbeit den ganzen Tag über oder so lange als es zum Photographiren hell genug sei. Die Jahreszeit ist auf die verschiedene Dauer der Arbeit von wesentlichem Einfluß.

Der Hauptgrund für die S.A. liegt darin, heißt es, daß am Sonntag die meisten Kunden kommen, dies gelte insbesondere von Arbeitern, Dienstboten, Landleuten und Soldaten, die sich meist nur Sonntags in derjenigen Kleidung befänden, in welcher sie sich photographiren lassen wollten und an diesem Tage nur die nöthige Zeit dazu befaßen. Auch die Aufnahme von Gruppenbildern erfolge aus dem gleichen Grunde häufig Sonntags.

Ein Verbot der S.A. würde den Unternehmern einen schweren, in vielen Fällen vernichtenden Schlag versetzen, nach einigen Angaben würde mehr als die Hälfte der gesammten Jahreseinnahme verloren gehen. Dies wird besonders aus Berlin gemeldet. Entsprechend diesem Verlust würde, nach der überwiegenden Mehrzahl der Angaben, der Lohnausfall für die Arbeiter sein. Von einigen Seiten glaubt man, das Publikum werde sich an das Verbot gewöhnen und werde keine wesentliche Schädigung für Unternehmer oder Arbeiter eintreten.

7 Unt., 4 Arb., 2 Unt.Beh. und 8 Gesdrstll. erklären sich für ein Verbot ohne Einschränkung; 28 Unt., 12 Arb., 7 Unt.Beh. und 16 Gesdrstll. für ein solches mit Einschränkung. Undurchführbar erachten ein Verbot: 68 Unt., 17 Arb., 16 Unt.Beh. und 10 Gesdrstll.

XVI. Künstlerische Gewerbe.

8032 Hpt.Betr., 16161 besch. Personen. Neußerungen liegen aus 24 Erhebungs-Bezirken vor.

Maler. S.A. soll nach den vorliegenden Mittheilungen in allen Betrieben, aber nur unregelmäßig vorkommen, und ihre Häufigkeit wie ihre Dauer durch die Anhäufung und Dringlichkeit der Bestellungen und die Bedürfnisse des Publikums bestimmt werden. Ein Verbot wird nach einer Angabe aus Erfurt für durchführbar, nach drei andern Angaben (darunter 2 Porzellanmaler) als durchführbar mit Einschränkung erachtet.

Bildhauer. Die vorliegenden Angaben beziehen sich auf die Bildhauerei sowohl in Stein und Gyps als in Holz. Bei der Gyps- (Bau-) Bildhauerei soll S.A. in allen Betrieben, aber nicht in allen Betrieben bei der Stein- und Holzbildhauerei vorkommen. Eine Anzahl Unternehmer (Steinbildhauer) geben an, daß sie Sonntags nicht arbeiten ließen. Die S.A. ist durchweg unregelmäßig und nach mehrseitigen Neußerungen hauptsächlich bald im Frühjahr, bald vor Weihnachten üblich. Die Arbeit soll sich vielfach nur auf geräuschlose Beschäftigungen beziehen. In der Steinbildhauerei werden besonders eilige Bestellungen und Anhäufung von Aufträgen für die S.A. geltend gemacht. In der Gypsbildhauerei sei wesentlich der Umstand maßgebend, daß die Leimformen, die Samstag aufgegossen wurden, am Sonntag abgenommen werden müßten. Außerdem hängen die Arbeiten am Bau von dem Fortschreiten der übrigen Bauarbeiten ab und müßten oft rasch angebracht werden, auch wolle man möglichst viel verdienen. In der Holzbildhauerei werden dringende Arbeiten als Hauptgrund angegeben. Die meisten Arbeiter fürchten von einem Verbot keinen Ausfall am Einkommen, die Arbeiten müßten doch gemacht werden und es werde dann das öftere Feiern in der Woche fortfallen. Die Krankenkasse der Bildhauer Deutschlands in Mainz glaubt, daß ein Verbot zur Einstellung von mehr Arbeitern führen würde, die Arbeiter würden solider und mit mehr Lust und Liebe arbeiten.

Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich 18 Unt., 4 Arb., 1 Krff., 2 Unt.Beh. und 4 Gesdrstll. für ein solches mit Einschränkungen: 4 Unt., 1 Unt.B., 1 Unt.Beh. und 3 Gesdrstll. Undurchführbar halten ein Verbot: 6 Unt., 5 Arb. und 2 Unt.Beh.

Graveure, Eiseleure, Stempel-, Steinschneider, Formenstecher. Nach den meisten Angaben kommt S.A. vor, und zwar unregelmäßig. In Hamburg (Grabeur- und Eiseleurgewerbe) soll in den Fabriken die Arbeit ruhen. Nach den meisten Mittheilungen sind alle Arbeiter beschäftigt, und soll die Arbeit am häufigsten nur Vormittags stattfinden. Häufung der Arbeit, dringliche Aufträge, kurze Lieferfristen verschuldeten die Arbeit am Sonntag. In der Steinschneiderei finde sie besonders vor Weihnachten statt (Kassel). In der Formstecherei handele es sich hauptsächlich um die beschleunigte Fertigstellung von Mustern für den Export und die Saison (Neuß a. L.). Graveurarbeiten kämen meist bei den Sonntags in den Läden gekauften Goldschmiedearbeiten vor. Ferner heißt es, man müsse die günstige Zeit ausnützen, um in der schlechten Leben zu können.

Ein Verbot soll nach einer Reihe von Gutachten für die Unternehmer nicht schädigend wirken, andere befürchten Verlust der Kundschaft und Einschränkung des Geschäfts. Ebenso widersprechend lauten die Angaben bezüglich der Einwirkung auf den Verdienst der Arbeiter.

1 Unt., 2 Arb., 1 Unt.Beh. und 5 Gesdrstll. sprechen sich für ein Verbot aus; 2 Unt. und 1 Unt.Beh. halten es undurchführbar; 4 Unt., 2 Arb., 2 Unt.Beh. und 4 Gesdrstll. für durchführbar mit Einschränkungen.

Musterzeichner und Jaquardkartenschläger. Auch hier soll S.A. in allen Betrieben und zwar unregelmäßig vorkommen, aber meist nur die Zeichner treffen. Es handele sich stets nur um dringende Arbeit und sei die Dauer derselben wenige Stunden. 4 Unt. und 2 Arb. betrachten ein Verbot als undurchführbar; 2 Unt. und 1 Gesdrstll. für durchführbar mit Einschränkungen.

XVII. Handelsgewerbe.*)

452725 Hpt.Betr., 838428 besch. Pers. Neußerungen liegen vor aus 61 Erh.=Bez. von 7213 Unt., 5155 Arb., 63 Hand.= und Gew.R., 1 Jnn., 70 Gew.B., 17 Krff., 34 Unt.B., 19 Arb.B., 245 Zusst. von Unt.Beh. und 247 Gesdrstll.

Waarengroßhandel.

Die S.A. sei nicht in allen Betrieben üblich, so bestehe sie z. B. in Lübeck nicht, weil dort wegen Einstellung der Arbeiten des Zollwesens und des Eisenbahndienstes die meisten Arbeiten doch ruhen müßten. Aus Bremen wird gemeldet, daß das Geschäft mit dem Ausland, insbesondere mit Amerika (und England?), am Sonntag unterbleibe.

In Hamburg soll S.A. nur in einem Theil der Geschäfte üblich sein und immer mehr abnehmen. In der Hauptsache werden Kontorarbeiten erwähnt, die meist nur eine oder einige Stunden in Anspruch nähmen. In Hopfenhandlungen soll während der Ernte, von August bis November, gearbeitet werden, im Getreidehandel werde zuweilen das Korn umgestochen und neues Getreide abgenommen. Ferner werden im Weingeschäft Küferarbeiten erwähnt, im Nußholzhandel Flößereibetrieb u. s. w., dann Lager-, Verpackungs-, Speicherarbeiten. Das Kontorpersonal werde meist insgesammt beschäftigt. Die S.A. wird bei den Kontoristen nicht besonders vergütet.

*) Die Untereintheilung stimmt nicht mit jener in der Gewerbestatistik, das vorliegende Material gestattet dies nicht.

Als Gründe für die S.A. werden angegeben: „alte Gewohnheit“, das Bedürfnis, mit Offerten oder mit Ausführung von Aufträgen nicht hinter der inländischen Konkurrenz zurückzubleiben, die Nothwendigkeit, die Sonnabends erst eingelieferten Waaren rasch zu expediren (Sonneberger Spielwaarenindustrie). Im Getreidegeschäft handele es sich darum, mit dem gematnten Ausland Beziehungen zu unterhalten, da oft große Summen auf dem Spiele stehen. (Warum wird denn an hohen jüdischen Feiertagen keine Börse gehalten? Auch stockt an solchen Tagen der große Meßverkehr. Also da geht's!)

Ueber die Wirkungen eines Verbots will man sich vielfach nicht klar sein. Im Inland sei es durchzuführen, namentlich wenn die Reichspostverwaltung die Briefbestellung auf das allernothwendigste beschränke. (Depeschen müßten bestellt werden.) Von anderer Seite wünscht man im Falle eines Verbots den Brief- und Depeschenverkehr eingestellt. (Amerika, England?) 22 Unt. (darunter bezügl. des Nutzholzhandels 20), 30 Arb. (darunter 26 bezügl. des Nutzholzhandels) und 2 Gesdrstl. erklären ein Verbot für durchführbar. 23 Unt., 12 Arb. und 13 Gesdrstl. sind für ein beschränktes Verbot; 22 Unt., 14 Arb. und 1 Gesdrstl. erklären sich gegen ein Verbot.

Geld- und Credithandel.

Die S.A., heißt es nach den Ergebnissen aus 23 Erh. Bez., sei nicht in allen Geschäften üblich. Von verschiedenen Seiten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die strengen Israeliten am Samstag ihre Geschäfte schließen und nun natürlich sich für S.A. erklären und diese üben. Ein Bankier in Meinungen läßt sein jüdisches und christliches Personal Samstag und Sonntag am Vormittag arbeiten und schließt Nachmittags das Geschäft. Angesichts des vollständigen Schlusses vieler Geschäfte am Samstag, also einem für mehr als 95 Proz. der Bevölkerung gültigen Arbeitstag, nimmt es sich etwas seltsam aus, wenn ein Verbot der S.A. unter Auführung von allen möglichen Gründen für undurchführbar oder nur für durchführbar mit Einschränkungen erachtet wird. Undurchführbar betrachten es 21 Unt., 19 Arb. und ein Verein von Unternehmern; durchführbar mit Einschränkungen 28 Unt., 11 Arb., 1 Hand.R. und 5 Gesdrstl. Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich: 67 Unt., 52 Arb., 2 Rrkt., 5 Zusst. von Unt. Beh. und 6 Gesdrstl.

Viehhandel.

Der gewerbsmäßige Viehhandel mit Rindvieh, Pferden und Schweinen wird nach allen Angaben mehr oder weniger regelmäßig am Sonntag betrieben. Auf dem städtischen Zentralviehhof in Berlin werde bis 9 Uhr Vormittags Vieh verhandelt, der Austrieb für Montag währe bis in die späten Nachmittagsstunden. Die zahlreichen Sonntags eintreffenden Expreszüge mit Vieh bedürften der Ausladung und Pflege. Andererseits wird gemeldet, daß besonders jüdische Händler die Sonntage für ihr Geschäft stark ausnützten, wo ein großer Theil der übrigen Käufer sich auf die betriebstechnischen Arbeiten beschränke. Ferner heißt es, für den Schweinehandel sei die ärmere Bevölkerung vorzugsweise Sonntags am besten zu treffen, doch sei auch viel mißbräuchlich eingewurzelte Gewohnheit im Spiele.

6 Unt., 6 Arb., 1 Unt. Beh. und 2 Gesdrstl. erklären sich für ein volles Verbot, 11 Unt., 2 Arb., 1 Hand.R., 2 Unt. Beh. und 7 Gesdrstl. für ein solches mit Einschränkungen, 43 Unt., 21 Arb., 1 Hand.R. und 3 Gesdrstl. halten ein Verbot für undurchführbar.

Kleinhandel.

Mit Ausnahme der hohen Festtage, an denen die Läden in der Regel geschlossen sein sollen (vollständig wohl nirgends), kommt S.A. im Verkauf mit

wenig Ausnahmen überall vor. Aus eigener Erfahrung können wir angeben, daß z. B. in Leipzig und Dresden, mit Ausnahme gewisser Kategorien — Bäckerei- und Konditoreiläden, Cigarren- und Tabakhandlungen, Fleischwaren-läden — alle übrigen Verkaufsgeschäfte an sämtlichen Sonn- und Feiertagen geschlossen sind. Das Ladengeschäft dauert, mit Ausnahme der Kirchzeit, meist den ganzen Tag, oft bis spät in die Nacht. Für diejenigen Städte und Bezirke, welche hauptsächlich auf die ländliche Kundschaft zu rechnen haben, ist der Sonntag der Hauptverkaufs- und Arbeitstag.

In Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln und die verschiedenen Bedarfsartikel wird unter Anderem erwähnt, daß der Handel mit Bier in Berlin etwa in der Hälfte der Geschäfte regelmäßig, in den übrigen unregelmäßig vorkomme. Ueber den Weinhandel liegen aus verschiedenen Bezirken die abweichendsten Angaben vor. Der Verkauf von Brennmaterialien soll namentlich in kleineren Geschäften im Winter regelmäßig stattfinden. Der Handel mit Manufaktur- und Modewaaren kommt oft das ganze Jahr regelmäßig vor, der Handel mit Kürschnerwaaren hauptsächlich von September bis Dezember. Der Handel mit Buchwaaren findet sowohl regelmäßig als unregelmäßig statt; der Handel mit Eisen-, Stahl-, Blech- und Bronze waaren wird meist als regelmäßig bezeichnet. Der Buch- und Musikalienhandel ist gleichfalls Sonntags vielfach üblich.

Ferner ist der Handel mit Butter, Käse, Fischen, Gemüsen aller Art, Kartoffeln, sowie der Baumwollwaaren-, Garn-, Strick- und Strumpfwaarenhandel vielfach üblich. Seltener sei der Handel mit Baumaterialien und Nutzholz, fast allgemein derjenige mit Kolonialwaaren Sitte.

Die meisten Ladengeschäfte sind von früh Morgens bis spät-Abends offen. In Berlin z. B. die Kolonialwaarenläden von Morgens 6 Uhr, im Sommer von 1/2 6 Uhr bis Abends 11 Uhr, ein Mißbrauch allerhöchster Art, wie es schlimmer nicht in kleinen Provinzialstädten vorkommen kann. Ähnliches wird aus Magdeburg und kleineren sächsischen Städten gemeldet.

Mehrfach haben sich die Ladenbesitzer, z. B. in Oldenburg, Heidenheim und Kirchheim in Württemberg, Charlottenburg vereinigt, um früher zu schließen, was sich ohne Uebelstände als durchführbar erwies. An vielen andern Orten sind aber ähnliche Versuche kläglich an der Uneinigkeit der Konkurrenten gescheitert.

Fast allgemein wird zugegeben, daß die S. A. im Kleinhandel in erster Linie durch die Konkurrenz verursacht werde. Aus allen Handelszweigen wird versichert, daß man gerne den Verkauf am Sonntag einschränken oder unterlassen möchte, aber die Konkurrenz zwingt dazu. Auch habe das Publikum die „leidige Gewohnheit“, vielfach erst am Sonntag seine Einkäufe zu machen. Von den Kaufleuten der kleinen Städte wird die Kundschaft der Landbevölkerung, von den Kaufleuten der großen Städte die Arbeiterbevölkerung, die nur am Sonntag Zeit und Geld habe, vorgeschützt.

Vollkommen richtig, der Arbeiter, welcher in der Ueberzahl der Fälle erst am Samstag Abend, oft auch erst Sonntag früh den Lohn empfängt, ist freilich auf den Kauf am Sonntag angewiesen. Wir wiederholen also, Einführung des Freitag als Lohntag. Auch sollte, wie dies allgemein in England üblich ist, Samstag Nachmittag die Arbeit spätestens um 4 Uhr geschlossen werden, um die Einkäufe zu ermöglichen.

Indeß giebt es auch Kaufleute, welche die dreiste Behauptung aufstellen, daß sie durch die S. A. ihr Personal vor leichtsinnigem Mißbrauch der Freiheit bewahren müßten. Jüdische Ladenbesitzer machen geltend, daß sie schon am Samstag feierten und zwei Tage nicht schließen könnten. Wenn sich doch die Herren Christen das Beispiel der Juden ein wenig zu Herzen nehmen wollten.

Natürlich ist auch sonst die Zahl der Bedenken gegen ein Verbot eine sehr

große, Gewohnheit und Vorurtheil, Mangel an Ueberblick und engherzige Kurzsichtigkeit sind immer stark vorhanden, wenn die Interessen in Frage kommen. Verlust der Kundenschaft, Verderb der Waaren, Konkurrenz der ausländischen Grenzbezirke und vieles Andere wird geltend gemacht. Trotzdem entschied sich die große Mehrheit der Gutachten für ein absolutes Verbot, und zwar Unternehmern wie Arbeiter.

Von 10704 Gutachten erklärten sich 5128 für ein Verbot ohne Einschränkungen; 2349 Gutachten sind für ein Verbot mit Einschränkungen, 2593 richten sich zum Theil gegen ein absolutes Verbot, zum Theil gegen ein Verbot überhaupt.

Im Einzelnen vertheilen sich die abgegebenen Gutachten also: für ein absolutes Verbot sind: 2353 Unt., 2662 Arb., 2 Hand.= und Gew.R., 9 Krff., 1 Verein von Unternehmern, 1 Verein „Freie Organisation junger Kaufleute“ in Berlin, 37 Zusst. von Unt.Beh., 63 Gesdrstll.

Für ein Verbot mit Einschränkungen sprachen sich aus: 1399 Unt., 740 Arb., 23 Hand.R., 6 Gew.B., 2 Krff., 6 Unt.B., 1 Arb.B., 68 Zusst. von Unt.Beh., 104 Gesdrstll.

Für undurchführbar halten ein Verbot: 1637 Unt., 894 Arb., 9 Hand.= und Gew.R., 3 Gew.B., 39 Zusst. von Unt.Beh. und 17 Gesdrstll.

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht und verlangt, daß im Falle eines Verbots auch der Hausirhandel verboten werden müsse. In einer langen Reihe von Gutachten werden die Wünsche der einzelnen Korporationen, Orte und Personen über das, was erlaubt oder verboten werden soll, dargelegt. Unter Anderem wird auch verlangt, und zwar aus Stuttgart, daß die Arbeitszeit der Arbeiterbevölkerung am Samstag Nachmittag verkürzt werde, damit diese Zeit habe, ihre Einkäufe zu machen; ferner befürwortet ein Brennmaterialienhändler die Lohnzahlung der Arbeiter am Freitag.

Spedition und Kommission.

S.A. wird berichtet, kommt in den meisten Geschäften vor, namentlich gilt dies hinsichtlich der Bureauarbeiten und von allen Betrieben, die sich mit Sammelabungsverkehr befassen. In Düsseldorf arbeiten von 43 Spediteuren am Sonntag 3 nicht, in Hessen von 8 einer nicht. Die Arbeit am Sonntag kommt sowohl regelmäßig als unregelmäßig vor. Periodisch findet sie in allen Betrieben während der Messen statt. Die Hauptarbeit bilden für gewöhnlich neben dem Kontordienst die Beförderung des Eilguts, das Ausladen und Beladen der Schiffe. Frachtgüter sollen am Sonntag nicht befördert werden. Das soll wohl heißen, nach und von der Bahn? Die Dauer der Arbeit wird sehr verschieden angegeben, sie soll meist nur einige Stunden währen, dehne sich indeß auch öfter, namentlich in den Hafenorten, bis zum späten Nachmittag und Abend aus. Ein Verbot werde sowohl Verluste für die Unternehmer wie schwere Schädigung des Verkehrs, insbesondere des Schiffsverkehrs, herbeiführen, und könne namentlich bei den klimatischen Verhältnissen an der Ostsee üble Folgen haben.

29 Unt., 31 Arb., 4 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. erklären ein unbeschränktes Verbot für durchführbar; 34 Unt., 19 Arb., 4 Zusst. von Unt.Beh. und 15 Gesdrstll. halten es mit Einschränkungen für durchführbar; 29 Unt., 18 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 1 Gesdrstll. sind gegen ein Verbot.

Hilfsgewerbe des Handels.

Aufbewahrungsanstalten. Für die Arbeit in den Getreidelagerhäusern (Silopeicher), dem Petroleumlager, der Theerhofsverwaltung (Lübeck), wird ein Verbot mit Einschränkung für durchführbar erklärt, wenn Arbeiten in Nothfällen nachgelassen werden.

Die Bureaus der Auktionatoren werden vielfach, wie es heißt „zur Bequemlichkeit des Publikums“, auf einige Stunden am Sonntag offen gehalten, auch komme zuweilen Versteigerung von Halmfrüchten nach der Nachmittagskirche vor. Mehrfach wird gewünscht (Hildesheim, Schleswig), daß es bei dieser letzteren Sitte sein Bewenden habe.

Persönliche Dienstleistungen. Die Markthelfer sind namentlich in Sachsen und der Prov. Sachsen öfter Sonntags beschäftigt. In Sachsen wünscht man, daß es bei dem Gesetz von 1870 verbleibe. Die Bäcker sind in Sachsen-Meinigen unregelmäßig am Sonntag beschäftigt. Der Magistrat in Sonneberg erklärt sich für ein absolutes Verbot, der Fabrikinspektor ist nachsichtiger und will in dringenden Fällen nach der Kirchzeit Ausnahmen gestattet wissen. Das Gleiche wünscht man von den Gefäßvermessern (Berlin). Für die Viehtreiber wird ein Verbot für undurchführbar erklärt. Für die Schiffslader und die Kornumstecher werden Ausnahmen in dringenden Fällen für Sonntag gewünscht. Das Institut der Güterschreiber, das beim Waaren- und Güterverkehr in Hamburg thätig ist, könne seine Thätigkeit nur in beschränktem Umfange einstellen, solle die Abfertigung der Schiffe nicht in große Stodung gerathen.

Vermittlungsgewerbe.

Agenturen. Die Mehrzahl dieser Geschäfte hat kein Personal. Ein Lübecker Agent giebt an, er beschäftige sein Personal am Sonntag hauptsächlich „um es zur Ordnung anzuhalten“. (!) Ein Verbot der S.A. sei möglich, wenn auch die Geschäfte, mit denen die Agenturen in Verbindung ständen, getroffen würden und der Post- und Telegraphendienst am Sonntag unterjagt werde. Die Schiffsmakler arbeiteten nur in dringenden Fällen (Erziehung des Getreides zc.), solche Dringlichkeit müsse man berücksichtigen.

Die Güter-Agenten und Kommissionäre meinen, ihr Geschäft falle nicht auf, mache keinen Lärm und sei nicht kontrollirbar. Vielfach träfen sie die Leute nur Sonntags, in der Woche hätten sie unnütze Reisen und oft Ausgaben für Nachtquartier zu machen, man möge sie in ihrem bisherigen Thun nicht behelligen.

Die Stellenvermittler geben ein unbedingtes Verbot ohne Nachtheil für ihr Gewerbe zu, aber das stellensuchende Publikum habe den Schaden.

Auch die Annoncenbureaus meinen auf S.A. verzichten zu können, im Nothfall könne der Prinzipal die Arbeit allein besorgen. Ein ganz praktischer Vorschlag.

Die Zeitungspeditionen erklären, auf ein absolutes Verbot nicht eingehen zu können, so lange noch Sonntagsnummern der Zeitungen existirten, am Montag seien diese dem Publikum verleidet. Man schlägt vor, die Austragezeit auf einige Stunden zu beschränken.

Verleihungsgeschäfte.

Leihbibliotheken. Die Bücher würden, heißt es, regelmäßig am Sonntag ausgeliehen, der Sonntag sei ein Hauptgeschäftstag und erstrecke sich die Dauer der Beschäftigung, mit Ausschluß der Kirchzeit, meist auf den ganzen Sonntag. Die Mehrzahl der Gutachten erklärt sich gegen jedes Verbot, vereinzelte Gutachten halten ein beschränktes oder auch ein absolutes Verbot für thunlich.

Die Pfandleihanstalten sind nach einer ganzen Reihe von Angaben Sonntags geöffnet, der Leihhausverkehr sei am Sonntag Vormittag ein äußerst reger. Gar manchem sei der Sonntagsausgang verleidet, wenn er den am Montag versetzten Anzug Sonntags nicht einlösen könne. Ein Verbot sei unmöglich, man möge das Geschäft auf den Vormittag beschränken und veranlassen,

daß die Löhne schon Samstag Mittag ausgezahlt würden. Letzterer Vorschlag kommt von Düsseldorf.

Für die Verleihung von Dampf-Dreschmaschinen, Pferden, Masken wird aus Gründen, die aus der Natur dieser verschiedenen Thätigkeiten entspringen, gegen ein Verbot opponirt.

XVIII. Versicherungsgewerbe.

4555 Hpt.Betr., 11 882 besch. Pers.

Die Aeußerungen aus 12 Erh. Bez. lauten, daß S. A. mehr oder weniger regelmäßig in den verschiedensten Arten der Versicherung üblich sei. Die Geschäfte seien sehr oft dringendster Art und bedürften selbst des telegraphischen Verkehrs. Für das Land eigne sich der Sonntag, namentlich während der Zeit der ländlichen Arbeiten, am besten zur Regulirung und zum Abschluß von Geschäften. Bei einem Verbot könne das versicherte Publikum unter Umständen größere Nachtheile haben als der Versicherungsunternehmer. Das Bureau-personal erhalte in keinem Falle für die S. A. eine Vergütung.

Für ein absolutes Verbot sprechen sich 9 Unt., 8 Arb. und 1 Gesdrstll. aus; für ein Verbot mit Beschränkungen: 12 Unt., 4 Arb. und die Gutachten aus 4 Erh. Bez.; 13 Unt., 12 Arb. und 1 Gesdrstll. erachten ein Verbot für undurchführbar.

XIX. Verkehrsgewerbe.

Posthalterei und Personenfuhrwerk, Straßenbahnbetrieb.

16 208 Hpt.Betr., 37 319 besch. Pers.

Aeußerungen liegen aus 46 Erh. Bez. vor. Der Personenverkehr erleidet Sonntags nicht nur keine Unterbrechung oder Beschränkung, vielmehr verursacht der lebhafteste Verkehr gerade am Sonntag eine gesteigerte Heranziehung des Fuhrparks wie des Personals. In der Regel ist die Arbeit am Sonntag Nachmittag am angestrengtesten und währt vielfach bis in die tiefe Nacht. Außerdem findet der Stalldienst regelmäßig statt. Dadurch, daß Sonntags das Personal bis auf den letzten Mann herangezogen wird, ist auch selten von einem Wechsel die Rede, es giebt für gewöhnlich keine anderen Ruhepausen, als die das Geschäft im Laufe des Tages mit sich bringt. Es ist hiernach klar, daß die übergroße Zahl der Betheiligten, weder in der Fuhrwerkshalterei, noch in der Posthalterei, noch im Droschken- und Omnibusverkehr, irgendwelche Einschränkung zulassen will. Für das Personal (durch die Trinkgelder) wie für die Unternehmer sei der Sonntag der Haupteinnahmetag.

Straßen-Eisenbahnen. Wie auf den vorhergehenden Verkehrsmitteln, so ist auch auf den Straßenbahnen der Verkehr an Sonn- und Festtagen besonders stark. In Berlin sei am Sonntag das gesammte Fahrpersonal beschäftigt. Aus den anderen Orten wird gemeldet, daß dasselbe stärker als an anderen Tagen herangezogen werde und oft ein Theil in Reserve bereit sein müsse. Die Nebenbetriebe, Reparaturwerkstatt, Ladestranstalt, Hufschmiede stehen nach verschiedenen Angaben still oder die Arbeit ist wesentlich eingeschränkt. Bei der Mehrzahl der Betriebe scheint der Wechsel des Personals so eingerichtet zu sein, daß selten der Sonntag betroffen wird, sondern meist die Wochentage. Auch sind nach vereinzelt Angaben bei diesem Wechsel die Kondukteure besser gestellt als die Kutscher. Letztere haben ein weit geringeres Einkommen, das Trinkgeld fällt bei ihnen fast ganz weg, und einen anstrengenderen und längeren Dienst.

Ueber die Ausbeutung, welche den Droschkenfutschern seitens der Unternehmer theilweise zu Theil wird, bemerkt ein Berliner Droschkenfutscher: „Die Unternehmer stellen für den Sonntag häufig so bedeutende Forderungen an die Kutscher, daß diese die entsprechenden Beträge gar nicht verdienen könnten und häufig in die Lage kämen, noch aus ihrer Tasche zuzulegen, so daß es manchmal gewiß besser wäre, wenn sie Sonntags gar nicht führen. Daber mag es kommen, daß sich 11 Unternehmer und 21 Arbeiter, sämmtlich aus Berlin, für ein volles Verbot der S.A. aussprechen. 13 Unt., 20 Arb. und der Bericht aus 1 Erh. Bez. sprechen sich für ein Verbot mit Einschränkung aus. 333 Unt., 285 Arb., 1 Hand.K., 16 Beh. und die Berichte aus 21 Erh. Bez. erklären sich gegen ein Verbot.

Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk.

25 293 Hpt. Betr., 43 804 besch. Pers.

S.A. soll nur in einem Theil der Betriebe üblich sein. Einzelne Fuhrwerksbesitzer erklären, daß sie Sonntags prinzipiell nicht fahren ließen. In vielen andern Betrieben ist nur ein Theil des Personals thätig. In Stettin sollen die Spediteure durch Verträge mit den Eisenbahnverwaltungen zur Abfuhr des Eilguts verpflichtet sein. Dies wird auch von anderwärts gemeldet. In Lübeck komme die An- und Abfuhr von Bahn- und Schiffsgütern am Sonntag regelmäßig vor. Weiter handele es sich um Marktzufuhren zu den Montags-Märkten, um Abfuhr leichtverderbender Waaren (Fische, Fleisch, Ekwaaren), um die Beförderung des Gepäcks der Reisenden und Auswanderer.

Auch werden Möbelfuhren beim Quartalwechsel gemeldet. Das Fuhrpersonal wie das Bureaupersonal ist hiernach zu einem erheblichen Theil Sonntags thätig, wenn auch oft nur wenige Stunden. Bei Gehalt und fester Lohnzahlung werden Ausfälle im Einkommen nicht erwartet. Bei Tag- oder Stundenzahlung schätzt ein Arbeiter seinen Verlust auf 124 Mk. von 940 Mk., ein anderer auf 156 Mk. von 1095 Mk. Einkommen. Fuhrpersonal und Packer, heißt es weiter, wünschen zum Theil lebhaft einen freien Sonntag, um sich ihrer Familie widmen zu können.

76 Unt.; 54 Arb. und 2 Ges. Ver. erklären sich für ein unbeschränktes Verbot; 38 Unt., 34 Arb., 7 Zusst. von Behörden und die Berichte aus 5 Erh. Bez. halten ein Verbot mit Einschränkungen durchführbar; 164 Unt., 56 Arb., 2 Beh. und 6 Ges. Ver. betrachten ein Verbot für undurchführbar.

Wassertransport (Mehderei, Schifffahrt und Flößerei), Hafens-, Lootsen- und Leuchtthurm-Dienst, Schleusen- und Kanalwacht.

19 766 Hpt. Betr., 77 135 besch. Pers.; Mittheilungen liegen aus 38 Erh. Bez. vor.

See- und Küstenschifffahrt. Bezüglich der auf See befindlichen Schiffe wird bemerkt, daß hier keinerlei Aenderungen und Verbote zulässig seien. Ueber den Hafendienst liegen umfangreiche Mittheilungen vor. Das Löschen und Laden der Dampfer komme nach Bedarf vor, vielleicht einmal monatlich den ganzen Tag. Am Bahndienst werde regelmäßig gearbeitet und habe das Personal am zweiten Sonntag bis Mittag, der Einzelne jeden dritten Sonntag frei. Bei Dampfschiffen soll häufiger gearbeitet werden als bei Segelschiffen. Während der Kirchzeit falle die Arbeit aus. S.A. werde höher bezahlt; nach einer Angabe aus Lübeck soll für die Stunde 40 Pf. Extravergütung gewährt werden. Kontorarbeit sei nach einer Angabe aus Lübeck jeden Sonntag bis 12 Uhr üblich, bei Arbeitshäufung auch bis 2 und 4 Uhr.

Die S.A. soll nothwendig sein in Rücksicht auf die dem Verderben ausgesetzten Waaren; havarirte Schiffe, deren Ladungen durchnäßt seien, müßten

schleunig ausgeladen werden; ferner müßten günstige Wind- und Wasserverhältnisse benützt werden, oft sei der Andrang der Schiffe so groß, daß Tag und Nacht gearbeitet werden müsse, um Luft zu schaffen. Durch ein Verbot käme die deutsche Rhederei der fremdländischen gegenüber in Nachtheil.

Von einer Seite wird bemerkt: das Verbot der Kontorarbeit sei durchführbar, wenn gleichzeitig die Waarenabfuhr zur Eisenbahn und die Beladung von Schiffen unterlagt würde, das sei bis auf eine geringe Zahl von Ausnahmefällen sehr wohl möglich. Angeblich sollen die Hafendarbeiter durch ein Verbot 200 Mk. und mehr per Jahr einbüßen.

Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst, der Dienst im Leuchtwesen, wie der Lootsendienst könnten, heißt es weiter, keinerlei Einschränkung am Sonntag erleiden, in Rücksicht auf die für Mannschaften und Schiffe daraus erwachsenden Gefahren.

Binnenschiffahrt. Der Personendampferdienst, heißt es hier, sei Sonntags am stärksten. Die Schifffahrt hänge viel von Wind und Wetter, namentlich vom Wasserstand ab und müsse öfter während mehrerer Monate im Jahre (Winter) eingestellt werden. Die Konkurrenz der Eisenbahnen zwingt zur Ausnützung der Fahrgelegenheit. Auf Kanälen werde eine Störung des Wochenbetriebs eintreten wegen Ueberfüllung der Schleusen. Bei rasch sinkendem Wasserstand könne ein einziger Tag Aufenthalt das Schiff zum Liegenbleiben nöthigen. Ein Verbot der Flußschiffahrt am Sonntag sei nur möglich, wenn zugleich der konkurrierende Eisenbahnbetrieb eingestellt werde.

Aus Breslau, Merseburg, Hesse und Bremen wird berichtet, daß auf den im Hafen liegenden Schiffen S.A. nicht üblich sei und insbesondere weder gelöscht noch geladen werde. Aus Sachsen, Baden, Koblenz, Köln wird dagegen gemeldet, daß die Ent- und Beladung von Lastschiffen unregelmäßig vorkomme.

Der Schleusendienst soll Sonntags meist während der Kirchzeit ruhen. Die Beaufsichtigung der Dämme, Bühnen und sonstigen Schutzanlagen finde auch Sonntags statt. Ebenso der Lootsendienst.

In der Flößerei soll die S.A. unregelmäßig vorkommen, in den Häfen meist nur während gewisser Stunden und selten über den Vormittag hinaus. Der Betrieb hänge von Wind, Wetter und Wasserstand ab. Bei kleineren Wasserläufen sei die Fahrt am Sonntag deshalb erwünscht, weil Mühlen und Sägewerke still ständen und man das Wasser zur Fortschaffung der Flöße stauen könne. (Baden). In Koblenz wird ein Verbot beim Bau- und Auseinandernehmen der Flöße nicht, aber während der Fahrt für möglich gehalten.

Die Arbeit bei dem Betrieb von Fahr- und Schiffbrücken findet, so weit nicht Sturm, Eisgang, Hochwasser ihn behindert, regelmäßig statt und könne in Rücksicht auf den Verkehr des Publikums nicht unterbrochen werden. In der Regel finde Wechsel des Dienstpersonals statt, so daß ein jeder Mann den zweiten oder dritten Sonntag frei habe.

Für den gesammten Wassertransport liegen folgende Gutachten vor. Für ein unbeschränktes Verbot erklären sich: 7 Unt., 2 Arb., 5 Zusst. von Unt.Beh. und 3 Gesdrstl. Für ein Verbot mit Einschränkungen: 18 Unt., 13 Arb., 8 Zusst. von Unt.Beh. und 18 Gesdrstl. Gegen ein Verbot: 177 Unt., 93 Arb., 18 Zusst. von Unt.Beh. und 28 Gesdrstl.

Dienstmannsinstitut, Lohn-, Voten- u. Dienst.

10 174 Hpt.Betr., 12 502 besch. Persj.

In Berlin sind die Dienstmänner Sonntags sämmtlich im Dienst, obgleich die Aufträge nicht häufiger eingingen als in der Woche, aber der Verdienst sei schwer zu entbehren. In Lübeck komme hauptsächlich der Transport von Kaufmannswaaren, wenn auch unregelmäßig, in Betracht. Votendienste, so wird mehrseitig berichtet, seien Sonntags und Festtags im Allgemeinen unbeschränkt

in Ausübung und erzielten die Beteiligten häufig an diesen Tagen die besten Einnahmen. Von Instituten wird mehrfach gemeldet, daß Sonntags nur ein Theil des Personals im Dienste sei.

2 Arb. halten ein Verbot unbeschränkt für durchführbar, 1 Gesdftl. hält es mit Einschränkung für durchführbar. 1 Unt., 7 Arb., 1 Ver., 1 Zusst. einer Behörde und die Berichte aus 6 Grh. Bez. betrachten es als nicht durchführbar.

Leichenbestattung (einschließlich Todtengräber).

4667 Hpt. Betr., 5299 besch. Pers.

In großen und größeren Städten ist S. A. für die Ausführung von Beerdigungen regelmäßig üblich, sei es, daß Grabstätten für den Montag ausgeworfen werden müssen, sei es, daß Beerdigungen stattfänden, die namentlich ärmere Leute (Bericht aus Hamburg), wenn möglich, gerne am Sonntag vornehmen ließen. Außerdem müßten die Pflanzen gepflegt werden. Auch veranlaßten zuweilen sanitäre Gründe rasche Beerdigungen, die denn auch am Sonntag stattfänden. In der Regel sei das ganze Personal beschäftigt. 3 Unt. halten das Verbot für durchführbar, 9 Arb. wünschen, daß zur Zeit von Epidemien und in der heißen Jahreszeit Beerdigungen gestattet bleiben, ein Arbeiter wünscht ein Verbot für den Vormittag, die andern Gutachten erklären sich gegen jedes Verbot.

Bezüglich der Leichenbestattung erklären sich 4 Arb. für ein unbeschränktes Verbot; 2 Unt., 10 Arb. und 1 Gesdftl. für ein Verbot mit Einschränkungen, 24 Unt., 25 Arb., 4 Zusst. von Unt. Beh. und 6 Gesdftl. halten ein Verbot nicht durchführbar.

Die Eisenbahnen.

Unter dieser Bezeichnung liegt ein Bericht nur als „Anlage zu Gruppe XIX“ vor, ebenso für Post und Telegraphie.

Vom Fahrdienst wird bemerkt, daß der gesteigerte Verkehr am Sonntag häufig die Einstellung von mehr Wagen erfordere und auch das Fahrpersonal stärker herangezogen werden müsse. Vom Zugpersonal, das Tag- und Nachtdienst mit Wechsel habe, erhalte jeder Mann monatlich zum Mindesten einen Sonntag, auch zwei frei. Der Stationsdienst sei in regelmäßiger Thätigkeit. Ein Theil des Personals habe jeden zweiten oder dritten Sonntag frei.

Die Expeditionsarbeiten würden in der Hauptsache für Reisegepäck und Eilgutdienst, sowie für die Verladung, Entladung und Umladung von Frachtgütern, bei den auch Sonntags laufenden Güterzügen, in Anspruch genommen. Die Güterbodenarbeiter seien zumeist nur Vormittags und in beschränkter Zahl zur Arbeit verpflichtet.

Die Bahnunterhaltung (Streckenarbeit) erfordere nur unter besonderen Umständen S. A., wenn Naturereignisse (Schneewehungen, Erdbeben, Hochwasser u. s. w.) oder Betriebsunfälle Störungen verursachten.

Ferner sei S. A. im gesammten Werkstättenbetrieb und zwar mehr in den Betriebswerkstätten als in den Hauptwerkstätten üblich.

In den Hauptwerkstätten bildeten die regelmäßige Arbeit die Reinigung und Instandhaltung der maschinellen Anlagen. In den Betriebswerkstätten würden ebenfalls Reparatur- und Reinigungsarbeiten vorgenommen, die Lokomotiven würden mit Kohlen beladen und angeheizt u. s. w. Ueber den Umfang der Arbeiten in den einzelnen Eisenbahnwerkstätten gehen die Mittheilungen auseinander.

Die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erklärt, daß sie auch an Sonn- und Festtagen zur Annahme und Auslieferung von Eilgütern verpflichtet und nicht berechtigt sei, zwischenfallende Sonn- und Festtage bei der Berechnung der Lieferfristen außer Ansatz zu lassen. Auch reichten im Falle

einer Beschränkung des Güterverkehrs am Sonntag die Bahnhöfe, Geleise und Laderäume vielfach nicht aus.

Das Reichseisenbahnamt hält eine weitere Einschränkung des Güterverkehrs nicht unbedingt ausgeschlossen, doch bedürfe diese Frage genauerer Studien, auch würden nicht unerhebliche Ausgaben und finanzielle Einbußen damit verbunden sein.

Die Badischen Bahnen sprechen sich für eine Beschränkung des Güterverkehrs unter der Voraussetzung aus, daß Sonn- und Feiertage bei Berechnung der Lieferfristen allgemein außer Acht blieben. Im Stations- und Fahrdienst achtet man von keiner Seite eine Einschränkung für möglich, wohl aber, daß der Werkstättenbetrieb auf die dringlich nothwendigen Arbeiten beschränkt werde. Dasselbe gilt vom Streckendienst. Die Halberstadt-Blankenburger Bahn hält die Befreiung der Güterbubenarbeiter von der S. A. für unbedenklich. Auch die Zentralmagazinverwaltung in Bayern hält ein Verbot für durchführbar, wenn die Entladefrist verlängert und die Reinigung der Magazine auf den Samstag verlegt wird. Die bayerischen Staatsbahnen verlangen, daß alle aus einschränkenden Bestimmungen hervorgehenden Nachteile von der Eisenbahnverwaltung übernommen werden und insbesondere, daß auch die Arbeiter für die unfreiwillige Mußezeit entlohnt würden, ein Verlangen, gegen das Arbeiter sicher nichts einzuwenden haben.

Die Reichspostverwaltung ist sowohl bezüglich des Post- wie des Telegraphendienstes der Ansicht, daß eine weitere Beschränkung, als sie sich schon auferlegt habe, nicht angängig sei. Die Arbeiten seien bereits auf das geringst zulässige Maß beschränkt. Ob die Beamten derselben Ansicht sind?

XX. Beherbergung und Erquickung.

169 844 Hpt. Betr., 319 261 besch. Pers.; Äußerungen liegen vor aus 57 Grh. Bez. von 2546 Unt., 2074 Arb., 6 Hand. R., 1 Inn., 3 Krff., 9 Unt. B., 2 Arb. B., 90 Zusst. von Unt. Beh. und 30 Gesdrüll.

Gastwirthschaften (Hotels und Herbergen). Dieselben sind fast ausnahmslos auch Sonntags geöffnet und in vollem Betrieb, nur Nebenarbeiten (Reinigen der Flaschen und Gläser, Besorgung der Wäsche) sollen nach vereinzelt Angaben unterbleiben. In der Regel ist das gesammte Personal thätig und soll ein Wechsel selten stattfinden; „es sei dem Personal in der Woche genügende Zeit zum Ausgehen und zur Erholung geboten.“ (?) Aus Berlin überwiegen die Angaben, daß ein regelmäßiger Wechsel des Personals eintrete. Besondere Entschädigung sei nicht üblich, in kleinen Betrieben ständen die Gehilfen meist im Dienstbotenverhältniß.

Speise- und Schankwirthschaften. Dieselben sind regelmäßig Sonntags geöffnet. In der Regel sei das ganze Personal, oft mit Heranziehung der Hilfskräfte, beschäftigt. Ueber den Wechsel des Personals liegen die verschiedensten Angaben vor. „Es gebe Gast- und Schankwirthschaften, wo den Angestellten Monate lang jeder Ausgang unmöglich gemacht werde. Allenfalls würden sie nach Schluß des Geschäfts, d. i. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr oder später frei. Daß dadurch eine Erschlaffung des Körpers und des Geistes eintrete, sei erklärlich.“ Unseres Erachtens giebt es sehr wenig Erwerbszweige, in denen die Ausbeutung des Arbeitspersonals durch ruinirende lange Arbeitszeit, von Morgens bis in die späte Nacht, so maßlos geübt wird, wie in den Schank- und Speisewirthschaften und den verwandten Betrieben, Hotels, Kaffee's zc. Hier muß der Gesetzgeber endlich eingreifen, denn die Zustände sind eine Schande für unsere Zeit.

Speiseanstalten und Küchen, sowie Destillationen sind ebenfalls Sonntags regelmäßig geöffnet, ebenso die Kaffee's, für die der Sonntag, namentlich im Winter, das Hauptgeschäft bildet. Nach 30 Angaben soll das ganze Personal, nach 6 die Hälfte, nach 7 ein unbestimmter Bruchtheil desselben beschäftigt sein.

Die Gutachten für sämtliche Branchen der Beherbergung und Erquickung lauten zusammengefaßt also:

Für ein Verbot ohne Einschränkung erklärten sich: 155 Unt., 198 Arb. und 1 Behörde. Von diesen 353 Personen kommen auf Berlin allein 343 und zwar 166 auf Schankwirthschaften, 48 auf Destillationen, 86 auf Restaurationen.

Für ein beschränktes Verbot haben sich ausgesprochen 294 Unt., 770 Arb., 19 Beh. und 16 Gesdrstll. Gegen ein Verbot erklärten sich: 1095 Unt., 451 Arb., 1 Hand.R., 4 Krft., 9 Unt.B., 63 Behörden und 20 Gesdrstll. Die große Zahl der Arbeiter, die sich für ein beschränktes Verbot ausspricht, beweist am Besten, wie groß das Ruhe- und Erholungsbedürfniß unter ihnen ist. Sache des Staats ist, ihm gerecht zu werden.

Schlußbetrachtungen.

Die offiziell zahlenmäßig festgestellten Erhebungen über die Sonntagsarbeit sind hiermit zu Ende. Es erübrigt uns noch, auf die „Allgemeinen Aeußerungen von Verbänden, Vereinen und einzelnen Personen“ kurz zu sprechen zu kommen, welche dem dritten Band der Erhebungen im Anhang beigegeben sind. Wir werden uns hierbei nicht weiter auf die Kundgebungen einlassen, welche eine möglichst weitgehende Zulassung der Sonntagsarbeit befürworten. Diese Ansichten sind, wie wir glauben, in den von uns auszugsweise mitgetheilten Einzelgutachten zur Genüge zur Geltung gekommen und außerdem sind sie, da es sich um möglichste Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes handelt, Jedermann bekannt. Wichtiger sind diejenigen Aeußerungen, welche von Korporationen, Vereinen und Personen ausgehen, die Augen und Ohren gegen die schreienden Mißstände nicht verschließen können und ihre eigenen Erfahrungen und ihre Ansichten über die Abhilfe kund thun. Im Grunde handelt es sich — das brauchen wir wohl nicht erst zu betonen — bei der Unterdrückung, beziehungsweise der Einschränkung der Sonntagsarbeit, wie bei allen sogenannten sozialen Reformen, die bisher aufstauten, nur um ein Palliativmittelchen, das den allgemeinen Gang unserer sozialen Entwicklung nicht hemmt. Das sehen wir an England und Amerika, zwei Länder, welche die Sonntagsfeier in einem Maße haben, wie sie der eifrigste Verfechter der Sonntagsruhe in Deutschland nicht beanspruchen wird. Um so bezeichnender ist der Widerstand, den eine größere Beschränkung und ein theilweise gänzlichcs Verbot der Sonntagsarbeit gerade in den maßgebendsten Kreisen Deutschlands findet. Auf das allerhartnäckigste wird jeder Fuß breit Boden von der Kapitalistenklasse und ihren Schutzpatronen vertheidigt, dessen Wegnahme eine Schwälerung des Profits herbeiführen könnte. Das berühmte Wort, die englische Hochkirche verzeihe eher einen Angriff auf alle ihre neununddreißig Glaubensartikel, als einen Angriff auf ein Neununddreißigstel ihres Einkommens, hat auch für andere Länder, Stände und Klassen seine Gültigkeit. Die Kapitalistenklasse vertheidigt ihre Vorrechte nicht weniger hartnäckig wie die Kirche. Um so nothwendiger ist es, Beispiele und Aeußerungen aus Kreisen vorzuführen, welche sich bisher den Eingriffen der Staatsgewalt in das soziale Gebiet widersetzten, aber durch den Ernst und die Schwere der Thatfachen zu andern Ansichten belehrt wurden. Daß diese Zahl gerade in der Frage der Sonntagsarbeit bereits eine ziemlich große, in manchen Verufen sogar eine überraschend große geworden ist, soll nicht bestritten werden. Unsere Entwicklung hat eben Zustände gezeitigt, die sich mit Gewalt dem Beobachter aufdrängen und ihn zu andern Anschauungen bringen. Und in den nächsten Jahren werden auch bei dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch viele zu Ansichten gelangen, die sie heute für unmöglich halten.

Wir befinden uns in einer ungemein rasch lebenden Zeit, in einer Zeit, die in einem Jahrzehnt uns weiter bringt, als unsere Großvorfahren in einem Jahrhundert, das sieht heute allmählig Jeder ein. Mit dem gewaltigen Um-

Schwung in den Dingen und Verhältnissen verändern sich auch die Ansichten der Menschen. Daher dieses Wanken aller alten Grundanschauungen, diese Gährung der Geister auf allen Gebieten und in allen Lebensbeziehungen. In keinem Zeitalter ist die Menschheit mit allen ihren alten überlieferten Anschauungen so in Widerspruch gekommen, als in dem unsern, und dieser Gährungsprozeß ist nicht zu Ende, er eilt erst seinem Höhepunkt entgegen. Da haben insbesondere die Staatsgewalt und die Volksvertreter doppelte und dreifache Ursache, dem Zeitalter den Puls zu fühlen und den nach vorwärts drängenden Strömungen Rechnung zu tragen. Die Zeit des Ausruhens, des Temporisirens und der Gemüthlichkeit ist vorüber, aber auch die Zeit der ängstlichen Rechnungsträgerei und Rücksichtnehmerei, welche in den maßgebenden Kreisen so eifrige Befürworter findet. Die Gesetzgeber sollten einer einzigen Stimme, die aus den Reihen ihrer eigenen Stützen sich für eine Neuerung erklärt, mehr Gewicht beilegen, als fünfzig Stimmen, welche sich für die Erhaltung des bestehenden Zustandes aussprechen. Das Alte, Abgelebte oder im Ableben begriffene, hat immer die Mehrheit für sich. Neues schaffen nur die Minoritäten, sie „machen“ die Geschichte so weit sie „gemacht“ werden kann. Die Minoritäten bilden den Sauerteig, der alles in Gährung versetzt, und in einem gewissen Stadium der Gährung werden selbst die widerhaarigsten Elemente gezwungen, einer Neuerung wenigstens im Prinzip und in der Phrase zuzustimmen und den Schein der Gegnerschaft von sich abzulehnen. Daher heute von allen Seiten die Versicherungen des Wohlwollens, das man für den Arbeiter empfinde, die Beteuerung, daß man sozialen Reformen „von Herzen zugethan sei“, natürlich müßten sie sich in den Schranken des „Erreichbaren“, des „praktisch Durchführbaren“ halten, mit der „Nationalwohlfaht“ in Einklang stehen, und vor allem dürften sie das „eigene Wohl des Arbeiters“ nicht schädigen und wie sonst diese arbeiterfreundlichen Vormünder sich ausdrücken. Das sind alles Nebensarten, hinter denen sich ein sehr weitgehender Widerstand gegen jede Neuerung verstecken läßt und versteckt. Aber es ist schon ein Fortschritt, wenn der Gegner einer Sache zum Versteckenspiel gezwungen wird, damit ist seine Sache schon so gut als verloren und der Sieg nur eine Frage der Zeit. Sobald der Glaube an die Wichtigkeit, Vernünftigkeit und Gerechtigkeit einer bestehenden Einrichtung erschüttert wird, hört die Begeisterung, die Zähigkeit und Ausdauer — Eigenschaften, die in jedem Kampf allein den Sieg entscheiden — für ihre Verteidigung auf. Die bloße Defensive ist schon eine halb verlorne Schlacht.

Eingebend dieser unbestreitbaren Wahrheiten werden Reichstag und Reichsregierung gutthun, sich die Resultate der Untersuchungen über die Sonntagsarbeit recht genau anzusehen und namentlich die Aeußerungen zu beachten, die aus den Reihen der Unternehmer und der ihnen verwandten Kreise, zahlreicher als Mancher erwartete, für eine Aenderung laut wurden. Wir lassen den zahlreichen bereits mitgetheilten Aeußerungen hier noch einige charakteristische folgen.

Unter denjenigen Aeußerungen, welche darauf berechnet sind, durch wohlwollende Form zu bestechen, während sie in der Sache nur den bestehenden Zustand zu rechtfertigen suchen, rechnen wir unter andern folgende:

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen äußert: „Wo die Natur des Betriebs Kontinuität nicht erfordert, dürfte regelmäßige Sonntagsarbeit lediglich zum Zweck der Produktionsvermehrung in der Großindustrie dieses Bezirks nicht vorkommen.“ Wir sind nun der Ansicht, daß gerade in der Eisenindustrie unter der Firma „der Nothwendigkeit der Kontinuität des Betriebs“, der Mißbrauch der Sonntagsarbeit wie der Nachtarbeit in sehr hohem Grade geübt wird, wofür wir allerdings sofort erläuternd noch hinzusetzen wollen, daß eine Betriebspause von 12 Stunden am Sonntag von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr unsern Begriffen von Sonntagsruhe nicht entspricht. Der genannte Verein erklärt näm-

lich in Uebereinstimmung mit dem „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie“: Daß der strengste Freund der Sonntagsruhe nicht verlangen könne, daß dieselbe für den einzelnen Arbeiter länger als 24 Stunden dauere, weil bei der eintretenden 24stündigen Beschißschaft am Sonntag die eine Schicht von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr, und die andere am nächsten Sonntag von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr Ruhe habe. Schade, daß man die betreffenden Herren Unternehmer nicht zwingen kann, nur ein halbes Jahr wie der gewöhnliche Arbeiter Probe zu arbeiten, ihre Begriffe würden sicher andere werden. Ganz mit Recht wehren sich die Arbeiter gegen diese kurze Sonntagsfeier, die sie nach 24stündiger Schicht zu einem großen Theil zur Erholung durch den Schlaf bedürfen. Der Sonntag ist ihnen so gut wie verdorben, wenn sie schon Nachmittags um vier oder fünf Uhr, wo für andere Menschen meist erst der Sonntagsgenuß, namentlich im Sommer, beginnt, wieder in die schmutzigen Arbeitskleider schlüpfen und den Weg zur Tretmühle antreten müssen. Und meist für welchen Lohn?

Zu den schönen, wohlwollend klingenden Phrasen dürfte auch die Bemerkung der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer zählen, welche lautet: „Die meisten industriellen Werke sind bisher schon bestrebt gewesen, die Sonntagsarbeit soweit zu beschränken, als technische und wirtschaftliche Gründe dies zulassen.“ Was wird nicht alles unter „wirtschaftlichen“ Gründen verstanden, wir sahen sogar, wie die „technischen“ mißbraucht wurden.

So versichert auch die Handelskammer für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim in Loth (Baden), „daß systematische, nicht durch zwingende Umstände gebotene, nur aus gewinnlüchtiger Absicht entspringende Sonntagsbeschäftigung der Arbeiter im diesseitigen Bezirk nicht vorkomme“. Und die Handelskammer in Straßburg i. E. konstatiert freudig, „daß in ihrem Bezirk die Sonn- und Feiertagsheiligung in dem Maße der Möglichkeit beobachtet werde, daß keine Ausschreitung bestehe, daß die Freiheit des Arbeiters überall geachtet werde (Hml Hml), daß nirgends eine übermäßige Anstrengung seiner Kraft vorliege.“ So könnten wir noch weiter zitieren, daß Vorgeführte genügt. Nach diesen Aeußerungen sind unsere Zustände in Bezug auf die vorliegende Frage nahezu ideal, sie lassen nichts zu wünschen übrig — vom Unternehmerstandpunkt aus.

Dem gegenüber äußert unter anderen der Superintendent von Glauchau: „Sonntagsarbeit ist in dem meisten Fabriken und Werkstätten zur leidigen Gewohnheit geworden unter dem gang und gäbe gewordenen Vorwand der Konkurrenz“. Die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer würde sagen aus „wirtschaftlichen Gründen.“ Weiter bemerkt der Glauchauer Superintendent über das sächsische Gesetz von 1870, das in den Gutachten aus Sachsen vielfach als ausreichend bezeichnet wird: „Die gesetzlichen Bestimmungen würden ausreichen, wenn über die Erfüllung derselben nur schärfer gewacht würde. Eine strenge Kontrolle wird aber kaum geübt werden, so lange die Organe der Gemeindeverwaltung das Recht zur Dispensation für die Sonntagsarbeit habe, diese fühlen sich nicht in der Lage, nein zu sagen.“ Vollkommen richtig. In unseren Industriestädten und Industriebezirken sind die Fabrikanten die maßgebende Gesellschaftsschicht, sie haben in der Gemeindevertretung meist das entscheidende Wort, sind mit den lokalen Behörden intim befreundet, manchmal verwandt und verschwägert, das besagt genug.

Die Handelskammer für den Kreis Baden hat über das Verbot der Sonntagsarbeit auch grundverschiedene Ansichten von jener ihrer Kolleginnen und Nachbarinnen in Offenburg-Loth und Straßburg. Sie schreibt: Ueber die Wichtigkeit der Sonntagsfeier für das physische und geistige Wohl der Arbeiter herrscht

nur eine Stimme. Außerdem hält die Kammer das Verbot der Sonntagsarbeit für eine wesentliche Reform, in wirtschaftlicher Beziehung auf gleicher Höhe mit dem Normalarbeitstag stehend. Wenn nämlich nur sechs Tage zur Verrichtung des von der Industrie zu leistenden Arbeitsquantums zur Verfügung sind, statt sieben, so ist eine verhältnismäßig größere Arbeiterzahl nöthig, um dieses Arbeitsquantum zu leisten. Das Angebot der Arbeiter nimmt also ab, die Nachfrage steigt und damit der Lohn. Steigender Lohn und die zunehmende Zahl beschäftigter Arbeiter haben aber, abgesehen von ihrer Bedeutung für das Wohlfühlen des Arbeiters, sowie für seine physische und geistige Gesundheit, die Wirkung, die Kaufkraft der Volksmillionen zu erhöhen und damit Konsum und Absatz zu vermehren, sind also ein Milderungsmittel unserer sogenannten Ueberproduktion und der damit zusammenhängenden, immer mehr chronisch werdenden wirtschaftlichen Krisen mit ihren unheilvollen Folgen.“ Das klingt fast sozialdemokratisch, und so sündhaft redet eine Handelskammer.

Der gewerbliche Bildungsverein zu Zwickau führt aus: Trotzdem von Staatswegen wiederholte Verschärfungen eingetreten seien, suche man die im Gesetz vorhandenen Freiheiten in einer Weise auszunutzen, daß befürchtet werden müsse, die Sonntagsarbeit werde vielen Arbeitgebern zum Prinzip. Eine Anzahl Fabrik- und Handwerksmeister gehe sogar so weit, den arbeitssuchenden Gesellen oder Arbeiter beim Engagement zu der üblichen Sonntagsarbeit zu verpflichten. Wo bleibt da der Absatz II des § 105 der Gewerbeordnung, welcher die Verpflichtung zur Sonntagsarbeit verbietet? Doch der Arbeiter ist ja „frei“, er braucht eine solche Bedingung nicht anzunehmen, er hat dann allerdings auch die „Freiheit“, sich anderwärts nach Arbeit umzusehen, wo er sie wahrscheinlich nur unter denselben Bedingungen findet.

Ueber den Unfug, der mit den Reparaturen am Sonntag getrieben wird, äußert sich der Fachverein der Weber und verwandten Berufsgeossen zu Krimmitschau also: „Reparaturen werden in den hiesigen Fabriken größtentheils auf den Sonntag aufgeschoben, in Folge dessen für die gewerblichen Arbeiter: Maschinenbauer, Klempner, Sattler u. s. w., der Sonntag nur dem Namen nach besteht, und da derartige Reparaturen sich von Sonntag zu Sonntag wiederholen, ist es leicht faßlich, daß ein im Maschinenbau beschäftigter Arbeiter in einem sonst vorliegenden Fall sich acht Wochen lang ohne Sonntag behelfen mußte.“ Der Verein äußert dann weiter in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern der St. Josephs-Krankenkasse des katholischen Gesellenvereins zu Offenbach a. M., daß Arbeiter, die sich dem Verlangen des Unternehmers nicht fügten, mit Grund die Entlassung zu befürchten hätten. (!)

Die Handelskammer zu Osnabrück theilt mit, daß namentlich im Kleingewerbe ihres Bezirks vielmehr als in der Großindustrie desselben die gewerbliche Sonntagsarbeit üblich sei, doch will sie von eigentlichen Klagen nichts gehört haben, diese beruhten nur auf „maßloser Uebertreibung.“ Natürlich, ehe die Mehrzahl der Handelskammern sich zu ernsthaften Befürwortern von sozialen Reformen aufwirft, kann das jüngste Gericht hereinbrechen.

Die Handels- und Gewerbekammer Chemnitz hebt namentlich den Umfang der Kinderarbeit in der Hausindustrie, wonach Kinder in der Zigarrenfabrikation schon vom fünften Lebensjahre an beschäftigt würden, hervor. Die Hausindustrie gehört endlich auch bei uns unter scharfe gewerbeärztliche Kontrolle, so gut wie in England. Die Möglichkeit liegt vor, wenn nur der Wille vorhanden ist. Klagend über den Umfang der Sonntagsarbeit der Kinder in der Hausindustrie äußert sich auch der Schuldirektor der zweiten Bezirksschule zu Plauen i. B. In den Fabriken komme regelmäßige Sonntagsarbeit nicht vor, wohl aber müßten die Schulkinder gerade Sonntags im Uebermaß in der Hausindustrie heran. Ferner führt der Direktor der gewerblichen Fortbildungsschule zu Plauen i. B. Beschwerde, daß gerade in den kleineren Werkstätten

den Lehrlingen nicht selten die nöthige Sonntagsruhe entzogen werde. Ueber die Anwendung der Lehrlinge am Sonntag äußert sich tadelnd auch die Chemnitzer Handelskammer, und lebhaft beschwert sich darüber der Schuldirektor in Elsterberg (Sachsen). Nach ihm müssen die Lehrlinge von Bäckern, Schneidern, Schuhmachern, Barbieren u. s. w. jeden Sonntag und meistens auch Feiertags arbeiten. Die meisten Fortbildungsschüler würden Sonntags vor Arbeiten aller Art nicht fertig und blieben dadurch in der Fortbildungsschule zurück. Auch die Lehrerschaft zu Meerane (Sachsen) klagt in derselben Richtung, nur dehnt sie ihre Beschwerde auch auf die Handlungslehrlinge aus, die um ihre Sonntagsruhe gebracht würden. Die Meeraner Lehrerschaft befürwortet ein Verbot der Sonntagsarbeit, damit das vielfach sehr darniederliegende Familienleben in den Kreisen der Geschäftsleute und Arbeiter gehoben werde.

Der Gewerbeverein zu Ulm (Württemberg) und der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie“ befürworten insbesondere die reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit, damit überall gleiches Recht bestehe.

Es kann für Niemand, der die Ergebnisse in dem vom Reichsamt des Innern erstatteten Bericht nur einigermaßen durchgesehen hat, der geringste Zweifel bestehen, daß eine reichsgesetzliche Regelung absolut nothwendig ist. Es handelt sich nicht nur um einen allgemeinen, weit eingerißenen Mißbrauch, sondern auch um einen Mißbrauch, der nicht bloß in den verschiedensten Gegenden, nicht bloß in den verschiedenen Betrieben ein und desselben Gewerbe- oder Industriezweigs im Grade sehr ungleich gehandhabt wird, sondern auch innerhalb der Betriebe ein und desselben Orts. Bei der überall herrschenden Konkurrenzjagd und dem daraus resultirenden Druck der Preise sucht jeder seinem Konkurrenten durch immer billigere Waarenpreise zuvorzukommen, und das einfachste und nächstliegende Mittel dazu ist die immer maßlosere Ausnutzung der Arbeitskräfte durch Verlängerung des Arbeitstags, durch Einführung von Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit. Wer diese Ausbeutung am gewissenlosesten betreibt, erlangt über den gewissenhaften, humanen Unternehmer schließlich den Sieg, wenn dieser sich nicht entschließt, die ihm noch so widerwärtigen Praktiken gleichfalls nachzuahmen. Er mag also wollen oder nicht, er muß dem Strome folgen, und so wird, was Anfangs Ausnahme war, in kurzer Zeit Regel, aber ohne daß dadurch die Chancen der Unternehmer sich nur im Geringsten verbesserten. Das Gegentheil tritt ein, sie verschlechtern sich. Die Ueberproduktion wird nunmehr noch größer, die Preise sinken noch mehr, und so hat alle Berechnung der Unternehmer ein Loch. Die Arbeiter aber sind am schlimmsten daran, sie werden bis auf's Aeußerste ausgenutzt, ihr Lohn sinkt immer mehr. Was sie früher in sechs Tagen verdienten, verdienen sie jetzt nicht einmal in sieben. Sind sie Hausindustrie-Arbeiter und können sie auch noch Weib und Kind sieben Tage statt sechs anspannen, um so schlimmer. Der Lohn sinkt nur um so tiefer. Daher die Erscheinung, daß in allen Gewerben und Industrien ohne Ausnahme, wo die Arbeitszeit am längsten, die Anspannung der Kinder- und Frauenarbeit die stärkste ist, die Löhne am allertiefsten stehen. Die Verlängerung des Arbeitstags, die Verstärkung der Ausbeutung der Arbeitskraft, steigert nicht, sondern senkt den Lohn, das ist in der bürgerlichen Welt ein ökonomisches Gesetz.

Die Unternehmer haben aus den Vorgängen der letzten zehn Jahre vielfach die Lehre gezogen, daß sie mit ihrer blinden, nach rein individueller Willkühr verfahrenen Produktion, sich alle gegenseitig ins Verderben reißen. So kam man auf die Idee einer gewissen Regulirung der Produktion — ein seinem innersten Kerne nach sozialistischer Gedanke — nur daß diese Regulirung der Produktion auf dem Wege der Unternehmerkartelle, nicht aus Rücksicht auf die Arbeiter und das Gemeinwohl, sondern auf das persönliche Wohl der Unter-

nehmer geplant und beschlossen wurde. Ihre Idee ist, das Produktenquantum zwar zu vermindern, aber nicht dadurch, daß man die Arbeitszeit entsprechend verkürzt, sondern dadurch, daß man die Arbeiterzahl beschränkt. Eine Reduktion der Produktion, z. B. um 10 Prozent, hat die Folge, daß eine entsprechende Anzahl von Arbeitern auf's Pflaster gesetzt wird, die übrigen arbeiten in der alten Weise weiter, sie werden jetzt aber in ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die künstlich vergrößerte Reservearmee der Arbeiter bedrückt und zu niedrigeren Löhnen und womöglich noch längerer Arbeitszeit gezwungen. Auf alle Fälle ist bei dieser Manipulation, die vielsach als ein Ausfluß hoher Unternehmereinsicht gepriesen wird, der ganze Vortheil auf Seiten der Unternehmer und der ganze Schaden auf Seiten der Arbeiter.

Eine etwaige Produktionseinschränkung durch Verbot der Sonntagsarbeit etc. würde also unter allen Umständen dem Arbeiter zu Gute kommen, ohne daß der Unternehmer merkbar Schaden hätte, ja er hat sogar unter gewissen Verhältnissen ebenfalls persönliche wie materielle Vortheile, wie das aus einer Reihe von Meinungsäußerungen in den mitgetheilten Berichten aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen klar ausgesprochen und nachgewiesen wird.

Ein großer Theil der Unternehmer behauptet, von einem Verbot in vielfacher Weise geschädigt zu werden. Es trete Kundschäftsverlust ein, man werde Lieferungsbedingungen nicht einhalten können, dadurch Ungelegenheiten haben und eventuell Konventionalstrafen bezahlen müssen. Ferner die Generalunkosten erhöhten sich, die Waare werde theurer und die Folge würde Konkurrenzunfähigkeit sein. Alle diese Gründe sind vollkommen unstichhaltig, soweit es sich um die Verhältnisse innerhalb Deutschlands handelt. Und so wichtig der Export ist, der innere Konsum ist zunächst mindestens noch drei- bis viermal größer. Werden durch ein Gesetz innerhalb des deutschen Reichs alle Produzenten unter die gleichen Produktionsbedingungen gestellt — natürlich nur hinsichtlich des Zeitmaßes — so hat kein Konkurrent dem andern einen besonderen Vortheil voraus, es kann also aus diesem Grunde auch keiner dem andern gegenüber einen besonderen Nachtheil ableiten. All die übrigen Unterschiede, wie Größe des Betriebs, Zahl der Arbeiter, ob Maschinen- oder handwerksmäßiger Betrieb, zweckmäßige oder minder zweckmäßige Bewirthschaftung des Betriebs, bleiben genau so erhalten, wie sie bisher bestanden und machen natürlich nach all diesen Richtungen ihre Vortheile oder Nachtheile, ganz wie bisher, geltend. Daran ändert also ein Verbot oder eine erhebliche Beschränkung der Sonntagsarbeit so gut wie nichts. Wir betrachten also alle Einwände, welche in den erwähnten Richtungen geltend gemacht werden, als hinfällig, auf Arbeiterfeindschaft, Kurzsichtigkeit, Denkfaulheit, Bequemlichkeit, Scheu vor einem neuen Experiment beruhend.

Aber wie wird es mit der ausländischen Konkurrenz, da liegt der Hase im Pfeffer, erwidert man uns. Zunächst ist festzustellen, daß der eventuelle Ausfall, der durch das Verbot der Sonntagsarbeit die Exportindustrie trafe, einen mehr oder weniger erheblichen Theil derselben in ihrer Exportfähigkeit gar nicht treffen wird. Soweit aber derselbe dadurch in fühlbarem Maße getroffen werden sollte, erklären wir rund heraus, daß wir die künstliche Ausdehnung einer Industrie bekämpfen, die nur auf Kosten von Leben, Gesundheit und Lebensfreudigkeit ganzer Arbeitergenerationen sich aufrecht erhalten und ausdehnen kann. Vermögen unsere beiden Hauptkonkurrenzstaaten, die zugleich die größten Industriestaaten der Welt sind, England und die Vereinigten Staaten, ohne die Sonntagsarbeit sich zu erhalten und immer weiter zu entwickeln, so muß das deutsche Reich das ebenfalls können. Thatsächlich schreibt die ausländische, namentlich die englische und amerikanische Konkurrenz, das Unterbieten der Weltmarktwarenpreise wesentlich sowohl der maßlosen Ausdehnung der Sonntags- wie Wochentagsarbeit in Deutschland zu. Nun unterliegt es aber ferner

keinem Zweifel, daß es fast keinen Betriebszweig giebt, indem sich auch ohne erheblichen Kostenaufwand Einrichtungen im Betrieb schaffen ließen, welche einen Ausfall in der Produktion, wie er durch das Verbot der Sonntagsarbeit schlimmsten Falles entstehen könnte, ganz oder zu einem erheblichen Theil paralysirt würde. Neuesten Falles ließe sich dies mit Hilfe technischer Verbesserungen, in deren Erfindung unsere moderne Technik unerschöpflich ist, erzielen. Das hat schlagend die Einführung der Fabrikgesetzgebung in England bewiesen. Jedesmal schrien die Unternehmer, sobald ein neues Gesetz sie in der Ausbeutungsfreiheit ihrer Arbeiter weiter zu beschränken drohte, daß könne die Industrie nicht vertragen, das ruinire sie, mache sie konkurrenzunfähig u. s. w. Und jedesmal stellte sich schon nach kurzer Zeit heraus, daß keiner der befürchteten Schäden eintrat, daß die bezüglichen Industrien sogar binnen wenig Jahren weit leistungsfähiger wurden, als sie vordem waren.

Es ist bei einem großen Theil der Interessenten in den herrschenden Klassen Grundsatz, sobald ihnen auch nur scheinbar eine Schädigung oder Einschränkung droht, recht laut zu schreien und die befürchteten Schäden im Uebermaß zu übertreiben, und da man eine sehr begünstigte Stellung in der Gesellschaft einnimmt, schallt dieses Geschrei sehr laut und übt in der Regel an den entscheidenden Stellen die gewünschte einschüchternde Wirkung aus. Unter den heutigen Regierungen in Europa ist wohl jede einzelne hoch über dem Verdacht erhaben, die Kapitalmacht irgendwie ernsthaft schädigen zu wollen. Alle unsere Regierungen leben sozusagen von des Kapitalismus Gnaden, sie sind die leitenden Ausschüsse der herrschenden Klassen, und so wird auch vernünftigerweise Niemand, der sich an eine jener Regierungen um Abhilfe wendet, von dieser Dinge verlangen oder erwarten, die sie ihrer eigenen Natur und ihrer Existenzbedingung nach nicht gewähren kann. Aber die Regierungen stehen doch auch, oder sollen doch stehen, über dem Ganzen, sie sollen in Folge dessen etwas weiter blicken, als auf den Interessentenkreis der ihnen zunächst Stehenden. Die Zeiten sind vorbei, wo die Massen nur Nullen waren, mit denen man nicht zu rechnen braucht, und so müssen sie auch die Interessen dieser Massen, wohl oder übel, ein wenig bedenken. Daher die Nothwendigkeit und die Selbstverständlichkeit der sozialen Reformen.

Ist es nun richtig, daß, sobald ein Verbot der Sonntagsarbeit einträte und dieses die Exportindustrie zum Theil so träse, daß ihre Konkurrenzfähigkeit darunter leiden würde, sie in technischen Verbesserungen den Ausgleich suchte, so würde damit natürlich die mehrseitig erhoffte bessere finanzielle Stellung für die Arbeiter nicht eintreten, darüber geben wir uns keinen Illusionen hin. Aber ihre finanzielle Lage würde sich auch nicht verschlechtern. Vor allen Dingen aber würde dem Arbeiter die Vortheile der Sonntagsruhe für Körper, Geist und Familienleben verbleiben. Dieser Gewinn ist unbefreitbar, ebenso unbefreitbar wie dieselben Vortheile ihm von einer Verkürzung der Wochenarbeit durch Einführung eines gesetzlich festgestellten Normalarbeitstages verblieben, wie sehr immer die Unternehmer die etwa für sie daraus erwachsenden materiellen Nachtheile, durch Einführung vervollkommnender Technik auszugleichen trachten. Wir wiederholen, es handelt sich bei all diesen Forderungen um Palliativmittel und nur um Palliativmittel, welche für die physische und moralische Hebung der Lage des Arbeiters von Werth sind, aber seine Klassenlage nicht wesentlich verändern, welche also auch die bürgerliche Gesellschaft einführen kann, ohne ihren Bestand zu gefährden.

Gehen wir nun über zu dem Umfang, in dem ein Verbot in Deutschland Platz greifen müßte, so müßten zunächst alle Arbeiten absolut verboten werden, die sich auf wirtschaftliche Gründe stützten. Eine Ausnahme träte nur diejenigen Arbeiten, die in der Woche unter keinen Umständen vorgenommen werden können, ohne zeitweilige längere Betriebsstörungen in der regel-

mäßigen Arbeitszeit hervorzurufen. Dem Mißbrauch, der jetzt notorisch — wie auch mehrseitig zugegeben wurde und jedem Kenner der Verhältnisse bekannt ist — mit sog. Reparatur- und Reinigungsarbeiten getrieben wird, müßte ein fester Riegel vorgeschoben werden. Die Entscheidungen über die Zulässigkeit dieser Arbeiten, wie auch über diejenigen, die aus technischen Gründen unabweisbar sind, müßte allein den wirklich Sachverständigen, den Gewerberäthen, zugewiesen werden, deren Zahl natürlich, das ist *conditio sine qua non*, bedeutend zu vermehren wäre. Im Ganzen fällt bei den Erhebungen die verhältnißmäßig unbedeutende Rolle auf, welche unseren Gewerberäthen und Industrieüberwachungsbeamten dabei zufiel. Statt daß sie mit ihren Angaben und Rathschlägen und der Mittheilung von Erfahrungen im Vordergrunde stehen sollten, weil es sich hier so recht eigentlich um ihr Gebiet handelt, bleiben sie im Großen und Ganzen sehr im Hintergrund. Möglich, daß ihre Thätigkeit vielfach nicht genügend erwähnt wurde. Das Eine aber ist sicher, die englischen Fabrikinspektoren würden bei einer so wichtigen, sie so nahe angehenden Frage nicht die passive Rolle gespielt haben, welche die Gewerberäthe bei uns spielen. Damit soll den betreffenden Beamten kein Vorwurf gemacht werden. Daß sie bei uns nicht diejenige Bedeutung haben, die sie haben müßten, soll ihr Amt voll und ganz sein, was es in England ist, liegt an der Stellung, welche die Regierungen ihnen anweisen. Auch läßt die deutsche bürokratische Wohl-erzogenheit nicht zu, Unabhängigkeit der Gesinnung über eine gewisse Grenze hinaus zu zeigen, sie möchte den Betreffenden nicht wohl bekommen; giebt es doch sehr hochgestellte Personen, die dem Institut der Gewerberäthe gar nicht grün sind. Der sozialdemokratische Arbeiterschutzgesetzentwurf mit seinen Arbeitsämtern und Arbeitskammern hat hier das Richtige getroffen. Ausgeschlossen von dem Verbot müßten ferner werden die auf den Personentransport, die Verbergung und Erfrischung bezüglichen Gewerbe. Einmal sind diese Gewerbe ihrer Natur nach ganz wesentlich auf die Sonn- und Feiertage in ihrer Existenz angewiesen, dann aber soll auch den arbeitenden Millionen, denen in der Woche weder Zeit noch Gelegenheit zu körperlicher und geistiger Erholung, Erfrischung und Unterhaltung geboten ist, diese nicht verkümmert werden. Einen puritanischen Sonntag wie in England und den Vereinigten Staaten wollen wir nicht. Theater, Konzerte, Festlichkeiten aller Art wären also an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Da aber das für alle diese Dienstleistungen unumgänglich notwendige Arbeitspersonal schon zu einem großen Theil in der Woche stark angepannt ist, z. B. auf den Bahnen aller Art, in gutgehenden Restaurationen, Cafés, Wirthschaften u. s. w. und Sonntags heute im Uebermaß herangezogen wird, müßten für diese Arbeiterkategorien sowohl ein öfterer Wechsel, wie eine bestimmte Arbeitszeit und ein Feiertag in der Woche vorgeschrieben werden. Die Wünsche der großen Zahl der Arbeiter aus diesen Branchen, die sich theils für ein Verbot, besonders aber für eine größere Beschränkung der Sonntagsarbeit aussprechen, müssen schon aus den einfachsten Gründen der Menschlichkeit berücksichtigt werden.

Wir für unsere Person haben auch gar nichts dagegen einzuwenden, wenn festgesetzt wird, daß über eine gewisse Stunde in der Nacht hinaus weder Genußmittel verabreicht noch Vergnügungen zugelassen werden. Wir sind der Ansicht, daß jeder Mensch bis gegen Mitternacht eines ihm zur Verfügung stehenden Tages sein Unterhaltungs- wie sein Genußbedürfniß reichlich befriedigen kann, daß aber Niemand ein Recht hat, Menschenquälerei zu üben. Menschenquälerei aber ist es in unsern Augen, wenn ein kleiner Kreis, oft sogar nur einzelne Personen, sich herausnehmen, auf ihr sogenanntes „Recht“ pochend, Wirth und Personal oft weit über die Mitternachtsstunde hinaus auf den Füßen zu halten, wobei jene, welche diese Ansprüche erheben, nicht selten in einem Zustande sind, die sie halb oder ganz unzurechnungsfähig macht. Die „Frei-

heit“ des Wirths, seine Gäste vor die Thüre zu setzen, wenn sie ihm oder seinem Personal unbequem werden, ist ebensoviele werth, wie die Freiheit des Arbeiters, die Sonntagsarbeit zu verweigern. Er kann es unter zehn Fällen nur höchstens einmal riskiren.

Wir wissen, daß wir mit unserer Zustimmung zu einer sog. Polizeistunde in ein Wespenneß stehen, wie man zu sagen pflegt. Das kann uns aber nicht abhalten, unsere Ueberzeugung zu verfechten. Alle diejenigen, welche dem Normalarbeitstag und der staatlichen Einschränkung der Ausbeutungsfreiheit der Arbeiter das Wort reden, müssen auch die Konsequenzen ziehen und dürfen nicht eine „Freiheit“ verlangen, deren Einschränkung auch ihnen einmal etwas unbequem werden kann. „Was Du nicht willst das man Dir thu“, das süg‘ auch keinem andern zu.“

Eine weitere Ausnahme der Sonntagsbeschäftigung wäre, wenn auch nur für wenige Stunden, für diejenigen Verkaufsgeschäfte zu machen, die fast ausschließlich oder hauptsächlich von der Landbevölkerung abhängig sind, also die Verkaufsgeschäfte in kleineren Städten und Marktflecken. In den großen Städten und in den Industriebezirken müßten alle Läden geschlossen werden bis auf jene, welche mit den nächsten und notwendigsten Lebensbedürfnissen handeln, Bäckereiwaren, Fleischwaren, für diese aber müßte der Verkauf ebenfalls nur auf einige Stunden beschränkt sein. Zuzulassen wäre ferner die Sonntagsarbeit in möglichst beschränktem Umfang in Gewerben, die für die Gesundheit und das öffentliche Verkehrsinteresse unumgänglich sind, oder wodurch Nothstände verhindert werden: Wasser- und Gasleitungen, Bäder, Apotheken, Nothstandsarbeiten in Folge von Naturereignissen, Weerdigungen zc.

In welchen Gewerben und Industrien Sonntagsarbeit, die in Folge technischer Gründe kontinuierlichen Betrieb erfordern, zuzulassen ist, müßte der Entscheidung behördlicher Sachverständiger, also in erster Linie den Gewerberäthen, zugewiesen werden. Es sind in den mitgetheilten Berichten eine Menge Angaben enthalten, wonach die Sonntagsarbeit aus technischen Gründen absolut nothwendig sein soll, die sich bei näherer sachverständiger Prüfung nicht als stichhaltig erweisen und worüber die verschiedenen Betriebsinhaber selbst in schwerem Widerspruch sich befinden. Die Widersprüche über das, was durchaus als Sonntagsarbeit nothwendig ist und was unterbleiben könnte, bilden überhaupt ein Charakteristikum eines wesentlichen Theils der Gutachten und zeigen, wie außerordentlich oft die Sonntagsarbeit rein nur von dem Ermessen, der Willkür und den Vorurtheilen der Unternehmer abhängt. Ueberall aber, wo durch sachverständiges Urtheil die Nothwendigkeit kontinuierlichen Betriebs zugegeben wird, müßten strenge Vorschriften über den regelmäßigen Wechsel der Arbeiter erlassen werden. Wo kein kontinuierlicher Betrieb erforderlich ist, muß die Ruhepause auf wenigstens 48 Stunden, von Samstag Abend bis Montag Morgen, ausgedehnt werden, auch da, wo in Betrieben Tag- und Nachtschicht besteht. Unsere Industriellen genießen ein Uebermaß von „Recht“, wenn sie ihre Arbeitskräfte im Wechsel von Tag- und Nachtschichten wöchentlich 144 Stunden auszubeuten vermögen. Von rechts wegen sollten überall, wo Tag- und Nachtarbeit eingeführt wird, nur achtsündige Schichten zugelassen werden. Geschieht dies nicht, so werden wir binnen wenig Jahren die Erfassung machen, daß der steigende Konkurrenzkampf die Unternehmer, insbesondere in der Großindustrie, dahin treiben wird, die permanente Tag- und Nachtarbeit immer mehr einzuführen, zu einem neuen Moment des Konkurrenzkampfes zu machen. In der Groß-Eisenindustrie ist man mit dem Beispiel vorangegangen, in der Textilindustrie beginnt man bereits zu folgen. Das böse Beispiel greift rasch um sich. Ein gewissenloser Kapitalistenegoismus erträgt es nicht, daß seine Kessel und Maschinen zwölf Stunden nutzlos stehen sollen. Die schmutzigen Egoisten fangen mit einer solchen Aenderung an und schließlich muß der humanste

Unternehmer dem allgemein werdenden Drucke folgen, will er nicht zu Grunde gehen.

Es muß daher unumgänglich mit der Regulirung der S. A. die Regulirung der Wochenarbeitszeit vorgenommen werden. Die Berichte enthalten zahlreiche Andeutungen über die nahen Beziehungen der Sonntags- zur Nachtarbeit. Nicht wenige Unternehmer, welche sich für ein Verbot oder eine Einschränkung der Sonntagsarbeit aussprachen, trösteten sich mit der Hoffnung, daß der Ausfall dort mit Verlängerung der Wochenarbeit, durch Ueberstunden und Nachtarbeit wieder eingeholt werden könne. Das hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben.

Und nicht wenige Arbeiter, die sich gegen ein Verbot der Sonntagsarbeit erklärten, thaten dies wieder nur aus der Befürchtung, daß ihnen künftig statt der Sonntagsarbeit die Feierabend- und Nachtarbeit blühen möchte. Das ist in den Gutachten oft genug ausgesprochen worden. Daß dabei auch eine Anzahl Arbeiter sich gegen ein Verbot der Sonntagsarbeit erklärten, weil sie in Folge ihrer Kurzsichtigkeit die Wirkungen eines solchen Verbots nicht zu übersehen vermochten und bei gedrückten Löhnen beschäftigt, befürchteten, mit noch verkürzterem Verdienst sich begnügen zu müssen, ist ebenfalls in den Berichten ausgesprochen. Wo bliebe der Rückschritt und aller Konservatismus, wenn er die beschränkte Masse nicht zur Stütze hätte? Haben nicht Diejenigen immer das Kreuzige! mit am lautesten geschrien, für welche die Gekreuzigten am rührigsten eintraten? Die Kunst der Erhaltung des Bestehenden liegt darin, die Masse gegen ihr Interesse im Glauben an die Nothwendigkeit des Bestehenden zu erhalten und sie gegebenen Falles dafür zu fanatisiren. So kommt es, daß die Masse, die vernünftigerweise oftmals das Bestehende als ihren Interessen feindlich erkennen sollte, es verteidigt und seine Gegner bekämpft. Das erleben wir auch wieder bei der Frage des Verbots der Sonntagsarbeit. Wer die Menschen und den Gang der Dinge kennt, wird über die gegentheilige Entscheidung so vieler eigentlich für ein Verbot persönlich Interessirter nicht verwundert sein; man darf viel eher sich wundern, daß so viele, namentlich aus den Unternehmertreibern, für eine Neuerung sich entscheiden, die noch vor wenig Jahren fast allgemeinem Widerspruch begegnete.

Im Ganzen sind die Erhebungen für die Freunde der Sonntagsruhe günstiger ausgefallen, als man erwarten konnte, obgleich man offenbar sich bemühte, die Uebel möglichst abzuschwächen, und die Reichsregierung kann sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, endlich gesetzgebend vorzugehen. Daß alsdann wieder die Unkenrufe sich erheben und eine gewisse Agitation von einflußreicher Seite in's Leben gerufen werden wird, bezweifeln wir nicht im Geringsten. Nicht allein ist der Reichstanzler bis jetzt allen Reformen abgeneigt gewesen, die wirkliche Reformen sind, und nicht blos, wie die Kranken- und Unfallversicherung, dem Kranken oder Krüppel zu Gute kommen (also im Ausnahmefall wirken), sondern die auch den Gesunden helfen und sie in menschenwürdigere Verhältnisse bringen. Andere mächtige Kräfte wirken in der gleichen Richtung. So der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“, so insbesondere der in seiner Leitung zum Theil aus denselben maßgebenden Personen bestehende „Zentralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit.“ Dieser Verband ist ganz besonders eifrig an der Arbeit, wenn es sich darum handelt, jede auch nur entfernt durch soziale Reformen drohende Schädigung der U n t e r n e h m e r i n t e r e s s e n fern zu halten. Es giebt sogar viele recht eingemeinte Leute, die in diesem Verband in Bezug auf die Behandlung sozialer Fragen eine Art Nebenregierung neben dem Reichsamt des Innern erblicken und behaupten, daß seine Ansichten mehr als einmal den Sieg über entgegenstehende Ansichten davongetragen hätten.

Sei dem wie ihm wolle, die Herren vom Zentralverband haben durch ihre Eingabe an den Reichstag im Frühjahr 1887 sich sehr nachdrücklich gegen weitergehende Einschränkungen der Sonntagsarbeit erklärt, nach ihnen läßt — wie das bei dem persönlichen Befinden der Herren auch gar nicht anders zu erwarten ist — der bestehende Zustand wenig oder nichts zu wünschen übrig, und sie meinen, daß auch der Arbeiter so denken müsse. Dabei betonen sie nachdrücklich und mit Emphase die „Opfer“, welche ihnen die bisherige Sozialreform (Kranken- und Unfallversicherung) auferlegt habe und die noch in Aussicht stehende Invalidenversorgung auferlegen werde. Einstweilen ruht die Letztere noch im Mutter Schoß der Reichsregierung und wir wollen uns über sie im Voraus nicht den Kopf zerbrechen. Auch haben die Herren vom Zentralvorstand dies kaum nöthig, obgleich sie wie ein aufrührerisch gewordener Ameisenhaufen durcheinander wuseln, so bald sie nur davon hören. Wir sind nämlich felsenfest überzeugt, daß die Reichsregierung unsern Unternehmern keine Opfer zumutet, die sie nicht bequem zu ertragen vermögen. So stehts auch mit den „Opfern“, die nach Ansicht des Zentralverbandes und ihm verwandter Seelen unsere Unternehmer schon jetzt für Kranken- und Unfallversicherung bringen.

Da sei zunächst daran erinnert, daß in fast allen unseren großen Fabriken schon lange vor dem Krankenversicherungsgesetz Zwangsrankentassen bestanden, in welche die Arbeiter des Betriebs, mochten sie auch andern Krankentassen angehören, eintreten mußten, Zwangskassen, in welche die Unternehmer einen gewissen, kaum niedrigeren Beitrag zahlten als jetzt und dafür damals wie jetzt den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung hatten, trotz dem bloßen Drittel der Stimmen. Für alle diese Kassen hat das Krankenversicherungsgesetz keine wesentlichen Veränderungen geschaffen. Außerdem bestand bereits seit dem Jahre 1870 das Haftpflichtgesetz, und der größte Theil der Großindustriellen gehörte in Folge dessen seit jener Zeit Unfallversicherungsverbänden und Kassen an, in denen vielfach auch die nichthaftpflichtigen Unfälle versichert waren, um den immerhin unangenehmen Prozessen aus dem Wege zu gehen. Die Lasten also, welche das neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz unsern Industriellen auferlegte, sind im Ganzen kaum größer als jene, die sie bisher schon trugen. Nach einer Richtung schuf die neue Einrichtung sogar eine Verbesserung und Erleichterung, indem durch den Versicherungszwang alle Betriebe gleichmäßig von den Lasten getroffen wurden, wodurch eine größere Gleichheit in den Generalunkosten der einzelnen Betriebe hergestellt wurde.

Faßt man dies alles in's Auge und sieht man nach, wie groß denn wirklich nach Lohnprozenten gerechnet die „Opfer“ sind, welche unsere Unternehmer bringen müssen, so zeigt sich, daß sie im Ganzen herzlich gering sind und keine Quote ausmachen, die nicht jedes Geschäft, und stehe es selbst schon nahe am Bankerott, ertragen könnte. Auf diese „Opfer“ zu pochen und weitere Konzessionen an die Verbesserung der Lage der Arbeiter darauf hin zurückzuweisen, ist einfach absurd. Ueberdies versteht jeder weniger skrupulöse Unternehmer, sich für „Opfer“, wie sie ihm Kranken- und Unfallversicherung auferlegen, schadlos zu halten. Es wäre interessant zu wissen, wieviel Wünsche der Arbeiter um eine kleine Lohnerhöhung mit Hinweis auf diese „Opfer“ abgeschlagen und wieviel Lohnzwadereien wieder in Rücksicht auf diese Opfer und begünstigt durch die allgemeinen industriellen Verhältnisse vorgenommen wurden. Für uns steht fest, die „Sozialreformen“ richten unsere Unternehmer nicht zu Grunde, sie werden es allezeit vortrefflich verstehen, sich damit abzufinden, so oder so.

Was hindert aber unsere Unternehmer und grade die angeführten einflußreichen Korporationen, wenn sie für die angebliche Unmöglichkeit, weitere „Opfer“ zu bringen, namentlich auf die Lage des Weltmarktes und die internationale Konkurrenz hinweisen, ihren mächtigen Einfluß auf die maßgebenden Kreise für eine internationale Regelung der Fabrikgesetzgebung und des Arbeiterversicherungs-

wesens geltend zu machen? Nichts als der gute Wille, nationale Beschränktheit und Voreingenommenheit, hauptsächlich aber die Furcht, zu Konzessionen gedrängt zu werden, denen sie in Deutschland glauben noch lange aus dem Wege gehen zu können. England, Amerika und die Schweiz dürften auf Grund ihrer eigenen Fabrikgesetzgebung allerlei Forderungen den Forderungen Deutschlands gegenüber geltend zu machen haben. Aber was schadete das im Grunde unserer Industrie? Sind alle Konkurrenten auf dem Weltmarkt im wesentlichen in Bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung gleichgestellt, so gilt für die internationale Konkurrenz genau dasselbe, was wir weiter oben als nothwendige, aber wohlthätige Folge gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen über die Sonntagsarbeit von der nationalen Konkurrenz ausführten. Sind allen Konkurrenten die gleichen Verpflichtungen auferlegt, so kann keiner über Bevorzugung des andern oder über Benachtheiligung klagen. Für die Lage der gesammten Arbeiterklasse wäre damit ein wesentlicher Fortschritt erzielt, ohne daß sich die Lage der Unternehmerklasse irgendwie verschlechterte. Erwachsen aber aus solchen Reformen der Arbeiterklasse auch materielle Vortheile, so würden diese wieder der Unternehmerklasse als Besitzer der Lebensmittel zu Gute kommen.

So stellte sich die Sache dar, wenn unsere regierenden Klassen ein wenig weit zu blicken verstünden. Daß sie dies verstehen werden, bezweifeln wir einigermassen nach dem bisher Erlebten. Nun, wir können dies nicht ändern. Die Entwicklung geht ihren gesetzmäßigen Gang. Heute vermögen auch noch Jene lenkend einzugreifen, die an der Spitze der Gesellschaft stehen, — ob sie das morgen auch noch können, wissen wir nicht. Wir stehen vor einer Weltwende, das fühlt Jedermann; vor einer Weltwende, die großartiger, mächtig eingreifender und umgestaltender wirken wird, wie je eine, welche die Geschichte aufzuweisen hat. Die gesteigerten Kulturmittel und Kulturerrungenschaften einer tausendjährigen Entwicklung machen sich endlich in drängendster und dringendster Weise geltend. Die alten Bahnen und die alten Mittelchen müssen verlassen werden, sie reichen für die neue Zeit nicht mehr aus. Wenn auch diesmal wieder der Klassenegoismus über die bessere Erkenntniß triumphiren sollte, dann ist die ruhige Entwicklung ernstlich gefährdet.

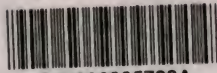
89096995733



b89096995733a



89096995733



B89096995733A